

Neues Archiv

der

Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde

zur

**Beförderung einer Gesamtausgabe der Quellenschriften
deutscher Geschichten des Mittelalters.**



Dritter Band.



Hannover.

Hahn'sche Buchhandlung.

1878.

XI.

Studien zur Ausgabe

des

Registers Gregors I.

Von

Paul Ewald.

Ich anticipire die Resultate meiner Untersuchung. Der Bestand von etwa 850 Gregorbriefen, die in den Editionen alle wie gleichberechtigt und ohne Unterscheidung verschiedenartiger Herkunft als das 'Registrum epistolarum Gregorii I.' vorliegen, bildet bei richtigem Verständnis der Genesis unserer Ueberlieferung kein einheitliches Ganzes. Die ältesten und besten Handschriften führen uns unabweislich dahin, jenes Registrum auseinanderzureissen und 3 ganz gesonderte Sammlungen zu constatiren; auf die Summe der Briefe dieser 3 Sammlungen lässt sich der Umfang der Gregorianischen Correspondenz zurückführen, soweit diese überhaupt in systematischen Sammlungen überliefert ist. Nur eine dieser 3, freilich die grösste von ihnen, die einen Complex von 686 Briefen enthält, dürfen wir nach Maassgabe der handschriftlichen Tradition Register nennen. Wir finden neben diesem Register eine zweite Sammlung von 200 Briefen, die Collectio der CC, von mir mit C bezeichnet, und eine fernere Sammlung von 53 Briefen, die sogenannte Collectio Pauli (P). Führe ich nun für die Briefe in diesem handschriftlichen Register (R) den Namen R-Briefe ein, und spreche in analoger Weise von den 200 C-Briefen und den 53 P-Briefen der 2 andern Sammlungen, so finde ich in der Summe der Briefe der 3 Sammlungen sowohl C- wie P-Briefe, welche in R nicht enthalten sind, und welche zu den 686 R-Briefen den bedeutenden Zuwachs von 165 neuen Nummern liefern. Mit den in R nicht enthaltenen C- und P-Briefen lässt sich zur Genüge darthun, dass weder C noch P Excerpte aus R sein können.

Aber auch durch eine Fülle anderweitiger Beobachtungen wird sich unumstösslich ergeben, dass diese 3 Sammlungen und zwar nur sie, den Grundstock unserer Ueberlieferung bilden. Freilich schon früh machte sich das Bedürfnis nach ihrer Zusammenstellung und einheitlichen Gruppierung geltend; bereits mit dem 9. Jahrhundert beginnend trat allmählich eine Unzahl von Verbindungen und Modificationen jener 3 ursprünglichen Sammlungen auf. Sie combinirten sich bald zu zweien, bald zu dreien; sie behielten die noch nicht vorhandenen Bestandtheile und stiessen die ihnen gemeinschaftlichen Elemente

aus; sie lösten ihre alten Ordnungen und bildeten neue Reihen, kurz zeigen uns eine solche Masse von verschiedenen oft interessanten Variationen, dass wir die einfachen Grundsammlungen völlig aus den Augen verlieren. Die Manipulationen, durch welche die neuen Arten sich gewinnen liessen, werden uns leicht verständlich, sobald wir von den ursprünglichen Zusammenstellungen ausgehen; aber wir dürfen es den bisherigen Editionen, da sie den umgekehrten Weg einschlugen, nicht allzu hoch anrechnen, dass keine auf die Grundformen zurückzugehen im Stande war. Werden wir doch später bemerken, dass bisher C und P in reiner Form nur spärlich bekannt waren, und ferner zu unserer Ueberraschung ersehen, dass sämtliche Editionen ihre Briefgruppierung einer der aller spätesten Handschriften entnommen haben; sie adoptirten die Reihenfolge, wie sie in Mailand am Ausgange des 15. Jahrhunderts aufgestellt war. In den Fesseln dieser Mailänder Codification lagen auch die Mauriner und ihr Einfluss ist ebenso in der Ordnung der Gregorbriefe in den Papstregesten Jaffé's geltend geblieben.

Wenn wir aber derartig jenes Register, welches die Editionen bieten, zunächst in 3 Sammlungen aufzulösen gezwungen sind, und nun jede von ihnen nach ihren Eigenartigkeiten in abgesonderter Behandlung prüfen können, um sie endlich zu gegenseitiger Vergleichung heranzuziehen, so setzt uns grade dieses Verfahren in den Stand, das Wesen unserer dreifältigen Ueberlieferung zu durchschauen. Das gemeinschaftliche Vorkommen derselben Briefe in R und je einer der beiden kleineren Collectionen bildet die Handhabe zu weiteren Schlüssen. Wir untersuchen die Stellung, welche jene RC- und RP-Briefe¹⁾ einnehmen und finden in ihrer Ordnung den Beweis, dass alle 3 Sammlungen aus einer einzigen grossen Ursammlung geflossen sind. Diese gemeinsame Quelle kann nichts anderes gewesen sein, als das Lateranensische Register, welches Gregor selbst in einer stattlichen Reihe von Papyrusbüchern in seinem Archive anlegen liess.

Aus dem wüsten Material haben wir 3 Grundsammlungen gesondert und in diesen Auszüge aus einem Urregister erkannt; ein neuer, nicht mehr allzu kühner Schritt wird uns zur Reconstruction dieses Lateranensischen Registers gelangen lassen. Wir werden uns grade bei diesem Versuch eines Wiederaufbaus überzeugen müssen, dass trotz der Masse unseres Materials schliesslich nur wenige Bruchstücke des alten stolzen Monu-

1) Ein RC-Brief ist nach Analogie des oben eingeführten Sprachgebrauchs ein Brief, der sowohl in R wie in C vorkommt; ebenso ist der RP-Brief in R und P.

menten uns vorliegen, dass wir aber jene trefflich erhaltenen Bausteine auf's Exacteste in ihre alten Fugen einzusetzen im Stande sind.

Wir wenden uns sodann zu den chronologischen Noten und begegnen hier in noch höherem Grade der Verwirrung und Entstellung in Progressivbewegung von den ältesten Handschriften bis zu den Editionen; auch in dieser Hinsicht folgen die letzteren der Corruption der späteren Handschriftenklassen. So bei den datirten Briefen. Die ohne Daten überlieferten hingegen, die nur durch Einordnung in das nach Jahren und Monaten eingetheilte R eine chronologische Fixirung erhalten konnten, wurden, soweit sie nicht schon R-Briefe waren, auf's Geradewohl in R eingeschoben und schlossen von vornherein die Möglichkeit einer brauchbaren Datirung aus. Und dennoch wurde jene willkürliche Art, mit der die Mailänder Codification die 165 Briefe aus C und P aufnahm, für alle Folgezeit maassgebend.

Für die Reconstruction des Lateranensischen Registers werden die wenigen authentischen Zeitnoten der 3 Grundsammlungen von grösstem Werthe sein; die neue Ordnung der Briefe und die Daten werden sich nun gegenseitig zu controlliren und zu berichtigen haben. Wir finden theils in den Daten ausgezeichnete Bestätigungen für die Exactheit der Reconstruction, theils in der Reconstruction unzweideutige Beweise für die verderbte Ueberlieferung der Daten. In jedem Einzelfalle wird es reiflicher Ueberlegung und Prüfung bedürfen, um zu bündigen Schlüssen zu gelangen. Von der Sammlung R werden, wie es schon bei den letzten handschriftlichen Compilationen der Brauch war, auch wir auszugehen haben. Die Briefe von R, der Zahl nach die meisten, sind am besten geordnet und sind in ihrer Ordnung am leichtesten verständlich. Im Allgemeinen finden wir die Stellung der 686 R-Briefe stets in alter Weise aufrecht erhalten. Freilich wird ihren Daten eine ganz andre Bedeutung zuzugestehen sein, als wie wir es zuletzt noch bei den Maurinern finden. Sehr handgreifliche Erfolge wird dann gerade in chronologischer Hinsicht die Reconstruction des Lateranensischen Registers bei den Briefen von C und P aufzuweisen haben. Wie weit die von den Maurinern eingehaltene Datirung fehl geht, mag man an einigen aus der Masse herausgegriffenen Fällen ersehen:

Der Brief IX, 41¹⁾, den die Mauriner, ohne sein Monats-

1) Ich citire, sobald nichts weiter bemerkt ist, nach der Ausgabe in Tom. II. der von den Maurinern besorgten Opera Gregorii M. Paris 1705; ein Abdruck davon ist in der Ausgabe von Gallicciolli, Venedig 1770, Tom. VII—IX, und in der Patrologie von Migne, Ser. I, Tom. 76. Paris 1851.

datum aufzunehmen, in die 2. Indiction (599) versetzten, gehört als vierter P-Brief in die Indictio XIII (595) und ist am 2. März geschrieben. Diese neue Datirung bewahrheitet sich durch den Inhalt von IX, 41 vollkommen; hatte doch diesen Brief auch schon Jaffé mehr nach inneren Gründen verfahren aus der Indictio II genommen; er ging etwas zu weit, indem er ihn in die Indictio XIV setzte (Jaffé, Reg. 1038). Auch Jaffé's Tagesdatum, der 10. März, den Noten der Mauriner entnommen, ist nicht ganz richtig.

Noch stärker ist die Abweichung in den folgenden 2 Beispielen. I, 85, der 72. C-Brief, gehört nach der Reconstruction in den September oder October 598. Die Mauriner setzen ihn an den Schluss des ersten Jahres Gregors, in den August 591. XIV, 15, der 188. C-Brief, lässt sich ebenso mit völliger Sicherheit in den Januar 599 einordnen; die Mauriner brachten ihn in das letzte Jahr Gregors, in den Anfang von 604. In beiden Fällen hat Jaffé sich den Maurinern angeschlossen (Reg. 800 und 1547), allerdings dann wieder die Sicherheit dieser Anordnung im ersten Fall beim Jahre 591, im zweiten beim Monatsdatum Januar, durch Fragezeichen in Zweifel gezogen.

Es liegt auf der Hand, dass derartig einschneidende Aenderungen, auch wenn sie durch äussere Kritik noch so glänzend gestützt werden, mit dem Inhalt der Briefe sich werden zurechtsetzen müssen. In vielen Fällen wird es sich dabei zeigen, dass wir über die in den umdatirten Briefen gegebenen Verhältnisse so wenig unterrichtet sind, dass wir ohne unsere Reconstruction jedes Anhalts für die chronologische Einordnung entbehren. In andern wird das neue Datum trefflich den gegebenen Beziehungen entsprechen, ja werden manche Briefe erst mit ihm zu vollem Verständnis gelangen. Bei einigen wenigen Briefen endlich werden wir Discrepanzen zwischen ihrer muthmasslichen Chronologie und der Datirung finden, welcher ihr Platz im Lateranensischen Register entspricht. In diesen Fällen werden wir uns bescheiden müssen mit der Erkenntnis, dass auch in dieses authentischste Register bereits manche Briefe an falscher Stelle eingetragen wurden, eine Thatsache, welche auch aus der Anordnung einiger R-Briefe zweifellos hervorgeht. Denn schliesslich muss uns bei der Edition dasjenige Ziel vorschweben, welches wir allein exact zu erreichen im Stande sind, der Wiederaufbau des Lateranensischen Registers in möglichster Treue; eine darüber hinausgehende chronologisch genauere Ordnung bliebe den Papstregesten Jaffé's vorbehalten. Die Eintragung in das Lateranensische Register unterlag aber, wie wir nachzuweisen versuchen werden, noch andern Gesichtspunkten als rein chronologischen.

Wenn wir also nach systematischer Einordnung der C- und P-Briefe an der handschriftlichen Ueberlieferung der Reihenfolge und somit der Chronologie in R streng festhalten, so betrachten wir es als die Aufgabe unseres letzten Capitels, von dieser Anordnung in ihrer Gesamtheit Rechenschaft abzulegen. Wir werden nach den einzelnen Indictionen vorgehen und diejenigen Abweichungen hervorheben und motiviren, welche die neue Edition von den bisherigen unterscheiden sollen.

Capitel I.

Nachrichten über das Lateranensische Register der gregorianischen Briefe.

Bis zurück in die frühesten Zeiten des römischen Papstthums lässt sich die Existenz eines Archives im Lateran nachweisen. Jaffé in den *Regestis Pontificum Romanorum*, p. III, Rozière im *Liber diurnus*, p. XXV, Wattenbach in der Geschichte des Schriftwesens, 2. Ausg. S. 553, und Maassen in dem 85. Bande der Wiener Sitzungsberichte, S. 250, haben die hierauf bezüglichen Notizen zusammengestellt. Sie scheinen bis in die Mitte des 3. Jahrhunderts zurückzureichen. Wenn wir aber auch über Aufbewahrung päpstlicher Briefe in der dortigen Canzlei sicher 2 Jahrhunderte vor Gregor I. hören, es muss dahingestellt bleiben, ob schon in vorgregorianischer Zeit Register, d. h. systematisch geordnete Copialbücher der päpstlichen Correspondenz, angelegt wurden. Mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit liesse es sich nur von Leo I. vermuthen. Doch deutet die Notiz, welche wir aus dem 9. Jahrhundert über das Gregorianische Register haben, entschieden darauf hin, dass in dieser Zeit von einer noch früheren Sitte derartiger Register nichts bekannt war. Gregor I. bezeichnet für uns also auch in dieser Beziehung einen Wendepunkt der päpstlichen Administration.

Besonders unterrichtet über das Gregorianische Register sind wir durch Johannes diaconus, der circa 872 unter Papst Johann VIII. und zwar auf dessen Verlangen eine sehr ausführliche Biographie Gregors I. in 4 Büchern schrieb; bei dieser Arbeit stand ihm das päpstliche Archiv offen. Zweimal finden wir daher Nachrichten über das Register. Schon im Prolog, in dem er sein Werk Johann VIII. widmet, führt Johannes dies wichtige Document als Zeugnis für die Richtigkeit seiner Angaben an: 'Si cui tamen, ut assolet, visum fuerit aliter, ad plenitudinem scrinii vestri (Johannis VIII.) recurrens, tot charticis libros epistolarum eiusdem patris (Gregorii), quot annos probatur vixisse, revolvat'. Später, IV, 71, spricht er von der litterarischen Thätigkeit Gregors und knüpft an diese über

seine Correspondenz an: 'Ab exponendis epistolis, quamdiu vivere potuit, nunquam omnino cessavit: quarum videlicet tot libros in scrinio dereliquit, quot annos advixit. Unde quantum decimum epistolarum librum septimae indictionis imperfectum reliquit, quoniam ad eiusdem indictionis terminum non pertingit'.

Dies sind die einzigen Angaben, die uns über Existenz und Anlage des Gregorianischen Registers im Lateran — nennen wir es kurz das Lateranensische — directe Kunde geben. Wenn wir nach Johannes diaconus keiner Erwähnung jener Papyrusbücher mehr begegnen, so bleiben wir über die Zeit und Art ihres Unterganges ganz im Unklaren. Doch liegen über die Benutzung derselben in der Zeit vor Johannes noch einige Nachrichten vor, die wir heranziehen müssen, um uns über das Wesen des Registers weitere Aufschlüsse zu verschaffen.

Beda berichtet in der Einleitung zur Kirchengeschichte Englands, dass während seiner Arbeit der Londoner Presbyter Nothelm nach Rom reiste und: 'Nonnullas ibi beati Gregorii papae simul et aliorum pontificum epistolas, perscrutato eiusdem sanctae ecclesiae Romanae scrinio, permissu eius, qui nunc ipsi ecclesiae praeest, Gregorii (III.) pontificis, invenit'. Beda erzählt ferner, dass Nothelm diese Briefe nach England mit brachte und er sie auf den Rath des Abtes Albinus seiner Kirchengeschichte einverleibte. Nothelm müsste also um's Jahr 730, als er in Rom war, vor jene Libri charticii geführt worden sein und aus ihnen die Abschriften seiner Gregorbriefe entnommen haben. Diese Angabe verliert nicht an Werth, auch wenn, wie wir später nachweisen werden, Beda schliesslich nicht die Abschriften aus dem Lateranarchiv, sondern, soweit es Gregor I. betrifft, Copien der in England vorhandenen Originalbriefe aufgenommen hat.

Interessant ist eine andere Beda gleichzeitige Notiz, die wir dem Briefe des Erzbischofs Bonifatius von Mainz an den Erzbischof Nothelmus von Canterbury entnehmen. Nach Jaffé, Bibliotheca III, p. 96 schreibt im Jahre 735 Bonifaz nach Canterbury die Bitte: 'Ut illius epistolae, qua continetur, ut dicunt, interrogationes Augustini pontificis ac praedicatoris primi Anglorum et responsiones sancti Gregorii papae, exemplar mihi dirigere curetis Quia in scrinio Romanae ecclesiae, ut adfirmant scrinarii¹⁾, cum ceteris exemplaribus supra dicti pontificis quaesita non inveniebatur'. Es handelt sich um ep. XI, 64. Das Original war nach England gegangen, keine Copie in Rom zurückgeblieben, und vergebens hatten sich die Archivare bemüht, diesen Brief unter den übrigen Abschriften (exemplaribus) im Register ausfindig zu machen. Man sieht also, nicht alle Briefe waren in der päpstlichen Canzlei registrirt.

1) Bei Jaffé 'scrinarii' ist wohl nur Druckfehler.

Schliesslich ersehen wir aus Johannes diaconus, dass eine umfassende Benutzung des Lateranensischen Registers im 8. Jahrhundert zur Zeit Hadrians I. (772—795) vor sich ging; damals wurde ein Theil des Registers publicirt. Wir werden im folgenden Capitel auf diese Publication ausführlich einzugehen haben.

Capitel II.

Die 3 handschriftlichen Sammlungen.

Wollen wir nun das Verhältniss zwischen unserer handschriftlichen Ueberlieferung und dem Lateranensischen Register verstehen, so muss die Untersuchung einen weiten Umweg machen. Zunächst gilt es die Handschriften zu ordnen.

Eine erschöpfende Kenntniss sämmtlicher Handschriften mit Gregorbriefen habe ich nun allerdings weder erreicht noch erstrebt, doch wäre auch bei ihrer unglaublichen Verbreitung in diesem Falle Vollständigkeit ebenso schwierig wie unwesentlich. Es genügt mir von mehr als 100 von ihnen, die den verschiedensten Ländern angehören und bis in das 9. und 8. Jahrhundert zurückreichen, genauere Kunde zu haben. Die einschlägigen Notizen für die Mehrzahl der Handschriften habe ich zum Theil aus den Editionen der Gregorbriefe abstrahiren können, zum Theil aus den Catalogen der Handschriftensammlungen zusammengesucht, zum Theil auf privatem Wege brieflich erhalten. Denn nur etwa 20 Handschriften, freilich einige darunter von grösstem Werth, habe ich selbst zu prüfen Gelegenheit gehabt. Von Paris, St. Gallen, Trier, Cöln, Bamberg, Wolfenbüttel und Wien wurden mir die erbetenen Codices auf's Liberalste zugeschickt, die in Berlin, Leipzig und München, sowie in Verona, Mailand, Lucca, Rom und Monte-Cassino konnte ich an Ort und Stelle benutzen. Nach einer derartigen Kenntniss der Gregorhandschriften darf ich es mit voller Ueberzeugung aussprechen, dass unsere gesammte Ueberlieferung ausschliesslich auf 3 Classen von Sammlungen beruht. In jeder dieser 3 Classen ist eine äusserst stätige Tradition zu erkennen; eine jede müssen wir besonders mit ihren vornehmlichen Repräsentanten belegen. Wir werden dabei auf die Bedeutung und das Alter der Codices in erster Linie, doch auch daneben auf ihre Anzahl, die für die Verbreitung und Fortentwicklung der Sammlungen nicht unwichtig ist, zu achten haben. Eins aber sei, im Anschluss an obige Nachrichten vom Lateranensischen Register, gleich hier erwähnt: in keiner jener Classen liegt uns das Register der Libri charticii als solches vor. Nirgends finden wir in den Handschriften vorzüglicheren Alters eine

eigentliche Bucheintheilung und jeder Gedanke solcher Identität wird ausgeschlossen, wenn wir erfahren, dass keine dieser Sammlungen auch nur auf eine relative Vollständigkeit des Briefmaterials Anspruch machen kann. Auch jene Classe, welche wir in den Handschriften unter dem Namen Register finden, ist nur eine Theilsammlung, ein Auszug aus den Papyrusbüchern, es ist das Gregorregister der Hadrianischen Zeit.

1. Das Hadrianische Register Gregors I.

Johannes diaconus sagt im Anschluss an die oben mitgetheilte Stelle aus der Vita Gregorii IV, 71: 'Ex quorum (librorum) multitudine primi Hadriani papae temporibus quaedam epistolae decretales per singulas indictiones excerptae sunt, et in duobus voluminibus, sicut modo cernitur, congregatae'. Diese zur Zeit Hadrians I. am Ausgang des 8. Jahrhunderts veranstaltete Publication von Gregorbriefen in 2 Bänden nenne ich zum Unterschied von dem Lateranensischen Register, ihrer Quelle, kurzweg das Hadrianische Register. Dass Johannes diaconus bei diesem Register mit dem Ausdruck 'temporibus Hadriani' zu wenig sagt, liegt auf der Hand. Es ist gradezu undenkbar, dass eine derartig grosse zur Veröffentlichung bestimmte Arbeit auf dem päpstlichen Archive ohne specielle Genehmigung, ja mit Rücksicht auf Hadrian I. ohne Veranlassung und Betreiben des Papstes unternommen worden sei.

Und vergegenwärtigen wir uns nun die mannichfachen Beziehungen, die zur Zeit Hadrians zwischen Rom und dem Hofe des grossen Frankenkönigs auf litterärem Gebiete bestanden, jene Mittheilungen einerseits der Decretalen-Litteratur, andererseits der Cultusschriften Gregors I! Als 774 sich Karl zu Rom aufhielt, übergab ihm Hadrian einen Codex, der die beiden Sammlungen des Dionysius, die Concilien und die Decretalen, enthielt. Waren es nicht grade die Litterae decretales Gregors, die nach Johannes diaconus dem Lateranensischen Register entnommen wurden?

Sodann hatte Hadrian den Liber sacramentorum Gregors an Karl auf dessen besondere Bitte gesandt, und giebt in seinem Briefe, der zwischen 784 und 791 geschrieben ist (Codex Carolinus, ep. 92. Jaffé, Bibl. IV, 274), die näheren Umstände dieser Verleihung also an: 'De sacramentorio vero a sancto disposito praedecessori nostro deifluo Gregorio papa: immixtum vobis emitteremus. Iam pridem Paulus grammaticus a nobis eum pro vobis petente secundum sanctae nostrae ecclesiae tradicionem, per Iohannem monachum atque abbatem civitatis Ravennantium vestrae regali emisimus excellentiae'. Ob unter diesem Paulus grammaticus der bekannte Paulus, der Diacon und Langobardenschriftsteller, zu verstehen sei,

davon werden wir unter n. 3 dieses Capitels bei anderer Veranlassung handeln.

Bekannt sind endlich aus dem *Monachus S. Gallensis* (I, 10. Jaffé, Bibl. IV, 639) und *Johannes diaconus* (*Vita Gregorii II*, 9 ff.) die Bestrebungen Karls, den Gregorianischen Kirchengesang in seinen Landen an Stelle des sehr verwilderten fränkischen einzuführen; auch hierbei unterstützte Hadrian den König durch Zusendung geschulter Cleriker.

Bei solchen Verhältnissen lässt sich der Gedanke, dass sich auch in der Publication der Gregorbriefe ein gewisser Bezug auf die Zusendung an Karl den Grossen ausspricht, kaum abweisen. Und nehmen wir für den Augenblick schon als bewiesen an, dass das Hadrianische Register eben in der ersten Classe unserer Handschriften, R, dem handschriftlichen Register, vorliegt, so können wir diesen Zusammenhang noch wahrscheinlicher machen. Wissen wir doch mit völliger Sicherheit, dass zur Zeit Karls unsere sämmtlichen 3 Arten von Briefsammlungen Gregors im Frankenreiche bereits bekannt waren. Eine unter Hildebold geschriebene Handschrift der Cölner Dombibliothek enthält 2 derselben. Man ist, wie bei andern, auch bei dieser Hildeboldhandschrift anzunehmen berechtigt, dass uns in ihr die Abschrift eines aus Rom an Karl nach Aachen geschickten Codex aufbewahrt ist. Enthält nun jene Cölner Handschrift nicht die grosse Sammlung von R, sondern nur die 2 andern Classen, so ist kaum abzusehen, warum Karl nur jene dürftigen Sammlungen erhalten habe, während eben der grosse Auszug aus dem Lateranensischen Register gemacht war. Genaueren Aufschluss bietet uns aber auch über diese Verhältnisse die Correspondenz am Karolingischen Hofe. Da erfahren wir in indirecter Weise von Hadrian I. selbst, dass das Register bereits vorliegen musste. Unter den Alcuinbriefen steht (Jaffé, Bibl. VI, 245) ein Brief, welchen genannter Papst 794 an Karl geschrieben hat. Gegen Karls Capitulare über die Synodalverordnungen von Nicaea und die Verehrung der Bilder beruft sich zu deren Vertheidigung Hadrian auf den Brief Gregors I. an den Bischof Serenus von Marseille (ep. IX, 105). Nach kurzem Citat aus demselben fährt er fort: *Meminit enim vestra praerectissima regalis praeexcelsa scientia, qualiter in ipsa sancti Gregorii papae epistola Sereno episcopo Massiliensi directa fertur inter cetera contineri, ubi eundem episcopum increpans inquit: Aliud enim est picturam adorare* Diesem Brief IX, 105 begegnen wir nur in einer Klasse unserer Handschriften, in dem Register. Obwohl also Hadrian selbst nicht lange zuvor erst dieses Register der Oeffentlichkeit übergeben hatte, konnte er mit solcher Bestimmtheit bei Karl voraussetzen, dass ihm dieser Brief bekannt sei. Wie anders, als wenn von der Ueberführung einer Register-

handschrift zum mindesten ihm die Kunde zu Ohren gekommen war?

Ferner hören wir von Alcuin, in Betreff einer Sammlung wenigstens, wir werden sehen unserer 2. und 3. Classe C und P, mit ganz klaren Worten, sie sei von Rom ins Frankenreich gebracht worden. Alcuin schreibt (Jaffé, Bibl. VI, 391) in Tours c. 798: 'Epistolam vero, quam beati Gregorii de simpla mersione dicunt esse conscriptam, in epistolari suo libro, qui de Roma nobis adlatus est, non invenimus. Alias vero omnes perspeximus in eo libro, quem¹⁾ ad occidentalium partium ecclesias pontifices vel reges scripserat. Ideo dubii sumus, an illius sit, an ab aliquo huius sectae auctore sub eius nomine scripta sit'. Alcuin nennt die von ihm durchsuchte Sammlung einen Liber epistolaris²⁾ und nicht Register; mit vollkommenem Recht. Denn der in Frage stehende Brief ist I, 43, ein Brief, den alle Registerhandschriften aufweisen. Auch über die Möglichkeit, ob etwa eine Theilhandschrift des Registers, und in der 2. Registerhälfte würde I, 43 auch vergeblich gesucht werden, vorgelegen hat, brauchen wir nicht zu discutiren, da durch Alcuins Worte, 'in quo omnes alias epistolas ad occidentales partes perspeximus' jener Liber epistolaris sich genugsam als die Verbindung der collectio C und P entpuppt. In diesen Sammlungen sind in besonderen Gruppen die Hauptmassen der nach Frankreich und England gerichteten Briefe überliefert. Alcuins Zweifel an der Aechtheit des betreffenden Briefes war also unbegründet; er war die Folge der Mannichfaltigkeit der Briefpublicationen; da I, 43 nur im Register steht, hatte er ihn natürlich ohne Erfolg in seiner Handschrift gesucht. Befand sich aber damals Alcuin in Tours, also in stätiger Verbindung mit dem Hofe Karls, so kann eine Zusendung des Liber epistolaris aus Rom nicht ausser Zusammenhang mit Karls Bestrebungen gedacht werden.

Nun haben wir schon oben das Hildebold-Manuscript erwähnt; es enthielt neben C auch noch die kleine Sammlung der 3. Classe, eine Verbindung, ohne die C heute handschriftlich kaum vorliegt. Es ist recht wohl denkbar, dass auch in Tours eine Abschrift, wie die der Cölner Dombibliothek aufbewahrt wurde.

Fassen wir also kurz zusammen, was zum Theil bereits vorgreifend, wir wahrscheinlich zu machen suchten, die Hadrianische Publication der Gregorbriefe gewinnt für uns im

1) Sic! Gemeint ist 'in libro epistolarum, quas'. Vergl. S. 465 Cap. II. n. 2. Sammlung C. Aehnlich heisst es auch in der Trierer Handschrift: liber epistolarum etc. quas diversis in partibus transmittendo edidit'. Vergl. unter den Hs. von R S. 456. 2) Vergl. die Schlussunterschrift der Cölner 2. C-Handschrift S. 467 in n. 2 dieses Capitels.

Zusammenhang mit den anderen für Karl bestimmten kirchlichen Sammlungen eine erhöhte Bedeutung.

Dass nun das Hadrianische Register mit unserer ersten Handschriftenklasse, dem Register von 686 Briefen identisch sei, ist nicht so schwer zu erhärten. Fast scheint es, dass auch die Benedictiner des *Nouveau traité* derselben Ansicht waren. 'On n'a pas de peine', sagen sie V, 720, 'à reconoitre dans les lettres de S. Gregoire, telles qu'elles nous ont été transmises, et les citations de Jean Diacre, et les deux volumes de decretales, recueillies sous Adrien I. au raport du même auteur, qui vivoit au siècle suivant'; vorausgesetzt nämlich, dass sie unter den 'lettres telles qu'elles nous ont été transmises' jene erste Classe verstanden hätten. Da nun aber ein Menschenalter vorher die Mauriner der Gregoredition in Folge der ihnen vorliegenden Mischhandschriften eine solche Scheidung der Handschriftenklassen nicht vorgenommen hatten, so haben jedenfalls auch die Gelehrten des *Nouveau traité*, Toussaint und Tassin, hierbei eine Composition unserer 3 Handschriftenklassen im Auge. Sie würden sich sonst deutlicher ausgedrückt haben.

Die Sammlung der 686 Briefe führt zunächst den Namen des Registers an ihrer Spitze. Es ist dies um so bezeichnender, da keine der andern Classen es thut. Und wenn wir auf jedes Wort der ersten Ueberschrift von R Gewicht legen wollen, so finden wir in dem Titel 'epistolae ex registro beati Gregorii' etc. schon ausgedrückt, dass wir es mit einem Excerpt aus dem Register und nicht mit einer Abschrift des Registers selbst zu thun haben. Diese Titelangabe steht also mit der Bemerkung des Johannes diaconus über das Hadrianische Register in vollem Einklang. Johannes giebt ferner an, dass es litterae decretales waren, die damals excerptirt wurden. Decretalen bieten nun, im Grossen und Ganzen genommen, alle unsere 3 Classen von Handschriften, doch keine derartig ausschliesslich, dass nicht auch freundschaftliche und politische Briefe ihnen beigeordnet wären. Auf diesen Punkt wird man sich also nicht stützen können¹⁾. Entscheidend sind aber mit jener Titelangabe zusammen die beiden folgenden Notizen des Johannes, die sich auf's Vollständigste in R wiederfinden. 'Per singulas indictiones' heisst es, wären jene Briefe aus den Papyrusbüchern excerptirt worden. R hat diese Eintheilung in Indictionen, und zwar nur in Indictionen, nicht in Bücher. Keine der andern Classen hat ausser R eine derartige Indictions-

1) Wenn Montfaucon (*Bibliotheca Bibliothecarum*) 'libri V decretalium s. Gregorii papae' in der *Bibliotheca Laurentiana Medicea* aufzählt, so haben wir hier, falls seine Angabe nicht auf Verwechselung beruht, den Namen decretales für Briefe bewahrt. Doch deuten wohl die 5 Bücher auf die Decretalen Gregor's IX.

ordnung aufzuweisen. Und bezeichnend genug für die Herkunft aus einzelnen selbständigen Büchern des Lateranensischen Registers: fast jede Indiction führt in ihrem Titel, zuweilen auch in der Subscription, von Neuem das Wort 'registrum'. Endlich sagt Johannes, 'in duobus voluminibus' wären diese Excerpte zusammengestellt worden. Auch diese Angabe wird gewissermassen durch R erfüllt. Gregor regierte 14 Jahre, 590—604; sein Pontificat umfasste dadurch die Indictionsjahre IX bis VII. Grade in der Mitte seiner Regierung nach Ablauf der ersten 7 Jahre liegt auf diese Weise zwischen dem Ende der Indictio XV und dem Anfang der Indictio I eine ganz natürliche, fast selbstverständliche Grenzscheide in 2 Hälften der Pontificatsdauer. Neben den allerdings nicht selten auftretenden R-Handschriften mit den sämtlichen 686 Briefen in 14 Indictionen finden sich nun häufig Theilhandschriften mit je 7 Indictionsjahren; entweder mit der ersten Hälfte von R, ich nenne diese Unterart r, die in der Indictio IX—XV 393 Briefe enthält, oder mit der 2. Hälfte von R, nämlich 293 Briefen der Indictio I—VII; ich bezeichne die letztere Hälfte mit q. Nun habe ich zwar nur dürftige Nachrichten von der Existenz zweier in bestimmtem Zusammenhang stehenden Codices, von denen einer r, der andre q enthielte, und die sich also zu R ergänzend uns das vollkommene Bild der 2 Hadrianischen Volumina böten ¹⁾, aber falls sie selbst so durch eine Laune des Zufalls nicht vorkommen, das Wesentliche, dass wir Theilsammlungen in je einem Volumen besitzen, ist auch ohne dies erfüllt. Wahrscheinlich hatte der Umfang des Materials in der Hadrianischen Zeit zu einer Theilung geführt; auch in den uns erhaltenen Exemplaren füllt jede der Theilhandschriften bei nur einigermaßen grosser Schrift einen recht stattlichen Band.

Die Repraesentanten des Hadrianischen Registers mögen wir uns nun also in R, r und q eingehender betrachten.

a. Die Handschriften des ganzen Registers, R.

Die Handschriften, welche R unvermischt geben, gehen nicht bis zu einem sehr hohen Alter hinauf. Ihr vorzüg-

1) Ich könnte höchstens bei Wright and Halliwell (Rel. Antt. II, 183) den Catalog von Rievaulx, saeculi XIV citiren, in dem allerdings unter den Werken Gregors I. folgende Zusammenstellung sich findet: 1. Prima pars registri et Augustinus de vera religione et Marsias in uno vol. 2. Secunda pars registri et liber de arte dictandi in uno vol.; ferner der Epistolae Gregorii in duobus libellis gedenken, welche Mai aus dem Codex Palatinus pervetustus in dem Büchercatalog von Lorsch (Spicilegium Romanum V, 178) anführt, und schliesslich geltend machen, dass die Oxfordter Handschrift bibliothecae Laudianae codex misc. 449 saeculi XII, welche als eine zweite Registerhälfte beginnt, die Ueberschrift hat: In hoc codice continentur epistolę beati Gregorii papae urbis Romę numero CCXCIII. Incipit liber VIII. Pars secunda.

lichster Vertreter R 1. ist erst aus dem 11. Jahrhundert. Ich zähle an reinen R-Handschriften sicher nur 7; etwa 25 möchte ich sonst noch dafür halten.

1) R 1. Codex Casinensis 71, fol. memb. saec. XI. exeuntis; vortrefflich in langobardischer sehr enger Schrift, in 2 Columnen geschrieben; ein freilich wenig umfangreiches Facsimile ist in Tosti's Bibliotheca Casinensis II, 210 mitgetheilt. Dort ist p. 243 überhaupt eine ausführliche Beschreibung der Handschrift und ihres Briefinhaltes gegeben. Die Angaben der auf die Zahlen der Maurinerausgabe zurückgeführten Briefe sind sorgfältig gemacht und verhältnismässig fehlerfrei, doch reichen die anderweitigen Notizen nicht aus und es bestätigte sich mir während meines Aufenthaltes auf Monte Cassino, dass nur eigene Prüfung die mannichfachen Fragen in Betreff dieser Handschrift zu erledigen im Stande war. Auch für die Herstellung des Textes wurde R 1, obwohl die Mauriner wegen der Gregorhandschriften mit Monte Cassino correspondirten, bis jetzt noch nicht benutzt. Ich habe den Casinensis vollständig collationirt und theile hier zur Charakteristik desselben das Nothwendige mit.

Zunächst konnte ich constatiren, dass auch selbst in R 1. noch gewisse Merkmale der Zusammensetzung aus r und o vorhanden sind. Die ersten 393 Briefe der Indictio IX—XV sind mit äusserst blasser, bräunlicher Tinte von einem Schreiber geschrieben; man sieht, wie auf den letzten 3 Seiten 153—156 der Schreiber sich bemühte, noch sämmtliche Briefe auf diesen Quaternio zu bringen; die Schrift wird hier noch kleiner, gedrängter und blasser als vorher. S. 157 beginnt auf neuem Quaternio ein neuer Schreiber die zweite Registerhälfte. Fortan ist die Tinte schwarz, die Schrift grösser und schöner. Das bleibt, bis Seite 205 eine dritte Hand von Neuem mit brauner Tinte und kleinerer Schrift anhebt. Diese Unterscheidung der Schreiber lässt sich, wie wir nachher sehen werden, bis auf die Orthographie durchführen. Es ist also offenbar mit Absicht der Schluss von Indictio XV derartig auf die letzten Seiten bis 157 zusammengedrängt, um mit Indictio I die neue Seite eines fernerer Quaternio zu beginnen. Als erste Ueberschrift der zweiten Registerhälfte steht dann: 'In nomine domini incipit epistolę ex registro domini Gregorii de indictione prima'; correspondirend mit der ersten Ueberschrift der ersten Hälfte: 'In nomine domini epistolae ex registro beati Gregorii pape mense september indictione nona'. Freilich finden sich derartig ausführliche Ueberschriften auch hier und da vor anderen Indictionen, aber in diesem Falle ist doch auf die Stellung einiges Gewicht zu legen.

Ferner müssen wir betonen, dass während die 393 Briefe der 7 ersten Pontificatsjahre dreimal mit einer neuen Numerirungs-

reihe beginnen (Indictio IX, X und XII zählen ihre Briefe stets wieder von vorn von n. 1 an), die Briefe der 7 letzten Pontificatsjahre, der Indictionen I—VII, eine fortlaufende Numerirung von 1—293 zeigen ¹⁾). Diese neu anhebende, nun ununterbrochene Numerirung dürfte auch ein Indicium eines ehemaligen Dualismus der beiden Registerhälften sein.

Und endlich Folgendes: Am Schlusse der 15. Indiction folgt auf die Worte: 'Explicit indictio XV', mit der Ueberschrift: 'Item epistola quam reliqui de mense aprili indictionis XIII' der Brief VI, 31. Es ist bezeichnend genug, dass man diese Versäumnis am Ende der Indictio XV nachholte; hier war ursprünglich die Sammlung zu Ende und Platz für einen Anhang vorhanden.

Die Handschrift ist etwa im 13. Jahrhundert corrigirt worden. Die blassen Schriftzüge in der ersten Hälfte wurden häufig dabei mit dunkler Tinte vollkommen überzogen und oft ist zum Schaden der Handschrift die alte Orthographie umgeändert. Besonders wurde z. B. die später auffällige Verwechselung von v und b ausgeglichen. Aber neben Formen wie *venebolentia* und der ständigen Verwechselung von Perfect und Futurum hat auch trotzdem unsere Handschrift viel Alterthümliches bewahrt; *attendere*, *ammonere*, *illicitus* ist durchgängig das Ursprüngliche, und nicht immer war der Corrector aufmerksam genug, um *attendere*, *admonere*, *illicitus* zu verbessern. *Diaconus* wird regelmässig nach der dritten Declination abgewandelt und *ę* ist neben *e* durchgängig für *ae* gesetzt ²⁾). Der zweite Schreiber von S. 157 an weicht nicht nur in einzelnen Fällen, sondern vielfach im Schriftgebrauch ab: *ę* wird seltener; *redemptor* in der ersten Hälfte meist vom Corrector aus *redemtor* hergestellt, lautet jetzt schon ursprünglich mit *p*; nicht anders *sollempnitas*, bisher stets ohne *p*. *Subtiliter* wird im ersten Theile in *suptiliter* corrigirt, bleibt jedoch in der zweiten Hälfte ruhig stehen; während andererseits der Corrector im zweiten Theile viel damit zu thun hat, stets die auslautenden *t* in *aliut*, *set*, *quot* etc. zu verbessern. Die Sigle *qd.* wird anfänglich stets mit der Auflösung *quodam* überschrieben; später häufig genug mit *quod* und *quoddam*. In den Briefen des dritten Schreibers hinter S. 204 endlich, wird das bisher seltene *quatinus* für *quatenus* Regel.

Nur auf S. 68 findet sich eine alte Quaternionennummer IIII.

1) Die Nummer des Briefes ist einmal als *capitulum* bezeichnet, nämlich S. 222: cap. CXXXII. Eine gleiche Bedeutung hat S. 72: Kl. und S. 88: K. Die letzteren Zeichen sind im Catalog irrig für: *kalendis* erklärt. Wir kommen später auf diese Capitula zurück. 2) In der Vorlage des Casinensis muss aber *ae* gestanden haben und erst der Copist hat *ę* dafür eingeführt. Wie wären sonst Formen wie *iustitię levat* für *iustitia elevat* zu erklären?

Lässt man die in der modernen Zählung mitgerechneten 4 Seiten der 2 Vorsatzblätter fort, so erhält man Quaternionen zu je 16 Seiten oder 4 Doppelblättern. Dass hingegen auch Lagen mit geringerer Seitenanzahl vorhanden sind, lässt der Umstand erkennen, dass auf S. 157 ein neuer Quaternionio beginnt, und dass auf S. 172, allerdings wie es scheint vom Corrector, die Quaternionennummer XI zugefügt ist. Wir haben also auch halbe Quaternionen zu je 2 Doppelblättern.

Nach den Vorsatzblättern beginnt die Handschrift ganz ohne Ueberschrift zunächst mit dem Symbolum fidei; es folgen auf dieses die Briefe der Indictio IX mit dem oben bezeichneten Titel. Dem jedesmaligen Anfang einer neuen Indiction hat eine spätere Hand marginal 'liber primus, secundus' etc. zugefügt. Da aber das 4. Pontificatsjahr, welches die Indictio XII umfasst, in seiner Ueberschrift fälschlich Indictio XIII liest, so sprang die Marginalnote von liber tertius gleich auf liber quintus über und wir zählen so fort bis zum 15. Buche. Speciell zeichnet sich vor andern R-Handschriften R 1. noch durch einige Zusätze aus. Am Anfang vieler Briefe befindet sich hinter dem eventuellen Datum, hinter dem Titel und der Nummer, und dies ist die regelmässige Reihenfolge der 3 mit Minium geschriebenen Theile der Briefüberschrift, eine kurze Inhaltsangabe. Dieses Argumentum ist meistentheils ausradirt, aber trotz der Rasur oft gut lesbar.

Sodann steht mitten in der Indictio II hinter IX, 85, dem 63. Briefe derselben, welcher dort die Nummer 99 hat, ohne Titel und eigene Nummer, ein bis dahin unedirtes Stück eines Aufsatzes, welches im Florilegium der Bibliotheca Casinensis, II, p. 20 ff. publicirt ist¹⁾. Auf welche Art dieses Sermonenfragment, oder was es sonst ist, mitten unter die Briefe gerathen ist, bleibt unklar. Ein Schreiber etwa saeculi XIV. traf mit der Ueberschrift: 'Alia de honore, qui exhiberi debet sacerdotibus' das Wesen des Inhalts.

Endlich folgt am Schlusse dieser Handschrift von demselben Schreiber, der den letzten Theil des Registers schrieb, ohne Ueberschrift und unmittelbar hinter dem letzten Brief, die Historia Agapiti papae, die Baronius zum Jahre 536 in seine Annalen aufnahm (ed. 1588. Tom. VII, 253), ein Abdruck, der nach der Casineser Handschrift merklich verbessert werden kann.

Zwei Abschriften von R 1. sind mir bekannt:

2) Codex Parisiensis 2281. fol. memb. saec. XI—XII; ein Colbertinus, und vielleicht einer der 5 den Maurinern bekannten. Nach einer mir von Herrn Dr. Mollinier besorgten Notiz steht hinter dem Registrum fol. 192' die Historia Agapiti papae. Dann folgen noch 4 Briefe Gregors, von denen einer

1) Fälschlich heisst es dort, dies Stück sei theilweise in der Mauriner-ausgabe p. 766 B. in ep. V, 40 gedruckt.

apocryph, dem Register fehlt, nämlich ep. 7 der Appendix der Mauriner, und die 3 folgenden aus Beda's Kirchengeschichte genommen sind. Es ist ein Fragment aus XI, 64 'Sacra scriptura (Mauriner p. 1150 C.) — indictio IIII' (?), ferner XI, 76 mit dem Schluss 'IIII^a indictione kal. iulio' (!) endlich das Fragment von XI, 28 beginnend 'Scio frater karissime' genau so wie es Beda I, 31 giebt. Da nur Beda allein den ersten Brief überliefert, und das Fragment des letzten in dieser Weise hat, so ist an der Provenienz gar nicht zu zweifeln. Es ist nur auffällig, dass in dieser Handschrift XI, 76 ein Brief, der im Register als 53. Brief der 4. Indiction mit der Nummer 205 bereits vorangegangen ist, hier noch einmal folgt, und dass XI, 64 und 28 die Adresse 'Augustino Dorvernensi archiepiscopo' tragen.

3) Codex Urbinas 99. fol. memb. saec. XV; eine Prachthandschrift mit reich verziertem Titelblatt. Dass hinter dem letzten Briefe die Acta Agapiti papae folgen, charakterisirt den Codex als Abschrift von R 1. Ich fand aber auch beim Durchblättern der Handschrift hinter IX, 85 als 63. Brief der 2. Indiction, mit der Nummer 99 das oben besprochene Sermonenfragment; hier gleichfalls ohne Nummer aber mit der Ueberschrift: 'Gregorius ut supra'. Bezöge sich dies auf die Adresse des vorhergehenden Briefes, so wäre dieses Fragment an Bischof Fortunatus von Neapel gerichtet. Eigenthümlich ist diesem Codex die Eintheilung in Bücher. Schon auf dem kunstreichen Titelblatt lesen wir: 'In hoc codice continentur libri novem registri beati Gregorii cum epistolis suis'. Der darauf folgende, in R 1. gänzlich mangelnde Index, tabula super registro, giebt die Adressen, Daten und Initien, ebenfalls nach 9 Büchern eingetheilt. Diese 9-Theilung steht in gewissem Zusammenhang mit der Numerirung im Casineser Codex. Wir haben bereits gesehen und werden später darauf zurückzukommen haben, dass dort die Briefe der zweiten Registerhälfte einheitlich von 1—293 fortnumerirt sind; die Abschrift im Urbinas lässt nun mit den 7 Indictionsjahren der ersten Registerhälfte, auch je ein Buch correspondiren, in jedem zählt sie die Briefe in neuer Reihe von 1 an. Die Briefe der zweiten Registerhälfte theilt sie aber in nur 2 Bücher und thut in das 8. Buch die Indictionen I—V, in das 9. VI und VII. Die Nummern laufen im 9. von 227 an weiter fort. Es ist auffallend, dass in dem Index die Agapitusacten nicht verzeichnet sind, hingegen wohl eine Abhandlung Gregors über die panes azimi und die Cultverschiedenheit zwischen der römischen und den andern Kirchen, die, wie mir scheint, noch unedirt ist, und unter dem Titel: 'Dicta beati Gregorii ex ratione sacrificii' mit den Worten: 'Solet plane movere' beginnt. Wir werden dieser Abhandlung noch später in der Mailänder Codification des 15. Jahrhunderts begegnen.

Es ist mir im hohen Grade wahrscheinlich, dass wir hier einen von Goussainville 1675 und den Maurinern 1705 bereits benutzten Codex vor uns haben; beide Editionen citiren unter den Vaticanis: n. 2538, das ist der Mauriner Vaticanus B. Bei Goussainville erfahren wir über diese Handschrift, da er stets ganz allgemein eine Anzahl Vaticani beim Citiren zusammenfasst, nichts Näheres. Aus der Beschreibung der Mauriner p. 483 wissen wir, dass der Vaticanus B seinen ersten Brief mit den Worten: 'Incipiunt epistolae ex registro beati Gregorii papae' etc. beginnt und aus ihren genaueren Text-Noten können wir ersehen, dass er nur allein das Register und keine C- oder P-Briefe enthielt. Nun citirt Baronius a. a. O., wo er die Historia Agapiti papae abdruckt, den Vaticanus 1538 und fügt hinzu 'apud Regest. S. Gregorii'. Kein Zweifel, dass Baronius die Nummer entstellt hat und wir in dem Vaticanus 2538, der das Register mit den Acten des Agapitus enthält, den jetzigen Urbinas 99 haben¹⁾. Es stimmen auch die von den Maurinern aus dem Vaticanus B mitgetheilten Lesarten im Ganzen mit R 1 überein. Wie ungenügend musste aber die Benutzung von R 1 durch eine so späte Copie ausfallen, auch abgesehen von der Art, in der die Collation den Maurinern zugestellt wurde! Doch davon später.

4) R 2. Cod. Trevirensis 171. fol. memb. saec. X; 1814 für die Trierer Bibliothek von Wyttenbach durch Kauf erworben. Ich bekam diese Hs. gütigst nach Berlin und habe sie collationirt. Sie ist mit bunten Initialen, theilweise trefflich geschrieben, doch wechselt die Schönheit der Schrift mit den Schreibern. Vielfach beginnt die erste Zeile der Briefe mit Uncialbuchstaben. Freilich ist R 2 jetzt nur ein dürftiges Fragment von 37 zum Theil noch verstümmelten und am Rande überklebten Blättern. Die Ordnung dieser Blätter ist durch Versetzung in grosse Confusion gerathen; ihre richtige Reihenfolge ergibt die hier folgende Anmerkung²⁾. Ursprüng-

1) Aus der Benutzung dieses Codex erklärt sich die Mittheilung: 'De moribus vita et morte primi Agapiti papae', welche die Mauriner p. 1303 in die Appendix der Gregorbriefe aufgenommen haben; sie machen sie 'ex vetusto codice registri S. Gregorii papae in bibliotheca Vaticana asservato'. Die 4 hier von ihnen gegebenen Zeilen sind jener historia Agapiti entnommen. 2) Ich benutze diese Gelegenheit zugleich den Bestand der theils fragmentarischen Briefe jener 37 Blätter anzugeben. Der Vergleich mit dem später zu gebenden Schema von R wird deutlicher, als es sonst möglich wäre, darthun, dass wir in diesen krausen Ueberbleibseln die Trümmer einer Registerhandschrift haben. Diejenigen Blätter, welche ohne Zusammenhang dastehen, d. h. hinter denen Lücken sind, bezeichne ich mit einem Stern:

fol. 1*. 2*. 3*. Indictio IX mit: I, 2—5. 19. 21—25. 34. 35. 37.
fol. 6. 7. 8*. 9*. 25—28. 35. 29. Indictio IV mit: XI, 26. 27. 30—35
37. 36. 44. 28. 15. 68. 69. 59. 62. 63. 60. 61. 67. 71. 72. 74. 76
VI, 62. XI, 77. 78.

lich war die Handschrift sehr umfangreich; auf fol. 20' finden wir die Quaternionenangabe XXXI; auf dieser Seite steht ep. XIV, 2 der 15. letzte Brief von R. Es folgte also sicher noch ein Quaternion und würden wir danach, den Quaternion zu 8 Blättern gerechnet, auf einen Band von 256 Blättern schliessen können. Obwohl R 2 noch heute den vollständigen Schluss hat, also nicht unfertig blieb, haben doch schon im 12. Jahrhundert dieser Sammlung 24 Briefe gefehlt. Hinter der Schlussnotiz: 'Explicit liber ex registro sancti Gregorii' lesen wir von einer Hand dieser Zeit hinzugefügt: 'Epistolae numero delxii'.

Das heutige erste Blatt ist eine die alte Handschrift imitirende ganz moderne Ergänzung; daher ist auf den Titel: 'In nomine domini incipiunt ex registro sancti Gregorii papae mense ind. IX quae fuit indictionis (sic!) eius prima' gar kein Gewicht zu legen. Der erhaltene Anfang der 7. Indiction beginnt: 'Incipit ex registro' etc. Den nahen Zusammenhang mit R 1 zeigt die Reihe der völlig gleichgeordneten Briefe und besonders das Vorhandensein von XII, 47. X, 22. 23 am Ende der 7. Indiction. Der Text steht gleichfalls im Wesentlichen R 1 sehr nahe, doch bietet er weit weniger Eigenthümlichkeiten, besonders in orthographischer Hinsicht. Palaeographisch ist auffallend das bei m und n nicht selten untergeschriebene a.

5) Codex Carpentoractensis 213. fol. memb. saec. X—XI; sehr schöne Handschrift. Die wesentlich zu modificirenden Angaben über sie entnehme ich dem Archiv VII, 208. Das erste Blatt der Handschrift fehlt; sie beginnt in der Mitte von I, 1. Die Nummern laufen in der zweiten Hälfte der Handschrift ununterbrochen von 1—290 fort; das wäre Indictio I—VII oder nach Büchern, die, wie ausdrücklich bemerkt wird, in der Handschrift nicht bezeichnet sind, lib. VIII—XIV; wenn nun im Archiv steht '290 Nummern seit lib. VII', so ist dies jedenfalls eine in die Handschrift eingetragene Notiz, welche noch nach der alten Ordnung, wie sie vor den Maurinern üblich war, gegeben ist. Ebenso finden wir eine ganz veraltete Angabe, wenn im Archiv als letzter Brief der Sammlung von Carpentras XII, 9 genannt wird. Hat die zweite Hälfte des Registers sonst 293 Nummern und schliesst in den letzten 4 Nummern mit XIV, 14. XII, 47. X, 22. 23, so muss

fol. 30—34. 4. 5*. Indictio V mit: XII, 1. 7. 8. 12. X, 68. XII, 24. App. 10. XII, 28. 29. 31. 30. 32. 33. 38.

fol. 24*. 10. 11. 12. 13*. 14—20. Indictio VI mit: XIII, 6. 5. 7. 11. 21—23. 29. 26. XI, 40. XIII, 27. 28. 30—34. 37. 38. 38. 39—42. 44. 45 caput I. 46. 45 sententia. 45 caput II.

fol. 20. 21. 22. 23. * 36. 37. Indictio VII mit: XIV, 1—11. XII, 47. X, 22. 23.

danach der 290. Brief XIV, 14 sein; XIV, 14 correspondirt aber mit XII, 9 der alten Ordnung vor den Maurinern, und dass nur dieser Brief gemeint sein kann, ergeben die im Archiv angeführten Schlussworte des letzten Briefes, Worte, die ganz im Anfang von XIV, 14 stehen. Wir sehen also, dass die Handschrift nicht nur am Anfang, sondern auch am Ende verstümmelt ist und können vermuthen, dass noch 3 weitere Briefe auf XIV, 14 folgten.

6) Codex Laurentianus, Conventi soppressi 541 (prius 145) aus Camaldoli, fol. memb. saec. XI—XII. Nachrichten über diese Handschrift verdanke ich Herrn Prof. Wattenbach. Hinter dem Symbolum beginnt mit dem Casineser Titel: 'In nomine domini incipit (hier dann verbessert in incipiunt) epistole beati Gregorii'. Die Angabe der Herkunft aus dem Register fehlt. Am Ende von Indictio XV ist wiederum VI, 31 eingeschoben und hier ähnlich wie im Casinensis mit der Nummer 204 und dem Zusatz 'Item epistola quam reliquid (Casinensis: reliqui) de mense aprilis indictione XIII'. Im Laurentianus folgt hinter VI, 31 noch merkwürdiger Weise unter 205 der Anfang von VIII, 15 bis informat mit der Notiz: 'Req. in ant'. Der Schluss der Handschrift hat endlich die Briefe XII, 47. X, 22. 23 vordem aufgewiesen; jetzt fehlt das Endblatt, und somit bricht X, 22 schon im Beginn ab; X, 22 hat aber die richtige Nummer 292.

7) Codex Matritensis B 12. fol. memb. saec. XII. Einige Fragen über diese Handschrift hat mir Herr Dr. Baist beantwortet. Auch bei ihr zeigt sich augenfällig die Zusammensetzung aus r und q; es folgt nämlich mitten in der Handschrift auf Indictio XV ein eigenes Verzeichnis der Briefe von Indictio I—VII. Wenn nun als letzter Brief eine Nummer CCCXXIII mir mitgetheilt wird, so ist sicherlich hierunter CCXCIII zu verstehen und wir sehen auch hier die gleiche Anzahl der Briefe der zweiten Registerhälfte wie im Casinensis. Sodann schliesst Indictio VII mit XII, 47. X, 22. 23 und ist am Ende von Indictio XV ep. VI, 31 eingeschoben; dies Alles stimmt mit R 1 überein. Schliesslich bestätigt diese Verwandtschaft auch ein Zusatz am Ende der Madrider Handschrift. Es folgt auf X, 23: 'Gregorius Secundino incluso': 'Imagines quas', der letzte Theil von IX, 52, ein Stück, welches dem betreffenden Briefe in R fehlt. Vergl. in Cap. III die Verbindung C + P.

Bei den nunmehr zu nennenden mehr als 20 Handschriften kann ich wegen mangelnder Notizen nicht mit Bestimmtheit erkennen, ob sich nicht eine und die andre bereits modificirte oder nur halbe Registerhandschrift eingeschlichen hat. Ich gebe auf die Gefahr hin, noch folgendes kurzes Verzeichnis.

8) Codex Oxoniensis 2100. (Universitätsbibl. ehemals Bodl. 193). fol. min. memb. saec. XI; sehr schön geschrieben.

Nach einer mir aus Oxford zugegangenen Nachricht ist es nicht ein Register von 13, so ist im Archiv VII, 90 angegeben, sondern von 14 Büchern. Dieser Irrthum geht auf den alten gedruckten Catalog der Oxforder Handschriften zurück und entstand dadurch, dass eine spätere Hand mit dem 2. Buche beginnend am Rande der Handschrift die Bücher zählte. Sonst ist die Eintheilung in Bücher aber allerdings vorhanden; schon als erster Titel erscheint: 'Registri beati Gregorii papę urbis Romę . liber primus incipit . mense septembri' etc. Die zweite Hälfte des Bandes ist von anderer, kaum jüngerer Hand mit grösseren Buchstaben geschrieben.

9) Codex Scaffhusanus, spätestens saec. XI, enthaltend: Regestum Gregorii; genannt in dem Catalog saec. XI. der unter Abt Sigfrid von Allerheiligen in Schaffhausen angeschafften Bücher; diese Nachricht bei Boos: Handschriften der Ministerialbibliothek in Schaffhausen. 1877. Jetzt verschollen.

10) Codex Parisiensis 15311 (Sorbonne) fol. memb. saec. XII; wird mir von Dr. Mollinier als vollständiges Register bezeichnet. Am Schluss desselben ein Brief Gregors: 'Secundino servo Dei inclauso: Tua sanctitas a nobis' etc. ist aus IX, 52 (ed. Maur. p. 968), ein Stück, welches diesem Briefe in R fremd ist. Vergl. in Cap. III. die Verbindung C + P. Wir hatten bereits oben im Madrider Codex eine andere Ergänzung dieses Briefes IX, 52 gefunden.

11) Codex Parisiensis 2284. (Delamarre) fol. memb. saec. XII; wird mir ebenfalls als Register bezeichnet. Im Innern ist die Handschrift verstümmelt, am Schluss des Registers steht mit dem Titel 'ad Secundinum episcopum' jenes Stück aus IX, 52: Imagines quas etc., welches wir bereits oben unter n. 7 besprochen.

12) Codex Abrincatensis, auf der Stadtbibliothek zu Avranches n. 102. fol. memb. saec. XII; enthält nach dem Catalogue général des Ms. des bibl. publ. des départements, Tome IV: Epistolae S. Gregorii in 13 Büchern. Vergleiche unter n. 8. die 13 Bücher des Codex Oxoniensis.

13) Codex Oxoniensis collegii Oriensis 60, fol. maj. memb. saec. XIII. Registrum Gregorii M. mit Eintheilung in 14 Bücher. Siehe Coxe: Catal. cod. ms. Oxon. 1851. Die Handschrift ist identisch mit der im Archiv VII, 94 unter 912 (manu satis antiqua) verzeichneten.

14. Codex Oxoniensis collegii Omnium animarum 1412. Gregorii M. Registrum, Archiv III, 438, ist möglicherweise identisch mit n. 1403 jetzt XVIII. derselben Bibliothek und dann zu R cum epistolis praetermissis gehörig.

15) Codex Divionensis (Universitätsbibl.) saec. XIII; beginnt: 'In nomine domini incipiunt epistolae ex registro' etc.

Zuerst I, 1; am Schluss: *Imagines quas*, aus IX, 52. Im Archiv VII, 215 wohl mit Unrecht *epistolae selectae* genannt.

16) *Codex Pragensis* im böhmischen Museum zu Prag 2. XIII. 187, memb. saec. XIV. *Gregorii I. papae Registrum* a. 1212 (?).

17) Das bereits vorher, S. 444 erwähnte, im Catalog von Rievau saec. XIV. angeführte Register Gregors, bestehend aus 2 Theilen, in je einem Volumen; mit gleichem Recht könnte immer ein Volumen dieser Handschrift später unter r und q citirt werden.

18) *Codex Erlangensis*, Univ.-Bibl. 658, saec. XV. 'Epistolae ex Registro b. Gregorii papae'; beginnt mit ep. I, 1.

19) *Codex Bruxellensis* 292. 'Registrum b. Gregorii etc. scriptum ac finitum in Korssendonc anno domini 1462 per fratrem Wallerium de Vliet de Rethy, conventualem dicti monasterii'. Dem Register geht voran: 'De litanis quas instituit contra pestilentiae plagas', wohl aus Paulus diaconus III, 23 und 24, und folgt nach die Oratio tempore mortalitatis: 'Oportet fratres karissimi', ein Stück, welches wie sonst, auch hier schon am Schluss von *Indictio XII.* steht; gedruckt ist die Oratio bei den Maurinern hinter den Homilien; Tom. I. p. 1660. Doch bin ich ungewiss, ob wir es nicht mit einer zweiten Registerhälfte zu thun haben. Vergl. *codex Bruxellensis* 2517 und 5408 in der Abtheilung der q-Handschriften n. 4 und 5.

20) *Codex Bruxellensis* 1555. (*Rouge cloître*) anno 1485. 'Registrum b. Gregorii papae'; folgt gleichfalls der eben genannte Sermo: 'Oportet fratres karissimi'.

21) *Codex Bruxellensis* 1462, im Archiv VIII, 487 als Registerhandschrift aufgeführt, im Catalogue des Ms. de la bibl. des ducs de Bourgogne (Tom. II. 1842) nicht vorhanden.

22) *Codex Cantabrigiensis* (Universitätsbibl.); *Registrum libri* 14, im Archiv VII, 84. Vielleicht identisch mit Cambridge 1973 kk. II. 10. saec. XV, und dann zu R cum *epistolis praetermissis* gehörig.

23) Im Bibliothekscatalog¹⁾ von Amelunxborn von

1) Obwohl auch oben die Nummern 9 und 17 nur auf handschriftlichen Catalogen alter Bibliotheken beruhen und ich hier eine neue derartige Nummer zufüge, kann ich es doch unmöglich als meine Aufgabe betrachten, sämmtliche alte Catalogangaben: 'Registrum Gregorii' hier zu verzeichnen. Man findet solche in den Catalogen von Lorsch, Corbie und Nonantula (letzterer von 1106), die Mai im *Spicilegium Romanum* V. mittheilt (S. 178. 206. 220.). Sehr viele sind auch in den theils sehr frühen Catalogen bei Delisle im Cabinet des Mss. Ueberhaupt war wohl in jeder grösseren Klosterbibliothek ein *Registrum Gregorii* vorhanden. Es durfte mir genügen, für das massenhafte Auftreten desselben obige Beispiele erwähnt zu haben.

1412 aufgeführt ein Registrum Gregorii. Holzmindener Gymnasialprogramm 1876, S. 21.

Die 9 folgenden Nummern zählen einige unvollständige R-Handschriften auf:

24) Codex Sangallensis 670 in 4^o, memb. saec. X; sehr sorgfältig geschrieben und corrigirt. Auf fol. 1—421 steht der Pseudo-Isidor. (Vergl. Hinschius p. XLVI.) Es folgen auf fol. 422—506 36 Gregorbriefe, mit denen ein neuer Quaternio, der 30., beginnt; das letzte Blatt von Quaternio 29 bleibt fast leer. Ohne Ueberschrift schliessen sich die Gregorbriefe, die weder Nummern noch Daten haben, in dieser Reihe an: I, 8. 15. 19. 24. 25. 34. 35. 42.¹⁾ 53. 68. 78. 80. 84. II, 14. 20. 45. 46. 48. 50. 52. III, 39. 48. 56. 65. IV, 11. 27. 30. V, 40. 18. 19. VII, 4. 7. 34. IX, 11. 52. 106. Wenn man diese Briefe mit dem späteren Schema vergleicht, wird man sie alle in R und zwar in der gleichen Reihenfolge finden. Scherrer sagt in dem Catalog der S. Galler Handschriften S. 216, Eckehart IV. habe den Pseudo-Isidor mit Noten versehen. Auch bei den Gregorbriefen finden sich etliche Glossen und zwar von derselben Hand des früheren Glossators; also auch sie rühren von Eckehart her. Die Monumente werden von dieser interessanten Handschrift ein Facsimile geben. Auf's Liberalste hierher gesandt, wurde sie von mir collationirt.

25) Codex Veronensis 44. fol. memb. saec. IX—X; enthält auf fol. 146 ff. 24 Gregorbriefe, meist in Fragmenten. Reifferscheid hat in den Wiener Sitzungsberichten Bd. 49, S. 64 auch diese Briefe beschrieben. Sie beginnen mit der Ueberschrift: 'Opus excerptum ex codice epistolarum beati Gregorii'. Die meisten der Brieftitel schliessen, indem sie sich auch äusserlich als Fragmente bezeichnen, mit den Worten: 'inter cetera' oder 'inter alia'. Dem 1, 10, 14. und 24. Brieftitel ist das unverständliche: 'Item ad locum' zugefügt. Die Briefe selbst sind alle aus R und bewahren in einzelnen Fällen auch die dortige Rangordnung.

26) Codex Veronensis 45. fol. memb. saec. X; giebt auf fol. 186 gleichfalls Fragmente von Gregorbriefen, die ihrerseits wieder aus dem eben besprochenen Codex genommen sind. Es sind 6 Briefe, die mit dem Titel: 'Item eiusdem ex codice epistolarum' beginnen; vorher geht die Regula Pastoralis Gregors.

26) Codex Carnotensis (Abb. de St. Père) auf der Stadtbibliothek von Chartres n. 71. saec. XI. ist eine am Schluss verstümmelte Registerhandschrift. Vergl. den Handschriftencatalog von 1840.

27) Codex Sangallensis misc. 1398. saec. XI—XII; enthält Excerpte aus 28 Gregorbriefen und beginnt mit IV, 10.

1) I, 34. 35. 42 haben keine Adressen.

Jedenfalls also aus R. Vergl. Halm, Sitzungsberichte der Wiener Akademie Bd. 50, S. 140.

28) Codex Oxoniensis collegii Corporis Christi 283, saec. XI — XIII; enthält 32 Brieffragmente, alle aus R in folgender Ordnung: II, 36. IV, 28. 45. V, 28. IX, 39. X, 31. XIII, 29. 19. 34. X, 18. XIII, 28. IV, 14. V, 17. X, 18. XII, 12. XIII, 15. V, 42. II, 50. III, 15. I, 79. II, 37. 14. IV, 14. VI, 11. 20. I, 83. XIII, 14 und einige andere nicht näher bestimmte.

29) Codex Norimbergensis Cent. II, n. 92. C.; saec. XIII.¹⁾ Gregorii M. Epistolae; eine Handschrift, in der viele Briefe fehlen; fol. 57: 'incipiunt epistolae indictionis nonae'; dies die Briefe, welche dem 9. Buch, aber der Indictio I. angehören. Es ist hier eine vollständige Verwechslung zwischen den Zahlen der Pontificatsjahre und der Indictionen eingeführt. Vergleiche die Voranstellung von Indictio I — VII. in der Sammlung der 715 Briefe unter den Mischsammlungen. Vorausgeht den Nürnberger Briefen ein ausführlicher Index.

30) Codex Monacensis 7482. fol. chart. mit der Inschrift: 'Magister Conradus Onsarg canonicus Ratisponensis me donavit monasterio Yndersdorff anno 1478'. Es ist ein etwas verkürztes Register, welches seine Briefe fortlaufend von 1—502 numerirt. Der letzte Brief ist XI, 63. Zugleich finden wir hier eine Eintheilung dieses Briefbestandes in 8 Bücher, indem je ein Indictionsjahr mit einem Buch correspondirt und nur die Indictionen X und XI, sowie I, II und endlich III bis zum Schluss zusammengefasst sind. Vor jedem Buche steht ein eigenes Verzeichnis der Briefe als 'rubrice epistolarum' etc.

31) Codex Oxoniensis collegii Corporis Christi 280. fol. chart. saec. XVII. Fragment eines Registers. Am Schluss: 'Explicit epistolarum sive registri b. Gregorii romani pontificis liber 14'.

Diese Aufzählung möge genügen. Ich verweise zugleich auf den Abschnitt, welcher R cum epistolis praetermissis behandelt, weil dort das Register in unveränderter Gestalt, nur durch einen Anhang anderer Briefe vermehrt, vorliegt. Aber zum Schluss möchte ich hier noch auf eine Registerhandschrift aufmerksam machen, von der uns allerdings ausser dem Haupttitel gar nichts erhalten ist. Dieser aber ist interessant genug, um hier mitgetheilt zu werden. Es ist ein Doppelblatt eines Codex Trevirensis, welches Wattenbach N. Archiv II, 437 nach Pertz's Aufzeichnung beschreibt. Dieser Codex war Ende des 10. Jahrhunderts unter Erzbischof Ekbert in Trier

1) Ich entnehme diese Notiz dem Werke von De Murr: *Memorabilia Bibl. Norimbergensis*, Nürnberg 1786. I, p. 240. Es liegt mir das Handexemplar des Verfassers vor, und ich gebe hier die von demselben eingetragenen Aenderungen der Nummer: Cent. I. 60. und des Alters der Handschrift: saec. XIV.

geschrieben und wurde Otto II. überreicht. Auf der ersten Seite stehen also Verse auf den Kaiser; auf der Kehrseite lesen wir in reich verzierten Capitalen: 'Incipit liber epistolarum beati Gregorii papae. quas diversis in partibus transmittendo edidit. et postea in unum corpus collectas. eundem librum. a pluribus placuit appellari registrum'. Es wäre sehr sonderbar, wenn dies Fragment zu obigem Codex Trevirensis 171, R 2, gehören sollte; bezeichnet ist es von Wyttenbachs Hand als 'Fragmentum ex dono domini Hermes Treviri 1827'¹⁾. Die Maasse des Doppelblattes, das hauptsächlich Maassgebende, sind mir unbekannt.

b) Die Handschriften der ersten Registerhälfte, r.

Es umfasst r die Indictionen IX — XV, mit 393 Briefen; ich kann ihm 5, eigentlich 6 Handschriften zuzählen. Wie R bei der Zusammenstellung von r und q das Credo zu Anfang der Briefe mit hinübernahm, so bildet es natürlich auch den stehenden Beginn von r.

1) r 1. Codex Parisiensis 11,674. fol. memb. saec. IX; seine Versendung nach Berlin hebe ich dankbarst hervor. Auf den beiden ersten Seiten und dort auf dem Rande zwischen den 2 Schriftcolumnen ist diese Handschrift als 'Liber sancti ac beatissimi benedicti abbatis. Floriacensis' bezeichnet. Aus Fleury kam sie in die Bibliotheca Coisliniana, olim Seguieriana, und Heinrich du Cambont, Herzog von Coislin und Bischof von Metz, schenkte sie 1732 dem Kloster S. Germain des Prés; dort führte sie die Nummer 282. Die Handschrift ist vorzüglich geschrieben; die Schreiber wechseln bei den mehrzeiligen Titeln häufig mit je einer rothen und schwarzen Zeile ab. Wir sind bei ihnen in der seltenen Lage, einen Theil ihrer Namen zu kennen. Auf fol. 71' steht neben Quaternio VIII: Pars Aaron; auf fol. 189' unter Quaternio XXIII: Pars Ledouuardi; auf fol. 96' der ersten inneren Seite von Quaternio XIII, am Ende des 83. Briefes (III, 45) geﬂissentlich verlöscht Rodbertus. Wir können vor diesem Quaternio bemerken, dass bis fol. 95 zu Ende eine andere Hand geschrieben hat; ebenso folgt auf Quaternio IX. und XXIII. eine merklich andere Schrift. Jeder Quaternio besteht aus 8 Blättern; nach fol. 167 und 250, fehlt deren je eins; am empfindlichsten ist der letzte Quaternio, der 33., lädirt. Dort mangeln überhaupt 2 ganze Doppelblätter, nämlich hinter fol. 252 4 Seiten mit dem Schluss von VII, 34, mit VII, 35 und 36 und die entsprechenden anderen 4 Seiten hinter fol. 256. Auf diese Weise fehlt uns der Schluss der Handschrift.

Die Anordnung der Briefe, ihre Numerirung und Reihen-

1) Vergl. den Codex Trevirensis 170 im Capitel III. dieser Abhandlung unter der Verbindung C + P + q.

folge stimmt mit R 1 überein; auch hier steht in der Ueberschrift der meisten Indictionen: 'epistolae ex registro'. Der letzte schon nicht mehr vollständig erhaltene Brief ist VII, 44, auch in R 1 der letzte der Indictio XV. Dass wie dort noch mit obligater Ueberschrift VI, 31 (vergl. S. 446) auf den nun verlorenen Blättern in r 1 folgte, ist um so wahrscheinlicher, als dieser Brief an der betreffenden Stelle in der Indictio XIII. fehlt. Noch spezieller zeigt die Verwandtschaft eine Notiz, die ich nur in R 1 und r 1 gefunden habe, und auf die wir später zurückkommen werden: es steht in beiden Handschriften am Anfang des 4. Pontificatsjahres vor Indictio XII. als Ueberschrift: 'Liber tertius'; dabei ist auch in r 1 im übrigen die Bezeichnung nach Büchern nicht eingeführt.

Ich habe diese Handschrift, die als Seguierianus von Goussainville, wie man aus der Anmerkung zu seinem Brief I, 37¹⁾ ersehen kann, benutzt und gewürdigt wurde, von den Maurinern aber ganz übersehen worden ist, vollständig collationirt und in ihr einen trefflichen Text gefunden, der vielfach R 1 verwandt, doch im Ganzen, soweit es sich verfolgen lässt, R 2 am nächsten steht.

2) Codex Parisiensis 2279. (S. Martial de Limoges) saec. X; ist nach der Angabe des Dr. Mollinier eine erste Registerhälfte. Am Schluss der Indictio XV. folgen 2 Ergänzungsstücke zur Indictio XIII. (so Mollinier). Es scheint damit VI, 31 und XII, 35 gemeint zu sein. Vergl. den Parisiensis 2282, n. 4 dieser Abtheilung.

3) Codex Vaticanus 620. fol. memb. saec. XI. entspricht genau r 1. Die Handschrift umfasst jetzt 15 Quaternionen, ein 16. ist noch vorhanden gewesen, fehlt aber. So giebt sie nur 377 Briefe und schliesst mit der Mitte von VII, 31 einem Brief, welcher entsprechend R 1 und r 1 mit Nummer 191 versehen ist. Goussainville hat diese Handschrift benutzt; vergl. die Anmerkungen seiner Briefe I, 37 und III, 9; die Mauriner citiren sie nicht.

4) Codex Parisiensis 2282. fol. memb. saec. XII; mit Numerirung, wie r 1. Am Ende von Indictio XV. 2 Briefe der Indictio XIII. (so Mollinier), nämlich VI, 31 und XII, 35. Mollinier fügt seiner Notiz zu: comparer 2279. Auf die Gregorbriefe folgt in dieser Handschrift der Brief des Papstes Zacharias, bei Jaffé Reg. litterae spuriae CCC.

5) Codex Parisiensis 14300. saec. XII; ist eine Handschrift wie r 1, enthält aber eine Completirung durch Anhang von 52 ferneren Briefen und soll daher in der Abtheilung der modificirten Sammlungen näher besprochen werden. Vergl. R cum epistolis praetermissis n. 6.

1) d. h. I, 37 nach der Anordnung von Goussainville, und da dieser den Ordo vetus beibehielt, auch nach dem Ordo vetus.

6) Codex Gothanus (II. n. 129) n. 132 fol. memb. saec. XIII; bei Jacobs und Ukert, Beiträge zur öffentl. Bibliothek zu Gotha, 1836. II, p. 100 beschrieben, enthält in 45 Briefen einen Auszug aus der ersten Registerhälfte, und zwar wie es scheint nur aus den 3 ersten Regierungsjahren. Die Handschrift nennt sich: 'Corpus epistolarum Gregorii, quod dicitur Registrum . pars epistolarum b. Gregorii papae'.

c) Die Handschriften der zweiten Registerhälfte, q.

In der zweiten Registerhälfte, welche die Indictionen I. — VII, also die 7 letzten Pontificatsjahre Gregor's umfasst, ist die Erinnerung an die ursprüngliche Provenienz nicht lange erhalten geblieben; es schwand zugleich jedes Merkmal, welches auf ihr Wesen als Theil eines grösseren Ganzen schliessen liesse; q schleifte mit den Ueberschriften der einzelnen Indictionenjahre die scharfe Gliederung R's und r's ab, und verlor dabei jene Notizen, die auf den Zusammenhang mit dem Register deuten; nur vor den Indictionen VI. u. VII. findet sich noch: 'Incipit ex registro' etc. Auch die alte Numerirung verschwand und liess nur einzelne Spuren von sich zurück. So erklärt es sich leicht, dass grade q mannichfache neue Verbindungen mit andern Sammlungen einging und dabei den eigenen Briefbestand nach Bedürfnis variirte. Wir werden später sehen, wie es Briefe, die in den angehängten Sammlungen schon vorhanden sind, fortliess und dadurch bald um 13, bald um 68 Briefe vermindert wurde. War aber der Bestand der ursprünglichen zweiten R-Hälfte gleich 293 Briefen, so lebt diese Nummer häufig in den Ueberschriften der nunmehr gekürzten Sammlungen fort. So heisst es in dem Codex Trevirensis 170 saec. IX: 'In hoc codice continentur epistolae b. Gregorii papae numero CCXCIII.' und jene Handschrift enthält doch nur 225 Briefe; die gleiche Ueberschrift hat der Vaticanus 621 saec. X. und der Oxoniensis, bibliothecae Laudianae codex miscell. 449 saec. XII, und jeder bietet nur 280 Briefe, denen sich eine neue Sammlung von 52 Briefen anschliesst. Auch der Codex Parisiensis 2280 saec. X. kann mit Sicherheit zu dieser letzten Abart gerechnet werden, obwohl Dr. Mollinier ihn mir als eine zweite Registerhälfte mit 293 Briefen schildert; aber er schliesst mit XIV, 13, wie alle diese q-Handschriften von 280 Briefen thun, und lässt die Sammlung von 52 folgen; ich vermuthe also, dass die Angabe Mollinier's auf einen Titel dieser Handschrift zurückgeht. Die Masse dieser abgeänderten q-Handschriften ist nicht gering; sie werden an anderer Stelle zu besprechen sein.

Die eigentlichen q-Handschriften haben einen wirklichen Bestand von 293, oft freilich 294 Briefen und bezeichnend für

sie ist der Index mit dem sie beginnen; derartige Briefverzeichnisse spielten in R und r keine Rolle.

Zehn Repräsentanten glaube ich für q vorführen zu können.

1) Codex Ambrosianus C 238 Inf. fol. memb. saec. X. Nach einer Notiz des 13. Jahrhunderts am Anfang der Handschrift aus Bobbio: 'Iste liber est monachorum congregationis sancte Iustine de observantia ordinis sancti Benedicti residentium in monasterio sancti Columbani de Bobio. Scriptum sub numero 76'. Unter dieser Nummer steht obige Handschrift im Catalog der Bibliothek von Bobbio, der 1461 gemacht und von Peyron: Ciceronis orationum etc. publicirt wurde. Der Cardinal F. Borromaeus schenkte sie der Ambrosiana. Die Schrift ist schön; die Titel der Briefe sind zuweilen abwechselnd mit einer rothen und schwarzen Zeile geschrieben. Trotz der sonst rothen Ueberschrift sind die Nummern der Briefe oft schwarz und stehen am Ende des vorhergehenden Schreibens, als ob sie zu diesem gehörten. Die mir schon in liebenswürdigster Weise von Msgr. Cereani mitgetheilten Angaben fand ich während meines kurzen Mailänder Aufenthaltes bestätigt. Es sind die q-Briefe von 1 – 293 gezählt, und vermehrt durch Zusatz eines Stückes von IX, 52: 'Imagines quas', wie in dem Madrider R-Codex. Dieser Zusatz führt die Nummer 294. Als 294. Brief steht er auch in dem die Handschrift eröffnenden Verzeichnis der Briefe, und zwar während sonst fast durchgängig der Adressat im Dativ genannt ist, mit den Worten: 'Ad Secundinum inclausum'. Auch im Text selbst hebt der Titel so an: 'Gregorii ad Secundinum' etc., und auffallend ist auch der Genitiv an Stelle des sonst durchaus üblichen Gregorius. Alles äussere Zeichen, die auf eine spätere Anreihung dieses Briefes schliessen lassen. Der Index beginnt mit den Worten: 'Incipiunt capitula libri Registri'; seine Angaben umfassen ausser den Titeln und Nummern auch Daten und häufig Inhaltsangaben. Zuerst sind letztere sehr allgemein gehalten, so heisst es z. B. gleich bei dem ersten Brief: 'I. De his qui fideles fuerunt' etc. Dabei fehlt im Index ganz die Adresse dieses ersten Briefes (VIII, 1). Ohne jegliche Ueberschrift, selbst ohne Adresse, beginnt aber auch der erste Brief später im Texte. Eine eigentliche Ueberschrift vermisste ich überhaupt bis zum letzten Indictionsjahre; dort vor der Indictio VII. steht, als einziger Hinweis auf das Register: 'Incipit ex registro domni Gregorii papae'.

Grosse Aehnlichkeit im Texte zeigt diese Handschrift mit dem Codex Trevirensis 170¹⁾; ich habe sie nicht verglichen.

Die Sammlung von Briefen Leo's I. hinter q bildete einen besonderen Codex und ist jetzt nur angebunden.

2) Codex Vaticanus 622. fol. memb. saec. X; erinnert auch in der engen und gedrängten Schrift sehr an den eben

1) Vergl. die 2. Handschrift in der Verbindung C + P + q.

erwähnten Trevirensis 170. Auf q, welches mit Quaternio XIII. (fol. 113) abschliesst, folgt von anderer Hand die Passio sancti Petri Alexandrini mit der Unterschrift saeculi XII: 'Iste liber est monasterii sancte crucis fontis avellane Eugubine diocesis'. Ausserdem enthält diese Handschrift ein Kalendarium und die Translatio sancti Silvestri papae.

Die Anordnung von q gleicht genau dem vorhergehenden Codex. Mit dem Titel: 'Incipiunt capitula libri Registri' beginnt das Verzeichnis: 'I.¹⁾ De his qui fideles fuerunt'; seine Nummern sind vielfach in Unordnung; die letzte, im Text n. 294, ist auch hier das Stück aus IX, 52: *Imagines quas*. Der erste Brief beginnt ohne Ueberschrift. Auf die Briefe der Indictio V. folgt als n. 227 das Stück aus Paulus diaconus III, 23, 24 und 25: 'Cum Langobardorum rex Autharit' mit den einleitenden Worten *Oportet fratres karissimi etc.*; darauf als n. 228 jener Sermo: *Oportet etc.* selbst. Vergl. S. 453.

Mehrere Schreiber lösen sich ab; hinter Quaternio VII. ist eine deutliche Differenz in der Schrift. Ebenso beginnt fol. 27 eine neue Hand, welche nur einen Theil dieser einen Seite beschreibt und im Uebrigen das Blatt leer lässt; fol. 28 setzt die alte Hand richtig wieder ein. Entsprechend der Ueberschrift vor dem Index beginnt jeder Brief vor seiner Nummer mit dem Worte *caput* oder *capitulum*; wir werden später sehen, dass dies auf alte Ueberlieferung zurückgeht; nur die letzten Nummern etwa seit 226 treten direct an das Ende der vorhergehenden Briefe und sind mit schwarzer Tinte geschrieben.

Goussainville hat diesen Codex für sich benutzen lassen und citirt ihn speziell 2 Mal; zu ep. (seiner Ordnung) VII, Ind. II, 64 und IX, 61. Auch den Maurinern hat wahrscheinlich eine Collation desselben vorgelegen; es muss ihr Vaticanus F sein, eine Handschrift, die sie bei der Aufzählung der Vaticani nicht erwähnen, aber seit VIII, 1. citiren. Ihre Benutzung ist übrigens eine sehr unvollständige, wie man z. B. aus den Noten zu X, 22. und 23, dem 2. und 3. letzten Brief des Vaticanus F ersehen kann.

3) Codex Monacensis 17079 (Scheftlariensis 79) in 4^o memb. saec. X—XI; zählt 294 Briefe und ist in Allem ein getreues Abbild der vorhergehenden Nummer. Selbst die Confusionen in den Zahlen finden sich hier in ähnlicher Weise wieder. Auch hier der Index mit dem Titel: 'Incipiunt capitula libri Registri'; die erste Briefangabe: 'I. De his qui fideles' etc.; als n. 226 und 227 beide unter dem gleichen Titel: 'Denuntiatio pro septiformi letania' mit den Worten: 'Oportet fratres' beginnend, während doch n. 226 sehr bald in

1) Die I. ist geschrieben, als wäre sie zu Registri gehörig.

den Text des Paulus diaconus: 'Cum Langobardorum rex Autharit', übergeht.

4) Codex Bruxellensis 2517 (Vallis S. Martini) saec. XI; im Catalogue des Mss. de la bibl. des ducs de Bourgogne II, 52 als 'b. Gregorii papae epistolae seu registrum' aufgeführt. Beginnt mit VIII, 1, schliesst mit dem Sermo: Oportet.

5) Codex Bruxellensis 5408 (aus Gembloux) saec. XII; desgleichen 2. Registerhälfte. Am Ende des Registrum der Sermo: Oportet.

6) Codex Namurcensis. 5 (monasterii S. Huberti) fol. memb. saec. XII: 'Epistolae Gregorii papae numero 293' beginnt mit VIII, 1; vergl. Archiv VIII, 475. Es würde also hier, falls es wirklich 293 Briefe sind, das Fragment von IX, 52 am Schlusse fehlen.

7) Codex Vindobonensis 4372. fol. memb. und chart. saec. XIV. Voran ein Index mit der Ueberschrift: 'Incipiunt capitula libri registri' und mit dem ersten Briefinhalt: 'Primum: De his qui fideles' etc. Der erste Brief VIII, 1 im Text beginnt: 'Gregorius Anastasio episcopo Anthiochiae, epistola prima sequitur', also mit falscher Adresse, wie sie der Vaticanus 622 gleichfalls hat. Der Index zählt 291 Briefe, der Text kommt bis Nummer CCCIII, beide verzählen sich; es ist eine Handschrift genau wie der Ambrosianus und die folgenden Nummern.

8) Codex Vat. Palatinus 314. fol. chart. saec. XIV; enthält auf fol. 121—177 eine Zusammenstellung von 187 Briefen unter der Ueberschrift: 'Registrum sive epistolae b. Gregorii pape'. Die Sammlung beginnt mit VIII, 1, ein auch hier adresseloser Brief, und giebt dann unter den Nummern bis 24 die fernern ersten Briefe von q. Der 25. Brief hat dann die Zahl 292, und fortan ist in den Zahlen keine feste Reihenfolge mehr wahrzunehmen. Die einzelnen Zahlen stimmen aber genau mit den Zahlen der betreffenden Briefe in q überein. 293 ist X, 23, 294 das Fragment aus IX, 52 und wenn wir unter 295 und 297, den höchsten Nummern im Palatinus, die Briefe II, 41 und VII, 41 finden, so sehen wir, dass das Original des Palatinus sich durch Briefe aus r am Schluss completirt hatte.

9) Codex Marcianus 71. fol. chart. anno 1468; enthält nach Valentinelli: Bibl. ms. ad S. Marcum Venetiarum II, 275, ohne Bucheintheilung sub nomine registri 295 Briefe. Wir werden uns leicht erklären können, auf welche Weise ein 295. hinzugekommen ist. Diese Handschrift ist in der Editio Venetiana, eigentlich einem Nachdruck der Mauriner, von Gallicciolli für das Gregorianische Register benutzt worden. Vergl. ed. Venet. VII, p. XVII.

10) Codex Vatic. Christinensis 598. 8^o; ein Codex, der aus ganz verschiedenen Bestandtheilen zusammengesetzt ist. Er enthält auf fol. 63—69 in sehr kleiner Schrift saec. IX, auf stark gedunkeltem Pergament Fragmente einer q-Handschrift. Die wenigen Blätter derselben sind falsch gebunden. Ihre richtige Reihenfolge ist: 67, 63, 66, 65, 64, 68. Sie beginnen mit dem Schluss von XII, 31 und reichen mit bedeutenden Lücken bis XIII, 10. Die Aufeinanderfolge der einzelnen erhaltenen Briefe stimmt mit der Ordnung in q überein.

d) Die Briefe des Hadrianischen Registers.

Ich stelle auf den folgenden Seiten ein allgemeines Schema des Hadrianischen Registers auf, so wie ich es den vorzüglichsten Handschriften von R, r und q entnehme; vor Allem lege ich dabei den Casineser Codex zu Grunde. Die Ordnung ist zwar fast überall die gleiche. Um die Unselbstständigkeit der einzelnen Handschriften und die dadurch gewahrte Stätigkeit in der Brieffolge zu bezeichnen, sei nur auf einen schon oben berührten Punkt hingewiesen: Durchweg steht am Ende der Indictio XV. der Brief VI, 31 mit der Bemerkung, dass er zur Indictio XIII. gehöre. Keine Handschrift hat ihn an der betreffenden richtigen Stelle eingeschoben. Derartiges steht nicht vereinzelt da. Ich führe also die Briefe in der Vertheilung nach den einzelnen Indictionsjahren vor und betrachte dabei nur ihre Reihenfolge und ihre Anzahl. Da ich nach der Ausgabe der Mauriner die Briefe mit der Zahl des Buches und ihrer Nummer in demselben bezeichne, so wird nebenbei durch die folgende Liste zur Anschauung gebracht, in welcher Weise die Mauriner von der Anordnung des Hadrianischen Registers abgewichen sind.

Volumen I. des Hadrianischen Registers, r.

1) Indictio IX: ¹⁾I, 1—9. 20. 11—19. 21—35. 37—79. 81. 80. 82—84.

2) Indictio X: A, 2. 3²⁾. II, 1. 2. 6—15. 17—21. 24—27. 35. 33. 36—40. 43—46. 48—52. 16. 47.

3) Indictio XI: III, 1—36. 38—53. 55. 56. 58—60. 63. 62. 61. 65. 67. IV, 32. III, 66. 54.

4) Indictio XII: IV, 1—7. 15. 9. 8. 11—14. 16. 10. 17—22. 25. 27. 24. 26. 23. 28—30. 33. 34. 38³⁾. 36. 35. 37. 39—46.

1) Vorauf geht regelmässig der Indictio IX. das Symbolum fidei (in der Appendix der Mauriner n. 1) Doch hat dasselbe keine Nummer, und steht auch dadurch, dass erst nach ihm der Titel: Incipiunt epistolae etc. beginnt, ausserhalb alles eigentlichen Zusammenhangs mit dem Register. Ich lasse es also fort. 2) Die Zahlen neben A bedeuten die Nummern der Appendix der Mauriner. 3) IV, 38 ist sowohl der 33. Brief der Indictio XII, als auch der 45. der Indictio XIII; so doppelt habe ich ihn in R 1, r 1 und andern Handschriften gefunden.

5) Indictio XIII: V, 1. 2. 5—8. 10. 9. II, 22. V, 11—15. II, 23. V, 3. 4. 24. 17. 25—27. 23. 28. 29. 33—36. 38. 40. 20. 41. 21. 42. 43. 39. 18. 19. IV, 31. II, 42. V, 44. II, 41. V, 48. IV, 38¹⁾. V, 49. 22. 50—58.

6) Indictio XIV: VI, 1—6. 8—10. 7. 11—26. 28. 29. 32. 33. 61. 35—44. III, 37²⁾. VI, 45—47. 27. 48. 49. 58. 52—56. 50. 57. 59. 60. 63—66. 30.

7) Indictio XV: VII, 1—3. 5. 4. 6—18. 22—44. VI, 31³⁾.

Volumen II. des Hadrianischen Registers, q.

8) Indictio I: VIII, 1—3. IX, 11. VIII, 4. 6—9. 5. 10—12. 28. 13—16. 18. 20—27. 29—31. 33—35. X, 49. IX, 3. A, 8.

9) Indictio II: IX, 1. 4. 91. 92. 57. 58. 63. 12. 59. 14. 13. 98. 25. 15—17. 69. 70. 72. 27. 75. 76. 28—31. 33—39. 60. 60⁴⁾. 46—49. III, 37⁵⁾. VII, 19—21. IX, 95. 77. 52. 96. 67. 97. V, 46. IX, 9. 10. 68. 24. III, 64. VI, 34. IX, 74. 78. 81⁶⁾. 79. 80. 84. 85⁷⁾. 86—88. 53. 6. X, 42. IX, 7. 8. 64. 65. 99. 100. 103. 105. 109. 115. 110. 111. 106. 107. 112. 108. 113. 114. 116. 121. 122. 122⁸⁾. 81⁶⁾. 123. 125. 126.

10) Indictio III: X, 1. 4. 8. 10. 11. 18. 19. 21. 24. 27. 29. 31. 34—38. 61—63. 39.

11) Indictio IV: XI, 2. X, 45. 51. 65. XI, 4. 5. 8. 12. 13. 16. 22. 25. 3. A, 9. XI, 26. 27. 30—35. 37. 36. 44—47. 50—54. 29. 28. 66. 55. 56. 58. 57. 15. 68. 69. 59. 62. 63. 60. 61. 67. 71. 72. 74. 76. VI, 62. XI, 77. 78.

12) Indictio V: XII, 1. 7. 8. 12. X, 68. XII, 24. A, 10. XII, 28. 29. 31. 30. 32. 33. 38. 48. 50. III, 57. A, 11.

13) Indictio VI: A, 12. Sermo⁹⁾. XIII, 1—4. 6. 5. 7. 11. 8—10. 15. 12—14. 16. 17. X, 16. 17. XIII, 18—23. 29. 26. XI, 40. XIII, 27. 28. 30—42. 44. 45 caput I. 46. 45 sententia. 45 caput II.

1) Vergl. Anm. 3 S. 462. 2) III, 37, der 42. Brief der Indictio XIV, steht gleichfalls in der Indictio II. als 40. Brief; wir haben es auch bei dieser doppelten Eintragung nicht mit einem Fehler einzelner Handschriften zu thun. 3) Den Brief VI, 31 bezeichnet trotz seiner Stellung eine besondere Notiz als zur Indictio XIV. gehörig. 4) Mit IX, 60' bezeichne ich einen auf IX, 60 folgenden Brief, der bei den Maurinern in Note d zu ep. IX, 60 mitgetheilt ist. Jener Brief IX, 60' hat eine eigene Nummer, ist aber nur in kurzer Inhaltsangabe überliefert. 5) III, 37 bereits vorher 42. Brief der Indictio XIV. 6) IX, 81 ist sogar in dasselbe Indictionsjahr zweimal aufgenommen; an 59. und 92. Stelle. 7) In R 1 folgt auf IX, 85 ein nicht zugehöriges Sermonenfragment: In divinis etc. Bibliotheca Casinensis II, Florilegium p. 20. 8) IX, 122' ist der in R 1 mit eigener Nummer und rothem Titel versehene letzte Theil von IX, 122: Item in anagnostico. etc. 9) Es ist der Sermo tempore mortalitatis et de letania maiore: Oportet fratres.

14) Indictio VII: XIV, 1—14. XII, 47. X, 22. 23¹⁾.

Die Anzahl der Briefe beträgt also für Indictio IX: 82, Ind. X: 41, Ind. XI: 65, Ind. XII: 44, Ind. XIII: 56, Ind. XIV: 63, Ind. XV: 42; das heisst die Summe der Briefe des ersten Volumen oder $r = 393$.

Ferner sind in der Indictio I: 36, Ind. II: 95, Ind. III: 21, Ind. IV: 56, Ind. V: 18, Ind. VI: 50, Ind. VII: 17 Briefe. Mithin beträgt die Summe der Briefe des zweiten Volumen oder $q = 293$.

Das ganze Hadrianische Register oder R umfasst demgemäss 686 Briefe; das heisst vorausgesetzt, dass wir den in R selbst gebrauchten Nummern folgen. Erinnern wir uns aber, dass IX, 60'. 122'. und der Sermo: Oportet in dem Register der Mauriner nicht mitgezählt sind, ebenso XIII, 45, in den Handschriften 3 Briefe, von ihnen als ein einziger gerechnet wird, hingegen das von uns fortgelassene Symbolum mit eigener Nummer in ihrem Register dazukommt, so würden wir an Nummern der Mauriner nur 682 haben. Und erwägt man endlich, dass 3 Briefe in dieser Masse doppelt vorkommen, so haben wir doch nur an verschiedenen Briefen die Anzahl von 683 nach Zählung der Handschrift, was 679 Nummern der Mauriner entsprechen würde.

2. Die Sammlung der 200 Briefe, C.

Die Collectio CC epistolarum, der ich den Namen C beilege, tritt in allen Handschriften, die ich kenne, in Verbindung mit der 3. Classe, der Collectio Pauli auf; selbst der Palatinus 266, der in jetziger Form nur die 200 Briefe giebt, zeigt unzweideutige Spuren seiner einstigen Verkettung mit jener andern Sammlung. Fast durchgängig geht C voran und folgt die Collectio Pauli nach. Meines Wissens ist es nur eine Düsseldorfer Handschrift, welche die umgekehrte Reihenfolge giebt. Die Verschmelzung der beiden Sammlungen ist in allen Fällen vollständig vor sich gegangen. Ein gemeinschaftlicher Titel umfasst beide, kein Abschnitt trennt die Briefe der einen von der andern Sammlung, ja die Numerirung läuft bis an das Ende der 2. Sammlung ununterbrochen fort. Auch der stets beigefügte Index lässt nirgends erkennen, dass wir es mit 2 Sammlungen zu thun haben. Das Bewusstsein

In den meisten Handschriften steht er ohne alle Ueberschrift, in R¹ auch ohne Nummer; doch ist er trotzdem hier wie sonst mitgezählt. Von 226 (A, 11. der Indictio V.) springt die Nummer bei XIII, 1, dem zunächst wieder wirklich numerirten Stück, auf 229. Die Mauriner ediren den Sermo hinter den Evangelienhomilien, Gregorii opp. I, 1660. 1) Das Fragment aus IX, 52, in q stets Schluss der Indictio VI, lasse ich als einen nicht ursprünglichen Bestandtheil fort.

davon war mit der Zusammenstellung vollständig geschwunden. Wenn aber die Verkettung derartig eng ist, so dürfte es die Frage sein, ob nicht wirklich beide Sammlungen nur ein organisches Ganze ausmachen? Ich brauche, um dies zurückzuweisen, mich nicht auf den einen Düsseldorfer Codex zu berufen, welcher die sonst auf C folgenden Briefe vorwegnimmt, noch grosses Gewicht darauf zu legen, dass wenn auch C stets mit der 3. Classe verbunden auftritt, doch eine vorzügliche Reihe ausgezeichnet alter Handschriften nur jene 3. Classe ohne C enthält, denn die Ueberlieferung ist, und zwar ganz besonders auch durch die chronologischen Noten der 3. Classe, eine so verschiedene, dass selbst ohne die beiden erwähnten Umstände man in C eine besondere Sammlung zu constatiren gezwungen wäre.

An Alter steht C hinter der Publication des Hadrianischen Registers jedenfalls nicht zurück. Im Gegentheil, ich möchte später Gründe geltend machen, dass die 2. und 3. Classe noch weiter in der Zeit ihrer Anlage zurückgehen als R. Wir mögen uns hier nur erinnern, dass Alcuin von dieser Classe C + P sagte, er hätte den Brief I, 43 'in epistolari libro, qui de Roma nobis adlatus est', nicht gefunden. Dabei möchte ich auf die oben S. 442 gegebene Interpretation jener Worte Alcuins zurückkommen. 'In eo libro, quem' wäre in eigentlicher Bedeutung nur zu verstehen, wenn dadurch das Princip der Auswahl der Briefe bezeichnet werden sollte. Ebenso wenig, wie in R, kann aber von einem systematischen Zusammenstellen nach localen Gesichtspunkten in C und P die Rede sein. Wollen wir also nicht den doch sehr wunderbaren Fall annehmen, dass eine in der Karolingischen Zeit vorhandene Sammlung von Gregorbriefen heute spurlos verschwunden sei, so bleibt nur übrig, das Relativ dem Sinne nach auf 'alias epistolas' zu beziehen.

R gegenüber zeichnet sich wie P, die 3. Classe, auch C dadurch aus, dass auf einen Bezug zum Register mit keinem Worte hingewiesen wird. Ueberhaupt fehlt C jede eigentliche Ueberschrift. Es beginnt mit einem Verzeichnis, das an der Spitze die Worte trägt: 'Incipiunt capitula epistolarum beati Gregorii papae urbis Romae'. An dieses schliesst sich direct der erste Brief der Sammlung an; es folgen die andern Briefe ohne alle Eintheilung oder Gliederung in kleinere Gruppen. Weder Buch noch Indiction ist angegeben; schon im 12. Jahrhundert hat man daher in den vervollständigten Registerhandschriften den C-Briefen den Namen der indictionslosen gegeben. Einmal inmitten der Sammlung findet sich ein ganz vereinzeltes Datum, welches uns später von grösstem Interesse sein wird. Die einzelnen Briefe sind numerirt.

a) Die Handschriften von C.

Es war C, nach der Masse der uns heute erhaltenen Handschriften zu urtheilen, die am wenigsten verbreitete Sammlung. Goussainville hat wohl nur eine reine Handschrift dieser Classe gekannt, seinen Vossianus¹⁾, den er nur 2 Mal und grade bei Briefen, die nur in C vorkommen, bei VII, Ind. II, 58 und VIII, 10 (seiner Ordnung) citirt. Auch die Mauriner haben höchstens 2 C-Handschriften benutzt: den San-Victorinus und den Remigianus, ihre zweite Handschrift aus Rheims; beide Handschriften lassen sie in der Liste ihres Materials S. 482 fort. Man ersieht ihre Benutzung zuerst aus der Note zu V, 45. Doch räume ich ein, dass es selbst in der Edition der Mauriner sehr misslich ist, aus dem Vorkommen oder Nicht-Vorkommen der Handschriften in den Citaten feste Schlüsse zu ziehen; wir werden später darauf zurück zu kommen haben. In diesem Falle ist nun auffällig, dass allerdings der Remigianus sehr selten, der Victorinus gar nicht für die Briefe der 3. Classe citirt wird; wir müssten hier Handschriften von C ohne die 3. Classe annehmen, wenn nicht andererseits der Remigianus z. B. auch bei IX, 46, XIV, 6 und A, 9, Briefen, die ausschliesslich R und speciell q angehören, citirt würde, der Victorinus aber aller Wahrscheinlichkeit nach identisch mit dem heutigen Pariser Codex 1450 wäre. Letzterer hat aber hinter C eben die 3. Classe. Wie hier lassen sich ungenaue Citate der Mauriner auch anderweitig nachweisen und nicht wenige sind entstanden dadurch, dass sie nicht alle Briefe ihrer Handschriften kannten.

Ich zähle 9 C-Handschriften.

1) C 1. Codex Coloniensis 92. fol. memb. saec. VIII; wohl die vorzüglichste aller Handschriften der Gregorbriefe. Sie wurde mir gütigst von der Cölner Dombibliothek zur Benutzung nach Berlin gesandt. Die Handschrift ist von verschiedenen Schreibern, zum Theil per cola et commata, in 2 Columnen trefflich geschrieben. Einmal auf fol. 134', der Schlussseite des Quaternio V, hat der Schreiber Gunthel seinen Namen klein am Rande angegeben, sonst lassen sich auf fol. 11, 31, 32, 64 u. s. w. verschiedene Hände unterscheiden; auf fol. 72 ist die zweite Spalte von einem sonst nicht wieder beschäftigten Schreiber geschrieben. Auf dem ersten Blatte, dem alten Umschlage, steht die Angabe: 'Codex sancti Petri sub pio patre Hildibaldo scriptus'. Nicht vor 794, wie S. Abel in den Jahrbüchern Karls d. G. S. 222 nachgewiesen hat,

1) Montfaucon (Bibl. bibliothecarum) citirt unter der Bibl. Anglicana einen Codex latinus Isaacii Vossii n. 2421: 'Gregorii M. epistolae cum notis marginalibus'. Ich vermuthe, dass dieser der Vossianus Goussainville's ist.

kommt Hildebald als Bischof vor; bis dahin war er in der Kapelle des Königs beschäftigt gewesen¹⁾).

Die Quaternionen der Handschrift sind numerirt; hinter Quaternio XII, (fol. 94') beginnt fol. 102' eine zweite Reihe von Quaternionen wieder mit n. 1. Die 200 Briefe der Sammlung C reichen bis fol. 105. Die Schrift ist vielfach mit cursiven Elementen versetzt. Ein Facsimile derselben (fol. 78') in etwas verringerter Grösse wird der Ausgabe in den Monumenten beigegeben werden. Ein Corrector ist die Handschrift genau durchgegangen. Von ihm mögen vielfach am Rande der Seite oder zwischen den Zeilen die Zeichen herrühren, welche theils in Form des griechischen ξ an das Zeta, das im Briefe des Paulus an Adalard vorkommende Signum vitii des Correctors erinnern²⁾, theils eine gewisse Aehnlichkeit mit tironischen Noten nicht verkennen lassen. Besonders der Complex auf fol. 41 ist sehr auffallend. Der Text erinnert in Form und Orthographie vielfach an die Casineser R-Handschrift. Die Worttrennung ist häufig ganz ausser Acht gelassen.

Der Sammlung voraus geht ein kurzes Verzeichnis der 253 Briefe der Sammlung C + P; es beginnt: 'Incipiunt capitula epistolarum' etc. Dies enthält nur Nummer, Adressat und selten eine kurze Inhaltsangabe. Die Nummern sind oft in Unordnung. Es folgen im Text die von 1 an regelrecht fortnumerirten 253³⁾ Briefe und hinter diesen auf fol. 169—180 mit der Ueberschrift: 'Incipiunt capitula' ein zweites Verzeichnis der sämtlichen C-Briefe, sowie der ersten 21 auf C folgenden; dies zweite Verzeichnis giebt ausser der Nummer und der Adresse auch noch ausführliche Inhaltsangaben in schrecklich verwilderter Sprache. Zum Regest des 89. Briefes ist von einer Hand des 12. Jahrhunderts am Rande notirt: 'Ab hinc emendanda sunt capitula'; doch finden sich auch noch in den späteren Nummern Correcturen.

2) Codex Coloniensis 93. fol. memb. saec. X. ist nach den Jaffé-Wattenbachschen Catalog der Cölner Domhandschriften eine Copie des eben besprochenen Coloniensis 92. Correctori, heisst es im Catalog, passim quae emendanda erant, notis quas tironianas vocant indicata sunt. Also auch hier ähnlich wie in 92. Auf der letzten Seite des Verzeichnisses, hinter der Angabe des 221. Briefes steht als Subscription: 'Epistolaris beati Gregorii sub pio patre Hadebaldo scriptus atque beati (sic) Victori traditus'. Hadebald ist 819 der Nach-

1) So die wahrscheinliche Annahme von Ennen: Geschichte der Stadt Cöln I, 189. 2) Vergl. S. 473. 3) Die Angabe im Jaffé-Wattenbachschen Catalog, dass die Handschrift 252 Briefe enthält, ist also nicht ganz genau.

folger Hildebalds auf dem erzbischöflichen Throne; S. Victor ist das Kloster in Xanten.

3) C 2. Codex Vatic. Palatinus 266. fol. min. memb. saec. IX, in einer Columnne vortrefflich auf sehr dickem Pergament geschrieben; erinnert wie im Text so im Ductus der Schrift, besonders auch durch ihre vielen cursiven Verbindungen, auf's Entschiedenste an den Coloniensis 92, kann aber trotz der nahen Verwandschaft nicht eine Copie desselben sein. Reifferscheid hat in den Sitzungsberichten der Wiener Akademie, Bd. 56, S. 513 ausführliche, freilich nicht ganz genaue, Angaben über diese Handschrift gemacht; er kommt durch ihre Kenntniss zu der Ueberzeugung, wie wenig Vertrauen dem Vulgärtext der Gregorianischen Briefe zu schenken ist. Ich habe den grössten Theil der Handschrift collationirt und mir Folgendes über ihre sonstige Beschaffenheit bemerkt.

Der Palatinus besteht aus 7 Quaternionen von je 8 Blättern, jeder mit einem Uncialbuchstaben bezeichnet. Der erste Quaternio, A, zählt nur 6 Blätter, die beiden ersten sind sichtlich ausgeschnitten. Es ist daher nicht auffallend, dass auf dem jetzigen ersten Blatte nun selbst das Verzeichnis ohne alle Ueberschrift beginnt. Ebenso wie in C 1 schliesst sich auf fol. 16' auch hier der erste Brief ohne einen allgemeinen Titel dem Verzeichnis an. Dies Verzeichnis auf fol. 1—16 entspricht aber nicht dem ersten Verzeichnis in C 1, sondern dem dortigen Schlussindex. Es giebt wie dieser dieselben zum Theil sehr ungrammatikalischen Inhaltsangaben und zwar ausser für C auch noch ohne Absatz für die 21 ersten Briefe der 3. Classe unserer Sammlungen. Dies ist sehr merkwürdig, denn es zeigt den Zusammenhang von C und P, der sich sonst nicht im Palatinus zu erkennen geben würde. Folgen doch in der Handschrift auf das Verzeichnis der 221 nur die von 1—200 numerirten Briefe von C. Hinter dem Text des letzten Briefes aber, der die Seite 126 bis so ziemlich zu Ende ausfüllt, steht auf fol. 126' die jetzt ausradirte Notiz: Codex de monasterio o . . . (?); ein Beweis, dass keine Fortsetzung der 200 vorhanden war.

4) Codex Dusseldorpiensis B, 79. fol. min. memb. saec. IX; wahrscheinlich ein alter Besitz der Abtei Werden. Er ist im Archiv. XI, 748 als eine Handschrift mit 253 Briefen verzeichnet. Nähere Auskunft verdanke ich der ausserordentlichen Gefälligkeit des Herrn Archivrath Harless in Düsseldorf, der mir auch eine 1870 von dem Vicar Müller zu Gladbach bei Vettweiss angefertigte Liste jener Briefe übersandte. Ich ersah daraus, dass wir es in gewisser Beziehung hier mit einem Unicum zu thun haben. In keiner andern Handschrift geht die Sammlung P den 200 Briefen voraus. Eine Trennung der beiden Sammlungen ist aber auch hier trotzdem nicht

erfolgt; weder im vorhergehenden Index, der hintereinander die sämmtlichen Briefe in der Ordnung der Handschrift auf zählt, noch im Text selbst. Da P vorangeht, so folgt auch C, im Uebrigen fast unverändert in dieser Handschrift unter der gewöhnlichen Ueberschrift von P. Irrthümer in der Nummerirung sind auch hier nicht selten. Der Index zählt schliesslich die C-Briefe in den Nummern 55—253, der Text selbst 56—254 auf. In beiden Fällen werden nur 199 Briefe gerechnet, weil der sonst 16. C-Brief IX, 47, der hier bei richtiger Zählung der 70. sein müsste, im Text ohne eigentlichen Titel und in Folge dessen ohne besondere Nummer auftritt. In Wahrheit sind es auch im Düsseldorfer Codex 200 C-Briefe.

Acht bis neun Hände lassen sich unterscheiden; fol. 80—91 ist consequent in scriptura continua geschrieben und nur die Sätze sind von einander getrennt.

5) Codex Parisiensis 14500. (Saint Victor) fol. memb. saec. X, in einer Columnne geschrieben, enthält 253 Briefe, und zwar reicht nach der Mittheilung von Dr. Mollinier C von n. 1—201 (incl.); der scheinbare Zuwachs eines Briefes wird sich sicherlich als ein Fehler in den Nummern herausstellen. Dieser Parisiensis ist ein alter Victorinus; finden wir nun, dass die Mauriner bei den nur in C vorkommenden Briefen fast durchgängig den Victorinus citiren, eine Handschrift, deren Citat bei ausschliesslich R angehörigen Briefen gar nicht vorkommt, so dürfen wir wohl den Codex der Mauriner mit unserm Pariser identificiren, auch bei dem sonderbaren Verhältnis, dass der Victorinus bei Briefen der 3. Classe von den Maurinern nicht citirt wird.

6) C 3. Codex Guelferbytanus, 4^o maj. memb. saec. XI, in der Handschrift mit der Nummer 75 als 'epistolae b. Gregorii', oder durch die Dorsalaufschrift als 'Registrum b. Gregorii' bezeichnet; nach Schönemanns Catalog der Wolfenbütteler Handschriften n. 155: 'Gregorii papae epistolarum libri II, prior 253, posterior 213 epistolas complectens'. Als mir die Handschrift auf zuvorkommendste Weise nach Berlin zugeschickt wurde, konnte ich die Angabe Schönemanns in gewisser Weise wenigstens bestätigt finden. Der Wolfenbütteler Codex, der, worauf wir später zurückkommen, durch die ganz singuläre Zusammenstellung von C P und dem eingeschränkten q eine besondere Bedeutung hat, mag schon hier bei seiner ersten Erwähnung genauer beschrieben werden.

Die Handschrift beginnt mit einem Index, der die sämmtlichen 467 Briefe der 3 Sammlungen zusammenfasst. Da aber die ersten Blätter vorne fehlten und so der Index erst mit n. 51 begann, so ist im 15. Jahrhundert auf 2 Folioseiten sein Anfang ergänzt worden. Dieser Schreiber des 15. Jahrhunderts

hat die ersten Quaternionen der Handschrift bis 'quaternio quartus' (fol. 25) bezeichnet. Falsch: denn mit fol. 34' schliesst offenbar ein ursprünglicher Quaternio und zugleich das Pensum eines Schreibers ab. Die Schrift wird schon auf fol. 34 sehr weitläufig, 34' bleibt zum guten Theil leer; man merkt, ebenso wie auch sonst auf andern Schlussseiten der Quaternionen in diesem Ms., das Bestreben des Schreibers, noch die Seite ganz zu füllen. Es beginnt dann fol. 35 mit der alten Quaternionennummer 5. Demgemäss war das jetzige fol. 3 ursprünglich der 2. Quaternio und fehlt heute eine ganze Lage zu Anfang der Handschrift.

Im Index sind wie auch sonst in den C-Handschriften die Briefe von C und P unterschiedslos zusammengestellt; ebenso nachher in der Sammlung selbst. Uebereinstimmend mit dem Schlussindex von C 1 sind auch hier ausführliche Inhaltsangaben; und zwar gleichfalls nur für die ersten 221 Briefe; der Schreiber, den seine Vorlage verliess, fügt selbständig für die fernerer 32 Briefe kurze Adressen hinzu. Hinter diesen 253 Briefen steht im Index: 'Expliciunt capitula libri primi. Incipiunt capitula libri secundi'. Es folgt ein ganz kurzer Index der Briefe des abgeänderten q.

In dem Text selbst hat das sogenannte erste Buch von 253 Briefen gar keine Ueberschrift. Das 2. Buch hingegen beginnt dort: 'In hoc codice continentur epistolae b. Gregorii papae numero CCXII'. Also eigentlich kann von einem 2. Buch nicht die Rede sein. Wir können aber aus diesem Titel entnehmen, dass der 2. Theil einen eigenen Codex ausmachte und sehen auch, da er mit einem neuen, dem 14. Quaternio beginnt, dass wohl selbst unser Exemplar nicht von vornherein mit den 253 vorhergehenden Briefen zusammenhing. Die Bezeichnung der Libri in dem Index scheint mir danach auf zwei wirklich verschiedene Volumina gehen zu sollen.

Wie schon der Index durch seine auffällige Beschaffenheit erkennen lässt, steht unter den 253 Briefen die C-Sammlung im Guelferbytanus in engster Verwandschaft zu C 1. Ich habe also diesen Codex für sie nur sehr sporadisch verglichen.

7) Codex Remigianus, saec. XI. in. (die Mauriner nennen ihn einen codex 700 annorum). Er wird bei fast allen 144 Briefen, die ausschliesslich C angehören, citirt. Vergl. oben S. 466.

8) Codex S. Mariae [de Ripoll Catalauniensis 15. fol. memb. saec. XII; enthält 253 Gregorbriefe. Er scheint nach Barcelona gebracht zu sein und ist wohl dort bei einem Brande verloren gegangen. Er enthielt natürlich C + P. Vergleiche: Villanueva, Viage literario à las iglesias de España VIII, 53.

9) Codex Vossianus. Vergl. oben S. 466.

b) Die Briefe in C.

Das folgende Schema für die 200 Briefe von C entspricht der Reihenfolge, wie sie sämtliche Handschriften dieser Classe in völliger Uebereinstimmung bieten; nur für die Pariser und die spanische Handschrift vermag ich keine Gewähr zu leisten. Vom Palatinus hat Reifferscheid am angegebenen Orte eine ziemlich exacte Liste der Briefe gegeben; an vier Stellen wo sie von C 1 abweicht, konnte ich mich in Rom von der Ungenauigkeit der Angaben überzeugen. Auch die geschriebene Liste des Düsseldorfer Codex hat einige leicht erklärliche Fehler, welche mir auf mein Befragen von Herrn Archivrath Harless auch als solche constatirt wurden. In Summa, es beobachten alle C-Handschriften folgende genau übereinstimmende Reihenfolge:

X, 43. XII, 34. X, 6. 7. XI, 39. XII, 4. XIII, 24. IX, 51. XIII, 25. XI, 23. XII, 20. 22. 21. 23. 25. IX, 47. XII, 15. 5. X, 67. XII, 6. IX, 48. 49. XII, 2. III, 37. X, 44. XII, 3. XI, 41. 42. IX, 52. 94. V, 45. IX, 97. V, 46. XII, 35. IX, 5. XII, 26. IX, 93. V, 47. IX, 73. IX, 50. 24. X, 2. III, 64. X, 30. IX, 101. X, 13. 12. 14. IX, 74. XI, 24. IX, 78. VII, 45. IX, 84. 85. X, 46. IX, 87. 88. 54. VI, 34. XI, 6. 7. XII, 9. 36. IX, 1. 2. X, 32. 50. 52. XII, 27. XI, 73. XII, 39. I, 85. X, 3. IX, 91. XII, 40. XIII, 43. VIII, 17. X, 47. XII, 19. IX, 92. XII, 41. XI, 48. 49. IX, 62. 63. 21. 18. 19. 22. 23. 20. X, 48. XII, 10. XI, 17. 21. IX, 55. 83. 56. 14. 13. VIII, 32. IX, 25. X, 53. IX, 104. 26. 15. X, 54. IX, 16. XI, 18. 19. 20. IX, 6. X, 42. 28. IX, 40. 102. 66. 8. 64. XII, 42. III, 11. IX, 118. 117. 109. 115. 110. 111. XI, 75. IX, 106. 107. 112. XI, 70. IX, 108. 119. 116. 121. 122¹⁾. 120. 81. X, 66. IX, 125. XII, 43. IX, 82. XI, 9. 10. IX, 124. IX, 17. XI, 11. X, 55. 56. 57. IX, 70. 71. X, 58. 59. XII, 16. 17. VIII, 19. IX, 42. 28. 43. X, 41. 40. XII, 18. 11. X, 9. XII, 14. 13. X, 33. 25. 60. 64. IX, 27. 75. 76. XI, 43. XII, 44. X, 15. IX, 29. 30. XII, 37. X, 5. IX, 44. 45. XIII, 47. IX, 31. 32. XIV, 15. XII, 45. XI, 38. XII, 46. IX, 89. 90. 34. 36. X, 20. XII, 49. IX, 60. 37. X, 26.

So die Reihenfolge der Briefe von C in den Handschriften, eine Folge, die uns später zu der interessanten Wahrnehmung führen wird, dass auch C dem Lateranensischen Register direct entnommen ist. Da es nun aber äusserst mühsam ist, in dieser sinnverwirrenden Liste zu constatiren, ob ein Gregorbrief dieser C-Sammlung angehört oder nicht, eine Frage, die uns vielfach vorkommen wird, so lasse ich zur leichteren Uebersicht den Briefbestand von C noch einmal folgen, und ordne ihn

1) Hier ohne IX, 122'; Vergl. oben S. 463 Anm. 8.

hier unabhängig von der Reihenfolge der Handschriften nach den Büchern der Maurinerausgabe¹⁾:

I, 85. III, 11. 37. 64. V, 45—47. VI, 34. VII, 45. VIII, 17. 19. 32. IX, 1. 2. 5. 6. 8. 13—32. 34. 36. 37. 40. 42—45. 47—52. 54—56. 60. 62—64. 66. 70. 71. 73—76. 78. 81—85. 87—94. 97. 101. 102. 104. 106—112. 115—122. 124. 125. X, 2. 3. 5—7. 9. 12—15. 20. 25. 26. 28. 30. 32. 33. 40—44. 46—48. 50. 52—60. 64. 66. 67. XI, 6. 7. 9—11. 17—21. 23. 24. 38. 39. 41—43. 48. 49. 70. 73. 75. XII, 2—6. 9—11. 13—23. 25—27. 34—37. 39—46. 49. XIII, 24. 25. 43. 47. XIV, 15.

Da kein Brief in dieser Sammlung doppelt vorhanden ist, die Briefe nach der Zählung der Handschriften im Uebrigen je einer Nummer der Mauriner entsprechen, so haben wir in C die Summe von 200 verschiedenen Briefen jener Edition.

3. Die Collectio Pauli, P.

Bei dieser dritten Classe unserer Sammlungen, der kleinsten, die nur 53 Briefe umfasst, haben wir uns zunächst über den Namen auseinanderzusetzen. Ein noch dem 8. Jahrhundert angehöriges Exemplar derselben befand sich in St. Germain des Prés. In diesem ging den Gregorbriefen ein Schreiben eines Paulus, der sich in der Adresse und im Schlussvers ohne weitere Bezeichnung nur eben Paulus nennt, an den carissimus frater et dominus Adalardus vir Dei voran, gleichsam eine Einleitung zu der folgenden Sammlung. Denn Paulus schreibt an Adalard, nachdem er ihm mitgetheilt hat, er sei im verflossenen Sommer in seiner Gegend gewesen, ohne ihn besuchen zu können, er wäre seinem Verlangen nach den Gregorbriefen schon früher nachgekommen, wenn ihn nicht Armuth, es fehlen die librarii, und Krankheit, von September bis Weihnachten lag er zu Bett, verhindert hätten. Auch sein Clericulus, der nun doch schliesslich die Abschrift wie es eben gehen wollte, verfertigte, kam nicht zum schreiben. So schicke er erst so spät die gewünschten Gregorbriefe und auch jetzt habe er nicht Zeit gefunden, deren mehr als 34 durchzucorrigiren²⁾. Wo er Lücken bemerkte — in quibus minus

1) Ich konnte dies Verfahren oben bei der Liste von R für überflüssig halten, weil dort der Briefbestand der Indictionsjahre im Allgemeinen mit dem der entsprechenden Bücher correspondirt, sich aber die in andre Jahre von den Maurinern umgestellten Briefe grade durch die besondere Buchzahl genugsam als Ausnahme hervorheben. 2) Wenn wir später sehen, dass die Collectio Pauli grade 21 Briefe enthält, welche nicht in R stehen (vergl. die Verbindung R + P + C, wo die 21 nur in P enthaltenen Briefe aufgeführt sind) also 32—34 Briefe hat, je nach ihrer Anzahl von 53—55 Briefen, welche ihr mit R gemeinsam sind, so liegt die Vermuthung nahe, dass Paulus nach einer R-Handschrift seine Briefe corrigirte und so die Correctur nur bei 34 vornehmen konnte.

inveni — habe er nicht willkürlich die Worte Gregors zu ergänzen gewagt, sondern an den Rand das Zeta, quod est vitii signum, gesetzt. Paulus bittet nun, Adalard selbst möge sobald die Gelegenheit sich böte, nach einem Codex mit reinerem Text die übrigen Briefe verbessern und dabei auch das Fehlende ergänzen. Er rathe ihm aber ausserdem, wegen einiger Stellen, die nicht gerade einem Jeden zu Ohren kommen dürften, sie nicht allgemein bekannt werden zu lassen¹⁾. Dieser Brief ist bei Mabillon: Ann. S. Benedicti I, 397 und danach von Waitz: N. Archiv I, 566 abgedruckt; ebenso bei F. Dahn: Langobardische Studien I, im Anhang S. 81. Ein Facsimile der ersten Zeilen giebt Mabillon: De re diplomatica, liber V, tab. IX.

Dass unter dem Adressaten des Briefes der Abt von Corbie Adalard zu verstehen sei, wird zur Gewissheit auch durch den Umstand, dass die betreffende Handschrift ein alter Corbeiensis ist. Weniger genau lässt sich erhärten, welcher Paulus in der Person des Schreibers steckt. Es liegt gewiss nahe, an Paulus diaconus zu denken, und als Mabillon, der auch zuerst auf die Bedeutung dieser Handschrift aufmerksam machte, den Brief dem Langobardenschriftsteller zuwies, sind ihm sofort Goussainville und die Mauriner, neuerlich Bethmann im Archiv X, 297 und Waitz am angegebenen Orte gefolgt. Dahn hält in den Langobardischen Studien I S. 37 den Beweis der Identität für plausibel, aber nicht für zwingend. Mir scheinen gewichtige Gründe dafür, nicht minder gewichtige dagegen zu sprechen, im Ganzen die Frage nicht endgültig entschieden werden zu können. Ich begnüge mich also das pro und contra anzuführen.

Stilistisch und formell, besonders auch durch jene Schlussverse, würde der Brief recht wohl zu Paulus diaconus passen. Dass selbiger in der Gegend von Corbie war, wissen wir nicht, ist aber sehr wohl denkbar. Der Bezug auf Rhein und Mosel in den Schlussversen, aus dem Bethmann sogar folgern will, der Brief wäre am Ufer der Mosel geschrieben, könnte bei Paulus diaconus nicht weiter befremden²⁾. Eine gewisse Vorliebe für den Papst Gregor I. ist schon in der Langobardengeschichte des Paulus ersichtlich. Er spricht dort selbst über eine von ihm verfasste Gregorbiographie und Mabillon hat sich auch hier das Verdienst erworben, selbige unter den Gregorbiographien zu entdecken. Eine freilich nicht ganz sichere

Hätte man die Handschrift von St. Germain, so wäre es leicht zu constatiren. Die Mauriner geben nur einige sehr unerhebliche Correcturen an; freilich gerade eine bei IV, 47, einem Briefe, der nur in P vorkommt. Es bleibt danach obige Annahme doch sehr zweifelhaft. 1) ne passim propter aliqua quae in eis minus idoneos latere magis quam scire convenit, publicentur. 2) Vergl. Bethmann im Archiv X, 260.

Bestimmung; denn die von Anderen vorgebrachten Zweifel scheinen mir nicht ohne Grund. Endlich möchte jener Bezug zu Gregor auch dahin führen, den auf S. 440 erwähnten Paulus grammaticus, der vom Papst Hadrian für den König den Liber sacramentorum erbat, mit Paulus diaconus zu identificiren. Wenn hier Paulus diaconus mit dem Beiwort Grammaticus auftritt, so wäre damit auch seine Autorschaft für die *Expositio der ars Donati* (in der Vaticanischen Handschrift ist Paulus: diaconus et grammaticus genannt) und der im Lorscher Catalog erwähnten *Glossae Pauli diaconi*, einer recht eigentlich grammatischen Arbeit, um ein Erhebliches gestützt; beide Arbeiten verzeichnet Bethmann S. 319 sonst mit Recht als zweifelhaft, ob von Paulus. Aber freilich wir stützen hier hypothetische Sätze durch neue Hypothesen.

Gegen die Autorschaft des Paulus diaconus lässt sich andererseits sagen: die Menge der Pauli diaconi, die nach Bethmann jede Bestimmung schwierig macht, und der Umstand, dass die gleiche Art der Briefanlage bei andern Autoren der Karolingischen Zeit sich findet, heben zum guten Theil die Bedeutung der obigen Argumente auf. Es würde sehr auffallend sein, dass in der dem Paulus zugeschriebenen Gregorbiographie, die überhaupt sehr dürftig ist, sich eine Bekanntschaft mit den an Adalard geschickten Briefen nirgends zeigt — und doch könnte sie Paulus erst nach seiner Rückkehr nach Italien während eines sonst ganz unbekannten römischen Aufenthalts geschrieben haben¹⁾ — wenn nicht, wie gesagt, manche Zweifel an der Mabillonschen Bestimmung laut geworden wären, Zweifel, über die Bethmann S. 304 und 305 spricht und denen ich etliche neue hinzuzufügen wüsste. Also hier stehen wir auf durchaus unsicherem Boden. Schliesslich möchte ich nicht unbetont lassen, dass Paulus diaconus für die Langobardengeschichte allerdings eine Classe unserer Sammlungen der Gregorbriefe benutzt hat, aber nicht die *Collectio Pauli*, sondern die Sammlung C. Doch davon später. Alle diese Gründe für und wider, auch der letzte, scheinen mir doch keinen bindenden Schluss zu erlauben²⁾.

Wie dem auch sei, jedenfalls hat dieser Brief den dahinter

1) Dahn nimmt a. a. O S. 56 ff. die Richtigkeit der Mabillonschen Bestimmung schliesslich an und stellt danach genaue Berechnungen des Aufenthalts von Paulus in Rom auf. Sie sind zu willkürlich, um näher auf sie einzugehen. 2) Mabillon, der die Handschrift sehr genau kannte, glaubte, jener Brief sei von Paulus selbst geschrieben; Bethmann wendet ein, dagegen scheint der Brief selbst — *clericulo illi qui haec scripsit* — zu sprechen. Meiner Meinung nach geht das '*qui haec eadem utenunque scripsit*', nur auf das was er schon vorher zu besorgen verhindert war, auf die Briefe Gregors. Mabillon muss, wie nachher in den *Correc-turen*, auch schon vorher den Unterschied der Hände des Paulus und des Clericulus zu erkennen im Stande gewesen sein.

folgenden Gregorbriefen den Namen der *Collectio Pauli* gegeben. Ich behalte ihn, da er einmal eingeführt ist, bei, verwahre mich aber auf das Ausdrücklichste vor allen weiteren Consequenzen, die mit der Annahme des Namens verbunden sein könnten. Die von Goussainville ausgesprochene Ansicht nämlich, dass in dieser Sammlung diejenigen Briefe vorlägen, 'quas solas colligere potuerat Paulus', siehe die Note zu VII, Ind. II, 54 seiner Ordnung, eine Ansicht, die die Mauriner in der Praefatio in epistolas VI und in der Note a zu ep. IX, 52 dahin abänderten, dass in ihr vielmehr ein Supplement des Paulus zum Register Gregors vorläge, ist grundfalsch, und beruht in beiden Fällen auf ungenauer Interpretation des Briefes an Adalard. Wenn man sich erinnert, dass Paulus Adalard bittet, die Briefe nach einem Exemplar mit besserem Text zu corrigiren, und dass er wünscht, auch Adalard möge die Integrität der Sammlung wahren, so ist unmöglich zu verkennen, dass Paulus eine ihm bereits als eigene Sammlung in sich völlig abgeschlossene Briefmasse nach einer andern, wie wir sehen mässig guten, Handschrift copiren liess. Die Mauriner kamen aber zur Annahme eines Registersupplements: 'nam ex 54 epistolis in illa contentis plurimas plerisque in Mss. desiderari observavimus. Neque sane potest ulla ratio excogitari, cur paucas illas epistolas, quae ut plurimum nihil seitu dignum nos docent, prae ceteris describi curasset vir doctissimus et sapientissimus'. Das erste ist nicht richtig und zeigt, wie wenig genau die Mauriner zusahen: 32 jener Briefe sind wohl in den R-Handschriften vorhanden, und R meinen die Mauriner offenbar mit den pleraque Mss. Auf den zweiten Gedanken konnten sie nur dadurch geführt werden, dass sie ausser der Handschrift von St. Germain von reinen Handschriften der *Collectio Pauli* keine andere Specimina kannten ¹⁾. Für uns kann die Ratio der Zusammenstellung dieser Briefe ebenso wenig wunderbar sein, wie bei C; hier wie dort, werden wir später erweisen, liegen Excerpte aus dem Lateranensischen Register, Excerpte wie R, nur in kleinerem Umfange vor.

Wie für die beiden andern Classen können wir auch die Ueberlieferung der *Collectio Pauli* bis in die Karolingische Zeit zurückverfolgen. Wie C zeichnet sie sich R gegenüber dadurch aus, dass jeder Bezug zum Register äusserlich fehlt. Die Ueberschrift der *Collectio Pauli* gilt zunächst wieder dem Briefverzeichnis: 'Incipiunt capitula diversarum epistolarum sancti Gregorii papae urbis Romae'. Auf das 'Expliciunt capitula' folgt dann: 'Incipiunt epistolae beati Gregorii papae' etc.; 'prima ad Sabinianum' etc. Das Verzeichnis ist ein

1) Sehr eigenthümlicher Weise, denn jedenfalls hätten sie doch die gleiche Sammlung auch in den vorher als C-Sammlungen angeführten Handschriften, dem Remigianus und dem Victorinus finden müssen.

wesentlicher Bestandtheil dieser Sammlung; es richtet sich genau nach den Brieffiteln und hat, wo diese einige Mal die Person des Adressaten nicht im Dativ, sondern mit *ad* anführen, die gleiche Ausdrucksweise. Vom 38.—51. Brief giebt das Verzeichniss ganz kurze Inhaltsangaben, die gleichlautend sich ebenfalls in den Brieffiteln finden. Die Reihe der Briefe folgt im Text ohne alle weitere Eintheilung, die einzelnen Briefe sind numerirt, viele haben Daten und werden dadurch uns in dem Capitel über die chronologischen Noten der Gregorbriefe viel Mühe machen.

a) Die Handschriften von P.

Die Anzahl der P-Handschriften ist gross und würde sich, falls wir die nur wenig verkürzten Handschriften, die P mit dem modificirten q in Verbindung setzen, hier zuzählen wollten, bis auf etwa 20 bringen lassen. In den 14 hier zu nennenden ist P meist im Anschluss an C überliefert; diese Zusammenstellung übte aber auf P keinen irgendwie erheblichen Einfluss aus. Abgesondert für sich finden wir die *Collectio Pauli* nur in 5 Handschriften, und diese mögen wir zuerst betrachten. Dabei lasse ich in der Buchstabenbezeichnung der P-Handschriften schon hier zwei Parallelclassen Pa und Pb erkennen. Dies bezieht sich auf einen durchgehenden Unterschied in der Datirungsart dieser Classen. Die Briefe von Pa haben Schlussdaten, Pb giebt das Datum in der Ueberschrift der Briefe. Die sehr wesentliche Differenz wollte ich gleich in dem Buchstaben zum Ausdruck bringen, und doch nicht hier interimistische einführen.

1) Pa 1. Codex S. Germani 169; mit dieser Nummer im Catalog der Benedictiner von 1677; später im neuen Catalog von 1740 als n. 858¹⁾. Er ist eine Handschrift saec. VIII, welche ursprünglich der Abtei Corbie in der Picardie gehörte. In dem von Delisle im Cabinet des Manuscrits, Tome II, edirten Catalog von Corbie findet sich (S. 435) unter den Gregorbriefen als n. 82: 'Epistole de registro cum exceptione'²⁾. Delisle bezeichnet diese Corbier Briefe an angegebenem Ort S. 435 als den Codex S. Germani 858. Ist die Identität richtig, so bleibt die Bezeichnung in dem alten Cataloge auffallend genug. Als die Handschrift gegen das Jahr 1638 aus Corbie nach St. Germain gekommen war, kannten sie Mabillon und

1) So nach einer Mittheilung von Delisle an Wattenbach; sonst sagt Delisle im Cabinet des Mss. II, 122 gerade umgekehrt no. 169 et plus anciennement no. 858. S. 55 und 435, sowie im Mémoire de l'Institut XXIV, 329 nennt er den betreffenden Codex nur mit der Nummer 858, so dass diese doch wohl die spätere ist. 2) Dieser Catalog aus dem Christinensis 520 auch bei A. Mai, *Spicilegium Romanum* V, 206. Dort ist dieselbe Handschrift als 'Epistolae de registro cum excerptione' notirt.

Montfaucon¹⁾ unter der Nummer 169. Im Jahre 1791 wurde sie mit andern während der Revolutionswirren gestohlen und ist dann bisher nicht wieder aufgetaucht²⁾). Eine Anfrage in St. Petersburg, wohin z. B. die gleichzeitig in St. Germain gestohlene Handschrift des Venantius Fortunatus sich verirrt hat, brachte die Auskunft, dass in der Kais. Bibliothek keine Hs. der Gregorbriefe sei.

Schon Goussainville hat die Handschrift benutzt; ausgiebiger die Mauriner, deren Vorliebe für sie uns heute eine genaue Kenntniss von ihrer Beschaffenheit ermöglicht. Wir waren im Stande, in ihr ein Exemplar unserer 3. Classe zu erkennen, da bei fast allen Briefen von P die Mauriner ihre Corbier Collectio Pauli citiren, mit besonderm Nachdruck bei den nur in P vorkommenden Briefen I, 10. II, 3. 4 u. s. w. Schon nach diesen Angaben könnten wir uns eine ziemlich vollständige Liste der Collectio Pauli entwerfen. Ihren Briefbestand geben mit Goussainville auch die Mauriner auf 54 an. IV, 47 nennen sie den ersten, II, 53 den 49., II, 32 den 51. Brief ihrer Collectio; das stimmt alles genau mit der Zählung in P. Es kann uns dabei nicht irre machen, dass einmal, freilich auch nur in diesem einen Ausnahmefall, die Collectio Pauli bei dem nicht P angehörigen Briefe XIV, 12 (Note k) citirt wird; es liegt jedenfalls eine Verwechslung mit IX, 41 vor. Aus den Noten zu IV, 47. V, 23 und XI, 67 ersehen wir ferner, dass auch der Corbeiensis nicht ohne einen Index der Briefe war. Auch stimmt die Angabe im Index zu IV, 47 mit der betreffenden Stelle im Index unserer P-Handschriften überein.

2) Pa 2. Codex Bambergensis 601. (B, III, 13) 4^o. memb. saec. X. Jaeck führt in der Beschreibung der öffentlichen Bibliothek zu Bamberg I, 77 vollkommen irre, indem er ihn mit den Worten: 'Gregorii epistolae . libri II ad diversos, quarum sex vix impressae' bezeichnet. Abgesehen davon, dass alle diese Briefe schon in den frühesten Editionen der Gregorbriefe vorkommen, ist von einer Eintheilung in 2 Bücher keine Spur vorhanden; es ist eine P-Handschrift, so wie ich sie oben charakterisirt habe.

Den Gregorbriefen gehen verschiedene Schriften Augustins und die Abhandlung: De anima von Cassiodor voran; fol. 111'—159 schliesst mit der Briefsammlung die Handschrift. Dass sie alter Besitz des Klosters Michelsberg ist, ersehen wir aus einem Cataloge, den der Abt Burchard dort anlegen liess. Wie Jäck und Heller³⁾ aussagen, verzeichnete selbiger alle Bücher, welche auf nicht mehr zu ermittelnde Weise vor dem Abt Wolfram (1112—23) an das Kloster gekommen waren. Unter diesen Handschriften 'der grausten Vorzeit' befindet sich

1) Bibl. bibl. II, 1126. 2) Vergl. Archiv X, 298, wo Bethmann die falsche Nummer 280 giebt und die Berichtigung N. Archiv I, 607.
3) Beiträge zur Kunst- und Litteratur-Geschichte I, p. XXIII.

auch als n. 59: 'Cassiodori senatoris liber de anima'. Die verschiedenen Bestandtheile dieser Handschrift notirt ferner der Bamberger Handschriftencatalog des 13. Jahrhunderts, den Dümmler im Anzeiger für Kunde der deutschen Vorzeit 1877 n. 6 publicirt hat.

Die Bamberger Handschrift ist sorgfältig in einer Columne geschrieben und hat nichts auffallendes, ausser den 6mal bei dem 4, 11, 27, 32, 46, und 50. Brief marginal zugefügten Uncial-E; meist in der Mitte des Briefes, nur beim 27. zu Anfang und hier mit noch andern Buchstaben als: E. AD. G. Am Ende des 35. Briefes steht marginal nota ihm, was einem R & MM auf fol. 101' entspricht.

Im Text und worauf in P ganz besonders zu achten ist, auch in den Daten, steht Pa 2 dem Corbeiensis unter allen Handschriften am nächsten. Dennoch meine ich nicht, dass es Copie desselben ist. Das Fehlen des Briefes an Adalard würde nicht beweisend sein, aber wohl der Umstand, dass Pa 2 auf eine andere Form der Sammlung, als die des Corbeiensis war, zurückgeht.

Wenn nämlich der Index des Bambergensis 55 Nummern aufweist, und hinter ihm die Ueberschrift des ersten Briefes lautet: 'Incipiunt epistolae beati Gregorii papae numero LV', so ist merkwürdig, dass die Sammlung selbst doch nur 53 Briefe hat. Trotzdem ist die Handschrift vollständig, wie man aus der Subscription der auch nur theilweise beschriebenen letzten Seite, fol. 159' ersieht¹⁾. Dort folgt auf den 53. Brief: 'Expliciunt epistolae beati Gregorii papae urbis Romae. Deo gratias amen'. Wie erklärt sich nun das Plus des Index? Zunächst steht im Index hinter dem 40. Brief, und bis hierher stimmen noch die Zahlen der Briefe mit denen im Index überein, als 41. ein Brief: 'Suagrio et herio (sic) virgilio et desiderio episcopis in galliis', eine Adresse, wie sie in R beim 81. Brief der Indictio II und in C beim 129. Brief vorkommt. Der R- und C-Brief ist aber identisch und zwar IX, 106 der Mauriner. Die Münchener Handschrift 14641, die ich an 5. Stelle von P nennen werde, wird den Beweis liefern, dass wirklich IX, 106 mit dieser Briefadresse des Index gemeint ist. Da im Text dieser Adresse des Index kein Brief entspricht, hingegen hier wie dort ordnungsmässig weiter gezählt wird, so differirt fortan Index- und Textnummer um 1. So bis zum 54. Brief des Index. Dann folgt im Index als 55. Nummer die Adresse 'Palladio praesbitero'. Wir kennen nur einen Brief mit solcher Adresse; es ist in R der 1. Brief der Indictio IV (XI, 2), ein

1) Es war nicht leicht dies zu constatiren. Fol. 159 war mit der Rückseite auf ein Blatt des Einbandes festgeklebt, und als ich es gewagt hatte, die Seite abzulösen, war die Schrift äusserst schwer zu entziffern. Fol. 159' hat lange Zeit als letzte Seite der Handschrift und somit als Schmutzblatt gedient.

Brief, der in P bereits vorher an 27. Stelle gegeben war¹⁾. Dass auch dieser Brief wirklich ursprünglich dort gestanden hat, wird uns später das Datum zeigen, welches jetzt den 53. Brief der Sammlung (XI, 13) schliesst, aber sich uns als Anfangsdatum zu XI. 2 enthüllen wird. Wie wir vereinzelte Wiederholungen von Briefen in R gefunden hatten, so nun auch in P; es erklärt sich aber auf diese Weise leicht, warum man in Pa 2 an 2. Stelle XI, 2 fortliess, besonders da ja dieser Brief in P den Schluss der Sammlung ausmacht.

Haben wir also gerechten Grund anzunehmen, dass in den 2 Plusnummern des Index verkümmerte Organe von P vorliegen, so tritt selbstverständlich die Frage an uns heran: wie mag der Corbeiensis sich hierbei verhalten haben? Zur völligen Klarheit können wir dabei nicht gelangen. Der 52. Brief von P: IX, 52, gleichzeitig der 45. Brief der Indictio II in R und der 29. C-Brief, ist der letzte aus P, der noch von den Maurinern als Bestandtheil ihrer Collectio Pauli citirt wird. Den folgenden XI, 13 erwähnen sie derartig nicht mehr. Da aber II, 31 von ihnen der 51. Brief des Corbeiensis genannt wird, und dies nicht mit dem Index, sondern mit dem Text des Bambergensis übereinstimmt, so können sie als 41. Brief nicht IX, 106 gekannt haben. Schlagen wir nach, so wird bei diesem auch der Collectio Pauli von den Maurinern nicht gedacht. Zählen sie trotzdem 54 Briefe, also einen mehr als der Bambergensis, so wäre nur denkbar, dass XI, 2 wirklich am Schluss als 54. Brief wiederholt worden wäre. Bei XI, 2 citiren nun freilich die Mauriner die Collectio Pauli, geben aber nichts von solchem Umstand eines doppelten Auftretens an. Wenn wir schliesslich später P-Handschriften finden werden, welche 54 Briefe im Index verzeichnen — nämlich alle wie der Index des Bambergensis nur ohne IX, 106 — und dennoch im Text 53 Briefe, also nicht das zweite XI, 2 am Schluss, geben, so möchten wir auch die Angabe der Mauriner von 54 Briefen nur auf den Index beziehen, und glauben, dass es in Wahrheit nur 53 Briefe waren.

Worauf ich ferner schon oben hinwies, eine Briefgruppe, der 38. bis 51. Brief, zeichnet sich im Index des Bambergensis durch gedrängte Inhaltsangaben aus, wie sie in den Brieftiteln nachher wiederkehren und dort sogar noch um einen Brief weiter, nämlich bis zum 51. des Textes reichen. Die Nummern 52—55 des Index haben das nicht. Wir werden später wahrscheinlich zu machen suchen, dass die Collectio Pauli aus dem Lateranensischen Register nur bis zum 51. Briefe genommen worden ist. Und für den losen Zusammenhang der Briefe

1) XI, 2 hat dort zu Anfang, wie oben bemerkt, die Buchstaben: E. AD. G.

zwischen den Nummern 52, 53¹⁾, 54 und andererseits dem übrigen Briefbestand liefert einen eclatanten Beweis die folgende Handschrift.

3) Pb 2. Codex Vindobonensis 934. fol. memb. saec. IX. Diese Handschrift wurde, was ich dankbarst hervorhebe, auf meinen Wunsch nach Berlin geschickt, und ich collationirte sie wenigstens zum guten Theil. Der Text und besonders die Daten stimmen meist mit der nachher zu besprechenden Collectio Pauli des Coloniensis 92, saec. VIII überein. Da ich die dortige Sammlung Pb 1 nenne, so habe ich die etwas jüngere Wiener mit Pb 2 bezeichnet. Uebrigens kann 2 nicht Copie von 1 sein, denn die Anordnung und Art des Vindobonensis ist sehr abweichend. Doch steht der letztere dem Cölner vor dessen Correctur ganz ausserordentlich nahe.

Im Vindobonensis sind sehr mannigfaltige Schriftstücke vereinigt; erst 30 Briefe des Hieronymus, dann die Collectio Pauli, dann Versus Bedae und andere Schriften von Beda und Ambrosius etc.; Alles in ebenso bunt wechselnder Schrift. In einer Columnne geschrieben, findet sich neben der gewöhnlichen karolingischen Minuskel eine äusserst eigenthümliche Uebergangsart, die ihren auffallenden Charakter durch Zuziehung cursiver, meist sehr stark verschnörkelter Buchstaben erhält. Das aufgelöste a wird allen Buchstaben, selbst dem hohen s angehängt. Wie a so tritt auch o in ganz merovingischer Form auf, t ist besonders in der Verbindung mit a in der nicht seltenen umgekehrten Stellung. So innerhalb der Gregorbriefe auf den Seiten fol. 55'. 59'. 77 und 78'. Und neben den Seiten mit diesen lang gezogenen Schnörkeln andere, auf denen eine ganze Reihe verschiedener Hände mit theilweise sehr gleichmässiger Schrift zu erkennen ist. Auch bei so eigenartiger Beschaffenheit bleibt es noch erstaunlich, dass die Versus Bedae auf fol. 88 gar in Uncial und ganz geläufig geschrieben sind. Der letzte Schreiber schliesst auf fol. 199:

Finis adest operis, mercedem posco laboris.

Qui scripsit scripta, sit memoria eius benedicta.

Mit den Briefen des Hieronymus sind die Gregorbriefe eine gewisse Verbindung eingegangen. Auf den Index der ersteren folgt sogleich auf fol. 2' von gleicher Hand geschrieben: 'Item capitula sancti Gregorii papae'. Die Briefe selbst beginnen erst fol. 55' und dort ohne alle Ueberschrift in unmittelbarem Anschluss an den letzten Hieronymusbrief.

Der Index zeichnet sich durch eine äusserst barbarische Sprache aus. Wir erinnern uns, schon oben darauf hingewiesen zu haben, dass einige Briefe von P ihre Adresse mit 'ad' ein-

1) Der 53. Brief (XI, 13) ist der einzige im ganzen Index, welcher der Adresse den Namen Gregorius vorn zufügt. Wie in den meisten P-Handschriften, so auch in Pa 2.

leiten. Im Index von Pb 2 ist dies Verfahren gleichmässig durchgeführt, aber trotzdem von einer Umänderung der ursprünglichen Dativformen keine Rede: 'I. ad sereno episcopo maxiliensi' u. s. w.; nie ein Accusativ, mit Ausnahme der wenigen bereits sonst schon mit 'ad' formulirten Adressen; daneben begegnet: 'per ioh. presbitero'; aus mense septembri wird 'mense septimo' und dergl. mehr.

In der Reihenfolge der Briefe weicht diese Handschrift durch eine sehr eigenartige Aenderung von Pa 1 und 2 ab. Sowohl im Index wie nachher im Text sind die 3 letzten Briefe von P an den Anfang gestellt. Zugleich ist die Reihenfolge dieser 3 alterirt. In den übrigen P-Handschriften und so auch in Pa 1 und 2 folgen aufeinander: IX, 52. XI, 13 und müsste sich als letzter XI, 2 anschliessen; in der Wiener Sammlung eröffnen XI, 13. XI, 2. IX, 52 die Collectio Pauli. Der Index zählt dabei die Nummern bei XI, 13 mit 1 beginnend ordnungsmässig fort. Nicht so ursprünglich die Briefe im Text. Es lässt sich im Text vom 4. Briefe an verfolgen und noch heute fast bei jeder Nummer deutlich erkennen, dass sie um 3 erhöht worden ist. IIII war ehemals I, V war II u. s. w., besonders in die Augen fallend bei den ehemaligen Zahlen VII, VIII und XXXVIII, die jetzt zu X, XI und XLII geworden sind; die ehemaligen Nummern stimmen also genau mit denen von Pa überein. Sieht man sich dann die Zahlzeichen der ersten 3 Briefe an, so wird klar, dass sie mit demselben etwas andersfarbigen Minium geschrieben sind, welches der Corrector der andern Nummern durchgängig zu seinen Umänderungen gebrauchte. Das Minium der sonstigen Titel jener 3 Anfangsbriefe ist hingegen dasselbe wie bei den sämtlichen Titeln der andern Nummern.

Also kein Zweifel, jene 3 von uns bereits beanstandeten Schlussbriefe von P standen in Pb 2 ursprünglich nummerlos an der Spitze der Sammlung. Ihr loser Zusammenhang mit den übrigen Briefen wird dadurch recht gekennzeichnet.

Hier finden wir den bisher ausgelassenen Brief XI, 2 in der Umgebung der andern Schlussbriefe. Dadurch kommt denn auch XI, 2 wirklich doppelt vor. Es folgt, nachdem es als 2. Brief vorausgegangen ist, als 30. (ehemals 27. Brief). Von IX, 106, dem andern verkümmerten Brief von Pa 2, ist auch in Pb 2 nicht einmal im Index eine Spur übrig geblieben. Trotzdem kommen wir auf 55 Briefe; man hat auf II, 32, den 54. einst 51. Brief, mit neuer Nummer folgen lassen: 'LV. epistula missa in baioaria de diversis causis contenente capitula XIII'. So im Index. Im Text steht unter dieser Nummer das Capitular Gregors II. bei Jaffé, Reg. 1651.

Wie unverständlich die Schreiber von Pb 2 copirten, kann man an der Stellung der Nummern erkennen, die oft ganz

ohne Sinn mitten in der Ueberschrift stehen; die Vorlage hatte sie sicher marginal neben dem betreffenden Worte. Aber auch eine Lücke und damit zusammenhängende falsche Zusammenstellung der Quaternionen des Originals hat die Copie beibehalten. Denn die 5 auf fol. 75 folgenden Blätter fol. 76—80 müssen sich erst an fol. 87 anschliessen. Zwischen dem Text auf fol. 75' und der Fortsetzung auf fol. 81 bleibt eine bedeutende Lücke von 4 Briefen, dem 31.—35., ohne dass hier ein Quaternio abschliesse. Das Fehlen und Versetzen dieser Blätter wird nur durch Schäden des dem Wiener vorliegenden Exemplars erklärt. Im Index ist kein Brief ausgefallen; also auch er ist trotz seiner entsetzlichen Formen doch nur Copie.

4) Pb. Codex Monacensis 2648. fol. memb. saec. XIII; auf der letzten Seite bezeichnet als: 'liber sancte Marie in Aldersbach'. Auf die Vita Gregors von Johannes diac. folgt fol. 118'—152 die Collectio Pauli, ganz in der Weise der Wiener Handschrift. Nur ist die Münchener bedeutend correcter, sowohl in dem Index, wo immer 'ad' richtig construiert ist, als auch in der Numerirung der Briefe selbst, wo von den uns so interessanten Veränderungen keine Spur mehr wahrzunehmen ist. XI, 13. 2. IX, 52 beginnen, und das Capitulare Gregors II. schliesst auch hier die Collectio Pauli. Im Uebrigen sind die Daten fast ganz fortgelassen und da der 12. Brief (V, 21) fehlt und dann die Adresse von V, 42 auch noch dem nächsten (V, 43) gegeben wird, so hat nun fortan jeder weitere Brief die Adresse, die dem letztvorhergehenden eigentlich gebührt; so bis zum 21. Briefe. Auch nachher treten noch einmal falsche Titel auf, bis schliesslich das rechte Geleise wieder hergestellt wird.

5) Codex Monacensis 14641. fol. memb. saec. IX, enthält hinter dem Briefe des Hieronymus ad Oceanum (ed. Maffei ep. 69) auf fol. 12—31 eine Zusammenstellung von 12 Briefen der Collectio Pauli; unter ihnen befindet sich der sonst nur in P im Index von Pa 2 als 41. verzeichnete Brief IX, 106. Dass er nur als Fragment hier auftritt und etwa nach einem Drittel des Briefftextes abbricht, vermindert nicht das Interesse, welches sein Vorkommen für uns hat. Die Reihenfolge dieser Briefe ist nicht die ursprüngliche; sie bilden die Gruppe: XI, 45. V, 54. IX, 106. I, 10. II, 5. 4. 41. V, 37. 53. II, 36. 33. IX, 52, womit man die nachfolgende Liste des Bestandes von P vergleichen mag. Da 4 dieser Briefe nur in P vorkommen, alle andern, wenn auch in R vorhanden, ebenso P angehören, so ist die Richtigkeit meiner Einordnung unbestreitbar. Das beweisen denn auch die Titel, die bei den entsprechenden Briefen die gleiche Inhaltsangabe, wie die andern P-Sammlungen, haben. Ueberschrift, Index und Daten fehlen dieser Briefgruppe. Im Text stimmt sie im Wesentlichen mit Pb 1 überein.

Es folgt direct auf die Gregorbriefe das Epitaphium Caroli; aus Einhard, in angelsächsischer Schrift.

Wir wenden uns zu jener andern Ueberlieferungsart, in der P vornehmlich auftritt, zu P in der Zusammenstellung mit C. Ich könnte mich begnügen auf die vorhin angeführten 9 Handschriften mit C zu verweisen, und brauchte von ihnen nur die 3., den Palatinus, auszunehmen; denn er allein, obwohl nicht ohne Spuren, dass seine Vorlage auch die Collectio Pauli enthielt, giebt C ohne P. Ich muss aber mit wenigen Worten auf die geringen Unterschiede der eben besprochenen und der nun folgenden P-Handschriften hinweisen und sodann die Reihe, in der die Codices für C aufgeführt wurden, hier etwas abändern.

In den folgenden 8 Handschriften steht P ohne Ueberschrift und folgt im Index, wie Text, unmittelbar auf C. In beiderlei Hinsicht macht eine Ausnahme nur der Düsseldorfer Codex. Dort nämlich beginnt die Collectio Pauli und schliesst sich unter deren gewöhnlichem Titel: *Incipiunt capitula diversarum epistolarum* etc. C in zweiter Stellung an. Der ausführliche Index, der nicht zufällig, wie wir später erkennen werden, im Cölner (dort der Schlussindex), im Wolfenbütteler und selbst im Pfälzer Codex mit dem 221. Brief, also mit dem 21. der Collectio Pauli abbricht, lässt auf eine alte gemeinsame Grundlage schliessen¹⁾; vielleicht mochte diese nur 21 Briefe enthalten haben.

6) Pb. Codex Dusseldorpiensis B, 79. Vergl. die 4. Handschrift unter C. P umfasst 54 Briefe (XI, 2 ist als 27. und 54, im Index und Text, also doppelt vorhanden) und steht dadurch Pb 2 nahe, aber ohne dessen Umstellung. Von IX, 106 ist auch im Index der Düsseldorfer Handschrift nichts zu bemerken; geschweige denn im Text. Hinter den 54 Briefen von P beginnt im Text der erste C-Brief als 56. Sollte nicht auch das ein Zeichen sein, dass hier eine durch das Capitulare Gregors II. vermehrte Collectio Pauli, wie etwa Pb 2, als Original vorgelegen hat? Der nachträglich angelegte Index hat die richtige Numerirung und bleibt in Folge dessen von 55 an um eins hinter dem Text zurück.

7) Pb 1. Codex Coloniensis 92. Vergl. unter den C-Handschriften n. 1. Fol. 105'—169 steht die Collectio P. Auch der Index derselben (d. h. ihr vollständiger Index auf fol. 1—4) umfasst nur 53 Nummern. Von IX, 106 und dem wiederholten XI, 2 am Schluss zeigt sich keine Spur. Sucht man nach Zeichen von Nichtzugehörigkeit an den 3 letzten

1) Obwohl ich nicht glaube, dass der Coloniensis Archetypus für den Palatinus ist, darf ich doch nicht verschweigen, dass der Index am Schluss des Coloniensis mit der Angabe des 221. Briefes am Ende der letzten Seite aufhört.

Briefen, so kann bei II, 32 und IX, 52 ein marginales Kreuz auffallen. Auch hier ist dem letzten Briefe XI, 13 im Index in auffälliger Weise das Wort 'Gregorius' zugesetzt.

- 8) Pb. Codex Coloniensis 93. Vergleiche C n. 2.
- 9) Pb. Codex Parisiensis 14500. Vergleiche C n. 5.
- 10) Pb. Codex Guelferbytanus. Vergleiche C n. 6.
- 11) Pa. Codex Remigianus. Vergleiche C n. 7.
- 12) Codex S. Mariae de Ripoll. Vergleiche C n. 8.
- 13) Codex Vossianus (?). Vergleiche C n. 9.

b) Die Briefe in P.

Ich kann hier, nachdem ich bereits so viel über den Bestand der P-Briefe im Vorhergehenden zu sprechen gezwungen war, kurz das Schema der Collectio Pauli folgen lassen. Ich richte mich nach Pb 1 und notire die Abweichung von Pa 2 in den Anmerkungen.

IV, 47. V, 10. 23. IX, 41. V, 30. 31. 32. 41. 21. 42. 43. 39. 16. 18. II, 41. V, 37. 53. 54. 55. 57. 58. XI, 28. 66. 55. 65. 56. 2¹⁾. 1. 12. 14. 69. 59. 62. 63. 67. 71. 45. I, 10. II, 5. 4²⁾. 36. 33. 3. 29. 28. 30. 31. 34. 53. 37. 32. IX, 52. XI, 13¹⁾.

Diese kurze Reihe ist leicht übersichtlich. Nach der Anordnung der Briefe in der Edition der Mauriner zerfallen sie eigentlich in 3 Gruppen, die erste von 21 Briefen, dem 5. Buche angehörig, nur 3 Briefe IV, 47. IX, 41. II, 41 weichen ab; die zweite von 16 Briefen fällt ganz in das 11. Buch der Mauriner und die dritte Gruppe von 14 mit Ausnahme des einen Briefes I, 10 in ihr 2. Buch. Die beiden Schlussbriefe bilden dann einen Anhang. Es ist fast unverständlich, dass die Mauriner nicht schon durch unbefangene Betrachtung dieser ihrer eigenen Anordnung dahin geführt wurden, in P eine systematische, nach bestimmten chronologischen Rücksichten angelegte Sammlung zu erkennen.

Capitel III.

Verbindungen und Abänderungen der 3 Sammlungen.

Wir haben in den 3 Sammlungen R (= r + q), C und P die Grundlagen unserer handschriftlichen Ueberlieferung

1) XI, 2 der 27. P-Brief, kehrt hinter XI, 13 im Index von Pa 2 als 55. (im Pa 1 als 54. ?) wieder; er ist wirklich doppelt vorhanden und steht, wie im Index, so auch im Texte, im Düsseldorfer Codex als 27. und 54. Brief, ferner im Wiener Codex Pb 2, als jetziger 2. und 30. Brief; auch hier als n. 2 hinter XI, 13. 2) Auf II, 4 müsste nach dem Index von Pa 2 der Brief IX, 106 folgen. Vergl. die P-Handschrift n. 5.

kennen gelernt. Wir treten nun in einen förmlichen Kampf gegen die Selbständigkeit und Abgeschlossenheit jeder dieser Sammlungen ein. Das Bestreben, sie alle oder doch wenigstens ihrer mehrere in eine neue Sammlung umzuschmelzen, ist unverkennbar. Zuerst versucht man die Vereinfachung durch blosse Zusammenstellung. So durchgehends bei den 3 ersten unserer folgenden Verbindungen, bei $C + P$, $q + P$ und $C + P + q$. Aber schon in der ersten Form der 4. Verbindung $R + P + C$ tritt dann ein anscheinend organisches Ineinander-aufgehen der 3 Sammlungen zu Tage; in ihrer letzten spätesten Form hebt sich dieses ganz bewusst und entschieden hervor.

Die Vereinigung der Sammlungen war nicht so leicht; auch bei dem einfachen Zusammenstellen gab es eine gewisse Schwierigkeit, zu geordneten neuen Sammlungen zu gelangen. Denn vergleichen wir die Listen des Briefbestandes von R , C u. P unter einander, so bemerken wir, dass einzelne Briefe häufig in je zweien dieser Sammlungen, ja einmal auch in allen 3 gemeinschaftlich vorkommen. In allen Verbindungen ist also das Bedürfnis ein ganz natürliches, diejenigen Briefe auszuscheiden, welche durch die Zusammenstellung der verschiedenen Sammlungen in der neu entstehenden mehrfach vorkommen würden.

So lässt sich durch ein einfaches Rechenexempel a priori construiren, welche Abänderungen die einzelnen Sammlungen zu durchlaufen hatten. Man addire zur Neubildung den Briefbestand der zusammengenommenen Classen und lasse die doppelt auftretenden Elemente in einer derselben fort. So das allgemeine Princip. In der Regel, werden wir finden, wird die Integrität der massgebenden Sammlung völlig gewahrt und nur die neu hinzutretende um die ihr mit der ersten gemeinschaftlichen Briefe verkürzt. Ist die Abänderung eine derartig einseitige, so braucht man die gemeinschaftlichen Briefe nur von der hinzutretenden Sammlung zu subtrahiren; als Restbestand bleibt ihr die Form, in der sie sich der ersten anschliesst. Besonders deutlich werden wir das bei der dritten Verbindung finden, wo q zu $C + P$ tritt und aus q alle qC - und alle qP -Briefe fortbleiben. Andererseits werden wir gleich Anfangs bei der Verbindung $q + P$, wo trotz der ersten Stelle q das eigentlich modificirte, also hinzugekommene Glied ist, sehen, dass auch P nicht ganz unversehrt geblieben ist. Zunächst aber mögen wir hier noch einmal kurz die schon oben mehrfach berührte Verbindung von $C + P$ darlegen.

1. Die Verbindung $C + P$.

Die Handschriften haben wir oben unter den Handschriften für C verzeichnet; wir waren dazu genöthigt, weil C ja nur in der Verbindung mit P vorkommt. Schon das kann den

Gedanken erwecken, dass C in bestimmtem Zusammenhang zu P angelegt war. Und wir werden darin bestärkt, wenn wir den Briefbestand von C mit dem von P vergleichen, und sehen, dass eigentlich kein C-Brief in P, kein P-Brief in C vorkommt. Doch werden sich uns für letzteren Umstand später hinreichende Erklärungsgründe ergeben.

Prüfen wir C und P, um die ihnen gemeinsamen Briefe herauszufinden, so kann es sich höchstens um 2 Briefe handeln; um IX, 106 und IX, 52. Wir haben bereits dargethan, dass allerdings IX, 106, in C der 129. Brief, ein Glied von P gewesen ist. Wir können mit Rücksicht auf unsere spätere Entwicklung hinzusetzen, ein eingeschobenes. Denn das chronologische Princip, nach welchem P geordnet ist, wird durch die Einordnung von IX, 106 an 41. Stelle geradezu durchkreuzt. Die Verbindung mit C mag dann allerdings der Grund gewesen sein, den Eindringling wieder auszustossen. IX, 52 dagegen, in C der 29. Brief, befindet sich in P unter den letzten Nummern, welche wir als nicht ursprünglichen Bestandtheil schon oben mehrfach zu charakterisiren uns veranlasst gesehen haben. Später wird die chronologische Untersuchung uns nochmals davon überzeugen, dass n. 52, 53 und 54 ein späterer Zusatz zu P sind, ein Zusatz, der bei der Verbindung von C und P noch gar nicht vorhanden gewesen sein mag. Dass aber P den Zusatz später behielt und heute C + P den Brief IX, 52 doppelt aufweist, findet seine Erklärung in der starken Verschiedenheit, in der der Text dieses Briefes auftritt. IX, 52 in C hat die auch in R vorkommende Form¹⁾. Es fehlt dort der Theil: 'Et quia tua sanctitas — redimere venit' (Mauriner p. 968—970) und der ganze Schluss von 'Imagines quas' (p. 971) an. Der Text von IX, 52 in P, anfänglich mit dem obigen in Uebereinstimmung, hat gerade jene fehlenden Theile, lässt aber seinerseits das zwischen ihnen befindliche Stück hinter 'redimere venit' bis vor 'Imagines quas' nämlich: 'De ordinationibus' bis 'praesentari' (p. 970—971) fort. So ist es durch diese Varianten durchaus motivirt, dass IX, 52 als vorletzter Brief von P beibehalten wurde.

2. Die Verbindung q + P.

Vergleichen wir den Bestand der Briefe in q auf S. 463 mit denen in P auf S. 483, so finden wir folgende gemeinsamen Elemente²⁾: IX, 52. XI, 2. 12. 13. 45. 28. 66. 55. 56. 69. 59. 62. 63. 67. 71. Das sind nur 15 Briefe, von denen allein der erste zur Indictio II, alle andern zur Indictio IV gehören. IX, 52 wird nun aus den eben bei C + P deducirten Ursachen auch in dieser Verbindung q + P doppelt vorgeführt, denn q hat IX, 52 in gleicher Form wie C.

1) Vergl. S. 451, 452 u. s. w.
von q vor.

2) Ich führe sie in der Rangordnung

Es bleiben 14 gemeinsame Briefe übrig und diese werden zum grössten Theil aus q entfernt, nämlich XI, 28. 66. 56. 69. 59. 62. 63. 67. 71, das sind 9 Briefe; ein 10., XI, 45, fällt in P aus und 4 Briefe, XI, 2. 12. 13. 55, sind trotz des Bestrebens der Vereinfachung bei der Zusammenstellung von $q + P$ doppelt stehen geblieben; sie kommen sowohl in q wie P vor.

Betrachten wir also die Indictio IV in diesem abgeänderten q , so bekommen wir folgende Liste:

XI, 2. X, 45. 51. 65. XI, 4. 5. 8. 12. 13. 16. 22. 25. 3. A, 9. XI, 26. 27. 30—35. 37. 36. 44—47. 50—54. 29. 55. 58. 57. 15. 68. 60. 61. 72. 74. 76. VI, 62. XI, 77. 78; in Summa nur 47 Briefe. Vergl. Seite 463.

In ursprünglicher Gestalt war q mit 293 Briefen ausgestattet, diese Abänderung brauchte uns auf keinen niedrigeren Bestand als von 284 zu führen. Der Archetypus der Verbindung $q + P$ hat aber mit q noch einige weitere Veränderungen vorgenommen. Diese sind von da in sämtliche Handschriften unserer Verbindung übergegangen und demnach als allgemein charakteristisch für sie anzuführen.

Der Archetypus war am Schluss verstümmelt. Von Indictio VII fehlten ihm die letzten vier Nummern (XIV, 14. XII, 47. X, 22. 23.) vollständig, und der vorhergehende Brief XIV, 13 brach schon im Anfang mit den Worten 'coram responsalibus' ab. Ferner war in ihm in der Indictio II der 6. letzte oder 89. Brief (IX, 122) nicht als 2 Briefe behandelt. (Vergl. S. 463 Anm. 8.) Endlich kehrt abweichend vom sonstigen q in der Indictio VI der 43. Brief (XIII, 40) bald darauf noch einmal als 46. Brief wieder. Wir kommen also in Folge alles dessen statt auf 284 Nummern auf 280.

Nummern hat der Archetypus bei den Briefen, ausgenommen vom 16.—31., nicht gehabt. Diesen wenigen Nummern setzt er zuweilen cap. oder capitulum vor¹⁾. Einige Briefe, den 12.—15. der Indictio VI (XIII, 9. 10. 15), lässt er ohne Adresse¹⁾. Die Auseinanderhaltung der einzelnen Indictionen im Aeusseren ist fast ganz fortgefallen; auch einen Index führte das abgeänderte q nicht. Ebenso kennt es keine gemeinschaftliche Ueberschrift, noch am Ende eine Subscription.

P bleibt im Allgemeinen trotz der Zusammenstellung und obwohl es auf q folgt unverändert. Es beginnt nach einer frei gelassenen Seite mit einem Index der Briefe, der ganz dem gewöhnlichen Index von P entspricht. Vor dem Index steht auch hier als Ueberschrift: 'Incipiunt capitula diversarum epistolarum beati Gregorii papae urbis Romae'. Der erste Brief

1) So die Handschriften unter den Nummern 1. 3. 4 der folgenden Liste.

beginnt dann ohne allgemeine Ueberschrift für die ganze Sammlung; doch schliesst der letzte: 'Expliciunt epistolae beati Gregorii papae'. Schon der Archetypus kannte für P IX, 106 nicht; weder der Index noch der Text zeigt eine Spur davon. Hingegen ist die Erinnerung an XI, 2 am Schluss der Sammlung, wie wir sehen werden, nicht ganz verloren gegangen.

Nach Abzug des sonstigen 37. Briefes (XI, 45) bleiben für P in der Verbindung mit q nur 52 Nummern übrig; so viel Briefe finden wir denn auch wirklich. Die Nummern des Index sind nicht ganz in Ordnung; er musste, da er XI, 2 am Schlusse angiebt, eigentlich 53 Nummern aufweisen. Auch in dieser Verbindung noch haben die letzten Briefe (hinter II, 32) Spuren späteren Zusatzes aufbewahrt.

Ich zähle für q + P 7 Handschriften¹⁾:

1) q *2 + Pb *3. Codex Berolinensis theol. 322 in 4^o maj. memb. saec. IX; sehr sorgfältig in einer Columnne geschrieben. W. Arndt hat in seinen Schrifttafeln auf Tafel 17 von fol. 102 (dem 7. und 8. Briefe der Collectio Pauli) eine Probe gegeben. Der Codex, in den auf ein Vorsatzblatt der Name Albericus Celiturma eingetragen ist, wurde laut der Notiz am obern Rande der ersten Folioseite 'Liber sancti Liudgeri episcopi in Werthina', in Werden geschrieben. Später scheint er mir nach dem alsbald zu besprechenden Cölner Codex 94 übercorrigirt zu sein. Die Briefe der Indictio VII beginnen: 'Incipit ex rescripto domno (sic!) Greg. pp.'. Also auch dieses dürftige Ueberbleibsel der Registerüberschriften ist entstellt. Auf fol. 99 schliesst das Fragment von XIV, 13; es bleiben die folgenden fünf blindgezogenen Linien leer, ebenso fol. 99'; auf fol. 100 beginnt das Verzeichnis von P, welches in 2 Columnen grade eine Seite füllt. Durch Rechnungsfehler sind im Verzeichnis 52 Nummern; die letzten: Secundino etc. (IX, 52), Gregorius Sereno²⁾ etc. (XI, 13), Palladio etc. (XI, 2). Im Text ist XI, 13 der letzte Brief und es ist merkwürdig, dass er allein ohne Nummer geblieben ist. 4 Briefe waren es, die in q + P doppelt vorkommen, bei XI, 2. 12 und 13, also bei 3 von ihnen, ist wohl nicht ohne Bezug darauf am Rande ein Kreuz gemacht; auch hat XI, 13 eine der in diesem Codex sehr seltenen Marginalnotizen: 'De picturis et sanctorum historiis in templis, epistola digna lectu'. Es folgt hinter den Gregorbriefen, die ich zumeist durchcollationirte, auf fol. 127 eine Liste der Werdener Aebte und auf fol. 127' eine Liste der Cölner Erzbischöfe; beide Verzeichnisse sind bald nach dem neunten Jahrhundert begonnen und von späteren Händen weiter fortgeführt worden.

1) Die Abänderung einer Classe bezeichne ich durch einen Stern.

2) Auch hier nur dieser Brief mit 'Gregorius'.

2) Codex Monasteriensis. fol. memb. saec. X; schön geschrieben. Er ist eine genaue Abschrift des vorhergehenden, wie ich aus der Notiz im Archiv IV, 516 schliessen darf. Dort heisst es: 'Gregorii M. epistolae etc. Auf dem letzten Blatte finden sich: Nomina episcoporum coloniensis ecclesiae, mit Angabe der Kaiser, unter denen sie lebten'. Genau so finden wir es im Berliner Codex und auch der Titel dieser Liste ist dort der gleiche.

3) q*3 + Pb*4. Codex Coloniensis 94. fol. memb. saec. X; ausgezeichnete Schrift in 2 Columnen. Die Ausgabe der M. G. wird von fol. 49' ein etwas verkleinertes Facsimile geben (aus IX, 68, den 53. Brief der Indictio II von q). Die Handschrift beginnt mit: 'In Assumptionem sanctae Mariae sermo beati Hieronimi presbiteri'. In q + P weist der Cölner Codex durchgängig dieselben Eigenthümlichkeiten auf, die ich oben für den Berliner hervorhob. Auch der Text zeigt die grösste Verwandschaft. Ich halte es für wahrscheinlich, dass der Cölner nach einer verbesserten Copie des Berliner abgeschrieben ist und letzterer nach dem Cölner dann übercorrigirt wurde. Auch die Marginalbemerkungen des Berliner Codex treten im Cölner wieder auf, doch sind dort erheblich viel neue zugefügt.

4) Codex Vaticanus 621. 4^o. maj. memb. saec. X; erinnert auch äusserlich durch die Schrift, die in einer Columnne fortläuft, an n. 1. Ziemlich ausführliche Angaben über diese Handschrift sind bei Reifferscheid in den Wiener Sitzungsberichten Bd. 63, S. 653. Sie enthält q + P ganz in der Art der vorigen Handschriften, nur mit einigen Abweichungen. Der Vaticanus beginnt: 'In hoc codice continentur epistolae beati Gregorii papae numero CCCXC'; die Zahl ist durch Rasur und Correctur verändert in: CC^{III}XC. Es ist auch diese veränderte Zahl ein stehen gebliebener Rest des ursprünglichen q. Vergl. S. 458. Im Archetypus der Verbindung q + P in Indictio VI von q fehlten, wie wir oben S. 487 bemerkten, einige Adressen; diese sind hier mit tief schwarzer Tinte nachträglich zugefügt. Vor der Indictio VII steht, nicht wie sonst im Titel mit Minium, aber doch in Uncial: 'Incipit ex registro domno (sic!) Greg. pp.' etc. Dem fragmentirten 280. Briefe folgte wahrscheinlich eine Subscription: 'Explicit registrum' etc. Sie wurde aber ausradirt und auf die Rasur geschrieben: 'Incipiunt capitula diversarum epistolarum' etc., das heisst: P schliesst sich unmittelbar an q an. Bei P ist auf eine eigene Erscheinung aufmerksam zu machen. XI, 2 steht zwar an 27. (durch falsche Numerirung hier wie im Index der Berliner Handschrift 26.) Stelle im Verzeichnis von P, ist aber dort im Text ausgelassen. Wir dürfen uns daher nicht wundern, dass uns der Vaticanus wirklich als

letzten Brief ep. XI, 2 giebt. Freilich hat es damit noch eine besondere Bewandnis. Im Verzeichnis folgen auf n. XLVIII Petro etc.¹⁾ (II, 32) die nächsten 3 Briefe: Secundino etc. (IX, 52), Gregorius Sereno etc. (XI, 13), Palladio etc. (XI, 2), ganz ohne Nummer. Im Text schliesst die Sammlung mit n. LI, und diese letzte Briefnummer betrifft IX, 52; es ist dies in Wirklichkeit der 50. Brief in der Collectio Pauli des Vaticanus, aber der obige Ausfall von XI, 2 ist durch einen Fehler in der Zählung ausgeglichen. IX, 52 schreibt die letzten Zeilen in Uncial und schliesst mit 'saecula'. Es folgten noch andert-halb Zeilen, welche später sorgsam ausradirt wurden; dort stand wohl ein Expliciunt etc., wie hinter dem letzten Briefe im Berliner Codex. Wahrscheinlich hat der neue Schreiber, welcher auf der folgenden Seite fol. 145' mit anderer Tinte XI, 2 nachträglich zuschrieb, diese Subscription fortradirt. Der Titel von XI, 2 beginnt 'Gregorius' und lässt dann auf der Rasur eines längeren Wortes, welches auf 'lius' endigte, 'Paladio presbitero' folgen. Dem Schluss von XI, 2 setzt dieser Continuator ein Amen hinzu. Von einer noch späteren Hand des 12—13. Jahrhunderts wird als fernerer Zusatz angereiht: 'Gregorius omnibus episcopis: Nulli fas est vel velle vel posse transgredi — qui noluit praeceptis obtemperare apostolicis', d. h. ein aus Gratian Decretorum Pars I dist. XIX, 6 aufgenommenes Fragment.

Das Auffallende an P im Vaticanus ist also, dass im Verzeichnis IX, 52 und XI, 13. 2 nummerlos sind, im Text XI, 13 ganz fehlt und XI, 2 später nachgetragen ist, und zwar, nachdem es oben an 27. Stelle fortgelassen war.

Diese Handschrift hat Goussainville bereits für sich benutzen lassen (vergl. ep. VII, Ind. II, 64 seiner Ordnung), auch den Maurinern lag, soviel ich sehe, eine Collation von ihr vor. Denn obwohl sie sie in der Liste ihrer Handschriften nicht citiren, muss es doch der von ihnen seit Indictio I benutzte Vaticanus E sein. Unbegreiflich, dass sie dann die Collectio Pauli desselben gar nicht berücksichtigt fanden.

5) Codex Parisiensis 2280 (Pithoeanus) saec. X. Ohne Zweifel unsere Verbindung q + P; denn nach der Mittheilung von Dr. Mollinier schliesst q mit XIV, 13 und wenn die Zahl 293 als Summe der Briefe von q angegeben wird, so kann dies nur wie beim Vaticanus zu verstehen sein. Auf q folgt P mit 52 Briefen.

6) Codex Oxoniensis bibliothecae Laudianae miscellaneus 449 saec. XII; auf der letzten Seite steht die Notiz: 'Dominus Andreas Noviomensis canonicus dedit hunc librum,

1) Müsste eigentlich n. L sein, dieselbe falsche Nummer hat II, 32 auch im Verzeichnis der Berliner Handschrift.

qui vocatur Registrum, ecclesiae sancte Marie de Ursicampo in elemosinam'. Auf die merkwürdige Ueberschrift dieser Handschrift habe ich oben bereits hingewiesen. Sie lautet ganz analog wie im Vaticanus 621: 'In hoc codice continentur epistolae beati Gregorii papae urbis Romae numero ducente nonaginta tres', fügt aber hinzu: 'Incipit liber VIII. pars secunda'. Der erste Brief ist VIII, 1 (Coxe, Catalogus bibl. Laudianae); die letzten dieser Handschrift sind, wie mir aus Oxford mitgetheilt wird: II, 29. 28. 30. 31. 34. 53. 37. 32. IX, 52. XI, 13. XI, 2. Also diese Handschrift schliesst mit P, und zwar stehen die letzten 3 Briefe wirklich auch im Text. Hinter XI, 2 folgt 'Expliciunt epistolae' etc. und auf 4 neuen Blättern 'Incipiunt interrogationes Augustini' etc. (ep. XI, 64 aus Beda I, 27); auf diese Interrogationes endlich ein Brieffragment 'Sunt enim in Sicilia — dona perducatur', der Schluss von V, 42, dem 10. Briefe von P, ein nicht uninteressanter Zusatz, da grade dieser Schluss im Text von P fehlt; er ist nach R hier als Supplement nachgetragen.

7) Codex Thuanus, ein von Goussainville grade nur zu q und P citirter Codex (zu VII, Ind. II, 64. IX, 25. 61 und XII, 30 seiner Ordnung). Ich nehme also auch in ihm die gleiche Verbindung an.

3. Die Verbindung C + P + q.

Ich kann für diese Verbindung im strengen Sinne nur eine Handschrift aufweisen: den schon oben S. 469 und 484 besprochenen Guelferbytanus. Da aber, wie wir dort durch Einreihung dieser Handschrift unter die C- und P-Handschriften bewiesen haben, die beiden Glieder des ersten Theils dieser Verbindung C + P in der Form ihrer gewöhnlichen Zusammenstellung unverändert aufgenommen sind, und die ganze Veränderung in dieser neuen Verbindung mit q nur eben q betrifft, so ist es von hohem Werth, dass für das also abgeänderte q ein zweiter weit älterer Codex vorliegt, der Trevirensis 170. Dieser giebt nun, ohne auch nur die ehemalige Verbindung mit C und P äusserlich anzudeuten, den Briefbestand von q so, wie er durch obige Verbindung modificirt worden ist.

Vergleicht man nämlich q mit C + P, so treten zu den 15 Briefen, die, wie wir auf S. 486 sahen, dem Bestande von q und P gemeinschaftlich sind, noch folgende neue 55 Elemente hinzu, welche sich in gleicher Weise in C und q finden¹⁾:

IX, 1. 91. 92. 63. 14. 13. 25. 15. 16. 17. 70. 27. 75. 76. 28. 29. 30. 31. 34. 36. 37. 60. 47. 48. 49. III, 37. IX, 52.

1) Vergl. die Listen auf S. 463 und 471. 472. Ich ordne die Briefe nach der Reihenfolge von q.

97. V, 46. IX, 24. III, 64. VI, 34. IX, 74. 78. 84. 85. 87. 88. 6. X, 42. IX, 8. 64. 109. 115. 110. 111. 106. 107. 112. 108. 116. 121. 122. 81. 125.

Wir finden also im Ganzen 70 Briefe, welche bei einer Zusammenstellung von C + P und ϱ , nachdem sie in C + P schon dagewesen sind, im ursprünglichen ϱ noch einmal wiederkehren würden. C u. P sind so unverändert, dass nicht einmal P den Brief XI, 45 (wie in der Verbindung ϱ + P) aus seinem Bestande verliert. Werden nun ϱ allein die 70 gemeinschaftlichen Briefe genommen, so würden aus seinem Bestande von 293 nur 223 übrig bleiben können. Wir nehmen aber zu unserm Erstaunen wahr, dass es 225 Briefe hat. Diese Discrepanz wird noch dadurch vermehrt, dass in diesem ϱ IX, 88 in R der 66. Brief der Ind. II, ein Brief, der weder in C noch P vorkommt, und ebenso der zweite Theil von IX, 122, oben IX, 122' genannt, obwohl in C IX, 122 nur den ersten Theil giebt, ganz ohne Grund ausgefallen ist. Auf diese Weise wären 4 Nummern, die der Bestand von 225 Briefen scheinbar zu viel hat, zu motiviren. Sie erklären sich, indem erstens IX, 52, obwohl C-Brief und P-Brief, auch als 20. Brief von Indictio II in diesem ϱ stehen geblieben ist; wir haben also IX, 52 in der Verbindung C + P + ϱ 3 mal. Da wir es nun von ϱ doppelt abgezogen hatten, — es befand sich in den gemeinsamen 15 ϱ P- und 55 ϱ C-Briefen, so schwinden damit 2 von jenen 4 Nummern; indem drittens IX, 81 ein Brief (vergl. S. 463, Anmerkung 8), der in der Indictio II in R zweimal vorkommt, als Element von C zwar einmal fortgelassen ist, das andere Mal aber stehen blieb, nämlich als 26. Brief der Indictio II, indem viertens endlich, wie wir auch in dem ϱ aus der Verbindung mit nur P auf S. 487 gesehen haben, der Brief XIII, 40 doppelt, nämlich als 43. und 46. Brief der Indictio VI vorkommt, so gelangen wir zu der Anzahl von 225 Briefen für ϱ dieser Verbindung.

Abgeändert werden nun in ϱ trotz der Entziehung einer so grossen Briefmasse doch nur Indictio II und IV. Denn in ϱ stehen alle Briefe, die ϱ und C gemeinschaftlich haben, in Indictio II und alle die zugleich in ϱ und P sind, waren wie wir oben sahen, in Indictio IV; ausgenommen IX, 52, der aber hier nicht in Betracht kommt, da er ja trotz alledem in ϱ stehen bleibt. Auch für die 4. Indiction wird aber die Liste jetzt in unserer Abänderung von ϱ anders aussehen als oben. Es bietet nämlich ϱ in der Verbindung C + P + ϱ für diese zwei Indictionen folgende Briefe:

Indictio II: IX, 4. 57. 58. 12. 59. 98. 69. 72. 33. 35. 38. 39. 60'. 46. VII, 19—21. IX, 95. 77. 52. 96. 67. 9. 10. 68. 81. 79. 80. 86. 53. 7. 65. 99. 100. 103. 105. 113. 114. 123.

126, das heisst, die Indictio II zählt noch 40 Briefe, hat also von dem einstigen Bestand von 95 Briefen 55 verloren.

Indictio IV: X, 45. 51. 65. XI, 4. 5. 8. 16. 22. 25. 3. A, 9. XI, 26. 27. 30—35. 37. 36. 44. 46. 47. 50—54. 29. 58. 57. 15. 68. 60. 61. 72. 74. 76. VI, 62. XI, 77, 78, in Summa 42 Briefe, während der einstige Bestand von Indictio IV doch 56 Briefe betrug; also 14 sind abgeworfen.

Betrachten wir nach Feststellung des Briefschemas die beiden einzigen Handschriften, die ich für diese Verbindung C + P + q und Einschränkung von q vorführen kann.

1) C 3 + Pb + q*. Codex Guelferbytanus saec. XII. Vergl. die Beschreibung der Handschrift auf S. 469. Es war C + P als liber primus vorangegangen. Das abgeänderte q von 225 Briefen folgte als ein 2. Buch mit dem Titel: 'In hoc codice continentur epistolae b. Gregorii papae numero CCXII'. Das reducirte q bildete nach dieser Ueberschrift einst einen besonderen Codex, ging aber doch mit C + P eine so enge Verbindung ein, dass das Verzeichnis der q-Briefe sich gleichfalls vor dem Liber primus an das Verzeichnis der Capitula libri primi unmittelbar als Capitula libri secundi anschliesst. Die Angabe der Zahl 212 ist schwer zu erklären, denn die meisten Briefe haben alte Nummern; man müsste denken, dass mindestens ein X in der Zahl ausgefallen sei. Doch zählt auch der Index nur 213 Nummern, indem er eine Anzahl von Briefen ganz übergeht, bei andern durch Ver zählen die Nummern in Unordnung bringt. Die Untersuchung des nächsten Codex wird dieses Verfahren verständlicher machen. Dieser Index ist nach den Titeln der Briefe selbst gemacht; daher beweist er ebenso wie die Reihe und der Text jener Briefe, wie endlich auch die oft auftretenden Marginalnotizen, dass er in engster Verwandtschaft zur folgenden Handschrift steht, wahrscheinlich aus ihr abgeschrieben ist.

2) q*1. Codex Trevirensis 170. 4^o. memb. saec. IX. Auf der ersten Seite steht die Notiz von der Hand Wytenbach's: 'Ex dono reverendissimi episcopi Trevirensis Josephi de Hommer. 1827'. Erinnern wir uns des S. 455 genannten Trierer Fragments und seines Titels: 'Liber epistolarum etc. eundem librum a pluribus placuit appellari registrum', so liegt es fast nahe zu meinen, dass dort kein Register, sondern eine Handschrift wie die unsrige gefolgt sei. Doch kann unmöglich obiges Doppelblatt zum Trevirensis 170 gehört haben. Es verbietet sein Alter und seine Ueberschrift, welche lautet: 'In hoc codice continentur epistolae beati Gregorii papae numero CCXCIII'; vergleiche S. 458. Trotz der Ueberschrift folgen nur die obigen 225 Briefe. C + P ist spurlos fortgeblieben. Die Briefe sind ursprünglich nicht numerirt; die modern mit Blei zugeschriebenen Zahlen sind wenig genau. Die Schrift des Trevirensis

ist ziemlich gleichartig, eine sehr regelmässige, winzige und perlartige Minuskel; stellenweis schwer zu lesen. Eine ganze Reihe verschiedener Hände lässt sich je nach Quaternionen unterscheiden. Die Hand des ersten Schreibers scheint auf Quaternionio p noch einmal wiederzukehren. Dies ist der letzte Quaternionio. Nach dem Schluss des 225. Briefes ist ein Drittel derselben Seite und sind ebenso die letzten Seiten (das 8. Blatt von Quaternionio p) fortgeschnitten. Die letzte Seite des Quaternionio h ist leer gelassen. Der neue Schreiber fährt aber auf i, ohne im Text eine Lücke zu lassen, fort. Die leere Seite ist später zu Federproben benutzt und da hinter diesen eine halbe Zeile äusserst sorgsam ausradirt ist, wird hier das ursprünglich im Besitz des Codex stehende Kloster verzeichnet gewesen sein. Vom 178. Briefe an, dem 21. der Indictio VI (X, 17) hören die sonst rothen Ueberschriften und Initialen auf. Die Adressen mangeln nun den folgenden Briefen bis zum 204. Dadurch erklärt es sich, dass der Wolfenbütteler Codex gleichfalls hier keine Titel hat und in seinem Index an dieser Stelle ein grosser freier Raum geblieben ist. Marginal finden sich bei fast allen Briefen im Trierer Codex Notizen, die meist bei Gelegenheit des Einbindens abgeschnitten sind. Wir können sie durch den Wolfenbütteler Codex genau restituiren.

Im übrigen war das Original, welches dem Trierer Codex vorlag, ebenso beschaffen, wie das Original von q in der Verbindung q + P. Auch hier die ursprüngliche Zahl von 293 Briefen; kein Index; Erwähnung des Registers nur in dem Titel der Indictionen VI und VII, zuletzt mit den Worten: 'Incipit ex registro domno (sic!) Greg. pp.'; auch hier die doppelte Aufnahme von XIII, 40. Nur war das q-Original jetzt kein Fragment, in welchem Zustande es doch der vorhergehenden Verbindung vorlag. Der Schluss im Trevirensis ist richtig XIV, 14. XII, 47. X, 22. 23.

In Text und Orthographie schliesst sich der Trevirensis den ältesten und besten Handschriften gleichwerthig an. Ich habe ihn, wie ich mit grossem Dank erwähnen muss, in Berlin benutzen können und ganz durchcollationirt.

4. Die Verbindung von R + P + C.

Wir haben die Verbindung von q, P und C als eine sehr alte kennen gelernt, und ebenso für q + P eine Handschrift des 9. Jahrhunderts aufweisen können. Die 4. Verbindung, die hier in drei Variationen zu besprechen ist, tritt viel später, soviel ich sehe, zuerst im 12. Jahrhundert auf. Das Princip der Verbindung ist in ihr geradezu das umgekehrte. Bisher wurde P oder C + P durch q completirt; jetzt wird R die maassgebende Sammlung und P und C treten als Vervoll-

ständigkeit hinzu. Fortan bleibt in R die Integrität von r und q gewahrt, und P und C verlieren aus ihrem Bestande diejenigen Elemente, die schon vorher in R vorkamen.

a) Das completirte R.

Wir müssen also auf's Neue den Bestand von P und dann von C mit dem von R vergleichen und diesmal diejenigen P- oder C-Briefe hervorheben, die nicht in R vorhanden sind. Bei einer derartigen Prüfung ergibt sich, dass folgende Briefe ausschliessliches Eigenthum von P sind¹⁾:

IV, 47. IX, 41. V, 30. 31. 32. 16. 37. XI, 65. 1. 14. I, 10. II, 5. 4. 3. 29. 28. 30. 31. 34. 53. 32. In Summa 21 P-Briefe, die nicht in R vorkommen.

Desgleichen finden wir in C folgende nicht unbeträchtliche Reihe von nur dort auftretenden Briefen²⁾: X, 43. XII, 34. X, 6. 7. XI, 39. XII, 4. XIII, 24. IX, 51. XIII, 25. XI, 23. XII, 20. 22. 21. 23. 25. 15. 5. X, 67. XII, 6. 2. X, 44. XII, 3. XI, 41. 42. IX, 94. V, 45. XII, 35. IX, 5. XII, 26. IX, 93. V, 47. IX, 73. 50. X, 2. 30. IX, 101. X, 13. 12. 14. XI, 24. VII, 45. X, 46. IX, 54. XI, 6. 7. XII, 9. 36. IX, 2. X, 32. 50. 52. XII, 27. XI, 73. XII, 39. I, 85. X, 3. XII, 40. XIII, 43. VIII, 17. X, 47. XII, 19. 41. XI, 48. 49. IX, 62. 21. 18. 19. 22. 23. 20. X, 48. XII, 10. XI, 17. 21. IX, 55. 83. 56. VIII, 32. X, 53. IX, 104. 26. X, 54. XI, 18—20. X, 28. IX, 40. 102. 66. XII, 42. IX, 118. 117. XI, 75. 70. IX, 119. 120. X, 66. XII, 43. IX, 82. XI, 9. 10. IX, 124. XI, 11. X, 55—57. IX, 71. X, 58. 59. XII, 16. 17. VIII, 19. IX, 42. 43. X, 41. 40. XII, 18. 11. X, 9. XII, 14. 13. X, 33. 25. 60. 64. XI, 43. XII, 44. X, 15. XII, 37. X, 5. IX, 44. 45. XIII, 47. IX, 32. XIV, 15. XII, 45. XI, 38. XII, 46. IX, 89. 90. X, 20. XII, 49. X, 26. In Summa 144 C-Briefe, welche in R nicht vorkommen.

Wir werden nun sehen, dass unsere erste Form der vierten Verbindung, die wir das completirte R nennen wollen, im Allgemeinen derartig gebildet wird, dass die obigen 21 P-Briefe an die Briefe der letzten Indiction angereiht werden, ganz so, als ob auch sie unter Indictio VII ausgegeben wären. Dann beginnt ein neuer genereller Titel: 'De octava indictione nullę hucusque inventę sunt epistolę, sed quę secuntur usque ad finem libri in alio volumine sunt repertę sine certis indictionibus quas simili modo transscripsimus numero CXLV.' und hinter diesen die 144 C-Briefe. Dabei behalten sowohl die zugefügten P-Briefe, wie diese Briefe aus C, die Rangordnung ihrer ursprünglichen Sammlung durchaus bei.

1) Ich ordne die Briefe nach der Rangordnung in P.

2) Ich verzeichne die Briefe nach der Rangordnung in C.

Wenn wir für das vervollständigte R, wie überhaupt für diese vierte Verbindung, nicht viele Handschriften hier auführen, so liegt es zum Theil daran, dass wir diesen Handschriften einer so späten Ausbildung, die in Hinsicht des Textes gar kein Interesse haben, weniger sorgsam nachspürten. Manche mögen sich unter dem allgemeinen Namen Registrum verstecken und schon oben von uns mit aufgeführt worden sein, andere später unter den nicht näher definirbaren aufgezählt werden. Ich bin überzeugt, dass diese Classe nicht am wenigsten zahlreich abgeschrieben wurde, und der erste Druck der Gregorbriefe geht auf dieses completirte R zurück.

Ich kann hier von 5 Handschriften Nachricht geben.

1) R*3+P*+C*. Cod. Coloniensis 95. fol. memb. s. XII; sehr sorgfältig geschrieben und am Beginn jeder Indiction mit schönen auch kunstgeschichtlich werthvollen Initialen verziert. Auf der ersten Seite ist oben am Rande von einer Hand des 13. Jahrhunderts bemerkt: 'Pertinet ad ecclesiam maiorem Coloniensem' und 'liber epistolarum beati Gregorii papae maioris ecclesie in Colonia'. Die Sorgfalt, mit der der Codex angefertigt wurde, zeigt sich auch bei der Anlage der Indices. Vorauf geht ein grosser Generalindex der sämtlichen Briefe aller Indictionen und dann folgt an der Spitze jeder neuen Indiction noch besonders der betreffende Theilindex. Der Text der Briefe ist schon sehr stark umgemodelt. Es würde uns zu weit führen und auch zu wenig interessiren, alle kleinen Abweichungen des Coloniensis zu besprechen; denn oft ist die Ordnung einzelner Briefe anders als in R, zuweilen ist wohl auch einer ganz ausgelassen. Uns kommt es nur darauf an, wie der Coloniensis die 21 P-Briefe und 144 C-Briefe unterbringt; auch auf die in den Sammlungen ganz neu hier auftretenden meist apocryphen Elemente mögen wir sodann einen Blick werfen.

Von den obigen 21 P-Briefen sind 2 im Coloniensis nicht dem Schluss der 7. Indiction zugesellt: IV, 47 und V, 30. Der erstere ist schon als erster Brief der 2. Registerhälfte vor VIII, 1 eingeschoben, der andere an den Schluss von Indictio II gestellt. Es ist wohl beachtenswerth, wie durchgehends der Anfang und Schluss am meisten den Zusätzen exponirt war; wir können von hier aus auf die letzten Briefe der Collectio Pauli zurückschliessen. Das dem Cölner Codex vor seiner Completirung vorliegende Original von R hatte bereits seine drei letzten Briefe XII, 47. X, 22. 23 abgeworfen; direct auf XIV, 14 folgen die P-Briefe. Es dürften eigentlich nach Abzug der 2 ihrer nur noch 19 sein; doch behält der Coloniensis auch die P-Briefe V, 10 und 23 in dieser Completirung bei, obwohl beide bereits unter den Briefen seiner 13. Indiction stehen. An diese, wieder auf die Zahl von 21 gebrachten P-Briefe folgt noch der apocryphe XIV, 17, ursprünglich in

keiner der 3 Sammlungen; er ist Pseudoisidorischen Ursprungs¹⁾. Dahinter die Subscription: 'Explicit registrum vel regeſtum ſive register ſancti Gregorii papae urbis Romae indictione VII.²⁾ feliciter' und dann die Ueberschrift 'Incipiunt capitula epistolarum 146³⁾' und: 'De octava indictione' wie oben S. 495 bis numero 145. Wir zählten oben nur 144 C-Briefe auf; die 145. Nummer erklärt ſich daraus, daß IX, 31, der 186. Brief von C, in den Coloniensis aufgenommen wurde, obwohl er als oC-Brief auch bereits unter den Briefen der Indictio II vorher dagewesen ist.

Ferner ist in die 13. Indiction A, 5 und 7 aufgenommen, 2 Briefe, die ſonſt in R fehlen. Auch ſie ſind den canonischen Sammlungen entnommen; ſicher A, 5, ein Stück, welches ſchon in der Hispana und Hadriana auftritt und in den Pseudo-Isidor übergeht⁴⁾. A, 7 iſt eine nur unwesentliche Veränderung von VIII, 15 und in dieſer Form wohl apocryph.

2) Codex Parisiensis 2283. (Colbertinus) fol. memb. saec. XII. Jedenfalls einer der fünf von den Maurinern benutzten Colbertini. Es iſt eine Sammlung des completirten R, genau wie die eben beſprochene. Dr. Mollinier ſchreibt mir, die Handschrift wäre am Anfang und Schluß unvollständig. Jetzt iſt der erſte erhaltene Brief VII, 41, ſo daß faſt die ganze erſte Hälfte des Registers verloren gegangen iſt. Die 7. Indiction dieſes Pariser Codex enthält 31 Briefe, ſo viel alſo, wie auch im Coloniensis dort gerechnet werden⁵⁾. Es folgen auf Indictio VII noch die erſten 71 Nummern jener 145 Briefe ſine certis indictionibus; ihr 71. iſt ganz richtig IX, 20. Es ſind mithin ihrer 74 durch Unvollständigkeit der Handschrift abhanden gekommen.

3) Codex Monacensis 18024. (S. Quirini Tegernſeensis) fol. memb. und chart. saec. XIV. Eine Handschrift, ganz nach Art des Coloniensis 95. Auf der erſten Seite ſteht: 'In hoc volumine monasterii S. Quirini in Tegernſe continentur infrascripta: Regiſtrum epistolarum S. Gregorii pape in ſeptem partes diviſum' etc. Alſo hier eine Eintheilung in Bücher. Vor den Briefen des erſten Pontificatsjahres ſteht hinter Indictio IX: 'quae fuit ordinationis eius prima anno dominicae incarnationis 592'. IV, 47 ſteht vor Indictio I, V, 30 hinter Indictio II, Indictio VII hat die beſprochenen 31 Nummern,

1) Vergl. Hincſchius, Pseudo-Isidorianae decretales p. CVII. CVIII. Es iſt natürlich haltlos, wenn Hincſchius angiebt, es unterſtütze Knust's Anſicht der Fälfchung, daß dieſer Brief in der Collectio Pauli nicht vorkommt.

2) Auch im Coloniensis 95 werden nirgends Bücher genannt. 3) So zählt fälfchlich der Index; überhaupt ſind die Nummern vielfach in Unordnung. 4) Vergl. Maassen, Geſchichte der Quellen des canonischen Rechts I, 302 und Hincſchius a. a. O.

5) In beiden wird nämlich XIV, 1—5 noch zur 6. Indiction gezählt.

und endigt mit XIV, 17; darauf folgt 'De octava indictione nulle hucusque' u. s. w. bis 'transscripsimus'; es fehlt das obige 'numero 145'. Im Index dieser indictionslosen sind 143 Briefe angegeben, von denen nur 100 mit Nummern versehen sind. Der 100. im Index ist im Text der 101. und mit diesem XI, 9 (so auch der 101. im Coloniensis) schliesst der Münchener Codex. Freilich folgt zum Zeichen, dass seine Vorlage noch weitere Briefe enthielt, auf den fertig abgeschriebenen Brief XI, 9 ein dreifaches 'etc'. Auch der Index giebt das gleiche Resultat; er enthält die nicht mehr numerirten Adressen der folgenden 45 indictionslosen Briefe, mit der Eigenthümlichkeit, dass die Briefe 102—115 hinter dem 101. fehlen und erst am Schluss hinter dem 145. nachgetragen werden.

Auf fol. 186 schliesst dieses completirte Register mit folgenden Versen:

Laudetur Deus et apostolus meus,

Scilicet sanctus Bartholomeus.

Sis o Gregori, cuius Deus affuit ori,

Et fautor apud Christum scribenti grande registrum.

Quisquis in hoc opere studium conatur habere,

Scriptor letetur ut etheris arce precetur.

Solus scis Christe, quam grandis sit labor iste;

Ut scis atque potes, scribenti premia dones.

Hinc peto nil nisi te post mortem cernere Christe.

Amen.

4) Codex Trecensis 43. fol. memb. saec. XII; enthält nach dem Catalogue général des Mss. des bibl. publ. des départements, Tome II (Troyes) 839 Briefe, deren erster I, 1 ist; 2 fernere Briefe sind verloren. Da das completirte R regelrecht $686 + 144 + 21 = 851$ Briefe aufzählen musste, so würden danach 12 Nummern fehlen, falls nicht, wie häufig, mehrere Stücke auch hier unter derselben Nummer stehen, oder, wie auch fast immer, die Nummern in Unordnung sind. Es wäre freilich auch denkbar, dass wir es hier mit einer von 1—839 durchgezählten aufgelösten Mischsammlung zu thun haben.

Gregors Moralia Buch III und IV gehen den Briefen voran.

5) Ein Augsburger Codex, der der Editio princeps der Gregorbriefe von Zainer in Augsburg (cc. 1472) vorgelegen hat, ist ganz von der Beschaffenheit des Monacensis gewesen, obwohl er einige Abweichungen im Kleinen hatte. Er theilt die 14 Indictionen, indem er den Titel von Indictio XIV auslässt und demnach hier keinen neuen Abschnitt beginnt, in 13 Partes oder Bücher. Pars XIII oder Indictio VII hat die P-Briefe und schliesst mit XIV, 17. Es folgt als Pars 14: 'De octava indictione — transscripsimus'; auch hier liegen nur die 101 ersten Briefe (bis XI, 9) jener ursprünglich 145 indictionslosen vor.

b) R cum epistolis praetermissis.

Diese Abart ist eigentlich nur ein unvollständig completirtes R. Dabei liegt das eigentliche R in einer weit reineren Form, als in der eben besprochenen Verbindung vor; denn wenn wir für jene auf gelegentliche Auslassungen und Umstellungen kurz hinwiesen, und dann zeigten, wie IV, 47 und V, 30 in den Bestand von R eindringen, so haben wir hier das ursprüngliche R unseres Schemas auf S. 462 ff. Kein einziger fremder Brief ist in die bestehende Ordnung eingefügt. Selbst der Anhang ist deutlich als solcher charakterisirt. Denn am Schlusse der Indictio VII folgen auf R die neuen Briefe mit dem Titel: 'Epistolae quae praetermissae sunt de superioribus Indictionibus'. An Zahl sind dies 32, nämlich: IV, 47. XI, 1. I, 10. II, 29. 28. 34. (XIII, 25. XII, 3. 35. IX, 101. X, 12. 32. 50. 52. XI, 48. 20. IX, 102. X, 58. IX, 42. X, 41. 40. XI, 43. X, 15. 5. IX, 45. XII, 46. X, 26.) IX, 41. V, 30. V, 32. XIV, 16. 17.

Untersuchen wir diese Briefe, so sind die ersten 6 nur P-Briefe; die nächsten 21 in Klammern gesetzten nur C-Briefe; der 28, 29, 30. sind wieder P-Briefe und die beiden letzten XIV, 16 und 17 sind Pseudoisidorischen Ursprungs. Es ist merkwürdig, dass in diese 2 Gruppen der P-Briefe die C-Briefe mitten hineingesetzt sind; sonst ist Alles völlig regelmässig gebildet. Die 9 P-Briefe sind eine Auswahl der 21 oben S. 495 als nur P angehörig hervorgehobenen und bewahren innerhalb ihrer Gruppen die dort gegebene Rangordnung. Die 21 C-Briefe sind eine Auswahl der ebenfalls dort verzeichneten 144, die nur C angehören, und diese 21 bewahren gleichfalls die Rangordnung des ursprünglichen C.

Mir ist kein einziges Exemplar von R cum epistolis praetermissis zu Gesicht gekommen. Doch bildet diese Classe in England und Frankreich die gewöhnliche Form der Briefsammlungen Gregors. Ich zähle ihr folgende Handschriften zu:

1) Codex Oxoniensis collegii Omnium animarum XVIII. saec. XII. (ol. 1403? vgl. Archiv VII, 94). Ueber ihn wurden mir nähere Angaben aus Oxford mitgetheilt. R ist ausser nach Indictionen auch nach Büchern eingetheilt. Die Zahlen der Briefe sind moderneren Ursprungs. Indictio XIV endigt mit VI, 30. Indictio XV mit VI, 31. Indictio I beginnt mit VIII, 1. Vergl. oben S. 463. Auf Indictio VII folgt mit der Ueberschrift: 'Epistolae quae praetermissae sunt de superioribus indictionibus' die Auswahl von 30 Briefen aus C + P nebst XIV, 16 und 17¹⁾. An diese Epistolae praetermissae ist ferner noch

1) Coxe giebt in dem Oxforder Catalog fälschlich an, ihr erster sei V, 19; ein leicht verständlicher Irrthum, denn V, 19 ist an die gleiche Adresse gerichtet und beginnt ähnlich wie IV, 47.

angereiht als 'Sententia beati Gregorii pape de lapsu sacerdotum excerpta de decretis canonum . Dilectissimo filio Secundo: De Imaginibus', wahrscheinlich jener letzte Theil von IX, 52 Imagines quas bis Schluss, der in R fehlt. Vergl. S. 486. Bei der Auswahl der P-Briefe ist auffällig, dass die erste Gruppe der 6 die Daten völlig abgeworfen hat, die letzte der drei Briefe sie beibehält.

2) Codex Parisiensis 2286. (Colbertinus, jedenfalls einer der 5 von den Maurinern benutzten) fol. memb. saec. XII. Herr Dr. Mollinier antwortet mir über diesen Codex, dass er 15 Bücher enthalte, nämlich 14, von denen jedes eine Indiction umfasst, und ein 15. als epistolę prætermisę. Die 7. Indiction (Buch 14) enthält nur 12 Briefe, und schliesst mit XIV, 13, das heisst ein am Ende verstümmeltes Exemplar, wie es dem Archetypus der Verbindung q + P vorlag, wäre auch hier Original gewesen. Der Epistolę prætermisę sind 32, sie beginnen mit IV, 47. XI, 1. I, 10, und schliessen mit V, 32. XIV, 16. 17.

3) Codex Parisiensis 11675. (S. Germain) fol. memb. saec. XII. Es ist dies eine alte Handschrift aus Corbie, die von Delisle (Cabinet des Mss. II, 435) und Mai (Spicilegium V, 206) in dem Corbier Catalog des XII. Jahrhunderts notirt wird. Jedenfalls der Corbeiensis, den Goussainville und die Mauriner benutzten. Mollinier schreibt, diese Handschrift, ähnlich der vorigen (Paris 2286), enthalte 517 (?) Briefe, ohne Eintheilung in Bücher und ohne Daten. Die 3 letzten Briefe seien V, 32. XIV, 16. 17.

4) Codex Parisiensis 2285. (Colbertinus, auch dieser wohl einer der Mauriner 5 Colbertini) fol. memb. saec. XII ex.; enthält nach Mollinier 701 Briefe, unter denen sich einige Sermonen befinden. Eintheilung und Daten fehlen. Der Anfang der Handschrift ist defect; sie beginnt mit dem 6. Briefe von R, mit I, 6. Die letzten Briefe sind X, 26. XIV, 16. 17. X, 26 war der letzte jener 21 C-Briefe der Epistolę prætermisę. Danach scheint die 2. Gruppe der 3 P-Briefe hier zu fehlen, respective der ersten gleich angereiht zu sein.

5) Codex Atrebatensis, auf der Stadtbibliothek zu Arras 860. saec. XII. R ist in 14 Bücher eingetheilt und endigt mit XIV, 17.

6) Codex Cantabrigiensis 1973. kk. II, 10. saec. XV; enthält nach dem Catal. of mss. univ. Cambridge Vol. III. ein Registrum epistolarum Gregorii. Er beginnt wie sonst R und schliesst mit XIV, 17; letzterer Brief hat dort das gleiche Datum, wie es die Mauriner für 2 ihrer Handschriften, den Corbeiensis (oben n. 3) und Gemeticensis verzeichnen.

Unter den folgenden Nummern 7 und 8 reihe ich hier

zwei Handschriften an, die nicht das ganze R, sondern im ersten Fall r, im zweiten q cum epistolis praetermissis enthalten.

7) Codex Parisiensis 14300. (S. Victor) saec. XII; enthält r. Auf die Briefe der Indictio XV folgen nach Molli-
nier 53 Briefe, deren erste VI, 31. II, 22. V, 11 und letzte XII, 46. XIV, 16. 17 sind. VI, 31 bildet den gewöhnlichen Schluss der Indictio XV; auch II, 22 und V, 11 können nur Nachträge solcher Briefe sein, welche aus Versehen in r fortgeblieben sind. XII, 46 ist hingegen der vorletzte Brief jener 21 C-Briefe der epistolae praetermissae und XIV, 16. 17 bilden deren regelmässigen Schluss. Hinter dieser Sammlung der Epistolae praetermissae folgt noch A, 4 und 5.

Auch diesen Codex scheint Goussainville gekannt zu haben und unter dem 2. S. Victoris zu verstehen.

8) Codex Oxoniensis collegii sancti Iohannis bapt. 63. saec. XIV; enthält q und am Schlusse die 32 Epistolae praetermissae, genau so wie das Oxforders Ms. unter n. 1. Jedoch fehlt hier das dort befindliche Fragment von IX, 52. Der Schreiber schliesst mit dem Verse:

Expositor ve	>ri	fac nos pietate reple	>ri
Gregorius cle	>ri	doctor celoque vide	>ri
Finis adest me	>te	lector compendia que	>te
Edificent le	>te	nugis spretis retine	>te

Endlich sind dieser Classe die meisten der von James¹⁾ besprochenen 9 englischen Handschriften, so wie fast alle die Codices zuzuzählen, welche Goussainville und später die Mauriner benutzten; d. h. Handschriften aus den verschiedensten Theilen Frankreichs, besonders aber aus der Normandie. Von Normännischen lagen den Maurinern 7 vor. Schon in der Praefatio in Epistolas sagen letztere unter VI: Dass die Versetzung der Briefe eine alte Unordnung sei, beweisen 'plurimi antiqui codices a 700 circiter annis scripti, in quorum calce maxime Normannorum multae colliguntur epistolae cum hac inscriptione: Epistolae quae de superioribus indicationibus praetermissae sunt. In plerisque mss. extant 31'. Später lesen wir bei IV, 47 in Note a: 'Haec epistola extra Registri ordinem in calce inter praetermissas reperitur in multis mss. praesertim Normannis'; und bei V, 30 in Note a: 'in Normannis est inter praetermissas'. Dass die Normännischen Handschriften in der Regel 31 Briefe zählten, lag daran, dass ihnen XIV, 16 fehlte. Bei diesem Briefe citiren die Mauriner allein den Corbeiensis (Paris 11675), den Pratellensis, Geme-

1) Jamezius, Vindiciae Gregorianae, Genf 1625, giebt Textvarianten der Gregorianischen Briefhandschriften in der Bodleiana und zählt die Mss. a—i. Vergl. die näheren Angaben im folgenden Capitel.

icensis und Sagiensis. In den 4 andern Normännischen stand er jedenfalls nicht.

Wir werden also den 8 vorggeführten Handschriften, die R cum epistolis praetermissis, d. h. die zweite Abart von R + P + C enthalten, noch mindestens ein Dutzend anderer Handschriften zuzuzählen haben.

c) Die Mailänder Codification.

Schon in dem completirten R war an einigen Stellen das Bestreben zu erkennen, wenigstens den Zuwachs aus P in die Indictionen von R aufzunehmen. So wurde IV, 47 vor Indictio I, und V, 30 hinter Indictio II eingeschoben, so wurden alle übrigen 19 Briefe aus P gleichsam mit zur Indictio VII gerechnet. Die dritte Abart von R + P + C, die Mailänder Codification, geht, auf die bereits im completirten R vorgenommenen Veränderungen fussend, darin noch einen beträchtlichen Schritt weiter; sie giebt die 144 C-Briefe nicht mehr als eine indictionslose ungelenke Masse im Anhang, sondern lässt sie gleichfalls in den Bestand von R völlig aufgehen und zwar vertheilt sie dieselben allein auf die 7 letzten Indictionsjahre, also auf q. Wir werden nachher sehen, in welcher Ordnung und mit welchen Abänderungen gegenüber dem completirten R die P-Briefe aufgenommen sind, und werden gezwungen sein, auf's Neue Listen des Briefbestandes des so erweiterten q zu geben, zunächst handelt es sich um die 2 Handschriften.

Der Codex Vaticanus 617 fol. memb. saec. XV; ein trefflich geschriebener Prachtcodex, mit zierlichen, reich vergoldeten Initialen zu Anfang jedes Briefes und sorgfältiger Malerei vor jeder neuen Indiction. In der äusseren Eintheilung sofort als Register zu erkennen, ordnet er die Briefe in 14 Bücher, d. h. jedes Buch umfasst eine Indiction. Am Ende des Codex steht ein sehr ausführlicher Index mit Angabe aller Buchtitel und Subscriptionen und aller Adressen, Initien und Daten der Briefe. Vor diesem Index, gleich hinter den Schlussworten des letzten Briefes der Sammlung, lesen wir mit der Subscription folgende Notiz:

‘Explicit Registrum sancti Gregorii pape multo studio correctum ad instantiam Reverendissimi domini domini Jo. Arcimbaldi tituli sanctae Praxedis presbyteri cardinalis et archiepiscopi Mediolanensis. Per me Oddonem de Beka Alamanum scriptum’.

Es ist kein Grund, in Zweifel zu ziehen, dass der Cardinal und Mailänder Erzbischof Johannes Arcimbaldi der Urheber dieser neuen für die Folgezeit so wichtigen Ordnung der Gregorianischen Briefe gewesen ist; liegt sie doch einzig im Vaticanus 617 und einer genauen Abschrift desselben dem Vaticanus 4908 fol. memb. saec. XVI vor. Arcimbaldi,

der intime Freund von Galeazzo Maria Sforza, als Erzbischof Johann IV, regiert nur 3 Jahre 1485—88. In diese Zeit fällt die Entstehung des Codex. Ob Otto von Beka, der Alemanne, grösseren Antheil an der Neuordnung hat, als dass er sie gerade niederschrieb, muss dahingestellt bleiben. Ich konnte ihm sonst nicht weiter nachspüren, wie es überhaupt an Nachrichten über dieses literarische Unternehmen zu Mailand gänzlich fehlt.

Sowohl Goussainville wie die Mauriner haben Collationen des Vaticanus 617 gekannt, und zwar unter seiner damaligen Nummer 2534. Die Mauriner lassen sich über ihn sagen, dass ihm der erste Brief ganz und der zweite halb fehle. Auch das stimmt genau mit dem von Otto von Beka geschriebenen Codex überein; hinter dem Symbolum sind ihm mehrere Seiten verloren gegangen und die erste Seite mit Briefen, p. 2, beginnt jetzt in der Mitte von I, 2. Die Mauriner nennen ihn nach Vorgang ihrer Gewährsmänner Vaticanus A und beweisen dadurch, dass sie ihn fortwährend citiren, wie hoch sie ihn unter den Handschriften stellen.

Es wäre nun interessant, ein System zu finden, nach dem die neue Ordnung vor sich ging. Ich habe mich vergeblich abgemüht. Daten waren nicht da; auch von den P-Briefen, die solche einst hatten, waren sie abgeschleift. Man hätte also nach dem Inhalte die Chronologie bestimmen, oder etwa eine locale Gruppierung vornehmen können. Keines von beiden ist zu entdecken. Ebenso wie die folgenden Editionen die Mailänder Codification, hat diese das completirte R als im Ganzen maassgebende Ordnung für die P-Briefe betrachtet und nur hier und da, aber ganz ohne vernünftigen Grund, einen P-Brief schon vorher eingeschoben; die C-Briefe hat sie ebenso sinn- und planlos in kleineren Gruppen eingestreut und dabei auf alle 7 Bücher von α vertheilt. Trotzdem wird auch für die ganz wesentlich umgeänderten Indictionen im Titel und in der Subscription stets die Bezeichnung 'ex registro' beibehalten. Das ist dann die Ordnung, die für alle Ausgaben, bis auf die Mauriner, die genau innegehaltene Richtschnur bildet und die doch auch den Maurinern im Grunde für so authentisch galt, dass sie nur an verhältnissmässig wenigen Stellen wagten, sich davon frei zu machen. Da ich in den folgenden Verzeichnissen die Briefe wie immer nach den Nummern der Mauriner gebe, so ist aus den Listen zugleich zu ersehen, in welchen Fällen die Mauriner die Mailänder Ordnung beibehielten oder verliessen ¹⁾. Die erste Register-

1) Die von den Maurinern p. 1340 ff. gegebenen Concordanzen zwischen der alten und ihrer neuen Ordnung würden in der alten Ordnung also ziemlich die Mailänder Ordnung geben; doch sind die Listen der Mauriner gerade in den Zahlen sehr durch Druckfehler entstellt; auf p. 1353 zählte ich z. B. deren 4.

hälfte wird nun durch den Zuwachs an P- und C-Briefen gar nicht beeinflusst, und auch die Indictio I, das erste Buch der zweiten Hälfte, erleidet, abgesehen davon, dass, wie im completirten R, diese Indiction mit IV, 47 schliesst, keine Abänderungen; ich theile also hier nur die Folge der 6 letzten Bücher der Mailänder Codification des Vaticanus mit, und mache in den Listen durch Anwendung der eckigen Klammer die neu eingeschobenen P-Briefe, durch Anwendung der runden Klammer die neu eingeschobenen C-Briefe kenntlich.

Liber IX, Indictio II:

A, 8. IX, 1. 4. 91. 92. 57. 58. 63. 12. 59. 14. 13. 98. 25. 15—17. 69. 70. (71.) 72. (18—23. 26.)¹⁾ 27. 75. 76. 28—31. (32.) 33—39. 60. (40. 42—45)²⁾ 46—49. III, 37. VII, 19—21. IX, 95. 77. 52. (5. V, 45.) IX, 96. 67. 97. V, 46. IX, 9. 10. (66.) 68. [V, 37.] IX, 24. (73.) III, 64. VI, 34. IX, 74. 78. 81. 79. 80. (82. 83.) 84—88. (89. 90.) 53. (54—56.) 6. X, 42. IX, 7. 8. 64. 65. 99. 100. (101. 102.) 103. (104.) 105. 109. (V, 47.) IX, 115. 110. 111. 106. 107. (93. 94.) 112. 108. 113. 114. 116. (117—120.)³⁾ 121—123. (124.) 125. 126. In Summa: Indictio II hat 130 Briefe, d. h. 93 R-Briefe⁴⁾, 36 C-Briefe und 1 P-Brief.

Liber X, Indictio III:

X, 1. [V, 30.]⁵⁾ (X, 2. 3.) 4. (5—7).⁶⁾ 8. (9.) 10. 11. (12—15.)⁷⁾ 18. 19. (20.) 21—23.⁸⁾ 24. (25. 40. 41. 26.)⁹⁾ 27. (28.) 29. 31. (32. 33.) 34—38. 61—63. 39. (43. 44.) XI, 2.¹⁰⁾ X, 45. (46—48. 50.) 51. (52—60. 64.) 65. (66. 67.) XI, 4. In Summa hat also Indictio III 65 Briefe, d. h. 28 R-Briefe¹¹⁾, 36 C-Briefe und 1 P-Brief.

Liber XI, Indictio IV:

XI, 5. (6. 7.) 8. (9—11.) 12. 13. 16. (17—20. VIII, 32. XI, 21.)¹²⁾ 22. (23. 24.) 25. 3. A, 9. XI, 26. 27. 30—35. 37. 36. (38. 39. 41—43.)¹³⁾ 44—47. (48. 49.) 50—54. 29. 28. 66. 55. 56. 58. 57. 15. 68. 69. 59. 62. 63. 60. 61. 67. (70.) 71. 72. (73.)

1) Die Reihenfolge von C ist abgeändert; es müssten nach C folgen: 21. 18. 19. 22. 23. 20. 26; denn es ist in C der 87. 88. 91. 86. 89. 90. 105. Brief. 2) In C weit auseinanderliegende Briefe; nämlich der 115. 159. 161. 183. 184. 3) In C der 123. 122. 134. 138. Brief. 4) Dabei ist IX, 60' und IX, 122' nicht gezählt, A, 8 zugenommen und IX, 81 an 2. Stelle ausgefallen; sonst würden wir die alte Anzahl von R-Briefen haben (vergl. S. 463). 5) Dies ist der im completirten R an das Ende von Indictio II gestellte P-Brief. 6) In C der 182. 3. 4. Brief. 7) In C der 47. 46. 48. 178. Brief. 8) X, 22. 23 sind Briefe, die in R am Schlusse von Indictio VII stehen, hier also vorgenommen sind. 9) In C der 170. 163. 162. 200. Brief. 10) Die 5 R-Briefe von XI, 2 an gehören nach R bereits in die Indictio IV. Das completirte R rechnet sie, wie die Mailänder Ordnung, noch zu Indictio III. 11) R hat nur 21 Briefe in der Indictio III. Die Vermehrung erklärt sich aus Anmerkung 8 und 10. 12) In C der 94. 109. 110. 111. 101. 95. Brief. 13) In C der 190. 5. 27. 28. 176. Brief.

74. (75.) 76. (VII, 45.) VI, 62. 77. 78. In Summa: Indictio IV hat 75 Briefe; darunter 51 R-Briefe¹⁾ und 24 C-Briefe.

Liber XII, Indictio V:

XII, 1. (2—6)²⁾ 7. 8. (X, 30. XII, 9—11.) 12. X, 68. (XII, 13. 15. 16. 14. 17. VIII, 19. XII, 28.) 24. (19—23. 25—27.) A, 10. XII, 28. 29. 31. 30. 32. 33. (34—37.) 38. (39. I, 85. XII, 40. 41. IX, 62. XII, 42—44. XIII, 47. XII, 45. 46.) 47.³⁾ 48. 50. III, 57. A, 11. In Summa: Indictio V hat 58 Briefe, oder 19 R-Briefe⁴⁾ und 39 C-Briefe.

Liber XIII, Indictio VI:

A, 12. Paulus diac. III cap. 23—25.⁵⁾ Sermo: Oportet. XIII, 1—4. 6. 5. 7. 11. 8—10. 15. 12—14. 16. 17. X, 16. 17. XIII, 18—23. 29. (24.) 26. (25. IX, 50. 51.) XI, 40. XIII, 27. 28. 30—42. (43.) 44. 45 caput I. (IX, 2.) XIII, 46. 45 sententia. 45 caput II. XIV, 1—5.⁶⁾ In Summa hat also Indictio VI 62 Briefe; 55 R-Briefe⁷⁾, 6 C-Briefe und die Pauluscapitel.

Liber XIV, Indictio VII:

XIV, 6—14. XII, 47. X, 22. 23.⁸⁾ [II, 5. IX, 41. V, 31. 32. 16. XI, 65. 1. 14. I, 10. II, 4. 28. 3. 29—31.] (VIII, 17.) [II, 34. 53.] (XIV, 15. XII, 49.) [II, 32.] XIV, 17. und endlich Dicta b. Gregorii ex ratione sacrificii: Solet plane movere⁹⁾ und eine apocryphe Epistola Pilati¹⁰⁾. In Summa hat also Indictio VII ausser den 2 letzten Anhängseln und dem Brief aus Pseudo-Isidor XIV, 17: 33 Nummern; d. h. 12 R-Briefe (die 5 andern waren schon zu Indictio VI gerechnet), 3 C-Briefe, 18 P-Briefe.

Wir zählen nach und finden ganz genau in den eckigen Klammern die 20 P-Briefe¹¹⁾, in den runden die 144 C-Briefe.

Wenn aber diese ganz ohne Plan und Verständnis durchgeführte Ordnung der Mailänder Codification für alle früheren Editionen und durch diese auch für die Mauriner von grundlegender Bedeutung geworden ist, so leuchtet von selbst ein, wie schwach es mit der aus solcher Einordnung entstandenen chronologischen Fixirung für alle C- und P-Briefe bestellt ist.

1) In R sind in Indictio IV 56 Briefe. Das Minus erklärt sich aus Anm. 10 der vorigen Seite. 2) In C der 23. 26. 6. 18. 20. Brief; in ähnlich unsystematischer Weise geht die Mailänder Ordnung auch sonst mit der Reihenfolge in C um; es herrscht auch dabei reine Willkür. Ich notire also fortan nicht mehr die Abweichungen. 3) XII, 47 in R der 3. letzte Brief der Indictio VII; also hier vorgenommen. 4) R hat für Indictio V 18 Briefe. Das Plus erklärt sich hier aus Anm. 3. 5) Vergl. S. 453. 460. 6) XIV, 1—5 gehört nach R zur Indictio VII; ist aber, ebenso wie in der Mailänder Ordnung, auch im completirten R gerechnet. 7) In R hat Indictio VI nur 50 Briefe; was sich aus Anm. 6 erklärt. 8) Also diese 3 Briefe folgen hier als Doubletten. 9) Vergl. S. 448. 10) Der Vaticanus 4908 hat auch diese 2 letzten Stücke mit abgeschrieben. 11) IV, 47 ist, wie wir angaben, am Schluss von Indictio I; daher nur hier 20 P-Briefe.

5. Aufgelöste Mischsammlungen.

Ich lasse hier einige Beispiele von Sammlungen folgen, welche erstens R von jeglicher Fessel der Buch- oder Indictionseintheilung befreit und seine alte Reihenfolge aufgegeben haben, und welche dann in diesen um- oder vielmehr ungeordneten Briefbestand von R die C- und P-Briefe gleichfalls mit völliger Nichtachtung der früheren Reihenfolge wüst eingeschoben haben. Es ist unausbleiblich, dass trotz der fast geflissentlichen Auflösung aller Ordnung zuweilen in ihnen Gruppen auftreten, die ihre einstige Beschaffenheit nicht verbergen können. Ueberall finden sich unwillkürliche Anklänge an die Herkunft der Briefe. Ich glaube diese Classe, als die am wenigsten interessante, ganz kurz abmachen zu können, und begnüge mich mit Aufzählung von 3 Arten, obwohl mit Sicherheit anzunehmen ist, dass andre derartige Sammlungen mir verborgen geblieben sind.

Sammlung von 715 Briefen.

Sie beginnt mit VIII, 1 wie q und lässt den grössten Theil von r erst danach folgen. Es scheint, als ob die Nummern der Indictionen zu solcher Umstellung geführt haben. Anfangs hält die Sammlung im Grossen und Ganzen noch die Elemente von Indictio I und II zusammen; freilich schon vielfach umgestellt und mit ganz fremden Briefen zersetzt; hinter dem 130. Briefe hört dann aber fast jede Ordnung auf. Das Symbolum folgt als 181. Brief; hinter Gruppen aus Indictio VII zeigen sich Briefe aus P, die grosse Masse der r-Briefe folgt wüst am Schluss der Sammlung. Einige Gruppen erregen den Anschein, als wäre eine Ordnung nach den Adressaten beabsichtigt. 5 Handschriften sind mir von dieser Sammlung bekannt.

1) Codex Vaticanus 619. fol. memb. saec. XII; sorgfältig geschrieben, beginnt mit einem 11 Seiten langen Index der 715 Briefe, mit Angabe der Titel und Initia, und mit fortlaufender Numerirung. Auf der ersten Seite des Textes steht als Ueberschrift: 'In hoc codice continentur epistole beati Gregorii pape urbis Rome' und marginal ist von einer Hand des 15. Jahrhunderts zugefügt der Name des Besitzers: 'Theodori de Leliis auditoris'. Zuweilen, jedoch nicht grade häufig, haben die Briefe ihre Daten behalten. Am Schlusse des 715. Briefes auf fol. 236' lesen wir die rothe Unterschrift: 'Explicit register beati Gregorii pape urbis Rome . feliciter' und auf der halb ausradirten folgenden Zeile 'Liber sancte Marie Fus(tiu?)censis¹⁾ ecclesie'.

1) Herr Prof. Wattenbach macht mich darauf aufmerksam, dass vielleicht Foigny (Fusniacensis) gemeint sei.

Diese Handschrift, vielleicht identisch mit dem Petavianus 109, den Montfaucon (Bibl. bibliothecarum) anführt, hat früher die Nummer 190 geführt; unter dieser kennt sie Goussainville, der sie sogar in der Note zu I, 40 (seiner Ordnung) den Vaticanus antiquissimus nennt. Auch die Collationen der Mauriner haben diesen Codex, den sie den Vaticanus D nennen, mit Vorliebe behandelt.

2) Codex Boloniensis 72. (S. Bertini). fol. memb. saec. XII; enthält nach dem Catalogue général des Mss. des bibl. publ. des départements IV: 'Regestrum epistolarum beati Gregorii papae' und beginnt: 'In hoc codice continentur epistole b. Gregorii pape urbis Rome numero DCCXVI'. Diese Sammlung beginnt mit VIII, 1 und schliesst mit VI, 31, dem sonst an Indictio XV angehängten Brief. Dieser letzte Brief macht uns die Zahl 716 verständlich; er fehlt am Schluss des Vaticanus.

3) Codex S. Audomari auf der Stadtbibl. zu St. Omer 188. saec. XII; enthält nach dem Catalogue général etc. Tome III ein Registrum epistolarum Gregorii M, welches als 2. Registerhälfte mit VIII, 3 (das erste Blatt mit den zwei ersten Briefen fehlt) beginnt und mit VI, 31 schliesst. Es muss eine ganz ähnliche Handschrift sein, wie die eben genannte in Boulogne.

4) Codex Londoniensis (Brit. Mus. Egerton 630) memb. saec. XIV; enthält nach Archiv IX, 495: S. Gregorii M. epistolae 715.

5) Codex Lucensis fol. chart. saec. XV. in der Capitulärbibliothek zu Lucca n. 39 ist eine genaue Copie des Vaticanus.

Sammlung von 557 Briefen.

Sie beginnt mit r, lässt aber schon hinter dem 24. Briefe die Briefe von C folgen, denen sich dann wieder Briefe aus dem Register anschliessen. Die letzten dieser 557 ununterbrochen fortlaufenden Briefe sind III, 28. 29. 45.

Zwei Leipziger Handschriften dieser Sammlung sind mir bekannt.

1) Codex Lipsiensis (Universitätsbibl. 338) fol. max. memb. saec. XIV, ein Liber Celle sancte Marie. Vor der Sammlung steht ein Index. Die Briefe selbst beginnen: 'In nomine domini incipiunt epistole ex registro b. Gregorii pape'. Auf den 557. Brief folgt ohne Titel und Nummer ein Fragment von III, 48.

An die Gregorbriefe schliesst sich eine Abhandlung über Traumerscheinungen, auch jedenfalls zu Gregor in Beziehung gesetzt; in ähnlicher Weise, wie der Brief im Codex Monacensis 5954. saec. XV. fol. 151. 'Gregorius papa Augustino Anglorum

episcopo. Illusio per sompnum' etc., der die Interrogatio XI des von Beda überlieferten Briefes XI, 64 enthält. Diese steht ebenso allein bei Ivo; auch bei Gratian Decretorum Pars I dist. VI, 1. In der Leipziger Handschrift folgen endlich 2 Briefe aus Spanien, über die ich S. 141 dieses Bandes Nachricht gegeben habe.

2) Codex Lipsiensis (Universitätsbibl. 316) saec. XV. Genaue Abschrift des vorigen; schliesst mit dem 557. Brief und lässt den Index, der in n. 338 den Briefen voranging, folgen.

Sammlung von 709 Briefen.

Ich vermute, dass uns in ihr eine ganz analoge Zusammenstellung vorliegt, wie die der 715. Nur durch Mollinier's Bericht ist mir diese dritte Art durch zwei Pariser Handschriften bekannt.

1) Codex Parisiensis 2288. (S. Martin de Tournay). saec. XII; enthält ohne chronologische Noten und ohne Eintheilungen 709 Briefe, denen der Sermo de mortalitate: Oportet und das Symbolum fidei vorangehen. Die 3 ersten jener Briefe sind: I, 2. 3. 4, die drei letzten XIII, 31. 38. 39. Schon die Anzahl 709 zeigt, dass trotz dieser scheinbaren Regelmässigkeit in den Anfangs- und Schlussbriefen die C- und P-Briefe irgendwo eingeschoben sind.

2) Codex Parisiensis 2287 (Tellerianus) saec. XII; eine Collection ganz wie die vorhergehende.

6) Nicht näher definirte Handschriften.

Schliesslich theile ich noch die folgende alphabetisch geordnete Liste von solchen Handschriften mit, welche sich nach den mir vorliegenden Notizen nicht mit irgend welcher Wahrscheinlichkeit einer der bezeichneten Classen einreihen lassen. Es sind ihrer nicht viele, und jedenfalls betrifft es meist werthlose Handschriften.

1) Codex Argentinensis (Johanniter) A 17; enthält nach dem Catalog von Witter und dem Archiv VIII, 463 Gregorii I epistolae. Diese Handschrift ist wahrscheinlich 1870 während der Belagerung zu Grunde gegangen.

2) Codex Bruxellensis 11196 in 4^o. memb. saec. XII. in.; enthält nach dem Archiv VII, 875 hinter den Briefen der schismatischen Cardinäle 348 Gregorbriefe mit der Ueberschrift: 'In nomine domini incipiunt epistolę ex registro domni Gregorii'; sie beginnen mit VIII, 1 und schliessen mit VI, 65. Es scheint also anfangs eine gewöhnliche q-Handschrift zu sein, doch ist die Zahl und der Schlussbrief abnorm.

3) Codex Dresdensis 54a; Gregorii M. epistolae vom Jahr 1437. Siehe Archiv VIII, 715.

4) Codex Einsiedelensis 179. 4^o. memb. saec. XI; enthält Gregorii M. epp. 63, eine mir ganz unverständliche jedenfalls willkürliche Anzahl. Siehe Archiv VIII, 739.

5) Codex Escorialensis A I. 6. fol. memb. saec. XIV; mit Briefen Gregors, nach Knust, Archiv VIII, 809.

6) Codex Parisiensis 2289. (Dupuy) saec. XIV. Es ist eine Sammlung von 563 Briefen, denen der Sermo: Oportet und das Symbolum vorangeht. Die ersten Briefe sind die von R, die 4 letzten X, 62. I, 6. 28. 7. Bei jedem Briefe steht, zu welcher Indiction er gehört; doch sind die Briefe oft fragmentarisch, wie auch hier und da dem Titel 'non ex integro' beigelegt ist. Es scheint ein unvollständiges, ganz aufgelöstes Register zu sein.

7) Codex Parisiensis 2993 A. (Colbertinus) saec. XII; enthält eine Sammlung von etwa 40 Briefen, deren erste IX, 121. 122. I, 43, und deren letzte XII, 1. 24. XIII, 1 (oder VI, 27?) sind. Es sind vielleicht Excerpte aus einer aufgelösten Registerhandschrift.

8) Codex Traiectensis 285. saec. XV; nach dem Archiv VIII, 582: epistolae Gregorii M.

9) Codex Pallantinus (Valencia) 17. chart.; nach dem Archiv VIII, 882: Gregorii M. epistolae.

10) Codex Zaluscianus n. 414; nach dem Catalog von Janozki 1752 ein 'Liber epistolarum Gregorii papae, codex memb. nitidissimus'.

Capitel IV.

Editionen der Gregorbriefe.

Werfen wir nun einen kurzen Ueberblick über die Drucke, in denen seit Erfindung der Buchdruckerkunst bis heute dem stets erneuten Bedürfnis des Publikums genügt wurde!

Nach dem bereits oben hier und da über die Editionen Gesagten, werden wir nicht mit grossen Erwartungen an sie herantreten können. In einer Hinsicht sind sie alle ungenügend: in der Einordnung und Datirung der Briefe. Kein Wunder; ohne die strenge Durchführung unserer Classification war für diese Fragen nichts Stichhaltiges zu erreichen, und zur Scheidung dieser Classen findet sich in den sämmtlichen Editionen auch nicht der geringste Ansatz. Sie hielten jede handschriftliche Ueberlieferung für gleichberechtigt und gleich werthvoll und verloren durch diesen blinden Autoritätsglauben völlig die Beurtheilung der historischen Genesis unserer Sammlungen; so eigenthümlich es erscheinen mag, nirgends sind unsere drei Grundformen geschieden worden. Trotzdem ist es nicht uninteressant, auch hier die Entwicklung zu verfolgen,

besonders bei den letzten Ausgaben, die sich gegenüber diesen Schwächen durch verhältnismässig guten Text, grosse Sorgfalt und einen ganz eminenten Aufwand von kirchlich-archäologischer Gelehrsamkeit auszeichnen. Ich meine die Editionen von Goussainville und den Maurinern. Ferner imponirt uns, wie bei den Handschriften, auch hier die Massenhaftigkeit des Materials. Wir zählen bis zum Anfang des 18. Jahrhunderts, bis zur Edition der Mauriner, 25 Drucke; ihnen folgen später nur noch 2, beides Nachdrucke der Mauriner und ohne allen selbständigen Werth. Die eigentliche Entwicklung schliesst sich ganz in das 17. Jahrhundert ein. Und auffallend ist es, welche Rolle Frankreich dabei spielt. Neben 5 Editionen, die Italien producirt, glänzen 15 französische. Die anderen Länder verschwinden völlig daneben. Die Verehrung Frankreichs für S. Benedict scheint sich auch auf seinen Biographen erstreckt zu haben.

Der Uebergang von der Briefordnung der Handschriften zu der in den Drucken ist ein ganz unmerklicher. Wir hatten in den Sammlungen, in denen überhaupt von einer Ordnung die Rede sein kann, als letzte und späteste Entwicklung die Verbindung R + P + C gefunden. Das gleiche Princip, vollständige Sammlungen herzustellen, hatte sich dabei vornehmlich in 2 Bildungen geäussert: in dem completirten R und in der Mailänder Codification. Die erste Art schloss dadurch, dass wenigstens die C-Briefe als eigene Sammlung in ursprünglicher Reihe gewahrt waren, eine vernünftige Fortentwicklung nicht absolut aus. Die zweite machte durch Verwischung der Unterschiede der 3 Sammlungen und Vermischung der Briefe unter dem täuschenden gemeinsamen Titel 'Epistolae ex registro' jeden Fortschritt zu einer richtigen Neuordnung von vornherein unmöglich. An beide Arten setzen nun die Editionen an. Aber während die unbrauchbare Mailänder Codification die grosse Masse beherrscht, bleibt das eher entwicklungsfähige completirte R, nachdem es nur einmal edirt war, völlig unbeachtet. Es war letzteres ein Augsburger Druck, der einzige deutsche und die Editio princeps der Gregorbriefe.

1) Gregorii Registrum. fol. 1 vol. ohne Titel und ohne Schlussbezeichnung. Die Berliner Königl. Bibliothek besitzt diese Edition, die jedenfalls die cc. 1472 von Günther Zainer in Augsburg veranstaltete ist. Nach Panzer (I, S. 130, n. 189) gab Zainer seine Drucke stets ohne Jahreszahl und Druckort heraus. Diese Edition ist eine genaue Copie einer Handschrift, welche das completirte R enthielt; so genau, dass sie selbst alle Zufälligkeiten des Ms. wiedergibt und von mir schon oben als Abbild eines Augsburger Codex herangezogen wurde. Wir sahen dort, dass sie als Pars XIV die indictionslosen C-Briefe enthielt.

Die folgenden sämmtlichen andern Editionen, bis auf die Mauriner, gehen, wie gesagt, direct auf die Mailänder Codification zurück, d. h. sie geben die Briefe der ersten 8 Regierungsjahre ziemlich unverändert, so wie sie in R stehen, und beschränken die Einschiebungen auf die letzten 6 Indictionen. Dasselbe sahen wir auch in der Mailänder Ordnung; die oben erwähnte Ausnahme, dass IV, 47, der erste P-Brief, vor Indictio I eingeschoben wird, trifft auch hier zu. Ja wir finden noch zwei weitere Abänderungen: der R-Brief III, 57 wird vom vorletzten (57.) Platz der 5. Indiction entfernt und in die 11. Indiction versetzt, und VI, 51, der Brief Bedas (I, cp. 23) wird in die Briefsammlung aufgenommen und wandert an den Schluss von Indictio XIII. Im Uebrigen trifft die Veränderung also die Bücher von Indictio II—VII, und hier sind dieselben Stücke von C und P, wie auch im Mailänder System in jedes einzelne der 6 letzten Bücher einrangirt. Die gelegentlichen Abweichungen sind nicht zahlreich und sehr unbedeutend: In der Indictio II fehlt A, 8 und sind X, 49 und IX, 3 aus der vorhergehenden Indiction hinzugekommen, so dass sie 131 Briefe zählt; das sind dann ausser den R-Briefen die obigen 36 C- und 1 P-Brief. Vergl. S. 504. Indictio III zeigt vollkommen die Mailänder Ordnung, auch in der Stellung. Indictio IV hat dieselben Briefe und fast in der gleichen Rangordnung. Der Indictio V fehlt in den Editionen ein C-Brief XIII, 47 und der in die 11. Indiction gestellte Brief III, 57. In die 6. Indiction wird nun XIII, 47 eingeschoben, so dass diese 7 C-Briefe erhält. Da aber die Pauluscapitel fehlen, zählt sie trotzdem nicht mehr Nummern, als in der Mailänder Ordnung, und auch die Folge der Briefe ist, von kleinen Aenderungen abgesehen, die gleiche. Die 7. und letzte Indiction lässt von den R-Briefen die schon vorher gegebenen Briefe XII, 47, X, 22. 23 fort, ebenso die 2 Anhängsel 'Solet plane' und die epistola Pilati; sie schiebt hingegen vor XIV, 17 die Interrogationes Augustini (XI, 64) aus Beda ein, und eine und die andere der Editionen lässt noch A, 4 und 5 folgen; die eingeschobenen 18 P-Briefe und 3 C-Briefe bleiben sonst in gleicher Weise geordnet. Wo etwa, wie in Indictio IV und VI, und ganz besonders in Indictio II, abweichende Ordnungen einzelner Briefgruppen stattfinden, da sind die Mauriner nachher meist den Editionen und nicht den Handschriften gefolgt und demnach nähert sich, um so zu sagen, die Ordnung der früheren Editionen um einen bedeutenden Schritt der Mauriner Ausgabe. Am besten sieht man das bei der stärksten der Umänderungen, bei der Indictio II. Ich lasse also aus dieser Indictio II hier die Rangordnung der Briefe, wie sie in den Editionen bis 1705 stehen, folgen, und zeichne wieder den einen P-Brief durch eckige Klammern,

die C-Briefe durch runde aus; ein Vergleich mit der Indictio II im Schema der Mailänder Codification oben Seite 504 wird leicht erkennen lassen, um wie vieles näher wir somit der Maurinerordnung gekommen sind; stehen doch nun die Briefe derartig in ihrer späteren Ordnung, dass die Maurinernummern stellenweis regelrecht fortlaufen können.

Indictio II: IX, 1. 4. (5. V, 45.) IX, 6. X, 42. IX, 7—10. 25. 15—17. [V, 37.] IX, 24. (18—23. 26.) 27. 75. 76. 28—31. (32.) 33—39. 60. (40. 42—45.) 46—49. III, 37. VII, 19—21. IX, 77. 52. X, 49. IX, 3. 53. (54—56.) 57. 58. 63. 12. 59. 64. 65. (66.) 67—70. (71.) 72. (73) III, 64. VI, 34. IX, 74. 78—81. (82. 83.) 84—88. (89. 90.) 91. 92. V, 46. (47.) (IX, 93. 94.) 95—97. 14. 13. 98—100. (101. 102.) 103. (104.) 105—116. (117—120.) 121—123. (124.) 125. 126.

Wie in der Mailänder Codification, folgen auch in den Editionen die sämmtlichen Briefe jedes Jahres, mögen sie noch so zahlreich aus C und P genommen sein, unter dem Titel der *Epistolae ex registro*. Hinter dem ersten Buch wird der Angabe 'Indictione IX' noch zugefügt 'quae fuit ordinationis eius prima' und so fort bei den fernerer Überschriften; eine Erweiterung, die wir Seite 497 im Cod. Monacensis 18024 (vergl. S. 450) bereits vorbereitet fanden. Endlich theilen alle Editionen bis auf die Mauriner hin, die 14 Indictionsjahre in 12 Bücher ein, und zwar so, dass sie in das 3. und 7. Buch die Briefe von je 2 Jahren zusammenfügen. Im 3. ist Indictio XI und XII, im 7. Indictio I und II. Es ist das um so merkwürdiger, da die Mailänder Codification ihre Briefe richtig in 14 Bücher eintheilt; Abweichungen von solcher Ordnung beobachteten wir zwar in den früheren Handschriften, sobald sie überhaupt nach Büchern die Briefe ordneten, mehrfach. Wir fanden die Eintheilung in 15, 13, 9, 8 und 7 Bücher¹⁾; eine Zwölf-Theilung ist uns aber nirgends begegnet. Sicherlich hat auch sie in den Handschriften existirt und mag schon auf die frühe Angabe des Ildefons v. Toledo (7. Jahrhundert) zurückgehen, Gregor habe seine Briefe in 12 Bücher geordnet. So in der Schrift *de viris illustribus*. Die Existenz solcher Handschriften zeigt Gratians Decretum, welches nur 12 Bücher kennt. Wenn er in Pars I dist. 47, 5. die Epistola VIII, 40 anführt, so stimmt dieses Citat des 12. Jahrhunderts mit der alten Ordnung der Editionen überein; es müsste nach der Theilung in 14 Bücher X, 40 (Maur. X, 42) sein²⁾. Die ersten Editionen scheinen

1) In 15: die spätere Eintheilung im Casinensis 72 (S. 447); in 13: im Abrincatensis 102 und Oxoniensis (Univ. Bibl.) 2100 (S. 452, vgl. Archiv VII, 94 All Souls 1403); in 9: im Urbinas 99 (S. 448); in 8: im Monac. 7482 (S. 455); in 7: im Monac. 18024 (S. 497). 2) Gratians Handschrift der Gregorbriefe war eine Registerhandschrift. Wo er neben der epistola eine neue Zahl mit 'caput' zuffügt, bezeichnet er mit letzterer die

sich an Gratian bei ihrer Bucheintheilung gehalten zu haben, und die Ausgabe Rembolts von 1518 z. B. schliesst ihre einzelnen Bücher: 'Explicit liber etc. secundum computationem Gratiani in decretis'. Erst die Mauriner haben dieser sehr unbequemen Buchzählung ein Ende gemacht.

Ich zähle nun die folgenden 27 Editionen auf, die ich wohl ziemlich erschöpfend, theils auf den Bibliotheken, theils in den Bibliographien gefunden habe; meist sind sie Theile der Gesamtausgabe der Werke Gregors.

2) Venedig 1504. *Epistolarum ex registro G. M. lib. XII.* Von den Maurinern kurz 'editio vetus' genannt; fälschlich 1505 datirt in Note h zu IV, 25. 3) Paris 1508. 4) Paris 1518, in G. M. opp. ed. Rembolt¹⁾. 5) Rouen 1521: G. M. opp. ed. François Regnault; auf dem Titelblatt steht als Verkaufsort Paris, daher bei den Maurinern auch als Pariser Edition bezeichnet. Siehe Note a zu IX, 111. 6) Paris 1523, G. M. opp., gedruckt von Claude Chevalon. 7) Paris 1533. 8) Lyon 1539. 1540. 9) Paris 1542 ed. Guillart. 10) Basel 1551. 1550; im 2. Bande von 1550 das Registrum. 11) Basel 1564 bei Froben. (a mendis multis ac maxime in libris epistolarum repurgata) cura Huldrici Cocci; die Mauriner tadeln an dieser Ausgabe die Geringschätzung der handschriftlichen Ueberlieferung und die Masse der eigenen Conjecturen; es scheint aber doch nur ein Nachdruck von n. 10 zu sein. 12) Paris 1571 apud Nivellium; ed. Gilotius Campanus. 13) Venedig 1571. 14) Antwerpen 1572. 15) Venedig 1583. 16) Paris 1586. Dies eine neue Auflage der Edition von Gilotius Campanus; wenn die Mauriner Note a zu XI, 58 eine Ausgabe eben desselben von 1591 citiren, so meinen sie wohl diese.

17) Rom 1588—1593. G. M. opp. (iussu Sixti V. emendata) edirt von Petrus Tossinianensis, episcopus Venusinus, ex typis Vaticanis. Diese ziemlich sorgfältige Ausgabe blieb fortan massgebend. Für ihre leichtere Benutzung bearbeitete der Cardinal Antonius Caraffa einen genauen sachlichen Index. Thomas James, seit 1602 Vorsteher der Bodleyanischen Bibliothek zu Oxford, veröffentlichte gegen sie seine *Vindiciae Gregorianae seu restitutus innumeris pene locis Gregorius M. ex variis mss.* Genf 1625. Später haben die Mauriner gegen Jamezius — er war freilich Ketzer — heftig polemisiert; aber auch sonst nicht unberechtigt. James standen die brit-

laufende Nummer, die fast genau mit unserm R 1 übereinstimmt. In Pars I dist. 40, 5 z. B. citirt Gratian ep. 29 seu caput 193, lib. VI. Das ist nach dem *Ordo vetus* VI, 29, nach dem *Ordo* der Mauriner VII, 32, nach der laufenden Nummer im *Casinensis* n. 192. 1) In dieser Edition fehlen die Biographien Gregors und nur so ist die Bemerkung Bethmanns im Archiv X, 306 und wiederkehrend bei Potthast, Wegweiser S. 727 zu verstehen.

tischen Handschriften zu Gebot; es ist charakteristisch, dass er beim Abschluss seiner Arbeit nicht mehr ausfindig machen konnte, welche Handschriften ihm vorlagen: 'In collatione librorum epistolarum usi sumus 5 exemplaribus mss. unde petitis per errorem factum est ut nesciatur'. So erfahren wir nichts von den Handschriften, als die Buchstabenbezeichnung a—i, d. h. von 9 Mss. Die Mauriner sprechen von deren 6, die in den *Vindiciae* collationirt wären. Es war, wie es scheint, in allen nur R cum epistolis praetermissis enthalten. Daher kommt es, dass der Einleitungsbrief zum Buch von James der Editio Vaticana vorwirft, sie habe über 160 Gregorbriefe untergeschoben, indem nämlich Briefe der späteren Gregore dem ersten fälschlich zugewiesen seien. An mehr als 13000 Stellen rühmen sich endlich die *Vindiciae*, die römische Ausgabe verbessert zu haben; meist sind es aber nur späte und wenn auch elegantere, doch schlechtere Lesarten. Trotz alledem nehmen Goussainville und die Mauriner häufig von den Anglicanis des Jamezius Notiz.

Die folgenden 6 Ausgaben sind Nachdrucke der römischen. 18) Paris 1605. 19) Rom 1613. 20) Douai 1615. 21) Antwerpen 1615. 22) Paris 1619. 23) Paris 1640.

Inzwischen hatte 1669 Antonius Dadinus Alteserra, der berühmte Lehrer des Kirchenrechts an der Universität zu Toulouse, seine 'Notae et observationes in XII libros Epistolarum Gregorii M.' herausgegeben, und damit die historische und antiquarische Bearbeitung der Gregorbriefe angebahnt. Gar manche schwierige Stelle wurde von ihm richtig interpretirt und der Werth, den seine Forschungen auch für die Ausgaben hatten, zeigte sich sofort in der neuen Edition Goussainville's.

24) Paris 1675. G. M. opp. ed. Petrus Goussainvilleus. Im 2. Folioband das Registrum epistolarum. Diese Ausgabe war und blieb in gewisser Weise die beste; sie zuerst nimmt eine sachliche Interpretation in den Anmerkungen zu den Briefen vor und über diese wenigstens ist auch die Editio der Mauriner kaum hinausgegangen. Doch ist das Verdienst davon nicht dem in grösster Armuth lebenden Herausgeber allein zuzuschreiben; und auch auf Alteserra scheint nicht ein hervorragender Antheil zu fallen. Goussainville selbst sagt in der Praefatio ad epistolas, dass für die Erklärung das Meiste ihm von anderer Seite zugetragen wurde. Man war ungewiss, wessen Autorschaft die Noten angehörten, bis die Mauriner den Doctor der Sorbonne Auget als den Verfasser constatirten.

Auch bei den Collationen sind gute Freunde Goussainville hilfreich zur Hand gegangen. Er rühmt sich, den Text aus mehr als 35 Handschriften wieder hergestellt zu haben. Leider giebt er keine Liste derselben und auch die Textvarianten in den Noten sind äusserst dürftig; es ist danach schwer, sich

von dem Werth dieser 35 Mss. eine richtige Vorstellung zu machen. Doch hören wir hier, was bisher in den Editionen nie der Fall war, zuerst überhaupt von den Handschriften. Gehen wir die Anmerkungen in analysirender Weise durch, so können wir etwa folgendes Verzeichniss seines Materials aufstellen: die englischen Handschriften, er nennt deren bis 7, benutzt er nach Jamezius. Von 8 römischen wurden ihm Collationen zugestellt, und mehrfach citirt er seine Correspondenz mit dem Cardinal Bona¹⁾ über die Lesarten derselben. Er kannte auf diese Weise den Vaticanus antiquissimus 190 (jetzt 619, ist aufgelöste Mischsammlung der 715 Briefe saec. XII. vergl. S. 506); ferner 2534 (jetzt 617, die Mailänder Codification s. XV. vergl. S. 503); 2538. (jetzt Urbinas saec. XV. Abschrift des Casinensis. vergl. S. 449); 620 (ist r saec. XI. vergl. S. 457); 621 (ist q + P saec. X. vergl. S. 490); die Nummer 618 und einen nummerlosen Vaticanus endlich war mir nicht möglich, mit heutigen Handschriften zu identificiren.

Von französischen Handschriften lag Goussainville eine grosse Masse vor. So der Corbeiensis mit der Collectio Pauli saec. VIII. vergl. S. 477); ein andrer Corbeiensis (jetzt Parisiensis 11675 saec. XII, enthält R cum epistolis praetermissis vergl. S. 500); der Seguerianus saec. X (jetzt Parisiensis 11674, enthält r vergl. S. 457); der Vossianus (wohl C + P vergl. S. 466); der Thuaneus (wohl q + P; vergl. S. 491); zwei Victorini (wohl jetzt Parisiensis 14300, r cum epistolis praetermissis saec. XII. vergl. S. 501; aber schwerlich ist der andre der Parisiensis 14500 vergl. S. 469); der Tellerianus (wohl Parisiensis 2287 vergl. S. 508). 17 andere französische Handschriften, die verschiedenen Klöstern, besonders den normännischen gehörten, waren wahrscheinlich zur Mehrzahl aus der Classe R cum epistolis praetermissis. Eine nähere Bestimmung derselben verhindert der Mangel an Notizen.

Gewiss reichte der Vorrath der Handschriften hin, überall die besten Lesarten zu finden, doch liess sich Goussainville durch die Fülle der späten purificirten Texte leiten und gab in den Noten nur ganz sporadisch und ungenügend die Varianten an. Die Eintheilung in 12 Bücher behielt er bei, obwohl er sich klar bewusst war, dass die Mehrzahl der Handschriften sie nicht stütze. Ebenso gab er die alte Ordnung der Briefe nicht auf, sondern begnügte sich, bei vielen Briefen auf die chronologischen Widersprüche, die mit ihrer geltenden Einordnung verbunden waren, aufmerksam zu machen. Er war conservativ, um nicht durch Abweichung von der einmal bestehenden Ordnung alle bisherigen Citate in Verwirrung zu bringen. Jedoch arbeitete er durch seine Bemerkungen in

1) Johannes Bona, ein bekannter Liturgist; er hat sich auch dadurch einen Namen gemacht, dass er nach dem Tode Holsteins die Publication des Liber diurnus verhinderte.

den Noten der Ordnung der Mauriner vor. Den Index des Cardinals Caraffa nahm die Goussainvillesche Edition aus der Vaticanischen auf.

25) Paris 1705. G. M. opp. ed. Maurinorum; das Registrum epistolarum im 2. Foliobande. Diese Ausgabe war für die damalige litterarische Welt ein Ereignis. Die grossartigen Verbindungen des Benedictiner Ordens und die vielen gelehrten Kräfte, die zur Mitarbeiterschaft bereit waren, liessen im voraus eine besondere Leistung erwarten.

Die eigentliche Seele dieser umfassenden Arbeit war der unermüdlich thätige Begründer der Gallia Christiana, Dom Denis de Ste. Marthe (Dionysius Sammarthanus). Schon seit 1668 gehörte dieser der Congregation an; 1690 war er Prior der Abtei St. Julien zu Tours. Seine erbitterten Streitbriefe gegen die Trappisten hatten zur Folge, dass er abgesetzt wurde und fortan als Priester in wissenschaftlicher Musse in St. Germain-des-Prés in Paris lebte. Das Ordenscapitel machte ihn aber bald dort zum Bibliothekar, später zum Prior von Bonne Nouvelle in Rouen, endlich zum Leiter der Abtei St. Ouen, 1720 zum General der Congregation.

Schon seit geraumer Zeit beschäftigte Ste. Marthe eine neue Gregorausgabe; als er 1697 zu Rouen die Histoire de St. Grégoire le Grand in 4 Büchern veröffentlichte, gaben ihm seine handschriftlichen Studien Gelegenheit, sich von der Unzulänglichkeit der Gregoreditionen zu überzeugen. Er liess dann, offiziell von dem Orden mit einer neuen Ausgabe betraut, an allen Orten die Handschriften sammeln und von seinen Ordensgenossen vergleichen. Wegen Ueberbürdung mit Arbeit musste er aber bald einen Theil des Werks an Dom Guillaume Bessin abtreten und auf diesen fielen gerade die Briefe. Ueber den Beginn und Fortgang des Unternehmens hören wir vielfach in der von Valery herausgegebenen Correspondance inédite de Mabillon et de Montfaucon avec l'Italie. Schon am 23. Juni 1699 theilt Montfaucon an Gattola, den Archivar von Monte Cassino, die Neuigkeit mit: 'Alter e nobis S. Gregorii M. operum novam editionem parat'. Gattola leistete hülffreie Förderung. Am 21. Sept. 1699 antwortet er bereits Mabillon: 'In breve spero mandare al P. Santa-Martha alcune notizie delli manuscritti di S. Gregorio M. che si conservano in questa nostra libreria¹⁾'. Bald darauf am 19. Februar 1701 schreibt Montfaucon wieder nach Monte Cassino, man beginne in Paris mit dem Druck; Ste. Marthe leite die Edition²⁾.

1) Später am 3. April 1705 schreibt Gattola von Monte Cassino an Mabillon: rogo ut offerat obsequia . . . Dionysio de Sainte-Marthe, cui aliquot misi notitias S. Gregorii M. ex codicibus mss. nostrae huius bibliothecae erutas. 2) Montfaucon fügt hinzu: 'Non so se il Sig. Baluzio darà al detto Padre (S. Martha) una gran mano di lettere di

Wieder wird am 12. Sept. 1701 geschrieben, die opera Gregorii seien sub prelo und am 25. August 1704 meldet ebenfalls Montfaucon nach Florenz an Magliabecchi, den Bibliothekar des Grossherzogs Cosmo, 2 Bände seien bereits fertig gedruckt. Am Ende des 2. Bandes stehen aber die Briefe. Als dann 1705 ein Exemplar der 4bändigen fertigen Edition¹⁾ dem damaligen Papste Clemens XI überreicht wurde, befahl er als Zeichen seiner höchsten Anerkennung ein Dankbreve in Formen, die sonst nur Personen fürstlichen Ranges zugestanden wurden, dem Ordensgeneral einzuhändigen. Ferner liess der Papst mit einem andern Schreiben Ste. Marthe 24 goldene Ehrenmedaillen überreichen. Es ist bezeichnend für die selbstlose Art dieses Mauriner Gelehrten, dass er auf seine Edition seinen Namen zu setzen verweigerte und, wie man sagt, die letzte jener Ehrenmünzen als Almosen verschenkte.

Durch die Theilung der Arbeit war es gekommen, dass Bessin die Briefe übernahm. Gewiss nicht zum Vorthail der Maurinerausgabe. Bessin hatte die alte Ordnung der Editionen in vielen Punkten umgestossen. Aber seine Abhandlung über die Zeitfolge der Briefe, heisst es bei Tassin in der *Histoire littéraire de la Congrégation de St. Maur* unter 'Bessin', musste Ste. Marthe durchsehen und verbessern. Dass letzterer mit der Arbeit wenig zufrieden war, hören wir von Le Cerf (*Auteurs de St. Maur. Haag 1726.*) S. 21. Ich setze die Worte Le Cerf's, da sie für die Beurtheilung der Ausgabe nicht unwichtig sind, hierher²⁾: 'Il semble que ce que j'avance ici, ne peut être raisonnablement contesté, puisque j'ai pour garent le P. Bessin même et que les journalistes de Trévoux ont eu soin d'en informer le public. Cependant le R. P. de Ste. Marthe soutient que la complaisance du P. Bessin doit diminuer quelque chose du revenu qu'il prétend tirer de la composition de cet ouvrage; puisque le discours qu'il avoit composé pour iustifier l'ordre chronologique dans lequel il a rangé les lettres, étoit si défectueux que le R. P. Général alors Prieur de St. Ouen, employa plus de tems à le coriger qu'il ne lui en auroit falu pour le composer: ce sont les propres termes dont s'est servi

quel santo dottore che non son mai state stampate, le quale il suddetto Sig. Baluzio voleva far stampare da parte'. Schon 1700 hatte Baluze in den *Miscellanea* Tom V, mehre Gregorbriefe, darunter auch einen noch unedirten, herausgegeben. Letzteren haben die Mauriner als I, 36 aufgenommen, und auf ihn bezieht sich wohl die etwas übertriebene Angabe Montfaucon's. Baluze hatte, worauf wir noch später zurückkommen, für die Gregorbriefe ein besonderes Interesse.

1) Im Louvre war sie gedruckt worden, Dom Bartholomaeus de la Croix Bibliothekscustos in St. Germain hatte die Druckbogen corrigirt. 2) Vorher theilt Le Cerf mit, dass Bessin über seine chronologische Ordnung eine Dissertation schrieb und diese der Ausgabe beigab.

ce R. Père dans une lettre dont il m'a honoré'. Man weiss also nicht recht, welcher Antheil einem Jedem bei der Ordnung der Briefe zukommt und ob nicht Ste. Marthe trotz seiner Unzufriedenheit schliesslich einen Compromiss mit der Arbeit Bessin's eingehen musste.

Charakterisiren wir kurz den Werth und die Handschriften dieser nun so entstandenen Arbeit.

Die Ausstattung ist eine sehr sorgfältige. An den Index Caraffa's sind neue ausführlichere Wortindices angereiht; Concordanzen der alten und neuen Ordnung erleichtern die Uebersicht, sind aber nicht frei von Druckfehlern. Jedem einzelnen Brief ist ferner, sobald er seine Stellung geändert hat, die alte Nummer beigelegt. Die Ordnung der Briefe ist in einer Beziehung entschieden fortgeschritten; die 21 P-Briefe sind guten Theils richtig, oder doch ziemlich richtig eingefügt; es hatte seinen natürlichen Grund in der grossen Verehrung, in der die Corbier Collectio Pauli stand. Zum ersten Mal waren bei der Ordnung die Daten der dortigen Briefe ernstlich in Erwägung gezogen worden. Die C-Briefe sind, da sie nicht als Briefe einer besonderen Classe erkannt wurden und bei ihrer Ordnung durchaus kein Princip obwaltet, ebenso willkürlich eingefügt wie bisher, d. h. man liess sie im Allgemeinen auf dem Platze, den sie in den Editionen hatten und änderte nur da, wo man besondere Gründe dafür zu haben glaubte. Von ihrer systematisch richtigen Einordnung ist nirgends eine Spur zu finden. Die schlimme Folge aber dieses Umstellungs-Verfahrens war, dass man nun auch die Ordnung von R nicht mehr durchaus respectirte, und ohne den Unterschied zu ahnen, auch diese Briefe aus ihrem festen Gefüge herausreissen zu können meinte. Alle derartige Aenderungen sind nur Verschlechterungen gewesen, und der Umstand, dass sie die Bedeutung der chronologischen Noten der R-Briefe nicht verstanden, musste die Zahl der Irrthümer vermehren.

Man gab sodann die alte Eintheilung in 12 Bücher auf, und behielt wieder deren 14 bei. Alles was nicht im eigentlichen Sinne zu den Briefen gehörte, verwies man in die Appendix; hingegen wurden einige neue Briefe vornehmlich aus den canonischen Sammlungen in die Bücher des Registers aufgenommen. Die Anmerkungen Goussainville's waren für die Interpretation massgebend; zum Theil wurden sie wörtlich wiederholt, zum Theil ihnen neue Noten von Auger zugefügt. Durch den Bruder des letztern war nämlich den Maurinern ein Supplement seiner Noten zu den Gregorbriefen zugestellt worden.

Der Text der Mauriner ist wieder um einiges besser als der Goussainville's; doch leitete auch sie noch viel zu sehr der Gesichtspunkt, Gregor möglichst classisches Latein schreiben

zu lassen. Zum ersten Mal aber finden wir hier bei ihnen auf die Eigenartigkeit der Handschriften grösseres Gewicht gelegt. Sie gaben doch zunächst in der Praefatio eine, freilich nicht vollständige Liste derselben, und notirten nachher, wenigstens bei auffallenden Stellen, sorgsam die Textvarianten. Es that ihnen dabei keinen Abbruch, dass sie weniger Handschriften als Goussainville benutzten, auch so haben sie noch zu viel schlechte und späte gehabt.

Von deutschen Handschriften kannten die Mauriner keine einzige. Wir haben oben gesehen, welche grosse Bedeutung die Cölner, Wiener, Bamberger, Trierer haben. Es ist also zu bedauern, dass die letzten 5 Jahre der Bearbeitung grade in die Zeit der Stürme des spanischen Erbfolgekriegs fielen und durch ihn wohl auch jede literarische Verbindung zwischen Frankreich und Deutschland abgeschnitten war.

Die englischen Handschriften kannten sie nur durch Jamezius; eine bessere Kenntniss derselben hätte ihnen auch nicht viel geholfen; es sind späte, meist werthlose Handschriften.

Es bleiben die französischen und italienischen übrig. Letztere spielen in ihren Noten eine grosse Rolle, aber es ist auffallend, dass der beste der Vaticanischen Codices (und alle ihre italienischen sind Vaticani) ihnen unbekannt blieb: der Palatinus 266 (C. saec. IX; vergl. S. 468), der doch schon 1623 nach Rom gekommen war. Das hatte folgende Bewandnis.

Baluze hatte den Maurinern eine schon abgeschlossene Collation der Vaticanischen Handschriften mitgetheilt. Wer sie verfertigte, wussten die Mauriner nicht (*vir certe acris iudicii summae diligentiae ac indefessi laboris*), der Unbekannte hatte den Vaticanus 2534, den er A nannte, 2538, den er B nannte, und einen dritten ohne Nummer, den er C nannte, verglichen, als ihm am 18. Febr. 1600 ein fernerer Vaticanus 190 mit 715 Briefen gegeben wurde, den nannte er D¹). Am Schlusse dieser Collation steht: *Huius totius Registri castigationes absolvi quinto die Decembris 1600.*

Das Original dieser anonymen Collation ist in Rom geblieben und später in die Sammlung der Königin Christine gekommen. Ich habe es im Vatican im Christinensis 299 sofort erkannt. Wozu diese Arbeit damals vorgenommen wurde, ist ungewiss; die grosse römische Edition war bereits fertig.

1) Vergleiche über diese Vaticanischen Handschriften das auf S. 515 über die Vaticani Goussainville's Gesagte. Ihr Vaticanus C ist wahrscheinlich eine r-Handschrift; vielleicht n. 620, obwohl Goussainville bei dieser Handschrift die Nummer kennt und seinerseits eine andere nummerlose citirt. (Vergl. Note 1 zu I, 37 seiner Ordnung). Es könnte sich noch eventuell um 4908 (vergl. S. 503) handeln.

Nach einer sehr unleserlichen und durchgestrichenen Notiz auf der ersten Seite der Handschrift scheint Baronius, der damalige Bibliothekar, sie veranlasst zu haben. Hier konnte also der Palatinus 266 noch nicht benutzt sein. Da nun Goussainville ebenso wie die Mauriner von ihm nichts wissen, so ist auch bei ihm wahrscheinlich, dass aus obiger Collation seine Kenntniss der Vaticanischen Handschriften stammte.

Die Mauriner sprechen aber in der Praefatio noch von andern Handschriften, die ausser den genannten vier ihrem unbekannten Mitarbeiter begegneten; es kann nur der Vaticanus F (622. s. X) und E (621. s. X) gemeint sein (vergl. S. 460. 490). Merkwürdig bleibt endlich, dass sie einmal in Note f zu I, 25 die Vaticani 1031 und 160 citiren¹⁾, Handschriften, die sonst nicht bei ihnen vorkommen und deren Existenz mir nicht zu ermitteln gelang.

Die grosse Genauigkeit dieser römischen Collationen meinten die Mauriner genugsam erprobt zu haben. Noch bevor ihnen Baluze jene Handschrift zusandte, hatten sie ihrem Generalprocurator in Rom, Claude Estiennot, der bis zu seinem Tode 1699 auch für die Gallia Christiana Collationen besorgte, den Auftrag gegeben, die vaticanischen Handschriften der Gregorbriefe für sie zu vergleichen. In der Uebereinstimmung zwischen Estiennot und dem Anonymus sahen sie später die beste Gewähr für die Richtigkeit der Angaben. Wir müssen uns nur wundern, dass auch Estiennot den Palatinus 266 übersehen hat. Wie wenig nun schliesslich sich die Mauriner über den wahren Werth ihrer Handschriften durch alle diese Collationen unterrichten liessen, zeigt ihre Schätzung der Vaticani A und D, d. h. der Mailänder Codification und der Sammlung der 715.

Was für Sammlungen benutzten sie sodann in ihren französischen Handschriften? Sehr sorgsam prüften sie die Collectio Pauli aus Corbie. Der andere Corbeiensis war ihnen gleichfalls bekannt²⁾. Einen Remensis S. Remigii von gleichem Alter, wie den vorhergehenden, also auch saec. XII³⁾, glaubten wir oben (S. 466. 470), als die Verbindung von C + P erkannt zu haben. 5 Mss. der Colbertina wurden ihnen durch Vermittelung des dortigen Bibliothekars Steph. Baluze vom Erzbischof von Rouen zugeschickt. Da wir oben gerade 5 Colbertini der Pariser Bibliothek aufzählten, werden wir sie wohl noch alle vor uns haben⁴⁾. Einen von ihnen nennen sie den Colbertinus vetus; er ist identisch mit dem Parisiensis 2283 saec. XII,

1) Der Vaticanus 1031 wird auch zu I, 5 citirt. 2) Vergl. in Betreff der Mauriner französischen Handschriften die französischen Handschriften Goussainville's auf S. 515. 3) Die Mauriner setzten ihn früher an; siehe Note a zu V, 45: Remigianus 700 annorum; zu XIII, 8 gar: qui annos superat octingentos. 4) Ich verweise in Betreff der Colbertini auch auf das im späteren Cap. V über die Handschriften von Baluze Gesagte.

dem completirten R. Die 4 andern scheinen dann die folgenden Pariser Handschriften zu enthalten; 2281 saec. XI—XII (R), 2286 und 2285 (beide R cum praetermissis saec. XII), und vielleicht 2993 A, saec. X (vergl. S. 509). Ihr Colbertinus 1052 freilich muss eine q-Handschrift gewesen sein¹⁾. Von ihren andern Handschriften können wir noch den S. Victorinus im Parisiensis 14500 saec. X (C + P) und einen Tellerianus im Parisiensis 2287 saec. XIII (Mischsammlung der 709) wieder erkennen. Ihr Codex S. Gatiani apud Turonos, 700 fere annorum, ist eine r-Handschrift. 14 andere Handschriften²⁾, unter denen nicht weniger als 7 normännische sich befinden, sind sicher meist Sammlungen der Classe R cum epistolis praetermissis. Der Erfolg, den auch für sie eine genaue Analyse der Maurinernoten liefern würde, entspricht wenig der Arbeitsmasse und man muss sich wohl hüten, auf das Nicht-Citiren der Mauriner grosses Gewicht zu legen; es ist daraus nie ein sicherer negativer Schluss zu ziehen³⁾. Aber auch in den Citaten ist ab und zu Verwechslung und Unordnung der Handschriften vorgekommen. Für die Corbier P-Handschrift haben wir oben S. 477 ein eclatantes Beispiel gegeben. Noch schlagender kann man sich davon überzeugen, wenn man die Mühe nicht scheut, in ihrer Edition die nur in C vorkommenden Briefe zu verfolgen und sieht, dass sie sich fast immer 'vix in alio', 'in his solis' etc. ausdrücken und dennoch selten alle ihre Handschriften mit den sämtlichen C-Briefen: den Victorinus, Remigianus und Vaticanus A citiren. Es genügt schliesslich zuzufügen, dass sie auch bei den aus Goussainville übernommenen Noten nicht durchaus zuverlässig sind.

Noch war die Ausgabe der Mauriner nicht lange beendet, als man schon anfang, von einer neuen, besseren zu schreiben. So Gradonicus in seiner brieflichen Abhandlung 'De nova S. G. M. editione procuranda'⁴⁾. Im ersten Brief, den er in Brixen 1739 geschrieben hat, spricht er von der Absicht einer neuen Venetianischen Ausgabe und macht einige Vorschläge zu Aenderungen; sie sind von geringer Bedeutung. Die späteren Ausgaben blieben sicherlich durchaus Nachdruck der Mauriner.

26) Venedig 1768—76. G. M. opp. ed. Gallicciolli; in Tom. VII—IX das Register. Gallicciolli hebt zwar auf dem Titel hervor, es sei eine vermehrte und verbesserte Ausgabe

1) Altersbestimmungen der Colbertini siehe zu IX, 52; der Colbertinus 1052 wird zu IX, 60 citirt, ein anderer cc. annorum 900 not. 406 zu IX, 122, ein dritter not. 40 zu A, 8. 2) Von diesen wird nur der Codex Regius 3800, früher ein Floriacensis, zu II, 41 und zu A, 8 genauer citirt. 3) Völlig irre müssen Bemerkungen führen wie zu VIII 1: 'deinceps epistolae collatae sunt ad sex Vatic. mss. A—F', während doch in den meisten dieser Handschriften nur die folgenden q-Briefe stehen, nicht die aus C und P. 4) Eine 2. Auflage erschien Rom, 1753.

der Mauriner, doch ist dies an den Briefen wenig zu spüren. Die Werthlosigkeit des einen neu benutzten Codex, des Venetianus 71, einer q-Handschrift, haben wir oben (S. 461) gesehen. Wenige kurze Anmerkungen sind den Noten der Mauriner mit den Buchstaben E. V. zugefügt. Auch die Zugabe einer 2. Appendix mit Briefen der Zeitgenossen Gregors und apocryphen Schriften desselben ist ohne Belang.

27) Paris 1851. G. M. opp. in der Patrologie von Migne, Cursus compl. Ser. I. tom 76 das Register, ein genauer Abdruck der Maurinerausgabe.

Ich unterlasse es, die Bullarien, Conciliensammlungen und die grosse Reihe der Urkundenwerke aufzuzählen, welche aus localem Interesse eine Auswahl der Briefe Gregors I. aufnahmen. Ihnen allen fehlt jede selbständige Bedeutung.

Capitel V.

Reconstruction des Lateranensischen Registers Gregors I.

Wir haben oben dargethan, dass uns in R, dem Register der Hadrianischen Zeit, ein Auszug aus den Lateranensischen Papyrusbüchern vorliegt. Auf den hier folgenden Seiten wird der Beweis geliefert werden, dass auch C und P Auszüge derselben grossen Sammlung sind, welche R vorlag, das heisst, dass auch die beiden kleineren Sammlungen aus dem Lateranensischen Register excerptirt wurden. Die Thatsache, dass alle unsere 3 Grundsammlungen auf dieselbe Quelle zurückgehen, wird, falls noch irgend ein Zweifel bei der Interpretation von R geblieben sein sollte, auch diesen hinwegnehmen. Hier sehen wir noch einmal recht deutlich, dass R nicht das Lateranensische Register selbst sein kann — denn wir können eine grössere Sammlung construiren, von der es nur ein Auszug ist — und erhalten eine neue Bestätigung, dass R eben nur aus dem grossen Register im Lateran ein Auszug sein kann; aus welcher andern Sammlung hätten sich neben R derartig umfangreiche Excerpte wie C und P hernehmen lassen! R muss also auf alle Fälle das Hadrianische Register sein.

Schon oben manövrirten wir durchaus mit mathematischen Deductionen, indem wir theoretisch die Verbindungen unserer Sammlungen construirt und diese dann auch in gleicher Weise in den Handschriften realisirt fanden. Durch Subtraction und Addition liess sich für die Entstehungsart der neuen Sammlungsarten eine erschöpfende Erklärung geben. Auch bei dem Beweis, dass C und P aus der Quelle von R geflossen sind, werden wir durchaus mathematisch verfahren. Gewiss nicht

zum Nachtheil des Resultates, welches auf diese Weise vorzüglich exact hergestellt wird. Dieselbe Rechnungsweise, die überhaupt bei allen Quellenuntersuchungen den Ausschlag giebt, und die sich nun hier noch schärfer als sonst verwenden lässt, die Combinationsrechnung, wird den gemeinschaftlichen Ursprung von R, C und P ausser allem Zweifel setzen.

C, ein Auszug aus der Indictio II des Lateranensischen Registers.

Wer oben auf S. 491 mit einiger Aufmerksamkeit die Liste derjenigen Briefe durchsah, welche C und q gemeinschaftlich haben, dem musste bereits auffallen, was wir S. 492 dann noch besonders hervorhoben, dass fast alle 55 Briefe nur der Indictio II, d. h. dem Buch IX. der Mauriner angehören. Damit noch nicht genug, auch die 5 Ausnahmen unter diesen 55 Briefen, III, 37. V, 46. III, 64. VI, 34 und X, 42, gehören, sobald wir die Liste auf S. 463 nachschlagen, in R der 2. Indiction an und sind nur von den Maurinern umgeordnet worden. Diese Beobachtung, dass alle C und q gemeinsamen Briefe aus Indictio II stammen, ist um so bedeutsamer, da wir neben der Liste jener 55 eine andere Liste von 144 C-Briefen auf S. 495 aufstellen konnten, welche nur in C und nicht in R vorkommen. Denn addirt man die 55 qC-Briefe und 144 C-Briefe, so bleibt von den 200 C-Briefen nur ein einziger übrig, welcher als C-Brief nicht q und doch R angehörig ist, also in r stehen muss. Allerdings ist der 121. C-Brief, III, 11, auch der 11. Brief von Indictio XI in r. Sehen wir aber von dieser einzigen anomalen Erscheinung, für die wir später nach einem vernünftigen Grund suchen werden, zuvörderst ab, so möchten wir fast schon aus der Coincidenz sämmtlicher 55 RC-Briefe in die Indictio II den Schluss wagen, dass alle Briefe aus C dieser Indiction angehören. Denn jene 55 Briefe stehen in C nicht zusammen in einer fortlaufenden Reihe, sondern sind über die ganze Sammlung hin zerstreut. Untersuchen wir nun, in welcher Combination die R und C gemeinsamen Briefe in beiden Sammlungen auftreten, so sehen wir, dass hier wie dort die gleiche Reihenfolge beobachtet wird, das heisst wenigstens im Einzelnen; denn ganze Gruppen von Briefen sind in C anders als in R geordnet.

Oben auf S. 491 wurden die qC-Briefe in der Reihenfolge vorgeführt, welche sie in q einnehmen. Theilen wir jene 55 in 4 Gruppen, so dass Gruppe a 9 Briefe, Gruppe b 13 Briefe, Gruppe c 16 Briefe und endlich Gruppe d 17 Briefe umfasst, so wäre danach die Liste der qC-Briefe noch immer in der Ordnung von q folgende:

Gruppe a: IX, 1. 91. 92. 63. 14. 13. 25. 15. 16.

Gruppe b: IX, 17. 70. 27. 75. 76. 28. 29. 30. 31. 34. 36. 37. 60.

Gruppe c: IX, 47. 48. 49. III, 37. IX, 52. 97. V, 46. IX, 24. III, 64. VI, 34. IX, 74. 78. 84. 85. 87. 88.

Gruppe d: IX, 6. X, 42. IX, 8. 64. 109. 115. 110. 111. 106. 107. 112. 108. 116. 121. 122. 81. 125.

Prüfen wir nun die Combination obiger 55 qC-Briefe, in der sie in C aufeinander folgen, so bemerken wir zu unserm Erstaunen, dass dort die Gruppen vollständig umgestellt sind, und ihre Reihe c, a, d, b ist; dass aber die Ordnung innerhalb der einzelnen Gruppen fast ganz genau in C dieselbe ist, wie in q. Es ist am übersichtlichsten auch die Reihenfolge der 55 Briefe nach der Ordnung in C hierherzusetzen, sie in jene Gruppen einzutheilen und um auf die allgemeine Gleichmässigkeit der Ordnung in C wie q aufmerksam zu machen, die wenigen und geringen Differenzen hervorzuheben. Nach C sind die 55 qC-Briefe geordnet, wie folgt:

IX, 47. 48. 49. III, 37. IX, 52. 97. V, 46. IX, 24. III, 64. IX, 74. 78. 84. 85. 87. 88. VI, 34 | IX, 1. 91. 92. 63. 14. 13. 25. 15. 16. | IX, 6. X, 42. IX, 8. 64. 109. 115. 110. 111. 106. 107. 112. 108. 116. 121. 122. 81. 125. | IX, 17. 70. 28. 27. 75. 76. 29. 30. 31. 34. 36. 60. 37.

Wir haben also, wie ich schon durch die Abtheilungsstriche bezeichnete, die erste Gruppe c von 16 Briefen, ferner a mit 9, dann d mit 17, endlich b mit 13 Briefen.

Gruppe a ist in q wie C genau gleich geordnet. In der Gruppe b sind 2 unwesentliche Verschiebungen: IX, 28 ist um 3 Briefe vorgenommen, nämlich vor IX, 27 gestellt, und IX, 37. 60 stehen in umgekehrter Ordnung. In Gruppe c ist nur VI, 34 von der sechstletzten Stelle in c an die letzte gerückt. Die Ordnung der Gruppe d stimmt wieder genau in q und C überein.

Das Verhältnis liegt also derartig: In C ist uns eine Sammlung von 200 Briefen überliefert; auf ihre willkürliche Einordnung in die Jahresordnung von R ist nichts zu geben. Jene 200 Briefe stehen ganz selbständig da, wie ohne Angabe ihrer Herkunft, oder ihrer Zeit, so auch ohne allen Bezug auf R. Nun finden wir, dass innerhalb dieser 200 Briefe allerdings 56 zu R in Beziehung stehen; dass von diesen 56 alle mit Ausnahme eines einzigen in der Indictio II in R wiederkehren, dass diese 55 über die ganze Ausdehnung von C zerstreut sind, dass endlich die Reihenfolge jener 55, sobald wir von der Gruppenumstellung absehen, in C dieselbe ist wie in R. Eine solche Sachlage muss von grösster Bedeutung sein für die Erklärung jener andern C-Briefe und des Verhältnisses zwischen R und C. Ich meine der Umstand, dass alle C und R gemeinsamen Briefe aus der Indictio II sind, beweist, dass auch die 144 C allein angehörigen ebenfalls in die Indictio II zu setzen sind; und bin ferner der Ueberzeugung, dass die Gleichheit

der Reihenfolge der R und C angehörigen Briefe in den jedesmaligen Gruppierungen ein absolut sicheres Zeichen ist, dass R und C aus gleicher Quelle geflossen sind.

Man stelle sich vor: den Verfassern von R und C lag eines jener 14 Papyrusbücher vor, und zwar jenes, welches die Indictio II enthielt. Der Autor von R entnahm diesem 95 Briefe, der von C eine grössere Auswahl, nämlich 200. Es traf sich, dass beide Excerptoren innerhalb der von ihnen gewählten Briefe dieselben 55 für geeignete Bestandtheile ihrer neuen Sammlung hielten und demgemäss jeder von ihnen diese 55 aufnahm. Der Autor der Sammlung C legte auf die Reihenfolge, wie sie im Papyrusbuch sich befand, keinen Werth; er band sich weder an die Eintheilung nach Monaten, die er im Original vorfand, noch gab er überhaupt chronologische Noten; aber es war ganz unwillkürlich, dass er im Einzelnen die Reihenfolge der Briefe, wie er sie vor sich hatte, auch beim Abschreiben unverändert übernahm.

So aber liegt es doch hier. Von den Erscheinungen selbst müssen wir auf ihre Entstehung zurückschliessen. Mir ist die Annahme der gemeinsamen Quelle des Lateranensischen Registers die einzige, aber auch zugleich eine erschöpfende Erklärungsweise der gleichen Combination jener 55 Briefe in R und C. Dass die Gruppen in C verschoben wurden, ist nicht schwer zu verstehen. Mögen die Lagen jener Papyrusbücher nicht richtig geordnet dem Excerptor von C vorgelegen haben, oder seine richtig gemachten Abschriften später durch Versetzung gewisser Quaternionenreihen in die heutige Unordnung gerathen sein, jedenfalls nimmt dieser Umstand unserm Schlusse nichts von seiner bindenden Kraft.

Und die Unmöglichkeit einer andern Erklärungsweise springt in die Augen, sobald man nur daran denkt, wie gesucht und sinnlos die einzige, die sonst noch etwa aufgefunden werden dürfte, erscheinen muss. Man könnte ja sagen, dass eine Sammlung von 144 C-Briefen vorhanden war, und in diese willkürlich, nur ihrerseits in gewisser Ordnung, die 55 Briefe aus der Indictio II und der eine aus der Indictio XI eingestreut wurden, und damit die Frage über die Bestimmung der 144 völlig offen lassen. Aber die Sammlung C ist, wie wir oben sahen, mindestens gleichaltrig mit R; es können also jene 55 nicht aus R, sondern doch auch nur aus der Quelle von R geflossen sein. Nun sollte der Autor von C aus der grossen Masse der Briefe der Indictio II des Lateranensischen Registers grade die 55 ausgewählt haben, welche später auch in R aufgenommen wurden, und sollte diese ganz zerstreuten Glieder aus der gesamten Kette der Indictio II des Lateranregisters sich derartig gekünstelt ausgesucht haben, um sie ohne Beibehaltung ihres Zusammenhangs eben so künstlich

wieder unter alle 144 C-Briefe zu vertheilen; und das alles doch spätestens im 8. Jahrhundert zu einer Zeit, da von der Herstellung einer einheitlichen Sammlung der Gregorbriefe, wie sie später zu dem so willkürlichen Verfahren in der Mailänder Codification führte, keine Rede sein konnte. Das Widersinnige solcher Annahme liegt auf der Hand¹⁾.

Es wird nun dem letzten Capitel vorbehalten bleiben, zu zeigen, dass sich gegen eine Einordnung der 144 C-Briefe in die 2. Indiction keine wesentlichen Hindernisse geltend machen werden. Dort werden wir auch die Ordnung der dann auf 239 Briefe angeschwollenen Indiction im Einzelnen besorgen. Wir werden vorher bei der Besprechung der chronologischen Notizen unserer Sammlungen ein festeres Gewebe für jene detaillirte Neuordnung gewinnen, und grade dabei noch einen Factor kennen lernen, welcher unsere Erklärung der Beschaffenheit von C auf's Glänzendste unterstützt, ein einziges in C vorhandenes Datum, welches genau an der Stelle auftritt, wo es nach unserer Berechnung auch im Lateranensischen Register gestanden haben muss. Hier in diesem Capitel muss ich mich begnügen, in grösseren Umrissen die Reconstruction des Lateranensischen Registers vorzunehmen.

Gehört C mit allen seinen 200 Briefen der 2. Indiction an und stehen die 55 C und q gemeinsamen Briefe, abgesehen von der Gruppenversetzung, in der ursprünglichen Rangordnung, so ist auch anzunehmen, dass die 145 q nicht angehörigen C-Briefe in ihrer einstigen Ordnung des Lateranensischen Registers aufgenommen sind; ein Grund wenigstens, weshalb grade bei ihnen eine Ausnahme von dem sonst constatirten Verfahren vorauszusetzen sei, ist mir nicht erfindlich. Wenn aber überhaupt in C, immer abgesehen von der grossen Gruppenversetzung, die ursprüngliche Lateranensische Ordnung, von der uns auch R ein Bild giebt, beibehalten ist, so müsste z. B. XII, 2, ein Brief der nur in C vorkommt, im Lateranensischen Register zwischen IX, 49 und III, 37 gestanden haben. Denn IX, 49 und III, 37 sind Briefe, die in R und C gemeinschaftlich vorkommen. In C ist IX, 49 der 22. Brief, III, 37 der 24.; in R und zwar in der Indictio II IX, 49 der 39. und III, 37 der 40. Brief. Da nun XII, 2 der 23. C-Brief ist, so muss er, nach seiner Stellung zwischen dem 22. und 24. C-Brief, auch grade zwischen den 39. und 40. R-Brief der Indictio II fallen.

Wo wie in diesem Falle der neu einzuschiebende C-Brief derartig zwischen 2 q und C angehörigen Briefen steht, dass jene

1) Auf jene willkürliche Einordnung der Mailänder Codification sollte ich mich nun eigentlich nicht berufen, aber auch die Nachprüfung Bessin's und St. Marthe's hat doch schliesslich von jenen 144 C-Briefen mehr als die Hälfte in die Indictionen II und III vertheilt.

einschliessenden Briefe in ϱ unmittelbar aufeinander folgen, da wird die Frage der Einordnung eine höchst einfache und sichere Lösung finden. Ein anderer Platz, als zwischen jenen 2, ist eben nicht denkbar. Complicirter wird aber die Einordnung, wenn z. B. der 100. C-Brief IX, 13 zugleich der 11. R-Brief ist und der nächste, beiden gemeinsame Brief IX, 25, in C an der 102. Stelle, und in R ebenfalls erst an der zweitfolgenden, nämlich an der 13. Stelle, steht. Da findet sich also zwischen IX, 13 und IX, 25 in C ein Brief, der nicht in ϱ steht, nämlich der 101. C-Brief VIII, 32 und in ϱ ein Brief, der nicht in C steht, nämlich der 12. Brief der Indictio II, das ist IX, 98. Schon hier wird nach unserem rein äusserlichen System die Frage, ob VIII, 32 vor oder hinter IX, 98 zu stellen ist, unmöglich entschieden werden können. Wir werden für diese in noch weit stärkerem Grade auftretenden Schwierigkeiten uns später nach anderen Directionen umzusehen haben, beziehungsweise eine genauere Lösung als unmöglich unterlassen und uns mit dem gewonnenen Grenzwerthe begnügen. Auch die relative Genauigkeit der Einordnung wird immerhin beträchtlich gross sein.

Und endlich ein anderer mislicher Umstand. Jene 4 Gruppen umspannen zwar einen beträchtlichen Theil der 200 C-Briefe; in Gruppe c liegt doch der 16. Brief IX, 47 bis zum 59. VI, 34, das heisst 44 Briefe; in Gruppe a liegt der 64. Brief IX, 1 bis zum 108. IX, 16, also 45 Briefe; in Gruppe d vom 112. C-Brief IX, 6 bis zum 141. IX, 125, im Ganzen 30 Briefe, und in Gruppe b vom 147. Brief IX, 17 bis zum 199. IX, 37, also 53 Briefe; das heisst jene 4 Gruppen umspannen und definiren dadurch genauer die Stellung von 172 C-Briefen, über die übrigen 28 C-Briefe werden wir zunächst in gewisser Weise im Unklaren bleiben. Es folgen sich aufeinander Gruppe a und d. Hinter Gruppe a stehen 3 Briefe, welche noch nicht in die Gruppe d hineinfallen. Zu welcher Gruppe werden jene 3 Briefe zu rechnen sein? Die Frage ist nicht ohne Bedeutung, denn hier in diesem Falle würden der 109, 110. und 111. C-Brief, wenn zu Gruppe a an's Ende gehörig, jedenfalls in den November 598 fallen müssen; andererseits als Anfangsbriefe von Gruppe d nur im Juli 599 stehen können. Wir lassen aber diese Fragen, in denen vielfach eben nur der Inhalt der Briefe und die Anlegungsart des Lateranensischen Registers den Ausschlag geben können, noch in diesem und dem folgenden Capitel bei Seite und versuchen vorläufig nur einen möglichst anschaulichen Ueberblick über die nunmehrige Formation der Indictio II zu geben.

Wenn wir jetzt also die Indictio II des Lateranensischen Registers reconstruiren, so schieben wir die Gruppenversetzung von C zunächst wieder in die ϱ entsprechende Reihenfolge

zurück und combiniren dann die 200 C-Briefe mit den 95 q-Briefen, in der Art, dass die 55 beiden Sammlungen gemeinsamen Briefe das feste Gerippe bilden; zwischen die 55 in gewöhnlichem Druck angegebenen qC-Briefe ordnen wir die jedesmaligen nur C oder nur q angehörigen Briefe mit kleineren Lettern gedruckt ein und unterscheiden die beiden letzteren Arten dadurch, dass wir die q-Briefe unter die Zeile schieben und die C-Briefe etwas über die Zeile erheben. So halten nur die qC-Briefe das eigentliche Zeilenniveau inne und die beiden andern Arten von Briefen zeigen auch durch ihre Stellung, dass jede Combination ihrerseits noch möglich ist.

Indictio II des Lateranensischen Registers.

Gruppe a: (XI, 6. 7. XII, 9. 36.)¹⁾ \ IX, 1 < IX, 2. X, 32. 50. 52.
IX, 4.

XII, 27. XI, 73. XII, 39. I, 85. X, 3 \ IX, 91 < XII, 40. XIII, 43 VIII, 17.

X, 47. XII, 19 \ IX, 92 < XII, 41. XI, 48. 49. IX, 62 \ IX, 63 < IX, 21. 18.
IX, 57. 58.

19. 22. 23. 20. X, 48. XII, 10. XI, 17. 21. IX, 55. 83. 56 \ IX, 14. 13 <

< VIII, 32 > IX, 25 < X, 53. IX, 104. 26 \ IX, 15 < X, 54 \ IX, 16 <

\ (XI, 18. 19. 20.)²⁾.

Gruppe b: (XII, 43. IX, 82. XI, 9. 10. IX, 124)³⁾ \ IX, 17 <

< XI, 11. X, 55. 56. 57 \ IX, 70 < IX, 71. X, 58. 59. XII, 16. 17. VIII, 19.
IX, 69.

IX, 42 \ IX, 27. 75. 76. 28⁴⁾ < IX, 43. X, 41. 40. XII, 18. 11. X, 9.

1) Die in Klammern gesetzten Briefe sind solche, bei denen es unsicher ist, ob sie zu der vorangehenden oder zu der nachfolgenden Gruppe bezogen werden müssen; hier möglicherweise zur voraufgehenden Gruppe c. 2) Vielleicht zur folgenden Gruppe d gehörig. 3) Die 5 Briefe in der Klammer stehen zwischen Gruppe d und b, gehören also möglicherweise zu d als Schlussbriefe. 4) So die Ordnung von q; es sind dort die Nummern dieser 4 letzten Briefe 20–23; sie laufen also unmittelbar hintereinander fort. In C hingegen geht IX, 28, wie wir sahen, voran; es ist der 160. C-Brief, während IX, 27. 75. 76 der 173, 174, 175. C-Brief ist. Indem ich nun, mich nach q richtend, IX, 28

XII, 14. 13. X, 33. 25. 60. 64.¹⁾ XI, 43. XII, 44. X, 15 — IX, 29. 30 —

— XII, 37. X, 5. IX, 44. 45. XIII, 47 — IX, 31 < IX, 32. XIV, 15. XII, 46.
IX, 33.

XI, 38. XII, 46. IX, 89. 90 — IX, 34 — IX, 35 — IX, 36 — X, 20. XII, 49. —

— IX, 37 — IX, 38. 39 — IX, 60²⁾ < (X, 26.)³⁾.
IX, 60'. 46⁴⁾.

Gruppe c: (X, 43. XII, 34. X, 6. 7. XI, 39. XII, 4. XIII, 24. IX, 51.

XIII, 25. XI, 23. XII, 20. 22. 21. 23. 25.)⁵⁾ — IX, 47. — XII, 15. 5. X, 67.

XII, 6 — IX, 48. 49 — XII, 2 — III, 37 < X, 44. XII, 3. XI, 41. 42
VII, 19. 20. 21. IX, 95. 77 > IX, 52 <

< IX, 94. V, 45 > IX, 97. V, 46 < XII, 35. IX, 5. XII, 26. IX, 93. V, 47.
IX, 96. 67 > IX, 9. 10. 68.

wieder zurückschiebe, komme ich in Verlegenheit, wie die Verschiebung bei den 7 C-Briefen zwischen IX, 70 und IX, 28, die also IX, 28 vorhergehen, einzurichten sei; ferner bei den 12 auf IX, 28 folgenden und bei den 3 Briefen, die sich an die nun wieder in unmittelbarem Zusammenhang stehenden Briefe IX, 27. 75. 76 anschliessen. Ich lasse also vorläufig die Reihenfolge von C möglichst intact, rücke nur den 173, 174. und 175. C-Brief um je 13 Nummern vor, so dass sie nun an 160, 161, 162. Stelle vor IX, 28 stehen und dränge alle 13 Briefe von IX, 28 an um 3 Nummern zurück. 1) Von hier an stehen dann wieder die C-Briefe wie ihre eigentliche Nummer es verlangt. 2) Auch IX, 37. 60 haben wir aus der umgekehrten Reihenfolge in C nach q hergestellt. Dadurch treten für die in C IX, 60 vorangehenden 2 Briefe und den auf IX, 37 folgenden, wieder dieselben Eventualitäten auf, wie wir sie bei der vorigen Umstellung in Erwägung zogen. 3) X, 26, der 200. C-Brief, steht nicht mehr in der Gruppe b; es folgt aber local genommen keine neue Gruppe auf b. Wenn wir die Gruppen in C zurechtschieben, so folgt auf b Gruppe c, die in C an erster Stelle steht; also ist bei dem einen auf Gruppe b folgenden Brief und bei den 15 der Gruppe c vorangehenden die Stellung zwischen b und c auch äusserlich die allein mögliche. Ich unterlasse es also, hier die 15 Briefe vor c, und vor c den einen hinter b noch eigens zuzufügen. 4) IX, 60'. 46 stehen in q zwischen Gruppe b und c. Da aber die Gruppenreihe in q die richtige und uns massgebende ist, so wird es ganz gleichgültig sein, ob wir IX, 60'. 46 an den Schluss von Gruppe b oder Anfang von c stellen. 5) Siehe über diese 15 Briefe vor Gruppe c oben die Anmerkung 3.

IX, 73. IX, 50 \ IX, 24 \ X, 2 \ III, 64. VI, 34¹⁾ \ X, 30. IX, 101. X, 13.

12. 14 \ IX, 74 \ XI, 24 \ IX, 78 < $\frac{\text{VII, 45}}{\text{IX, 81. 79. 80}}$ > IX, 84. 85 <

< $\frac{\text{X, 46}}{\text{IX, 86}}$ > IX, 87. 88 < $\frac{\text{IX, 54. (XI, 6. 7. XII, 9. 36.)}^2)}{\text{IX, 53}^3)}$.

Gruppe d: (XI, 18. 19. 20)⁴⁾ \ IX, 6. X, 42 < $\frac{\text{X, 28. IX, 40.}}{\text{IX, 7.}}$

102. 66 \ IX, 8. 64 < $\frac{\text{XII, 42. III, 11}^5)}{\text{IX, 65. IX, 99. 100. 103. 105}}$ > IX, 109. 115.

110. 111 \ XI, 75 \ IX, 106. 107. 112 \ XI, 70 \ IX, 108 < $\frac{\text{IX, 119.}}{\text{IX, 113.}}$

114 \ IX, 116. 121. 122 < $\frac{\text{IX, 120}}{\text{IX, 122}}$ > IX, 81 < $\frac{\text{X, 66}}{\text{IX, 123}}$ > IX, 125 <

< $\frac{(\text{XII, 43. IX, 82. XI, 9. 10. IX, 124.})^7)}{\text{IX, 126}^6)}$.

1) VI, 34 ist ebenfalls ein in C anders als in q eingeordneter Brief; ich ordne ihn hier nach q, und rücke ihn von der 59. Stelle in C an die 44., so dass sämtliche Briefe, welche ehemals die 44. — 58. Stelle hatten, ihren Platz um 1 verschieben. Wieder ist hier die Frage, ob nicht mit VI, 34 der vorhergehende und die 4 folgenden Briefe zu verschieben wären, eine offene. 2) Siehe über die Briefe in der Klammer Anmerkung 1 zu Gruppe a. 3) IX, 53 steht nicht mehr in Gruppe c; wir zählen diesen Brief dennoch ihr zu, da es ja bei den q-Briefen gleichgültig ist, ob sie zum Schluss der vorhergehenden oder zum Anfang der folgenden Gruppen bezogen werden, denn die Reihenfolge der Gruppen ist dort die correcte. 4) Siehe Anmerkung 2 bei der Gruppe a. 5) Ueber das Auftreten von III, 11, einem r-Brief der Indictio XI, in dieser Sammlung verweise ich auf das letzte Capitel. Hier genügt es, auf die in R bereits vorher constatirten Analogien, das Vorkommen z. B. von III, 37 in Indictio XIV und in Indictio II etc. aufmerksam zu machen. (Vergl. S. 463 Anm. 3). Auch III, 11 muss durch irgend einen Zufall 2 Mal in das Lateranensische Register aufgenommen worden sein. Jedenfalls liegt nach den obigen Beispielen, und grade das Vorkommen von III, 37 in der Indictio II wird ja durch die Sammlung C gestützt, kein Grund vor, dieses Briefes wegen von unserer Erklärung der 200 C-Briefe abzustehen, oder auch nur hier ein erst später eingebrungenes, dem Lateranensischen Register in dieser Verbindung fremdes Element zu erkennen. 6) IX, 126 gehört zwar in q nicht mehr zur Gruppe d, kann aber als Schlussbrief von der Indictio II nur auf IX, 125 folgen. 7) Ueber die 5 Briefe in der Klammer und ihre fragliche Zugehörigkeit zur Gruppe d, siehe Anm. 3 bei Gruppe b.

Reihen wir diese 4 Gruppen aneinander, so haben wir das Bild, welches uns die Reconstruction der Lateranensischen Indictio II gewährt, d. h. die Ordnung, soweit wir sie, nach äusseren Kriterien verfahren, uns herstellen können. Der Ueberblick zeigt, dass der späteren Critik noch genug im Detail zu bestimmen vorbehalten bleibt, aber die Grundlinien sind fest entworfen und überall da, wo in das Gerippe der qC-Briefe nur eine der beiden Briefarten einzusetzen ist, wo nur C-Briefe herunterzunehmen, oder q-Briefe hinaufzustellen sind, wird die Einordnung eine selbstverständliche sein. Schlimm ist nur die Beurtheilung an den Stellen, wo von beiden Seiten Briefe aufzunehmen sind, wie diese unter sich rangirt werden sollen. Es ist nicht anders möglich, als dass oft zwingende Gründe für diese oder jene Ordnung nicht wahrgenommen werden können und man sich mit einer relativ richtigen Einordnung begnügen muss.

Und erwägen wir noch einmal die Bedeutung des Resultats. 144 ohne allen Anhalt, ohne jeden Bezug zum Register überlieferte Briefe haben wir fest in die Reihen der Indictio II von R eingeordnet; durch systematisches Verfahren haben wir die Lateranensische Indictio II wiedergewonnen, soweit sie sich aus den beiderseitigen Excerpten von 2 Sammlern herstellen liess. Der Sammler von C hat der grossen Masse in den Papyrusbüchern aus einem Buch 200 Briefe entnommen, wo der Autor von R sich mit 95 begnügte. Auf 55 Briefe fiel die Wahl beider Sammler. Also muss das Lateranensische Register für die Indictio II mindestens 240 Briefe enthalten haben; mindestens, denn es giebt keine Gewähr, dass wir in den beiden Sammlungen den ganzen Briefbestand der Lateranensischen Indictio II vor uns haben. Im Gegentheil, da keine der beiden Sammlungen die ganze Masse der Briefe aufnahm, und beide unabhängig von einander excerptirend, doch nur eine verhältnismässig geringe Anzahl von Briefen in gleicher Weise copirten, so ist anzunehmen, dass auch die Summe der beiden Sammlungen den Briefvorrath des Lateranregisters noch nicht erschöpft.

Wir dürfen aber noch folgende Betrachtung anstellen. R ist ein Excerpt des Lateranensischen Registers. Indictio II, obwohl in diesem Excerpt das umfangreichste Briefjahr Gregors, liefert mit seinen 95 Briefen kaum mehr als ein Drittel des so von uns gefundenen Minimalbestandes des Lateranensischen Registers. Leider fehlen uns so umfassende Controllmittel für die andern Indictionsjahre. Ist aber trotzdem ein weiterer Schluss erlaubt, so können wir sagen, dass überhaupt in den 686 Briefen in R ein nur geringer Bruchtheil der Gesamtcorrespondenz Gregors der Nachwelt überliefert wurde.

P, ein Auszug aus den 3 Indictionen XIII, IV und X des Lateranensischen Registers.

Nachdem wir das Verhältniss zwischen C und R in breiter Ausführlichkeit entwickelt haben, können wir uns hier kurz fassen. Es wird uns nicht Wunder nehmen, auch in P ganz ähnliche Erscheinungen zu beobachten, und wir werden mit ihnen in gleicher Weise wie oben zur Reconstruction des Lateranensischen Registers schreiten. Das häufige Vorkommen der Daten und die daraus resultirende bessere Einordnung der Mauriner hat uns auch für die Erkenntnis der P-Briefe schon wesentlich vorgearbeitet.

Erinnern wir uns zunächst, dass wir überall bei der Besprechung der Handschriften der P-Briefe darauf hinwiesen, wie von jenen 54 die 3 letzten (IX, 52. XI, 13. 2.) ein späterer Zusatz sein müssten. Zuweilen fehlten einzelne dieser Briefe am Schluss, bald waren sie vorhanden aber nicht numerirt, bald war einer von ihnen nachgetragen; sie boten durchgehends auffallende Merkmale bei ihrer Eintragung in den Index der P-Briefe; sie waren endlich in mehreren Handschriften völlig umgestellt und an den Anfang der P-Briefe versetzt. Aus allem dem schlossen wir auf den äusserst lockeren Zusammenhang, in dem jene Schlussbriefe zu dem eigentlichen Bestande der 51 übrigen P-Briefe standen. Sehen wir also hier vor der Hand von jenem Anhang ab.

Wir glaubten sodann schon oben auf S. 484 3 Gruppen von P-Briefen unterscheiden zu können, eine erste Gruppe, welche die Reihe der ersten 21 Briefe umfasste und von den Maurinern fast ganz dem 5. Buch, d. h. der Indictio XIII zugewiesen wurde. Eine zweite Gruppe von 16 Briefen fiel auch nach der Anordnung der Mauriner ganz in das 11. Buch, d. h. in die Indictio IV. Eine dritte Gruppe von 14 Briefen hatten die Mauriner, mit Ausnahme eines einzigen Briefes, in das 2. Buch, d. h. in die Indictio X eingeordnet.

Nehmen wir die einzelnen Gruppen jetzt vor und sehen zu, welche Briefe in jeder von ihnen mit R gemeinsam sind, und welche Ordnung die gemeinsamen Briefe hier wie dort inne halten, so wird die gleiche Combination derselben Briefe uns auch hier wieder den Beweis liefern, dass auch P aus dem Lateran geflossen ist, und uns die Mittel und Wege weisen, die Briefe, welche in P allein überliefert sind, an richtiger Stelle nach Art des Lateranensischen Registers in R einzufügen.

Bereits oben auf S. 486 findet sich die Liste der Briefe, welche P und q gemeinsam sind, nämlich eine Anzahl aus unserer Gruppe mit der Indictio IV; sodann steht auf S. 495 die Liste der nur P und nicht R angehörigen Briefe; den

ganzen Umfang der P und R gemeinsamen Briefe haben wir aber bisher noch nicht vorgeführt; es geschieht hier in der Ordnung nach R:

II, 33. 36. 37. | V, 10. 23. 41. 21. 42. 43. 39. 18. II, 41. V, 53. 54. 55. 57. 58. | XI, 2. 12. 45. 28. 66. 55. 56. 69. 59. 62. 63. 67. 71.

Man bemerkt mit Leichtigkeit, dass die 3 ersten Briefe, ich nenne sie Gruppe a, diejenigen RP-Briefe sind, welche in der 3. Gruppe von P auftreten; die folgenden 14, sie heissen Gruppe b, den Bestand der RP-Briefe der ersten Gruppe von P repräsentirt; dass endlich die Gruppe c, nämlich die letzten 13 Briefe, die R und P gemeinsamen Briefe der 2. obigen Gruppe, d. h. der Indictio IV enthält. Und sofort wird auch dabei wieder auffallen, dass die Gruppen in P in anderer Reihenfolge stehen als in R und dass sie, wie von R, so auch von der chronologischen Ordnung abweichen. Denn die Gruppen von P folgen sich derartig, als ob die Briefe der Indictio X vom Anfang an das Ende verschoben wären, d. h. die Ordnung ist nicht wie in R: Gruppe a, b, c, sondern: Gruppe b, c, a. Wie in C muss auch in P eine Lagenversetzung eingetreten sein; das Heft, welches an die Spitze gehörte, bildet das Ende der Sammlung.

In Gruppe a bilden nun die 3 Briefe in P nicht genau die gleiche Combination, wie in R. Dort: II, 33. 36. 37; hier in P: II, 36. 33. 37. Die 14 Briefe der Gruppe b hingegen sind in P genau ebenso geordnet wie in R. Gruppe c macht wieder in P einige Abweichungen:

in R: XI, 2. 12. 45. 28. 66. 55. 56. 69. 59. 62. 63. 67. 71.

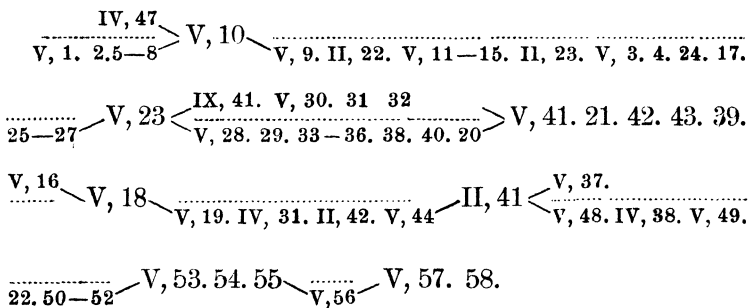
in P: XI, 28. 66. 55. 56. 2. 12. 69. 59. 62. 63. 67. 71. 45. d. h. die 4 ersten Briefe der Gruppe c in R sind in der Gruppe c in P unter die übrigen, sonst ganz gleich geordneten, vertheilt. Der 4. ist an den Anfang der Gruppe c, der 3. an ihr Ende getreten. Der erste und zweite sind zusammengelesen, beide aber mitten in die Gruppe hineingesetzt.

Gruppe a umklammert nun in P 10 Briefe, nämlich den 41.—50. P-Brief. Zu jener Gruppe der Indictio X gehörig¹⁾ sind aber noch vor dem 41. Brief 3 Briefe und hinter dem 50. ein Brief. Die 3 R und P gemeinsamen Briefe bilden in R eine ununterbrochene Kette; den 25, 26, 27. Brief der Indictio X, und so werden wir hinter II, 33. 36 die P-Briefe 43—49, nämlich II, 3. 29. 28. 30. 31. 34. 53 einzuordnen haben; dann folgt II, 37 als 27. R-Brief und 50. P-Brief. Wie wir ausserdem die 3 P-Briefe vor II, 36 unter die 24 vor-

1) Auch der erste Brief dieser Gruppe I, 10 gehört erst in die 10. Indiction, wie wir später ausführlich darlegen werden; dies ist aber die einzige Ausnahme, die die Mauriner gemacht haben.

hergehenden R-Briefe der Indictio X unterbringen müssen, und wie II, 32, der 51. P-Brief, sich den letzten R-Briefen anzuschliessen hat, ist später mit Hülfe der Daten und des Inhalts zu bestimmen. Jedenfalls haben wir zunächst hier für jene 7 Briefe vor II, 37 eine feste Stellung gewonnen.

Gruppe b soll hier nach obigem Schema folgen. Ich setze die gemeinschaftlichen Briefe auf die Zeile und rücke die P-Briefe höher hinauf, die R-Briefe tiefer herunter, die beiden letzteren Arten in kleinerem Druck. Nicht umklammert von Gruppe b wird in P nur ein einziger Brief, der erste P-Brief, IV, 47, dessen Stellung, jedenfalls in Indictio XIII, ich vor der Hand noch hingestellt sein lasse; sie kann aber nur neben einem der ersten 9 R-Briefe der Indictio XIII gewesen sein, denn der 2. P-Brief V, 10 ist bereits identisch mit dem 9. R-Briefe. Es muss demnach Gruppe b oder Indictio XIII geordnet werden:



In Gruppe c endlich wird die ganze Kette aus Indictio IV von R und P gemeinsamen Briefen umschlossen und bietet P nur 3 Briefe, welche in R nicht stehen; der 25. P-Brief XI, 65, der 28. XI, 1 und der 30. XI, 14. Von diesen steht XI, 65 zwischen XI, 55 und 56, d. h. dem 36. und 37. Brief von R; die Stellung von XI, 65 im Register ist dadurch genau bestimmt. XI, 1 steht zwischen XI, 2, dem ersten Brief in R und XI, 12, dem 8. R-Brief; also hier kann die Stellung zwischen 7 Plätzen schwanken. XI, 14 endlich könnte in Folge seiner Stellung zwischen dem 8. R-Brief XI, 12 und dem 42. R-Brief XI, 69 nur sehr annäherungsweise bestimmt werden, wenn uns nicht später sein Datum hier genauen Anhalt gäbe.

Das Resultat ist also dasselbe wie bei C, wir haben auch in P ein Excerpt des Lateranensischen Registers vor uns; auch hier zwingt die gleiche Ordnung der gemeinsamen Briefe in R und P für beide die gleiche Quelle anzunehmen und liefert somit den Beweis, dass auch P der grossen Sammlung

der Papyrusbücher entnommen ist. Freilich ist der Erfolg für die Reconstruction des ursprünglichen Registers kein so bedeutender wie vordem bei C. P ist aus verschiedenen Jahren und sehr willkürlich ausgezogen. Ein Schluss auf die einstige Grösse dieser Bücher im Lateran und das Verhältniss des Auszuges in R zum Bestande des Originals ist danach nicht möglich. Wir müssen uns begnügen, zu constatiren, dass der Excerptor von P in weit höherem Grade, als vordem der Excerptor von C, die gleichen Elemente, wie der von R aufnahm, und wir auf diese Weise in P für die Indictio X zu den 41 vorhandenen Briefen nur einen Zuwachs von 11 neuen, für Indictio XIII zu den 56 vorhandenen einen Zuwachs von 7 neuen, für Indictio IV zu den 56 nur 3 neue bekommen.

Wenn nun aber die Sammlung P nur aus den obigen 3 Indictionsjahren genommen ist, so verurtheilen sich auch dadurch die letzten 3 Briefe als späterer Zusatz. Folgt doch sofort als 52. Brief IX, 52 an Secundinus, der nach R und C in die 2. Indiction gehört. Die 2 auf ihn folgenden können schon wegen der Stellung hinter IX, 52 nicht ursprünglich der Sammlung angehört haben. Wie IX, 52 muss aber auch das verkümmerte Auftreten von IX, 106 als Spur eines der fertigen Sammlung später zugefügten und noch später wieder ausgestossenen Briefes angesehen werden.

Nun erklärt es sich auch, warum wir oben auf S. 486 nicht nöthig hatten, aus dem Umstande, dass P und C keine Briefe gemeinsam haben, auf einen bewussten Zusammenhang beider Sammlungen zu schliessen. P ist eben aus ganz andern Papyrusbüchern als C excerptirt und konnte so gar nicht dazu kommen, gleiche Elemente aufzunehmen.

Eine letzte Frage bliebe uns zu beantworten: wann sind die Sammlungen P und C aus dem Lateranensischen Register excerptirt worden? Schwerlich zur Hadrianischen Zeit, wo sie doch zuerst uns entgegentreten. Denn den beiden Excerptoren von C und P war R ebenso fremd, wie dem Autor von R die Existenz der kleineren Sammlungen. Ich meine aber, die eine Ueberlegung, dass der Veranstalter von R wohl die kleineren Sammlungen ignoriren durfte, nie aber in späterer Zeit der grosse Hadrianische Auszug übersehen werden konnte, stellt es völlig klar, dass die Anlage der Sammlungen P und C weit über die Hadrianische Zeit zurückreicht; nach bestimmteren Anhaltspunkten habe ich vergeblich gesucht.

Prüfung des Zusammenhangs der in historischen Werken und canonischen Sammlungen überlieferten Gregorbriefe mit dem Lateranensischen Register.

Ein vortreffliches Mittel zur Kritik des Lateranensischen Registers sollte man denken, wird einerseits in Beda, Paulus

diaconus und Johannes diaconus zu finden sein, andererseits sich aus den frühesten canonischen Sammlungen und vor Allem aus dem Liber diurnus ergeben müssen. Jene 3 Autoren beschäftigten sich ganz besonders mit Gregor, und zu einer Zeit, da seine Correspondenz noch in ursprünglicher Gestalt im römischen Archiv aufbewahrt wurde; Beda und Johannes, sahen wir, berufen sich direct auf jenes Archiv, und letzterem allein verdanken wir die genaueren Nachrichten über die Libri charticei; der Liber diurnus sodann beruht zum grossen Theil, wie Rozière sagt, auf dem Gregorianischen Register und entstand doch in allmähligem Wachsthum schon in dem ersten Jahrhundert nach Gregor, wurde sicher vor 751, d. h. vor der Publication des Hadrianischen Registers abgeschlossen; eine Reihe canonischer Sammlungen der früheren Jahrhunderte endlich enthalten Gregorbriefe, die schwerlich dieser Hadrianischen Publication entstammen können. In jedem einzelnen Falle wäre also zu untersuchen, ob die Ueberlieferung auf die Registersammlungen oder auf die Originale der Briefe zurückgeht, und ob selbst in ersterem Falle das Lateranensische Register nicht doch vermittelt einer der 3 abgeleiteten Theilsammlungen benutzt sein könnte. Sind wir schliesslich im Stande, ein directes Zurückgehen zu constatiren, so müsste sich eventuell die Richtigkeit der obigen Reconstruction des Lateranregisters in der Folge der so überlieferten Briefe zeigen.

Es wird sich leider nicht viel bei dieser Untersuchung gewinnen lassen, aber wir dürfen uns ihr nicht entziehen, schon um die Sicherheit zu erlangen, dass eine solche Probe uns nirgends gewährt wird. Zunächst zeigt sich sofort bei den obigen 3 Autoren, dass keiner das Lateranensische Register benutzte. Johannes diaconus hat seine Briefe nicht dem römischen Archive, sondern der Hadrianischen Publication entnommen; Paulus diaconus benutzte die Sammlung der 200 Briefe; Beda giebt Abschriften der in England befindlichen Originale und kann, obwohl er von einer directen Benutzung des Lateranensischen Registers redet, nur indirect für dasselbe von Interesse sein.

Johannes diaconus.

Die Biographie Gregor's, welche Johannes schrieb, ist eine sehr dankenswerthe Arbeit, die eine Masse des werthvollsten Materials liefert. Zum guten Theil lässt er, um das Leben und den Charakter, die Verdienste und Tugenden Gregor's zu schildern, die Briefe Gregor's selbst sprechen; überall beruft er sich nachdrücklichst auf Stellen der Correspondenz. So wird seine ganze Arbeit ein Gewebe von Brieffragmenten und diese Methode, deren Werth ihm völlig bewusst ist, verdient auch unsere ganze Anerkennung. Wir hätten in den cc. 230

von Johannes bald mehr bald weniger vollständig mitgetheilten Briefen eine unschätzbare Sammlung, falls die Publication Hadrian's nicht auf uns gekommen wäre. Im Besitz dieser kann uns Johannes fast gar keinen Zuwachs geben. Denn mit Ausnahme von 5 Briefen, von denen wir mit grösster Genauigkeit einen andern Bezug nachweisen werden, hat Johannes diaconus nur Briefe gekannt, welche in R stehen. Zwei von diesen 5 sind der Kirchengeschichte von Beda entnommen, ein dritter lässt sich aus der Langobardengeschichte des Paulus diaconus ableiten, und zwei fernere Briefe, die nicht in R stehen, tauchen zuerst in den canonischen Sammlungen auf und stammen aus diesen. Mag sich Johannes also auch mehrfach auf die Libri charticei berufen, es ist gradezu undenkbar, dass er aus dem reichen Lateranensischen Register geschöpft und bei einer so starken Auswahl von mehr als 230 Briefen, nur solche Bestandtheile gewählt haben sollte, die schon in der Hadrianischen Publication sich befanden; er wäre an allen 21 P-Briefen, an allen 144 C-Briefen vorübergegangen, um sich zufällig grade nur solche, die auch in R vorkommen, zu nehmen, und hätte im Lateranensischen Register, welches doch noch grössere Briefmassen enthielt, als sie die Summe von R, C und P repräsentiren, auch abgesehen von diesen keinen einzigen Brief gefunden, der sonst seiner Beachtung werth war! Es kann kein Zweifel sein, Johannes hat nur R vor sich gehabt und selbst C und P nicht gekannt.

Wir brauchen ihn damit nicht grade der Unwahrheit zu zeihen. Er konnte sich auf das Lateranensische Register berufen, da er wusste, dass die ihm zu Gebote stehende Sammlung nur ein Auszug daraus war¹⁾, und grade speziell bei einzelnen Briefen steht nirgends die Angabe, dass sie direct dem grossen Register der Libri charticei entnommen wären.

Wir geben in Folgendem einen Ueberblick über die von Johannes mitgetheilten Briefe; berichtigen dabei öfters die nicht genauen Citate der Mauriner und sehen der besseren Uebersicht halber von der in der Biographie beobachteten Reihenfolge ab; 22 unter seinen Briefcitaten geben Fragmente von solchen Briefen, die schon vorher in andern Theilen dagewesen waren; es bleiben also 210 verschiedenartige Briefe:

I, 3—8. 16—18. 24—27. 30—32. 34. 39. 43—47. 66. 67. 72. 79. 83.

II, 1. 2. 8. 13. 14. 20. 23. 24. 35—39. 45—47. 49. 50. 52.

III, 3. 6—8. 10. 13. 20. 24—26. 30. 32, 38. 39. 43. 45. 46. 51. 53. 56. 58. 65. 66.

IV, 9. 11. 12. 14. 21. 26. 28. 30. 45. 47.

1) Vergl. S. 440 in dem Citat aus Johannes IV, 71 'sicut modo cernitur'.

- V, 1. 6. 8. 11. 15. 17—21. 24. 28. 38—43. 51. 52. 56. 57.
 VI, 4. 7. 11. 14—16. 20. 23. 30. 32—34. 43. 51. 61. 66.
 VII, 8. 9. 19. 22. 24. 25. 26. 32. 43.
 VIII, 1. 2. 8—10. 21. 23. 25. 27. 28. 30. 60.
 IX, 1. 9. 12. 27. 39. 52. 59. 65. 67. 78. 79—81. 106. 109.
 110. 122. 123.
 X, 10. 11. 18. 29. 31. 35—38. 45. 51.
 XI, 2. 4. 13. 27. 28. 32. 33. 36. 37. 44. 47. 50. 51. 54.
 64. 71. 74.
 XII, 12. 24. 29. 47.
 XIII, 1. 5. 15. 19. 22. 26—29. 31. 33. 34. 38. 39. 42.
 44. 45.
 XIV, 11.
 A, 1. Sermo: Oportet.

Ausser diesen wörtlichen Aufnahmen setzt die Biographie des Johannes noch die Kenntniss einiger anderer Briefe voraus; vornehmlich wird von Johannes in Liber II, 9 und 37 der Inhalt von XI, 65. 76; in II, 42 von IV, 30; in III, 18 von II, 6; in III, 25 von II, 7; in IV, 5 von V, 25; in IV, 9 von IV, 20 und 10; in IV, 11 von VI, 27 und VII, 17; in IV, 12 von IX, 9 und 10; in IV, 20 von A, 12 in IV, 23 von I, 25 u. a. m. angeführt. Aber auch mit Einschluss dieser Nummern bleibt richtig, dass Johannes von Sammlungen nur das Hadrianische Register benutzt hat. Obwohl nun die Biographie alle diese Briefe als Testimonia für die von Gregor in sittlicher, politischer und administrativer Hinsicht befolgten Grundsätze hervorhebt, und somit von der ursprünglichen Rangordnung in R meist absieht, ja öfters seine Briefe nach den Adressen geordnet mit 'item eidem' den vorhergehenden Briefen anreihet, zeigen sich doch auch hier Spuren der alten Ordnung von R.

Neben der willkürlichen Umordnung mögen daher einige wenige Stellen hier dargelegt werden, wo ohne weiteren Nutzen für seine Argumentation doch Johannes unabsichtlich die Ordnung von R beibehielt:

Joh. III, 2 folgen IX, 109. 110. 106: ebenso im Register. Joh. III, 15 ist die Reihe: I, 79. II, 37. 50. III, 20. 13. In R sind nur die zwei letzten Briefe in umgehrter Reihenfolge. Joh. III, 22 wie in R: II, 38 und darauf II, 39. Joh. III, 53—55 folgen: V, 20. 18. III, 53. V, 19, wo in R V, 20. 18. 19 ebenso geordnet sind und nur III, 13 vorangeht. Joh. IV, 52 lesen wir aneinandergereiht: II, 35. III, 24. 25. XIII, 42. 22. XI, 33, bei welcher Ordnung nur die Stellung von XI, 33 am Schluss gegen R verstösst, es müsste um zwei Stellen vorgerückt werden.

Wichtiger für uns ist es, die Reihenfolge seiner Briefe an den Stellen in's Auge zu fassen, wo er die Entwicklung

historischer Begebenheiten an der Hand der Briefe schildert. Besonders geschieht es an 5 Stellen III, 48. IV, 2—7. 9—15. 16—22. 24.

III, 48 schildert Johannes das Verhalten Gregor's gegenüber dem Exmonachus und Patricius Venantius. Er bringt dafür die Briefe I, 34. VI, 43 und XI, 36 vor. Nicht allein, dass die Reihenfolge der in R entspricht, was bei der sehr klaren Stufenfolge der Vorgänge auch aus den Briefen allein leicht zu ersehen gewesen wäre, Johannes sagt auch, als Venantius 'per undecim annos a Gregorio multiplicibus litteris exhortatus' nicht in's Kloster zurückkehrte, sei er krank geworden und Gregor habe demgemäss an Johannes von Syracus geschrieben. Jener Brief XI, 36 steht in Indictio IV und seit der Abfassung des ersten Briefes an Venantius I, 34, eines Briefes, der in der Indictio IX steht, war allerdings das 11. Jahr eingetreten; das wusste Johannes aus der Ordnung der Briefe in R.

In IV, 2—7 ist die Stellung Gregor's zu den Anmassungen der Bischöfe von Ravenna auseinandergesetzt; es folgen aufeinander die Briefe: III, 56. V, 11. 15. 25. 56. VI, 61. 34. Grade ebenso ist die Reihenfolge in R. Dabei erwähnt Johannes diaconus, dass Gregor den Befehl in VI, 61 'per indictionem quartam decimam' gegeben hätte; 'per tres continuos annos' aber Marinianus, der damalige Bischof, den Gehorsam verweigerte. Darauf habe Gregor 'per indictionem secundam' an seinen Chartularius geschrieben. Es folgt VI, 34, und wirklich steht auch in R richtig VI, 61 in der Indictio XIV, und VI, 34 drei Jahre später in der Indictio II.

In IV, 9—15 wird ausführlich das ungesetzliche Verhalten des Bischofs Maximus von Salona in Illyrien zur Darstellung gebracht. Die Briefe IV, 20 und 10 werden erwähnt, V, 21 fast ganz abgeschrieben, VI, 27 und VII, 17 wieder berührt und VIII, 10. IX, 67. 79. 80. 81 genauer gegeben. Diese alle in der richtigen Reihenfolge von R. Nur ist es sonderbar, dass Johannes sagt, Maximus sei 'anno septimo excommunicationis suae' zur Busse gekommen, während doch die Excommunication erst nach IV, 20, also der 12. Indiction eintreten konnte und hier der Wechsel in IX, 79, d. h. in der Indictio II, dargestellt wird; seitdem waren also nur 5 Jahre verflossen.

IV, 16—22 werden die Beziehungen zu den Kaisern in Byzanz und die dortige Thronrevolution, soweit es anging, nach den Briefen, ganz entsprechend der Reihenfolge in R geschildert. Es folgen V, 40. A, 12. (in R auch zur Indictio VI gehörig) XIII, 31. 38. 39.

Endlich in IV, 24, einem Capitel, welches von den Mailänder Bischofsordinationen handelt, geht richtig, wie in R, III, 30 voran, folgt XI, 4. Es kann auffallen, dass Johannes

bei ersterm Briefe dem Subdiacon Johannes einen Titel giebt, der in R nicht begegnet: *'rectori patrimonii Liguriaie'*, doch hat er ihn vielleicht dem Inhalt des Briefes entnommen.

Ueberall, sehen wir, ist der genaueste Bezug zu R vorhanden.

Es bleibt übrig, den Beweis zu führen, dass die 5 Briefe, welche nicht in R stehen, Johannes aus Beda, Paulus diaconus und den Canonischen Sammlungen entlehnt habe. Zunächst VI, 51 und XI, 64, zwei Briefe, die in R fehlen und bei Johannes im 2. Buch cap. 34 und 37 stehen, sollen aus Beda stammen.

Schon in II, 33 beginnt Johannes bei der Darstellung der englischen Mission Beda zu benutzen. Sein Irrthum in der Zeitangabe ist aus Beda I, 23 zu erklären. Bei Beda und Johannes lesen wir die Absendung der Mönche, ihre Bedenken, die Rückkehr Augustins; beide Autoren theilen unmittelbar darauf den Gregorbrief VI, 51 mit. Und zwar ist VI, 51 ein Brief, der, wenn er auch im Lateranensischen Register stand, uns nur aus Beda und durch ihn aus Johannes diaconus bekannt ist. Capitel 35 des Johannes verräth die Kenntniss des Briefes VI, 52, den Beda I, 24 in seiner ganzen Ausdehnung mittheilt; im Uebrigen besteht dieses 35. Capitel in grossen, wörtlich herübergenommenen Stücken aus Beda I, 25. Nicht anders setzt Johannes sein 36. Capitel aus Beda I, 27 und 29 zusammen. Auch Johannes II, 37 stammt noch aus Beda I, 29 und einige Notizen rühren dabei aus dem von Beda aufgenommenen Gregorbrief XI, 65 her. Auch dieser Brief ist nicht in R; er steht freilich in P; aber bei der ganzen Umgebung, in der er bei Johannes auftritt, wäre es gegen alle Grundsätze historischer Quellenkritik, ihn auf die *Collectio Pauli* und nicht auf Beda zurückführen zu wollen. Den Schluss von II, 37 bildet Johannes ebenfalls aus dem von Beda I, 30 mitgetheilten Gregorbrief XI, 76. Es folgen bei Johannes diaconus Theile aus den *Interrogationes Augustini*, die Beda schon vorher I, 27 gegeben hat. Diese *Interrogationes* bilden den Brief XI, 64, den keine unserer 3 Sammlungen R, C oder P hat. Sind dann bei Johannes diaconus einige selbständige Stücke, cap. 38 und 39, die Pseudo-Isidorische Fälschung XIV, 17 und eine Stelle aus den *Moralia*, ferner VIII, 30 eingeschoben, so folgt doch schon in Capitel 40 wiederum die Plünderung Beda's. Der Brief an Augustin, XI, 28, den Beda I, 31 nur fragmentarisch mittheilt, hält sich in der Form bei Johannes diaconus II, 40 noch innerhalb der engen Grenzen des Beda'schen Bruchstückes.

Und diesem doch gewiss schon ausreichenden Beweis von der Entlehnung der Briefe VI, 51 und XI, 64 aus Beda kommen noch 2 Gründe entgegen, welche einer etwaigen Rückführung

auf das Lateranensische Register widersprechen. Bei XI, 64 die oben S. 438 angezogene Notiz aus dem Briefe des Bonifatius, wonach schon im Jahre 735, also 150 Jahre vor Johannes, diese Interrogationes im Register des römischen Archives fehlten. Bei VI, 51 die Art des Brieftitels, der abweichend von allen übrigen 210 Gregorbriefen, die Johannes angiebt, abweichend von allen 686 Briefen in R, allen 200 Briefen in C, allen 54 Briefen in P, hier in der ausführlichen Form lautet: 'Gregorius episcopus servus servorum Dei servus D. N. J. C'. Dies ist aber die Form, die die Gregorbriefe Beda's, wie überhaupt, so auch in diesem speziellen Falle bieten. Lassen die Editionen Beda's hier die letzten Worte J. C. fort, so wären die Handschriften darauf hin zu untersuchen. Auch kann dieses J. C. Johannes aus eigener Initiative zugesetzt haben. Auf die vollere Form des Brieftitels werden wir bei Besprechung der Gregorbriefe Beda's näher einzugehen haben.

IV, 47 sodann soll Johannes aus Paulus historia Langobardorum IV, 29 genommen haben. Es lässt sich dabei einerseits verschiedenes für diese Ableitung aus der Langobardengeschichte vorbringen, andererseits darthun, dass Johannes den Brief nicht aus der Sammlung P, und dort ist er allein überliefert, genommen haben kann.

Johannes giebt den Brief im 64. Capitel seines 4. Buches genau in der Ausdehnung, wie Paulus. Noch mehr: der Text entspricht in allem einzelnen dem des Paulus und beide weichen an verschiedenen Stellen, besonders an einer bedeutsamen, von sämtlichen Handschriften der Sammlung P ab. Statt 'Malcus autem isdem episcopus' steht in den Briefsammlungen durchgehends das wohl corruptirte, aber nicht aus obigen Worten zu erklärende 'Quod autem modo'. Später lassen Johannes und Paulus die Worte 'cui et prandium factum est' in gleicher Weise aus. Es ist ohne Bedeutung, wenn Johannes am Schluss von Paulus abweichend das Wort inventus zusetzt, denn Paulus hat hier den Wortlaut wie in P. In dem, dem Brieffragment voraufgehenden, Satz schliesst sich Paulus mit dem Ausdruck 'pro solidis' eng an den Brieftext in P an; Johannes entfernt sich von ihm, wenn er statt dessen 'pro retentis pensionibus' schreibt; im Titel 'Saviniano suo apochrisiario qui erat apud Constantinopolim' folgt Paulus halb dem Text in P, fügt aber 'suo' zu und giebt 'diaconus' mit 'apochrisarius', in Bezug auf Sabinianus nicht mit Unrecht, wieder. Johannes hingegen behält von Paulus das 'suo' bei, nähert sich dem Text von P, indem er wieder 'diaconus' schreibt, entfernt sich von ihm hingegen durch Verwandelung des Relativsatzes in 'Constantinopolitano'. Wir sehen schon aus alle dem, dass Johannes nur eben dieses Fragment und nichts weiter von dem Briefe gekannt hat. Ein andrer Beweis ist fast ebenso zwingend;

hätte IV, 47 Johannes in ganzer Ausdehnung, wie ihn P giebt, vorgelegen, er würde diesen Brief jedenfalls im 9. Capitel seines 4. Buches bei Besprechung der Vorgänge zu Salona verwandt haben.

Auf XIV, 17 in Johannes II, 28 und auf A, 5 in Johannes III, 5 erst in den späteren Abarten von R zugefügt (vergl. S. 497) und seiner ursprünglichen Form fremd werden wir weiter unten bei Besprechung des Pseudo-Isidor und der Hadriana und Hispana zurückzukommen haben.

B e d a.

Beda nimmt in seine Kirchengeschichte Englands natürlich nur solche Gregorbriefe auf, die zur Mission Augustin's und seiner Genossen in unmittelbarer Beziehung stehen. Wenn ich nun trotz Beda's Angabe, jene Briefe seien ihm von Nothelm aus dem römischen Archive zugetragen worden (vergl. S. 438), behaupte, dass sie Abschriften der, Beda direct oder indirect vorliegenden Originalbriefe Gregor's sind, so ist es nicht ohne zwingende Gründe, dass ich dem englischen Kirchenhistoriker solche Ungenauigkeit vorwerfe.

Sehen wir zu, was für Briefe Beda hat und in welcher Form er sie vorbringt:

1) Beda I, 23 : ep. VI, 51. (fehlt in R, C, P). An die Begleiter Augustin's; sie sollen ihre Reise nach England fortsetzen.

2) Beda I, 24 : ep. VI, 52. (R-Brief). An Bischof Etherius von Arles; Empfehlung für Augustin und seine Begleiter, die eben nach England gehen.

3) Beda I, 27 : ep. XI, 64. (fehlt in R, C, P). *Interrogationes inter Gregorium et Augustinum*, wie der Titel der Handschriften der canonischen Sammlungen stets angiebt 'directae in Saxonias Augustinum' (sic!)

4) Beda I, 28 : ep. XI, 68. (R-Brief). An Bischof Vergilius von Arles; Empfehlung für Augustin, der auf der Reise nach England ist.

5) Beda I, 29 : ep. XI, 65. (P-Brief). An Augustin; Verleihung des Pallium und des Primats der englischen Kirche.

6) Beda I, 30 : ep. XI, 76. (R-Brief). An Abt Mellitus in Franciis¹⁾; Gregor schickt ihm, der schon auf der Reise nach England befindlich ist, Aufträge an Augustin nach.

7) Beda I, 31 : ep. XI, 28. (RP-Brief). An Augustin; über den Erfolg der englischen Mission.

8) Beda I, 32 : ep. XI, 66. (RP-Brief). An König Edelberth; er soll bei der Ausbreitung des christlichen Glaubens in seinem Königreiche mitwirken.

1) So die Handschriften.

Diese Briefe sind, wie die angeführten Adressen und Regesten zeigen, für Personen bestimmt, die in England sind, oder sich auf der Reise nach England befinden; die von Gregor abgesandten Originalbriefe wurden also schliesslich in England deponirt, und somit sehen wir zunächst die Möglichkeit, dass Beda 130 Jahre nach Gregor sie dort selbst oder in Abschriften vorfinden konnte.

Zwei Briefe machen davon eine scheinbare Ausnahme. No. 2 und 4, VI, 52 und XI, 68, sind nach Arles geschrieben; VI, 52 mit einer falschen Adresse. Beda sagt: 'misit etiam ad Etherium Arelatensem archiepiscopum litteras' und lässt dann im Titel des betreffenden Briefes ebenso: 'Fratrī Etherio' folgen. Diese Adresse würden 4 von den Maurinern citirte Handschriften ¹⁾ stützen, wenn nicht wahrscheinlich eben Beda auf sie eingewirkt hätte. Alle andern Handschriften und grade die reinen R-Handschriften höheren Alters haben für VI, 52 die Adresse: 'Pelagio de Turnis et Sereno de Massilia episcopis Gallis a paribus'. Es war also VI, 52, wie grade dieses Verhältnis bei Recommandationsbriefen Gregor's sehr häufig begegnet, ein Brief, der a paribus ausgestellt war; d. h. denselben Brief erhielten gleichlautend mehrere Adressaten, und die Registratoren vereinfachten sich die Eintragung in die Libri charticei, indem sie über den nur einmal aufgenommenen Brief die verschiedenen Adressen setzten und 'a paribus' folgen liessen. Es ist danach sehr wohl möglich, dass VI, 52 ausser an Pelagius und Serenus noch an andre fränkische Bischöfe gerichtet war, er könnte an Etherius adressirt sein, und er könnte nach Arles gehen, aber nicht an Etherius nach Arles, denn in Arles war Vergilius damals Bischof und einen Etherius finden wir in Lyon. An Vergilius von Arles hatte Gregor schon in der Indictio IX den Brief I, 47 und in der Indictio XIII den Brief V, 53 gerichtet. Also ist Beda's spätere Aeusserung I, 27: 'Vergilius episcopus Arelatensis Etherii successor' ohne Bedeutung und nur eine Folgerung aus dem falschen Brieftitel. Dieser Irrthum erklärt sich nun leicht als Schreibfehler des Beamten, welcher die verschiedenen Briefe a paribus in der päpstlichen Kanzlei schrieb. Bekam aber Augustin solchen Empfehlungsbrief mit unbrauchbarer Adresse mit, so konnte er ihn deshalb nicht abgeben und nahm ihn mit in seine neue Heimath.

Auch abgesehen von diesen ganz besonderen Verhältnissen bei VI, 52, was ist erklärlicher, als dass Augustin von den Briefen, welche ihm Gregor gleichsam als Legitimation für

1) Es sind 2 Telleriani, von denen der eine wohl die Sammlung der 709 Briefe enthält (vergl. S. 508 und 521), der andere und ein weiterer Remensis sind unbekannt; endlich der Vaticanus D, also die aufgelöste Mischhandschrift der 715.

seine Sendung mitgab, genaue Copien mit nach England hinübernahm! So kann denn auch die Kenntniss von XI, 68 unserer Annahme zunächst kein Hindernis in den Weg legen.

Andre Briefe Gregor's hat Beda nicht gekannt. Das wäre auch bei einer Benutzung des Registers bei allen Briefen, die nicht auf englische Verhältnisse Bezug haben, weiter nichts wunderbares. Aber schon müsste es sehr auffallen, wenn wirklich Nothelm für ihn das Register durchsuchte, dass er 2 Briefe, die für die englische Mission die allerhöchste Bedeutung haben, nicht kannte, nämlich IV, 7 und VIII, 30. In ersterem wird noch vor der englischen Mission an Candidus, der als Presbyter in die gallischen Patrimonien geht, der Befehl ertheilt, englische Sklaven zu kaufen, sie dem Heidenthum zu entreissen und für den geistlichen Dienst zu bestimmen; im zweiten theilt Gregor an den Bischof Eulogius nach Alexandrien die günstigen Nachrichten von Augustin's Mission mit, Nachrichten, die sonst nirgends erhalten sind. Bei unserer Annahme ist es selbstverständlich, dass Beda von diesen nicht nach England gerichteten Briefen keine Kenntniss hatte.

Wenn also bei den 8 Gregorbriefen Beda's kein zwingender Grund vorliegt, eine spätere Ueberführung aus dem römischen Archiv anzunehmen, so wissen wir andererseits von einem dieser 8, von XI, 64, aus dem oben S. 438 citirten Bonifatiusbriefe, dass er grade zur Zeit Beda's im römischen Archiv vergeblich gesucht wurde und dass man ihn sich in Mainz aus Canterbury, also nach dem Original, verschaffen zu können meinte.

Dass aber das Lateranensiche Register Beda nicht seine Briefe lieferte, lässt sich nun endlich durch die durchgreifenden Unterschiede zwischen Originalbrief und Copie im Lateran, Unterschiede, die ebenso zwischen der Beda'schen Form und der der Briefe unserer Sammlungen bestehen, bis zur Gewissheit nachweisen. Wollte hier noch Jemand zweifeln, so bliebe nur übrig, ein sehr complicirtes, allen Gesetzen historischer Compilation widersprechendes Verfahren anzunehmen. Beda müsste gradezu die aus Rom ihm zugetragenen Stücke mit den Originalen verglichen, und ihnen danach ihre Titel, ihren Schluss, ihre volle Datirung zugefügt haben, Theile der Briefe, welche in dieser Ausdehnung in den Copien im Lateran als überflüssig und zu weitläufig fortgelassen waren. Und hier zeugt für die wirkliche Beschaffenheit des Lateranensichen Registers die Uebereinstimmung unserer 3 wohl zu verschiedenen Zeiten und jedenfalls unabhängig von einander angelegten Sammlungen.

Der Briefftitel bei Beda.

Johannes diaconus, dem wir auch hier wieder die Nachrichten über Gregor verdanken, redet an zwei Stellen von dem

gregorianischen Kanzleigebrauch; zuerst II, 1, dass am Anfang der Briefe dem Namen Gregor's die Worte 'servus servorum dei' folgten: 'Et primus omnium se in principio epistolarum suarum servum servorum Dei¹⁾ scribi satis humiliter definivit, cunctisque suis successoribus documentum suae humilitatis tam in hoc quam in mediocribus pontificalibus indumentis, quod videlicet hactenus in sancta Romana ecclesia conservatur, hereditarium reliquit'; und ferner IV, 58, mit welchen Beiworten er die einzelnen Personen benannte: 'Quantae humilitatis Gregorius fuerit, cum ex multis, tum ex his manifestissime poterit deprehendi, quod omnes quidem sacerdotes fratres et comministros, clericos autem diversi ordinis dilectissimos filios, at vero laicos viros dominos, et feminas dominas in suis litteris nominabat'. Es mag befremden, dass grade Johannes diese Grundsätze und Bräuche hervorhebt und doch bei seinen mehr als 200 Briefen nirgends ihre Anwendung zeigt. Nur VI, 51 hatte im Titel 'Gregorius servus servorum Dei' etc., was sich dort einfach aus der Entlehnung aus Beda erklärt. Seine andern aus R genommenen Briefe haben keinen solchen Titel und keine solche Benennung und er muss bei seinen Lesern die Kenntniss des Gebrauchs bei der Register-eintragung vorausgesetzt haben, sonst hätte er eine Erklärung für das beständige Abweichen von den von ihm selbst aufgestellten Regeln gegeben. Denn sehen wir die 850 Briefe der drei aus dem Lateranensischen Register excerpirten Sammlungen auf diesen Titel hin durch, so finden wir in völliger Uebereinstimmung bei allen die obigen Worte nicht. Die Briefe beginnen stets 'Gregorius' und dem folgt sofort der Name des Adressaten im Dativ, zuweilen in der Collectio Pauli mit 'ad' (vergl. S. 476).

Nur 2 Briefe machen davon eine Ausnahme. Erstens IX, 52 in der Form wie sie die Collectio Pauli giebt. Wir haben aber bereits im Vorhergehenden so vielfach dargethan, dass die 3 letzten P-Briefe ein späterer Zusatz sind, und nicht

1) Auf den Ursprung dieses Namens hier einzugehen, halte ich nicht für nöthig. Auch de Rozière's Erklärung (Liber diurnus p. 4) befriedigt mich nicht und will ich nur auf den Zusammenhang zwischen Papstthum und Mönchswesen hingewiesen haben; denn servus Dei ist der typische Namen des Mönchs. (Vergl. z. B. bei Gregor epp. I, 69. II, 36. X, 20. XII, 45); ganz analog dem Ausdruck ancilla Dei für Nonne (vergl. IX, 29). Beachtenswerth ist es auch, dass Gregor schon vor seinem Pontificat noch als diaconus S. R. E. sich 'Gregorius servus servorum Dei' nennt; so in der Schenkungsurkunde für sein Kloster S. Andreae ad Clivum Scauri von 587, edirt in den Annales Camaldulenses von Mitarelli und Costadoni Tom IV. p. 600 in der App. I. (ex Ms. Onuphrii Panvinii) und danach bei G. Marini: I papiri diplomatici p. 137. An der Aechtheit dieser Urkunde zu zweifeln, scheint mir kein Grund.

der ursprünglichen Sammlung P angehören, dass wir auf diesen Brief, den drittletzten oder 52. der *Collectio Pauli*, hier nicht einzugehen brauchen, um so mehr, da die in R und C übereinstimmende Form desselben Briefes von dem Titel *'Dilectissimo filio Secundino servo Dei in clauso Gregorius servus servorum Dei'* nichts weiss. Wir können umgekehrt auch dieses neue Argument nun für die Nichtzugehörigkeit von IX, 52 zu P betonen und später darauf zurückkommen, ob IX, 52 in P nicht im Gegensatz zu den andern P-Briefen, welche dem Lateranregister entstammen, eine Copie des Originals ist. Auf die Verschiedenheit der beiden Relationen von IX, 52 haben wir bereits oben S. 486 aufmerksam gemacht. Zweitens der erste Brief der 6. Indiction in R, ein Brief, der der Ueberlieferung nach gewiss anstandslos wäre, auf dessen verdächtigen Inhalt aber auch schon von andrer Seite hingewiesen worden ist¹⁾. Dieser Brief beginnt *'Gregorius gratia Dei episcopus dilectissimis filiis suis civibus Rome'*.

Ich meine, wir sind also wohl berechtigt, grade von diesen beiden Briefen abzusehen und die Regel aufzustellen, dass der Titel der Briefe nicht mit in das Lateranregister eingetragen wurde, sondern dort so kurz wie möglich nur das Wort *Gregorius* und der Name des Adressaten den Brief eröffnete.

Können wir nun wohl die Richtigkeit der Angaben des Johannes controlliren und unabhängig von ihm nachweisen, dass die Briefanfänge Gregor's wirklich in der von ihm bezeichneten Weise lauteten? Wir sind in der That in der Lage, den Nachweis führen zu können. Der Brief XIV, 14 hatte sich ausser in dem Hadrianischen Register auch inschriftlich erhalten²⁾. Während nun das Register den Brief beginnt *'Gregorius Felici subdiacono et rectori patrimonii Appie'*, lautet der Titel der Inschrift *'Gregorius episcopus servus servorum Dei Felici subd.'* etc. Ferner hat Gregor IX. am 15. Nov. seines 14. Pontificatsjahres, das heisst im Jahre 1240, dem Kloster S. Gregorii de Urbe zu Rom ein altes Privileg Gregor's I. für das damalige Kloster S. Andreae apostoli, quod appellatur Clivus Scauri, bestätigt³⁾. Es war dies auf Papyrus geschrieben und durch sein Alter fast zu Grunde gegangen.

1) So von Goussainville in der Note 1 zu XI, 3 seiner Ordnung: *'tota epistola alterius omnino videtur esse quam Gregorii'*. Was die Mauriner gegen Goussainville einwenden, ist ohne Bedeutung, und der obige von den Maurinern willkürlich abgeänderte Titel wird von sämtlichen guten R-Handschriften bezeugt. Jaffé hat in die Regesten diesen Brief als n. 1485 ohne Bedenken aufgenommen. 2) In S. Paolo fuori le mura; beim Brande der Kirche ist diese Inschrift zu Grunde gegangen. Edirt ist sie in der Ausgabe der Mauriner Tom IV, p. 328. 3) Potthast 10963. Abgedruckt aus den Regesten des Vaticanischen Archivs in den Ann. Camaldolenses IV, 353 und bei G. Marini: *I papiri diplomatici* p. 2.

Gregor IX. liess daher seinen ganzen Wortlaut, um ihn für künftige zu erhalten, in sein eigenes Privileg einrücken. Dort lautet der Anfang des Privilegs Gregor's I: 'Gregorius episcopus servus servorum Dei dilectissimo filio Maximo abbati' etc. Hier haben wir also in sicheren Originalen den Beweis für die Correctheit der von Johannes aufgestellten Regel. Und auch 4 andre Briefe Gregor's, welche nicht durch Vermittelung des Lateranregisters auf uns gekommen sind, verbürgen ebenso die Worte des Johannes; ich meine die Dedicationsbriefe vor den verschiedenen Werken Gregor's, welche uns zugleich mit diesen überliefert worden sind. So schreibt Gregor in dem Brief vor der Regula pastoralis: 'Reverentissimo et sanctissimo fratri Johanni coepiscopo G.' (fehlt s. s. D¹); vor den Homilien zum Ezechiel: 'Dilectissimo fratri Mariniano episcopo G. episcopus s. s. D'; vor den Evangelienhomilien: 'Rev. et sanct. fr. Secundino episcopo G. s. s. D'; vor den Moralia: 'Rev. et sanct. fr. Leandro coepiscopo G. s. s. D'. Wir werden endlich später in dem Brief I, 36, einem Brief, den keine unserer 3 Sammlungen R, C oder P hat, ebenfalls die Copie eines Originals kennen lernen.

Beda hat nun bei seinem 1. Briefe, VI, 51 den Titel: 'G. s. s. D. servus domini nostri'; bei dem 2, VI, 52: 'Reverendissimo et sanctissimo fratri Aetherio coepiscopo G. s. s. D'²); der 3, XI, 64 (die Interrogationes Augustini) hat keinen Titel; 4, XI, 68: 'Reverendissimo et sanctissimo fratri Virgilio coepiscopo G. s. s. D'³); 5, XI, 65: 'Rev. et sc. fratri Augustino coepiscopo G. s. s. D'⁴); 6, XI, 76: 'Dilectissimo filio Mellito abbati G. s. s. D'⁵); 7, XI, 28 ist als Fragment ohne Anfang und also ohne Titel; 8, XI, 66: 'Domino gloriosissimo atque praecellentissimo filio Ethelberto regi Anglorum Gregorius episcopus'⁶) (hier ohne s. s. D.).

Wir sehen, dass Gregor das G. s. s. D zuweilen dem Namen des Adressaten nachstellt, zuweilen aber vorangehen lässt, und dass er eben so unregelmässig das Wort episcopus seinem Namen zufügte oder es ausliess⁷). Der Adressat hat immer genau die von Johannes angegebenen Epitheta. Also Beda hat diese genauen Titel, so müssen wir schliessen, den Originalen und nicht dem Lateranregister entnommen.

Zugleich drängt sich aber eine andre Bemerkung auf:

1) So kürze ich hinfort 'Gregorius servus servorum Dei' ab.
 2) Ueber den Titel dieses Briefes in R siehe S. 543. 3) In R nur 'Gregorius Vergilio episcopo Arelatensi'. 4) In P: 'Gregorius Augustino episcopo Anglorum'. 5) In R: 'Gregorius Mellito abbati in Franciis'. 6) In R und P: 'Gregorius Adilberto regi Anglorum'. 7) Nach Beda könnte man fast der Meinung sein, dass er es nie brauchte, und auch Johannes diaconus scheint das zu bestätigen. Sollte vielleicht nach dem spätern Gebrauch in den andern Briefen das episcopus interpolirt sein?

In diesen genauen Titeln steht immer der Namen des Adressaten, aber nie der Ort, an welchen der Brief gelangen sollte, resp. wo sich der Adressat aufhielt. Ausser dem Titel muss also wohl der Brief noch eine andre Adresse mit solcher Angabe gehabt haben. Im Lateranregister finden wir nun den Ort oder wenigstens das Volk, dem der Adressat angehörte, immer notirt; sollten hier nicht einfach die äusseren Adressen der Briefe oder die entsprechende Anweisung auf dem Concept abgeschrieben worden sein?

Der Schlusssatz bei Beda.

Bei obigem Brief Gregor's I. für das Kloster S. Andreae apostoli, quod appellatur Clivus Scauri, lautet der Schlusssatz: 'Deus te custodiat incolumem, dilectissime frater'. Da wir hier eine sichere Copie eines Originalbriefes vor uns haben, so wissen wir, dass solche Formel den normalen Schluss der Briefe Gregor's bildete¹⁾. Die sämtlichen Briefe Beda's, welche überhaupt vollständig überliefert sind, haben die gleichen Schlussworte: 'Deus te (vos) incolumem (incolumes) custodiat, reverendissime frater (dilectissimi filii)' und beim Schluss des Briefes an den König Ethelbert: 'Incolumem excellentiam vestram gratia superna custodiat, domine fili'²⁾. In allen den Fällen, wo Beda'sche Briefe zugleich in unsern Sammlungen vorkommen, fehlen dort diese Schlusssätze; so in R bei VI, 52. XI, 68. 76. 66 und in P bei XI, 65. 66.

Dieser kurze ganz formelhafte Schlusssatz ist nicht zu verwechseln mit dem Satz am Ausgang vieler Briefe, welcher etwa beginnt: 'Omnipotens Deus sua vos protectione custodiat' etc.; denn die Fassung dieses Satzes wechselt beständig und hat noch nichts derartig typisches an sich³⁾. Nur etwa 40 mal tritt er in unsern 3 Sammlungen auf; kaum 2 mal ist er ganz gleich; V, 42 erscheint er eigentlich zum ersten Mal, denn I, 34 und IV, 40 geben nur Anklänge an ihn. Es ist auffallend, dass dann seine Häufigkeit in der 2. und 3. Indiction am stärksten wird. Mögen also auch diese Sätze den Anlass zu der typischen Schlussformel gegeben haben, sie vertreten sie so wenig, dass in dem Briefe Beda's XI, 66 dem ganz ähnlich lautenden 'Omnipotens itaque Deus' noch die Schlussformel: 'Incolumem' etc. folgt. Diese eigentliche Schlussformel geben nun unsere 3 Sammlungen zu keinem einzigen Briefe. Also auch sie kann Beda nicht aus dem Lateran-

1) Die Marmorinschrift von S. Paolo fuori schliesst mit 'Bene Valet' und die 4 oben angeführten Dedicationsbriefe haben, wie sie überhaupt nur im Anfang die Briefform beibehalten, gar keinen Schlusssatz. 2) Also auch hier im Schlusssatz die oben von Johannes angegebene Scala der Beiworte. 3) Einmal vertritt ihn sogar die Wendung Sancta Trinitas etc., nämlich in XIII, 7.

register genommen haben. Wie oben vom Titel alles Formelhafte fortfiel, so ist auch der Schluss möglichst kurz von den Registratoren eingetragen worden.

Aber ein anderer Umstand erklärt das Fehlen dieses Schlusssatzes im Lateranensischen Register noch einfacher. Das 'Deus te incolumem custodiat' scheint eigenhändige Unterschrift des Papstes gewesen zu sein. A, 11 in R, der Schlussbrief der Indictio V, enthält eine *Concessio pallii* von 568 (Jaffé, Reg. 682), die von den Formen des Registers abweicht. So schon der Anfang 'Dilectissimo fratri Petro Johannes'. Der Brief steht dem Original, ohne dessen ganzen Wortlaut zu bieten, doch näher, als die übrigen. In A, 11 folgt nun auf den eigentlichen Briefftext: 'Et subscriptio papae . Deus te' etc. Wenn dies aber in dem Original selbst mit der Unterschrift erst von den Päpsten zugefügt wurde, so ist selbstverständlich, dass aus den Concepten, die sonst zur Copie dem Register vorlagen, jene Worte nicht entnommen werden konnten.

Das Datum der Beda'schen Gregorbriefe.

Wir lesen bei Beda hinter dem Worte 'Data' bei allen Briefen folgende genaue Datirungsart: 1) Tagesdatum nach Kalenden, Nonen, Iden. 2) Monat. 3) Regierungsjahr des Byzantinischen Kaisers. 4) Das Consulatsjahr desselben. 5) Das Indictionsjahr. So z. B. bei seinem ersten und zweiten Brief, VI, 51 und 52: 'Data die X. kalendarum Augustarum, imperante domino nostro Mauritio Tiberio piissimo Augusto anno XIV, post consulatum eiusdem domini nostri anno XIII, indictione XIV'.

Wir können auch diese Datirungsweise durch einen Gregorianischen Originalbrief controlliren. Die Inschrift von S. Paolo fuori hatte hinter dem Briefe XIV, 14, bei dem in R jedes Datum fehlt, die volle Form: 'Dat. VIII. kal. Febr. imperante domino nostro Phoca P. P. anno secundo, et consulatus eius anno primo, indictione VII'. Das Privileg für S. Andreas und die obigen Dedicationsbriefe, die wir sonst zur Prüfung heranzogen, sind ohne Daten und somit ohne Bedeutung für diese Frage. Aber wir finden in der 4. Indiction des Hadrianischen Registers ein Actenstück, A, 9, welches ein ganz analoges Datum trägt; wir beobachten endlich in den Briefen der unmittelbaren Vorgänger und Nachfolger Gregor's dieselben Bestandtheile der ausführlichen Datirung Beda's¹⁾. Es genügt dem gegenüber hier nur die eine Versicherung zu

1) Vergl. auch hierzu die Schenkungsurkunde Gregor's von 587 (siehe S. 545 Anm. 1) und A, 11, die *Concessio*, die auch in der Datirung eine Mittelstellung einnimmt. Ferner die Datirungen auf Inschriften wie Muratori Thes. 1848, 2 (dieselbe 431, 1) 1845, 1 etc. Der *Liber diurnus* ist auch in dieser Frage ganz unbrauchbar; die Gründe siehe auf S. 551.

geben, dass ein solches Datum kein einziger Brief in R, C oder P trägt, dass dort die Datirung eine zwar sehr verschiedenartige ist, aber auch die reichste Datirungsart nirgends über die dürftige Angabe des Tages, Monats und Indictionsjahres hinausgeht. Wie dies dort geschehen ist, diese etwas complicirte Frage wird uns in dem nächsten Capitel beschäftigen.

Also auch hier ist in Betreff Beda's unser unabweisbares Resultat, dass er seine Daten nur den Originalbriefen entnommen haben kann. Ich meine nun, diese mannigfachen Gründe der Auswahl seiner Briefe, der Aufnahme von XI, 64, der Art und Weise seiner Titel, Schlusssätze und Daten, sind genügend, um den obigen Satz zu behaupten: Beda habe nicht das Lateranensische Register, sondern die Originale für die Aufnahme seiner Gregorbriefe verwandt. Es folgt daraus, dass er uns für die Reconstruction des Lateranregisters von keinem Nutzen sein kann.

Paulus diaconus.

Die Langobardengeschichte des Paulus auf die Gregorbriefe hin zu untersuchen, ist um so nothwendiger, da ja eine eigene Sammlung derselben unter seinem Namen geht, und wenn wir auch dargethan haben, dass sie sicher nicht von ihm gesammelt sein kann, denn sie ist ein Auszug aus dem Lateranensischen Register, und dass sie nicht dort von ihm veranstaltet wurde, denn er setzte voraus, dass Adalard später ein besseres Exemplar finden würde, so blieb doch die Frage eine offene, ob es überhaupt unser Paulus ist, der jene Sammlung P an Adalard schickte.

Welche Briefe kennt nun die Langobardengeschichte? Es sind nur 3 vollständige. In IV, 9 die Briefe IX, 43 und 42 und in IV, 19: XII, 21. Sehen wir uns in den Sammlungen nach diesen 3 Briefen um, so überzeugen wir uns, dass es lauter C-Briefe sind, und zwar lauter Briefe, die nur in C vorkommen. IX, 43 ist der 161, IX, 42 der 159, XII, 21 der 13. C-Brief; das heisst alle diese Briefe fallen in die Indictio II, und wie wir im folgenden Capitel ermitteln werden, lässt sich für IX, 42 als genaues Datum der December 598, für IX, 43 der gleiche Termin, für XII, 21 der Februar-April 599 ermitteln.

Diese 3 Briefe hat Paulus genau in der Ausdehnung und Form wie C. Auch der gleiche Titel und das Fehlen des Schlusssatzes und des Datums zeigen, dass von einer Ueberlieferung vermittelt des Originals bei ihm nicht die Rede sein kann. Untersuchen wir ferner die 200 Briefe von C und finden, dass grade nur diese 3 auf die Langobarden Bezug haben, so kann kein Zweifel sein, dass Paulus die Collectio C bei der Abfassung der Langobardengeschichte zu Rathe zog.

Gar keine Spuren finden sich bei Paulus von R-Briefen; vielleicht war die Hadrianische Publication noch nicht edirt, als er schrieb. Es würde dann auch hieraus die Priorität der Sammlung C hervorgehen.

Aber ausser jenen 3 Briefen hat Paulus noch ein Fragment eines andern Gregorbriefes, in IV, 29, ein Fragment von IV, 47, dem 1. P-Brief. Es fragt sich, ob aus diesem Citat die Kenntniss der Collectio P bei ihm gefolgert werden darf, oder ob nicht vielmehr ihm dieser Brief, einer der berühmtesten und meist citirten, die Gregor geschrieben hat, vereinzelt zugekommen ist. Wir sahen oben S. 541, dass Paulus allerdings den ganzen Brief kennt, aber dass sein Text doch erheblich von dem in P abweicht. Es liegt nun zunächst die Frage nahe, ob es Briefe in P giebt, welche in die Langobardengeschichte hineinpassen und bei denen es auffallen könnte, dass Paulus sie bei einer Kenntniss derselben nicht aufgenommen haben sollte. Ich sehe dabei von den P-Briefen, welche auf die englische Mission gehen, ab, denn Paulus berührt diese III, 25 nur verhältnismässig kurz. Es stehen aber in P die Briefe II, 3. 29. 30, welche alle über die kriegerischen Unternehmungen des Herzogs Ariulf von Spoletum handeln. Und während Paulus sonst von den Kämpfen Agilulf's gegen die Römer spricht und grade IV, 8 die vom Jahre 592 hervorhebt, nimmt es Wunder, dass er nicht dort an passender Stelle diese Briefe einreicht oder mindestens von ihrem Inhalt Rechenschaft giebt. Denn Herzog Ariulf war ihm, wie wir aus IV, 16 ersehen, nicht unbekannt. Wenn auch der Schluss kein sicherer ist, jedenfalls bleibt es wie zuvor zweifelhaft, ob Paulus die Sammlung P gekannt hat, und ob somit er mit dem Autor des Briefes an Adalard identisch ist.

Der Liber diurnus.

Dieses Formelbuch der päpstlichen Kanzlei, welches in seiner jetzigen Gestalt vielleicht nur 100 Jahre nach Gregor's Tod vollendet wurde, dessen allmähliche Entstehung aber viel weiter hinaufreicht, hat sicher auch das grosse Lateranensische Register als Vorlage benutzt. Mehr als ein Drittel aller Formeln, sagt de Rozière ¹⁾, sind den Gregorbriefen entnommen. Liessen sich bestimmte Gregorbriefe mit Sicherheit als Muster nachweisen, so würden wir gewiss durch den Liber diurnus mannigfache Aufschlüsse über das Register im Lateran erhalten. Aber es liegt in der Natur der Formeln, das Individuelle abzustreifen und jeden Bezug zu einem bestimmten Vorgang zu vermeiden. So sind wir nie im Stande, einer Formel anzumerken, dass sie einem sonst nicht überlieferten

1) Rozière: Liber diurnus. Introduction p. XXVIII.

Gregorbriefe entstamme. Wir können ferner wohl bei sehr vielen Stücken des Liber diurnus sagen, sie entsprächen diesem oder auch mehreren Gregorbriefen, aber wir wissen nie mit irgend welcher Bestimmtheit, ob sie grade dem oder nicht andern gleichartigen, die uns gar nicht überliefert sind, entnommen wurden. Ja selbst ob sie wirklich erst auf Gregor zurückgehen, oder schon von dessen Vorgängern gebraucht wurden, bleibt bei der Dürftigkeit des vorgregorianischen Materials eine unentscheidbare Frage. Können nicht grade umgekehrt ältere Formeln des Liber diurnus vielfach in der Kanzlei Gregor's benutzt worden sein? Ich werfe diese Frage nur auf, um zu zeigen, wie haltlos von vornherein jede Benutzung des Liber diurnus für die Reconstruction des Lateranregisters Gregor's sein muss.

Die canonischen Sammlungen.

Unverhältnismässig wenig Briefe Gregor's I. sind in die canonischen Sammlungen eingereiht worden. Maassen motivirt dies damit, dass er trotz der Aeusserung des Johannes diaconus über die 'Litterae decretales' im Hadrianischen Auszug, die Briefe Gregor's für rein historische Urkunden erklärt. Ich gestehe eine solche Theilung nicht recht acceptiren zu können. Bei vielen Briefen ist sie nicht möglich, denn schliesslich steckt in fast jedem Decret eine historische Urkunde und sind die Gregorbriefe neben dem reichen historischen Material, das sie enthalten, mannigfach nur eben als Decrete zu bezeichnen (vergl. S. 443). Wie ist es aber dann zu erklären, dass von Leo I. über 80 Briefe, von Gregor I. hingegen kaum 15 in die Sammlungen bis auf Pseudo-Isidor eingedrungen sind? Ich glaube auf folgende Umstände hinweisen zu dürfen. Die hauptsächlich geltende Sammlung, die des Dionysius Exiguus, war nicht gar lange Zeit vor Gregor's Pontificat abgefasst. Die Quesnel'sche Sammlung und die von Freising, im Frankenreiche vor der Hadriana benutzt, sind mindestens gleichzeitig mit Dionys. Also vor Gregor waren die bedeutenderen canonischen Codificationen abgeschlossen und als dann in Rom die Dionysianische Sammlung in die Hadriana umgeändert wurde, da waren schon die 2 kleineren Sammlungen von Gregorbriefen C und P publicirt, wurde möglicherweise schon an dem grossen Excerpte R gearbeitet. Die Hispana aber ist eine particulär für Spanien entstandene Sammlung und wurde auch besonders durch Erweiterungen localer Art vermehrt. Als später Gregorbriefe eindringen, waren es fast nur solche, die nach Spanien gerichtet waren.

Wir brauchen hier also vor Pseudo-Isidor nur die erweiterte Hadriana und übrigen späten Ueberarbeitungen der Dionysiana, sowie die Hispana in den Bereich unserer Be-

trachtung zu ziehen, und folgen dabei dem trefflichen Buche von Maassen: Die Quellen des canonischen Rechts I.

In der vermehrten Hadriana folgt auf die Constituta Gelasii als Titel CXXXVIII die römische Synode vom 5. Juli 595, A, 5, ein Stück, welches ursprünglich in den Sammlungen fehlt und jedenfalls in das completirte R erst von hier aus eingedrungen ist. (Vergl. S. 497). Dann als Titel CXXXIX der Brief XI, 13, der 9. Brief der Indictio IV in R, ein Brief, der auch in P und dort unter den Zusätzen als vorletzter steht. XI, 13 ist an Serenus nach Marseille gerichtet.

Die Bobbienser Hadriana hat A, 5 und XI, 64, letzteres ein Brief, der ebenfalls wie A, 5 in den Sammlungen fehlt und aus Beda in diese, wie in die Hadriana, eingedrungen ist.

In der Handschrift der Sammlung von Chieti folgt von einer abweichenden Hand IX, 52, und zwar in der Form, wie P abweichend von R und C diesen Brief giebt. In P unter dem Anhang, könnte also auch IX, 52 wie XI, 13 wohl aus den canonischen Sammlungen dorthin versetzt worden sein.

Die Hispana enthält in dem 2. Theile unter den Decretalen mit den Titeln C — CIII, die Briefe I, 43. V, 49. IX, 121. 122; alle 4 an die Westgothen in Spanien, die 3 ersten an Leander von Sevilla, der letzte an König Rechared gerichtet. Alle diese Briefe stehen in R, die beiden ersten nur dort, die beiden letzten auch in C. Nichtsdestoweniger vermüthe ich, dass sie nicht durch das Lateranensische Register, sondern aus den Originalen selbst in die Hispana aufgenommen sind, und unter anderm stützt auch hier wieder der volle Titel äusserlich meine Ansicht.

Die Madrider Ausgabe der Hispana¹⁾ enthält nach obigen 4 Briefen noch A, 5 und ein Schreiben Gregor's an seinen Subdiacon Petrus in Sicilien, I, 36. Den letzteren Brief hat wahrscheinlich die Ausgabe aus dem Codex Alveldensis und Codex Aemilianus, die beide die vermehrte Hispana enthalten, genommen. Sonst enthält diesen Brief nur noch, soweit mir bekannt, der Codex Parisiensis 10741²⁾. Mit diesem Briefe aber hat es eine eigene Bewandnis. Er fehlt in allen unsern 3 Sammlungen.

Baluze, der sich vielfach mit den Gregorbriefen beschäftigte und nicht allein die Edition der Mauriner nach allen Seiten hin förderte, sondern auch in seinen Vorarbeiten zur Ausgabe des Liber diurnus sich ganz besonders auf ein genaues auch handschriftliches Studium der Gregorbriefe stützte, gab

1) Von Gonzalez 1808 und 1821. 2) Dieser enthält noch an weiteren Gregorbriefen I, 43. IX, 122 (folgt I, 36) und A, 5, also lauter Briefe, die auch in der Hispana stehen; IX, 122 in der Form von C (vergl. S. 471 Anm. 1).

im Zusammenhang mit solchen Arbeiten im Jahre 1700 im 5. Band seiner *Miscellanea* 7 Briefe Gregor's heraus. Es sind II, 38. I, 36. IX, 60.¹⁾ 61. XIII, 9. X, 16. 17. Leider bezeichnet Baluze diese Briefe im *Elenchus* sehr allgemein als 'epistolae ad diversos ex codd. bibl. Colbertinae 40. 135. 726. 1052. 1065'²⁾. Wir finden übrigens in den meisten Briefen R-Briefe und ersehen auch aus ihrer Ordnung diese ihre Herkunft. Denn X, 16. 17 stehen in *Indictio* VI und hinter XIII, 9. Es fehlt in R und steht auch nicht in C oder P IX, 61 und I, 36.

Für IX, 61 führt Baluze noch speziell den *Colbertinus* 408 an. Es muss dies eine durch die *Hispana* beeinflusste, auf spanische Ueberlieferung zurückgehende Handschrift gewesen sein. IX, 61 ist kein Gregorbrief, sondern ein Brief Reccared's an Gregor und auf ihn folgt in dem angegebenen *Codex* IX, 122 mit dem Titel 'Gloriosissimo atque praecellentissimo filio Recharedo regi Gothorum atque Suevorum G. s. s. D'. Der Theil des Briefes, welcher in der Edition als 'Item in *Anagnostico*' folgt, — wir erinnern uns, dass er in R 1 als neuer Brief mit eigener Nummer figurirte (siehe S. 463 Anm. 8), und dass C ihn ganz fortliess³⁾ (vergl. S. 471 Anm. 1) — steht dort in erweiterter Gestalt mit der Ueberschrift: 'Item epistola secunda eiusdem papae sanctissimi Gregorii ad eundem Recharedum regem'.

Auch I, 36 ist entschieden nicht auf das Lateranensische Register zurückzuführen, sondern ist dem Original entnommen. Es hat den Titel: 'Gregorius episcopus s. s. D. Petro Subdiacono'; und schliesst 'Bene valeas. Datum sub die XVII kalendarum Aprilium imperatoris Mauricii anno nono'. Für 'Bene valeas' findet sich ein Analogon im Schlusssatz der Steininschrift von S. Paolo (vergl. S. 548 Anm. 1). Der Titel und das Datum sind zwar kürzer, als in den Originalbriefen, aber in beiden finden wir doch einen Auszug aus der vollen Form, wie sie die Briefe des Registers nirgends haben. Baluze wollte im *Liber diurnus* dies Datum als falsch zurückweisen. Es müsse, sagt er (*Rozière Liber diurnus* p. 73 Note) I, 36 vor I, 72 geschrieben sein; I, 72 aber falle in den August der *Indictio* IX, mithin sei vielleicht das 'Mauricii nono anno'

1) Vergl. S. 463 Anm. 4. 2) Den Maurinern hatte Baluze ebenso 5 *Colbertini* für die Briefe angezeigt und zugeschickt, wir wissen nicht ob dieselben. Nur 3 citiren sie mit Nummern (vergl. S. 521 Anm. 1), unter diesen zu IX, 122, *Indictio* II, den *Colbertinus* 408; letzteren giebt Baluze ausserdem im *Elenchus* als Quelle für IX, 61 einen Brief Reccared's an Gregor an. Wo Baluze dort den Brief Gregor's an Petrus besonders aufführt, nennt er übrigens keine Handschrift, so dass es ungewiss bleibt, ob er ihn überhaupt einem dieser *Colbertini* entnahm. 3) Daher sagt Baluze, in *vetustis quibusdam codd.* fehle er ganz.

in die Worte 'indictione nona' umzusetzen. Baluze macht sich hier vergebliche Sorgen; denn die Regierungsjahre des Mauricius correspondiren mit den Indictionsjahren und I, 36 fällt auch nach seiner handschriftlichen Datirung auf den 16. März der 9. Indiction.

Es kam mir darauf an, zu wissen, ob etwa der Parisiensis 10741 (vergl. Maassen a. a. O. S. 301) der von Baluze benutzte sein könne. Nach den Nachrichten, die mir Herr Dr. Mollinier über ihn gab, ist es unmöglich. Im Parisiensis fehlt sowohl der Schluss 'Bene valeas', wie auch das Datum. Dort beginnt hingegen der Brief mit dem Titel: 'Pactum sancti Gregorii pape Roma (sic!) rectoribus Sicilie datum'.

Die Eintheilung des Briefes in 7 Capitel hat aber Baluze ebenso, wie sie im Parisiensis¹⁾ steht, gekannt, obwohl er sie nicht in der Edition bezeichnete und sie auf diese Weise auch in der Maurineredition fehlt. Baluze schrieb nämlich seine Noten zum Liber diurnus in erster Redaction noch vor der Edition des 5. Bandes der Miscellanea (Rozière p. CXCIX) und bezeichnet dort zuerst I, 36 noch als Ineditum. Aus der Handschrift muss er damals seinem Citat (auf p. 72 der ed. Rozière) das cap. 7 zugefügt haben. Dies stimmt mit der Eintheilung des Parisiensis. Die Handschrift von Baluze aber bleibt sonach noch aufzufinden. Auf alle Fälle zeigt schliesslich auch diese Eintheilung in Capitel, dass der Brief I, 36 der Hispana nicht durch das Lateranensische Register vermittelt worden ist.

Die meisten Handschriften der canonischen Sammlungen stellen sodann an's Ende unter dem Titel: 'Incipiunt instituta s. Gregorii papae urbis Romae' mehr oder minder umfangreiche Fragmente aus dem Beda'schen Brief XI, 64.

Einige Gregorbriefe mehr giebt die Herovalliana. Dort ist n. LXXII: XI, 64; n. LXXIII: A, 5; n. LXXIV die Acten der römischen Synode von 721 fälschlich auf Gregor I. bezogen²⁾; n. LXXV: IX, 106; n. LXXVI: IX, 109. Der Zuwachs geht also ganz speziell auf das fränkische Reich.

Maassen rechnet ferner zu den recipirten Briefen II, 41, über die Klosterprivilegien an Castorius von Rimini, ein Brief, der sich auch ganz allein sehr häufig abgeschrieben findet. Ferner V, 53. 54. 55. Alles Briefe über den Primat von Arles, in der Sammlung von Arles. Endlich VI, 12, ein Brief, der ganz vereinzelt in der Bodleyanischen Handschrift der Hadriana auftritt.

Halten wir uns hier nur an das Material, welches uns bei Maassen vorliegt, und es würde zu weit führen, jetzt darüber hinauszugehen; so sind A, 5 und XI, 64 beides Stücke, die nicht aus unsern Sammlungen sind, der eigentliche Stamm,

1) Der Pariser Hs. entspricht der Druck in der Madrider Ed. der Hispana. 2) Vergl. S. 481.

an den sich in ganz localer Weise, also wohl stets auf andre Bezugsquellen, als das Lateranregister zurückgehend, die wenigen andern Gregorbriefe anlehnen.

In der Sammlung von Fécamp endlich folgen hinter XI, 64 Excerpte aus mehreren Briefen Gregor's und zuletzt die apocryphen Nummern XIV, 16. 17. Maassen lässt es in den Wiener Sitzungsberichten noch unentschieden, ob sie von Pseudo-Isidor herrühren müssen. Mir scheint nach der Ausführung von Hinschius daran kein Zweifel möglich zu sein.

Denn Hinschius zeigt uns einmal, dass die älteren Sammlungen in den Pseudo-Isidor einfach übergingen; er nimmt aus der Hispana I, 43. IX, 121. 122¹⁾); ferner IX, 52 in der Form von P, dann XI, 64, endlich A, 5, und verbindet damit aus der Hadriana IX, 106. 109 und die Decrete Gregor's II, die auch hier unter dem Namen des ersten Gregor gehen; endlich fügt er aus eigener Initiative XI, 45, einen genuinen Gregorbrief der in R und P vorkommt, zu. Hinschius weist aber andererseits, im Gegensatz zu den Maurinern und den Fratres Ballerinii, und im Anschluss an Knust und Jaffé auf's allerentschiedenste nach, dass XIV, 16 und 17 von Pseudo-Isidor gefälscht sein müssen; die genaue Analyse, die uns auf nachgregorianische Bestandtheile führt, und die Erklärung der Fälschungsweise, die völlig sicher die auch sonst beobachtete Methode Pseudo-Isidor's zeigt, lassen keinen Zweifel an der Richtigkeit der Annahme von Hinschius. Daneben stellt Hinschius in einer interessanten Liste diejenigen Gregorbriefe zusammen, welche Pseudo-Isidor zu seinen Fälschungen benutzte. Wir ersehen aus ihr, dass er unsere Sammlungen R, C und P alle 3 gekannt hat.

Wir dürfen uns also nach dieser Umschau bei unseren ferneren Operationen wieder ganz auf die 3 Sammlungen R, C und P beschränken, mit der Ueberzeugung, dass anderswo als hier das Lateranensische Register nicht benutzt worden ist,

Capitel V.

Die chronologischen Noten des Lateranensischen Registers.

Indem Johannes diaconus an den oben S. 437. 438 citirten Stellen sagt, Gregor habe 'tot libros in scrinio' hinterlassen, 'quot annos' er gelebt habe, theilt er schon mit, dass das Lateranensische Register Gregor's im Grossen und Ganzen jedenfalls chronologisch geordnet war. Die Briefe aus jedem

1) Ohne IX, 122'.

Jahr wurden als solche in einem Buche zusammengefasst, und die Angabe des Buches fixirte somit im weiteren Umfange bereits die Abfassungszeit des Briefes. So viel wissen wir von vornherein von Johannes; alle weiteren Aufschlüsse müssen wir aus den 3 Sammlungen abstrahiren, und es bleibt dabei die nicht zu verhehlende Schwierigkeit, wie weit wirklich R, C und P ein getreues Abbild des Lateranregisters liefern. Wir müssen vor Allem auch hier jede der drei Sammlungen einzeln untersuchen und nachdem wir ihre Daten und Datirungsarten kennen gelernt, aus diesen abgeleiteten chronologischen Angaben auf die Beschaffenheit des ursprünglichen Registers zurückzuschliessen suchen. Wir werden dabei grade in der Datirung die treffliche Einrichtung, durch die Gregor sein Register praktisch brauchbar machte, bewundern müssen. Auch schliesst der complicirte Bezug zwischen den Daten der verschiedenen Sammlungen es völlig aus, an eigenmächtige Veränderungen der Excerptoren hier zu denken.

a. Die chronologischen Noten in R.

R, ein Excerpt aus dem Lateranregister, welches dessen ganzen Umfang umspannt, war, wie Johannes diaconus angiebt und unsere besten Handschriften bestätigen, in Indictionen und nicht in Bücher eingetheilt. Nur einmal ist die Notiz einer Buchangabe wie zufällig auch auf R mit übertragen worden. In R 1, und r 1 bestätigt die Authenticität dieser Angabe (vergl. S. 457), steht zu Anfang der Indictio XII, des 4. Pontificatsjahres: 'liber tertius'. Zunächst eine sehr befremdliche Bezeichnung, denn der Indictio XII müsste, falls jedes Buch ein Pontificatsjahr umfasste, der Liber quartus entsprechen. Trotzdem beginnt diese Indiction in R 1: 'Incip. epistola mense sept. indict. XII. Registri¹⁾ domni Gregorii . Gregorius Constantio Mediolanensi . Liber III.' und in r 1 fast genau ebenso: 'Incipiunt epistolae mense sept. indict. XII . registri²⁾ domni Gregorii . Gregorius Constantio episcopo Mediolanensi . Liber tertius'.

So verdächtig auch diese Verschiebung der Buchzahl zuerst scheint, gleich sie zeigt, wie genau die Angaben des Johannes diaconus sind, und wie grosses Vertrauen der Excerptor von R verdient; denn beide stimmen grade in diesem Punkte auf's Vortrefflichste überein.

Als wir nämlich auf S. 438 die Stelle des Johannes IV, 71 mittheilten, folgten wir mit den Worten: 'Unde quantum decimum epistolarum librum septimae indictionis imperfectum reliquit' etc. dem Text der Mauriner. Diese haben aber obige Lesart 'quantum decimum' nur in einer Handschrift, dem Codex

1) Registri in der Abkürzung Regis.

2) Hs.: regis.

Uticensis, Monasterii s. Ebrulfi optimae notae ac 600 annorum, also saec. XII ineuntis gefunden. Die andern von ihnen benutzten Handschriften des Johannes, und es waren deren mindestens sechs¹⁾, lesen alle statt dessen 'Unde tertium decimum' etc. Letztere Lesart bestätigt auch der Codex Bero-
linensis latinus in 4^o. 338. (S. Liudgeri in Werdena) saec. XI. Also die Worte 'tertium decimum' scheinen mir, obwohl die Mauriner sehr gewiss sind, mit dem Uticensis das Richtige zu treffen²⁾, die allein handschriftlich berechtigten zu sein und der Uticensis nur eine leicht erklärliche Correctur zu bieten. Nun hat Johannes kurz vorher (IV, 68) gesagt, Gregor habe das Pontificat 13 Jahre, 6 Monate und 10 Tage geführt. Seine gleich folgende Buchangabe kann danach schwerlich durch fehlerhafte Berechnung erklärt werden. Besonders wird es nöthig sein, wo jetzt das Hadrianische Excerpt das eigentliche 4. Buch als 3. bezeichnet, also wirklich nur auf 13 Bücher in der Folge käme, sich nach einer passenden Erklärung dieser derartig verbürgten Angabe umzuschauen. Jedenfalls können wir an jenen Satz, 'Gregor habe so viel Bücher hinterlassen, als er Jahre regierte', nicht den Maassstab wörtlich genauer Deutung anlegen, und hier peinliche Genauigkeit bei Johannes vorauszusetzen, ist um so weniger gerechtfertigt, da er ja den Hadrianischen Auszug und nicht die Papyrusbücher selbst bei seiner Arbeit benutzte. Die Ueberschriften in R 1 und r 1 zeigen uns ferner, dass der Fehler vor der Indictio XII, dem 4. Jahre, liegen muss. Die Correspondenz zweier Jahre zwischen der IX. und XII. Indiction ist einmal zu nur einem Buche zusammengefasst worden.

War es oben S. 437 meine Ansicht, dass ein Register im eigentlichen Sinne des Wortes zuerst von Gregor angelegt worden sei, so ist es schon dadurch wahrscheinlich, dass auch bei ihm nicht sofort im Beginn seiner Regierung, sondern erst im Laufe derselben, als sich in irgend einer Art ein solches Bedürfnis fühlbar machte, der Gedanke und Plan zur Anlegung des Registers auftauchte. Angenommen, es wurde nun mit dem Register am Ende des 2. oder während des 3. Pontificatsjahres der Anfang gemacht, so ist leicht erklärlich, dass man die vorhandenen Concepte der Briefe der 2 voraus-
gegangenen Jahre gemeinsam in 1 erstes Buch zusammenfasste. Eine weitere eigenthümliche Wahrnehmung möchte ich dabei, selbst wenn sie nur eine schwache Stütze meiner Hypothese abgiebt, nicht verschweigen. Vor I, 4 steht in R 1 eine doppelte Indictionsangabe: 'mense octubrio indictione nona decima', eine Angabe, die im Codex Colbertinus

1) Vergl. in der Mauriner Ausgabe vor den Vitae S. Gregorii die Praefatio n. XII. 2) Vergl. die Praefatio in epistolas n. V.

der Mauriner (wohl jetzt Parisiensis 2281, vergl. S. 447) zu der Corruptel 'mense decembri indictione nona' geführt hat¹⁾. Doppelte Angaben der Indiction, oder Fehler in ausgeschriebenen Indictionszahlen können sonst nirgends nachgewiesen werden. Dies Schwanken aber zwischen der 9. und 10. Indiction vor I, 4 liesse sich bei der oben angenommenen Art der Anlage des ersten Buchs mit 2 Indictionsjahren recht wohl verstehen. Ist meine Hypothese richtig, so liegt in dieser Erkenntnis der doch für die genaue Datirung nicht unerhebliche Gewinn, dass wir einer derartigen nachträglichen Masseneintragung in das Register unmöglich die Autorität der gleichzeitigen Weiterführung einräumen dürfen. Vielleicht ist diese Angabe des 'Liber tertius' vor der 12. Indiction der erste Grund gewesen, im Ordo vetus das 4. Buch der Mauriner noch als Theil des 3. zu behandeln. Für die Ausgabe der Monumente wird es sich trotzdem empfehlen, nach dem Vorgange der späteren Handschriften und der Mauriner die Eintheilung in 14 Bücher aufrecht zu halten. Schon allein die Einfachheit des Citirens scheint es zu gebieten, selbst wenn die Annahme eines 2 Jahre umfassenden ersten Buches sich fester begründen liesse.

Das Hadrianische Register war also nach Johannes diaconus in Indictionen geordnet, und die Indictionsjahre bilden denn auch das consequente Eintheilungssystem von R. Die Titel dieser Theilung sind grade in ihrer ältesten Form nicht ohne Interesse; sie zeigen, welches sicheres Gefüge die Ordnung der 686 Briefe beherrscht. Die Ausgabe der Mauriner lässt aber nur schwach diese Angaben erkennen, und so ist es nothwendig, die sämmtlichen Indictionstitel mit ihren Varianten hier anzuführen²⁾.

Gleich das erste Jahr beginnt mit den Worten: 'In nomine domini epistolae ex registro beati Gregorii papae mense sept.³⁾ indictione nona'. Kürzer das 2. Jahr: 'In nomine domini mense sept. indictione X', und noch kürzer das 3.: 'Mense sept. indict. XI'⁴⁾; letzteres schliesst aber: 'Expliciunt⁵⁾ epistolae indict. XI'⁶⁾. Das 4. Jahr fängt an:

1) Freilich ist auch in R 2 das Datum entstellt und lautet dort: 'm. octo. in. d. VIII'; danach ist die Angabe der Indictio VIII in R*3 zu erklären. 2) Ich citire nach R 1; daneben für die ersten 7 Jahre nach r 1 und dem Vatic. 620, der 3. r-Hs., für die letzten 7 Jahre nach q*1, 2 und 3. 3) R 1: september; 3. r-Hs.: septembrio. 4) In r 1 marginal daneben: 'Hic incipit ind. XI'. Dort wie auch in der 3. r-Hs. folgt nämlich obiger Titel in schwarzer Tinte unmittelbar auf den Schluss des vorhergehenden Briefes und scheint sonach noch zu diesem zu gehören. 5) Die 3. r-Hs.: Explicit epistolę etc. 6) Diese in Data ind. XI verwandelte Subscription, welche in den Editionen auf den letzten Brief von Ind. XI bezogen wurde, war den Maurinern ganz unverständlich. Vergl. ep. III, 54 Anm. c.

‘Incipiunt epistolae¹⁾ mense sept. indict. XII Regis. domni Gregorii’ etc. ‘liber III’ und zeigt am Schluss hinter IV, 46 in r 1 das einzige Wort: ‘Explicit’. Das 5. hat wieder den volleren Titel: ‘In nomine domini incipit registrum²⁾ domni Gregorii³⁾ mense sept. indict. XIII.’ und den volleren Schluss: ‘Explicit registrum domni Gregorii indictione XIII’⁴⁾. Das 6. Jahr: ‘Incip. epistolae⁵⁾ de registro⁶⁾ domni⁷⁾ Gregorii mense sept.⁸⁾ ind. XIV’ schliesst schon hinter VI, 66 mit: ‘Explicit de indictione XIV’⁹⁾. Es folgt aber dahinter (vergl. das Schema auf S. 463) VI, 30 mit der Ueberschrift: ‘Item epistola de superscripto mense aprile¹⁰⁾ indict. XIV’, eine Notiz, die sich jedenfalls in r 1 am Rande befand und dort nur zum grossen Theil fortgeschnitten ist¹¹⁾. Das 7. Jahr beginnt: ‘Incipit¹²⁾ ex registro domni Gregorii indictione XV¹³⁾ mens.¹⁴⁾ octob. ind. XV’; endigt hinter VII, 44 mit: ‘Explicit ind. XV’ und lässt VI, 31 mit den Worten ‘Item epistola quam reliqui de mense aprili indictione XIII’ folgen¹⁵⁾.

Das 8. Jahr fängt dann wieder in R 1 mit dem vollen Titel an: ‘In nomine domini incipit epistolę ex registro domni Gregorii de indictione prima . mense sept. ind. I’¹⁶⁾. Die folgenden Jahre haben keine Ueberschrift als ‘mense septembri indictione’ etc. und überhaupt keinen Schluss mit Ausnahme von dem 9. Jahre, welches ‘Explicit ind. II’ endigt. Nur das 13. Jahr, die Indictio VI, hat wieder den ausführlichen Anfang bewahrt: ‘Incipit ex registro domni Gregorii papae mense septembrio¹⁷⁾ indictione VI. In nomine domini salvatoris nostri Jesu Christi’¹⁸⁾, und das letzte, 14. Jahr, beginnt: ‘Incipit ex registro domni Gregorii papae mense sept. indictione VII’¹⁹⁾.

Alle diese Titel und Unterschriften sind (mit geringen Ausnahmen in den beiden r-Handschriften) zur stärkeren Be-

1) R 1: Incip. epistole etc. 2) R 1: registro; r 1: regestrum. 3) Die 3. r-Hs.: Incip. G. regestum domni Gregorii etc. 4) r 1: de indictione XIII und die 3. r-Hs.: de ind. XIII. 5) R 1: epistola; r 1 epistolas (in epistolae verbessert). 6) r 1: regestro. 7) Die 3. r-Hs.: domno. 8) r 1 und die 3. r-Hs.: septembrio. 9) r 1 nur: Explicit; die 3. r-Hs.: Expl. ind. XIII. 10) R 1: aprilis. 11) Man liest dort noch die Enden der 3 Zeilen in den Buchstaben per, nse und III., also die Ausgänge der Worte super (scripto), mense und XIII. In der 3. r-Hs. steht: It. epl. desuperscripta mensis april. ind. XIII. 12) Die 3. r-Hs.: Incipiunt. 13) r 1: de indictione XV; dort weil die Schlussblätter fehlen, die letzte derartige Angabe. In der 3. r-Hs.: deinde XV. 14) Die 3. r-Hs.: mensis. 15) So auch der Laurentianus; vergl. S. 451. 16) Ebenso schreiben wohl auch die übrigen R-Hss. In q und somit auch in q* fehlt zu Anfang jegliche Ueberschrift; vergl. S. 558 ff. 17) q*1: sept. 18) In q*2. 3 und der 10. q-Hs. fehlt dieser ganze Titel. 19) So ausser R 1 auch R 2 und ferner q*1; dagegen schreiben q*2 und 3: Inc. ex rescripto domno etc. Dies domno hat auch schon q*1.

tonung stets mit Minium geschrieben. Aus ihrem Wortlaut, ihrer Stellung und Auszeichnung geht unverkennbar hervor, dass die Datirung nach dem Indictionsjahr für alle diejenigen Briefe gilt, welche auf die betreffende Angabe folgen, und dass dies so lange fort dauert, bis ein Abschluss durch das 'Explicit' gemacht wird, oder ein neuer Titel die Correspondenz des folgenden Jahres eröffnet. Auch ohne dass bei den einzelnen Briefen sich die Nennung der Indiction wiederholte, wäre die einmalige Bezeichnung derselben zu Anfang dieser Reihe von Briefen genügend. Und in wie hohem Grade die Stellung des Briefes wirklich für seine Chronologie massgebend angesehen war, erfahren wir grade aus dem ängstlichen Verfahren mit den Briefen VI, 30 und 31 am Ende der Indictio XIV und XV. Die chronologische Unrichtigkeit, welche die Stellung dieser beiden Briefe mit sich bringen musste, wurde sorgsam wieder ausgeglichen. Es unterliegt aber keinem Zweifel, dass neben dem ernstlichen Bestreben, in jedes Indictionsjahr nur die zugehörigen Briefe zu stellen, eine gewisse Fahrlässigkeit in der Aufnahme der Briefe herrscht; schon der Umstand, dass 3 Briefe doppelt im Register und zwar 2 mal in verschiedenen Indictionen vorkommen, lässt die Genauigkeit dieser so entstehenden chronologischen Ordnung als keine absolut sichere erscheinen.

Eine fernere chronologische Eintheilung, welche die Briefe jedes Indictionsjahres in näherer Weise datirt, ist die in Monate. Die Briefe je eines Jahres werden dadurch wieder in 12 engere Gruppen gegliedert und die Stellung jedes Briefes schliesst auf diese Weise eine schon ziemlich detaillirte Datirung in sich ein. Es ist das System dieser Eintheilung ganz analog dem der eben beschriebenen nach Indictionen. Die Angabe eines Monats geht als Titel voran und alle Briefe, welche diesem Titel folgen, gehören unter das betreffende Monatsdatum, bis ein neuer Titel den alten ablöst. Und dass dem so ist, erhellt aus dem fast regelmässigen Vorkommen sämmtlicher 12 Monatsnamen in jedem Indictionsjahr, ferner daraus, dass jeder Monat in je einem Jahr nur einmal vorkommt und stets die richtige Reihenfolge gegenüber den andern inne hält, endlich aus der Art, wie gleich zu Anfang die Indictionsjahre im allgemeinen Titel, meist noch vor der Angabe der Indiction, die Worte 'mense septembri' führen. Es bezieht sich mithin dieses erste Monatsdatum nicht allein auf den einen einzigen Brief, vor dem es grade steht, sondern auf alle folgenden, bis ein fernerer Brief 'mense octobri' betitelt ist. Dies scheint ebenso selbstverständlich zu sein, wie oben die allgemeine Bedeutung der Indictionsangabe, eine Auffassung, deren Richtigkeit sich auch später noch auf mannigfache Weise zeigen wird. Hier muss ich aber zunächst darauf hin-

weisen, dass allerdings schon sehr früh die Bedeutung der Monatsdaten verkannt worden ist.

In allen Handschriften der Gregorbriefe ist es ganz allgemeiner Gebrauch, die Nummern und Titel der Briefe mit Minium zu schreiben, wie auch die ausführlichen Ueberschriften der Indictionen stets roth sind. Ein Theil unserer Handschriften giebt nun auch innerhalb der einzelnen Indictionsjahre die Monatsdaten, denen fast durchgängig die Angabe der Indiction noch einmal zugefügt ist, in Minium; so neben sämtlichen ϱ -Handschriften vor Allem der Casinensis, R 1. Dort in R 1 folgt sich ziemlich ausnahmslos Datum, Nummer und Adresse in der eben genannten Reihenfolge¹⁾. Nur diese Stellung des Datums noch vor den andern Theilen der Ueberschrift, welche einzig den einen folgenden Brief betreffen, wahrt ihm seinen generellen Charakter. Sobald das Datum, wie es sonst häufig genug geschieht, hinter die Nummer oder die Adresse tritt, dürfte es eigentlich auch nur auf den nächsten Brief allein bezogen werden. Nehmen wir an, dass R 1, wie in andern Beziehungen auch hierin der ursprünglichen Handschrift des Hadrianischen Excerpts am nächsten steht, so erleichterte eben diese Stellung des Datum noch vor der Briefnummer dem Copisten des Hadrianischen Archetypus das 'mense' etc. nicht auf den folgenden Brief als Anfangsdatum sondern auf den vorhergehenden Brief als Schlussdatum zu beziehen. Bereits in r 1 finden wir das letztere Princip vollständig durchgeführt. Nur die ersten Monatsdaten, die des September, und zwar nur wenn sie ein integrierender Theil einer grösseren Ueberschrift sind, werden noch roth angegeben. Alle übrigen einfachen Daten stehen aber mit schwarzer

1) Nur in ganz vereinzelt Fällen steht in R 1 das Datum hinter der Adresse. Die übrigen Hss. sind weniger consequent darin. Der Ambrosianus, die 1. ϱ -Hs., setzt zuweilen die Nummer vor das Datum (die Nummer auch hinter die Adresse). Wenn die Nummern vorangehen, wie es vom 76. Briefe an fast durchgängig geschieht, so treten sie vielfach an den Schluss des vorhergehenden Briefes. Vergl. S. 459. In der 2. ϱ -Hs., dem Vaticanus, findet sich meist die Reihe: Datum, Adresse, Nummer. Doch folgt die gleiche Nummer oft den Briefen noch am Schlusse schwarz nach. ϱ^*1 hat keine Nummern, und stellt das Datum gewöhnlich vor die Adresse. ϱ^*2 und 3 haben nur etwa von n. 16—31 Nummern (vergl. S. 487), die sie ganz unregelmässig meist mit cap. marginal, vor oder hinter die Adresse setzen; nur einmal findet sich neben der Nummer auch ein Datum und dort folgt: Nummer, Datum, Adresse; sonst sehen wir von der richtigen Folge: Datum, Adresse, auch häufige Ausnahmen. Im Vatic. 621 (E) der 4. $\varrho + P$ -Hs. stehen die wenigen ursprünglichen Nummern marginal und zwar immer, auch vor der sonst rothen Adresse, schwarz; dann folgt auf das Datum die Adresse. Nicht anders stand im Colbertinus der Mauriner stets das Datum zu Anfang.

Uncialschrift unmittelbar am Ende des Briefes und in einer gewissen absichtlichen Distanz folgen darauf mit Minium die Nummer und die Adresse des nächsten Briefes. Es ist bei r 1 und der 3. r-Hs. sowie einer grossen Anzahl R-Handschriften und der Mehrzahl der späteren abgeänderten R-Codices durchaus klar, dass die Schreiber diese Monatsdaten als spezielle Schlussdaten des einen vorhergehenden Briefes ansahen¹⁾. Nicht selten fügten sie also im guten Glauben an die Richtigkeit ihrer Angabe dem Monate noch das Wort Datum oder Data hinzu und machten dadurch natürlich die Confusion unheilbar. Consequenz ist selbst dabei nicht zu finden. Der Coloniensis 95 (R*3) z. B. wechselt ab; er hat einige roth geschriebene zuweilen vor, zuweilen hinter die Adresse gestellte Daten ohne 'Datum', Daten, die sich also auf die folgenden Briefe beziehen. Die meisten Daten schreibt er aber schwarz und setzt sie mit Datum resp. Data an den Schluss des vorhergehenden Briefes. Sehen wir uns nun in den Editionen um, so finden wir, dass sie den Handschriften mit Schlussdaten und derartig inconsequenten Daten folgend, ihre chronologischen Noten fast durchgängig in der verkehrten Weise übernommen haben. Auch bei den Maurinern bleibt oft genug schon im Haupttitel der Indiction die Angabe des ersten Monats, des September, fort und stehen die andern Monate stets als Schlussdaten, zuweilen auch mit Datum oder Data eingeleitet.

Wie oben gesagt, diese Spaltung muss auf die zweideutige Stellung der Daten im Archetypus des Hadrianischen Registers zurückgeführt werden; dort also war das Datum in gewisser unbestimmter Weise zwischen je 2 Briefe eingeschoben worden. Dass dem im Lateranensischen Register selbst nicht so war, werden wir später erörtern. Auch daraus würde dann schon hervorgehen, dass von einer an und für sich unwahrscheinlichen Annahme einer doppelten Copie aus den Papyrusbüchern, wobei in der Uebernahme der Daten jeder Copist einen andern Weg einschlug, nicht die Rede sein kann. Zudem würde obige Eigenthümlichkeit des Hadrianischen Archetypus bereits Alles hinreichend erklären.

Das charakteristische Merkmal dieser allgemeinen Monatsdaten ist also, dass sie als Titel roth an der Spitze der Briefgruppe stehen und ihnen das Wort Datum fehlt. Daneben begegnet allerdings in R eine völlig anders geartete Form der Daten. Es finden sich einige wenige wirkliche Schlussdaten, welche nur zu dem einen vorgehenden Briefe gehörig,

1) So auch im Turon. S. Gat., einer r-Hs. der Mauriner. Ebenso citiren diese von den R- und R*-Hs. den Alb. seu Andeg., den Colb. vet. und 2 Teller. in der Regel mit derartigen Schlussdaten.

mit Data beginnen und ein genaues Tagesdatum nach dem römischen Kalender ausdrücken. Aber sehen wir wohl zu, bei welchen Briefen uns das entgegentritt!

Mehr als 2 Fälle sind mir nicht bekannt. II, 16 und II, 47, die beiden Schlussbriefe der Indictio X, haben allein das Schlussdatum. II, 16 schliesst: 'Dat. pridie kl. mart. ind. X.'¹⁾ und II, 47: 'Dat. die X. kalendas augustas²⁾ ind. X.' Man achte auf die völlig abweichende Form. Sodann können wir uns bei dem letzten Datum auch sonst noch von seiner Bedeutung überzeugen, da es gerade am Schlusse der Indictio X steht. Denn unmittelbar darauf folgt: 'Mense septembri indictione XI', die Ueberschrift des 3. Jahres. Und dass das Datum von II, 16 in R 1 fehlt, fällt nicht schwer in's Gewicht; wir werden eben in den Daten noch mehrfach Lücken in R 1 sehen. Das zweite Datum bei II, 47 steht auch in R 1.

Es bedeutet ein solches Datum bei diesen beiden Briefen im Grunde genommen nichts anderes, als die Notiz bei den obigen Briefen VI, 30 und 31 hinter Indictio XIV und XV. Hier wie dort will man Briefe, die in falscher Reihe eingeordnet sind, aus dieser herausheben. Wie VI, 31 die Worte: 'item epistola quam reliqui de mense aprili ind. XIII' davor bewahren, in den August der Indictio XV versetzt zu werden, so ändert hier das Schlussdatum zunächst die Chronologie von II, 16. Die 4 vorhergehenden Briefe II, 49—52 gehören in den August der 10. Indiction; II, 16 ist aber auf den 28. Februar, II, 47 auf den 23. Juli, also beide auf frühere Monate dieser Indiction datirt. Es sind also diese Briefe ganz entschieden oben ausgelassene Nachträge, deren richtige Einschiegung man hier durch Aufnahme des Schlussdatums zu ermöglichen sich bestrebte.

Nun war es allerdings fehlerhaft, dass die Handschriften, die ihre Daten mit Minium schreiben, diesem Brauch auch in jenen 2 Fällen treu blieben. Und wie wir vorher sahen, dass die Schreiber vieler Handschriften die generellen Monatsdaten sicher als Schlussdaten betrachteten, so finden wir hier z. B. in R 1 das Enddatum von II, 47 unzweifelhaft als Anfangsdatum angesehen. Beides ist gleicher Maassen irrig.

1) Dieses Schlussdatum fehlt in R 1. Die obige Angabe ist genau aus r 1; in R*3 steht: 'Data II kal. marci ind. X' und die Mauriner citiren aus dem Turon. S. Gat.: 'Data pridie Kalend. martiis Indict. X', ohne dies Datum aufzunehmen. 2) R 1: kl. augustus; r 1: kl. aug. R*3 schreibt auch hier Data. Die Mauriner nehmen in den Text auf: 'Data decimo Kalend. Augusti Indictione decima' und citiren: 'Turon. S. Gat. Data XII Kalend. Aug. Ind. X; vitiose in nonnullis exemplaribus: pridie Kalendarum Martii', was natürlich das Datum des vorhergehenden Briefes ist.

Durch dieses Vorhandensein beider Arten von Daten wird aber die Verwechslung in den Handschriften und den Editionen um vieles verzeihlicher.

Nehmen wir unser S. 462—464 aufgestelltes Schema des Hadrianischen Registers zur Hand, so finden wir die Briefe jeder Indiction in folgender Weise auf die Monate vertheilt¹⁾.

Liste der Daten in R.

1) Indictio IX. September: I, 1—3 (3 Briefe); October²⁾: I, 4—9 (6 Briefe); November³⁾: I, 20 (1 Brief); December⁴⁾: I, 11—14 (4 Briefe); Januar⁵⁾: I, 15—21 (6 Briefe); Februar: I, 22—33 (12 Briefe); März: I, 34—41 (7 Briefe); April⁶⁾: I, 42. 43 (2 Briefe); Mai: I, 44. 45 (2 Briefe); Juni: I, 46—52 (7 Briefe); Juli: I, 53—67 (15 Briefe); August: I, 68—84 (17 Briefe).

2) Indictio X. September: A, 2—II, 6 (5 Briefe); October: II, 7 (1 Brief); December: II, 8—10 (3 Briefe); Januar⁷⁾: II, 11—13 (3 Briefe); Februar⁸⁾: II, 14—17 (3 Briefe); März: II, 18—26 (7 Briefe); April: II, 27. 35 (2 Briefe); Juli: II, 33—48 (11 Briefe); August⁹⁾: II, 49—52 (4 Briefe); folgt II, 16: Data pridie kal. Mart. ind. X; und II, 47: Data die X kalendas Augustas ind. X¹⁰⁾.

3) Indictio XI. September: III, 1—4 (4 Briefe); Oc-

1) Es genügt bei Zuhülfenahme obiger Liste hier ganz kurz den ersten und letzten Brief jeder Monatsgruppe zu bezeichnen; ich nenne dahinter die Anzahl der Briefe. Auch auf die wortgetreue Ausdrucksweise kommt es mir hierbei nicht an. Ich lasse also das vor jedem Monatsdatum stehende Wort mense (auch mensis meist abgekürzt men. und m.), sowie die auf dasselbe folgende Angabe der Indiction fort und kann auch, da ich die Monate deutsch nenne, von ihren oft variirenden lateinischen Formen hier absehen. 2) In R 1 vor I, 4: mense octubrio indictione nona decima; in R 2: m. octo. in d. VIII; in R*3: m. oct. ind. VIII; in Colb. (Maur.) m. decembri ind. 9, was sicher auf die Notiz in R 1 zurückgeht. 3) December im Alb. seu Andeg. (Maur.). Doch beruht die Angabe dieser und der folgenden Anmerkung wohl auf einer Verwechslung der Editoren. 4) Die Mauriner citiren als Anfangsdatum vor I, 11 den November im Colb. und Teller. 5) So nur in R 1. 6) Beim April fehlt die Angabe der Indiction; ebenso bei den folgenden 4 Monaten dieser 9. Indiction. 7) In R*3: Data mese iulio ind. X; natürlich zum Schluss des vorausgehenden Briefes II, 10 gehörig. 8) Das Februar-Datum steht auch in den Hss., welche sonst Schlussdaten haben, roth vor II, 14, und zwar hinter der Adresse. In dieser Folge hat es auch R 1. Die Mauriner stellen dies Datum an das Ende von II, 14, indem sie sich auf den Cod. Tur. S. Gat. berufen. 9) In r 1 folgt: 'mense augusto ind. X' auf II, 48 von einer Hand, die weder den vorhergehenden noch den nachfolgenden Brief geschrieben hat. 10) Ueber diese 2 Schlussdaten von II, 16 und 47 vergl. S. 564 Anm. 1. 2.

tober¹⁾: III, 5—11 (7 Briefe); November: III, 12—14 (3 Briefe); December: III, 15. 16 (2 Briefe); Januar: III, 17—20 (4 Briefe); Februar²⁾: III, 21 (1 Brief); März: III, 22—26 (5 Briefe); April³⁾: III, 27—34 (8 Briefe); Mai: III, 35—39 (4 Briefe); Juni⁴⁾: III, 40—46 (7 Briefe); Juli⁵⁾: III, 47—58 (10 Briefe); August⁶⁾: III, 59—54 (10 Briefe).

4) Indictio XII. September: IV, 1—11 (11 Briefe); October⁷⁾: IV, 12—16 (4 Briefe); November⁸⁾: IV, 10 (1 Brief); December⁹⁾: IV, 17 (1 Brief); Januar, Februar, März¹⁰⁾: IV, 18. 19 (2 Briefe); April: IV, 20 (1 Brief); Mai: IV, 21—23 (7 Briefe); Juni: IV, 28—30 (3 Briefe); Juli¹¹⁾: IV, 33—40 (8 Briefe); August¹²⁾: IV, 41—46 (6 Briefe).

5) Indictio XIII. September: V, 1—7 (5 Briefe); October: V, 8—11¹³⁾ (5 Briefe); November¹⁴⁾: V, 12—4 (7 Briefe); December¹⁵⁾: V, 24 (1 Brief); Februar: V, 17—29 (7 Briefe);

1) In R 1 fehlt October und somit laufen, wie immer bei fortgelassenen Monatsdaten in R 1 die folgenden Briefe noch mit unter dem vorhergehenden Monatstitel; es stützt diesen Monat ausser den übrigen Handschriften auch die Mauriner-Hs.: Turon. S. Gat. In der 3. r-Hs.: m. oct. ind. VI. Die Indictionszahlen sind überhaupt oft in Confusion, auch in R 1, wo z. B. beim Januar dieser Indiction die Zahl XII steht. 2) R 1 hat statt Febr. durch leicht erklärlichen Schreibfehler Sept. geschrieben. Der Februar wird durch die andern Handschriften, auch durch den Turon. S. Gat. und den Colb. vet. der Mauriner gestützt. 3) In R 1 etc.: men. apr. indic. XI; dagegen in r 1: me. non. aprilis ind. XI, wovon das 'me' von dem Corrector ausgestrichen ist. Daher steht auch in R*3: Data non. apr. ind. XI. 4) So in r 1, der 3. r-Hs. und dem Turon. S. Gat. (Maur.). Es fehlt der Juni in R 1. 5) Fehlt in R 1. In R*3: Data mense iunio ind. XI; obwohl vorher hinter III, 39 schon die gleiche Angabe stand. 6) Fehlt in R 1; daselbst stehen durch das Fehlen der 3 letzten Monatsdaten sämtliche 31 Briefe von III, 35—54 unter dem Mai! 7) Fehlt in R 1. Nach Turon. S. Gat. und Vatic. (Maur.) soll die Angabe des October erst hinter IV, 12 stehen (?). 8) In R 1: October. 9) So in R 1; in allen übrigen Handschriften ist der December in September verwandelt worden. 10) So mit Wiederholung des 'mense' und der Indiction bei jedem der 3 Monate. In R 1 ist der März zum Mai geworden. Die Mauriner geben an, hinter IV, 17 und hinter IV, 18 stände im Colb. vet. das Datum Januar (?). In R*3 hinter IV, 17: 'Data mense ianuario' und fehlen die andern Monate. 11) Dieses Datum haben alle Handschriften in Juni entstellt. So R 1, r 1, die 3. r-Hs. R*3 und die Mauriner-Hs.: Vatic. Norm. Turon. S. Gat. Colb. vet. und Corb. Auch die Indictionszahl ist in R 1 zu XIII in der 3. r-Hs. gar zu XXI geworden. 12) Der August hat durchgängig die falsche Indictionsnummer XIII. 13) Die Mauriner setzen wie hinter V, 7 auch an den Schluss von V, 11: mense Octobri etc., obwohl sie dieses Datum hier durch keine Handschrift belegen können. Indessen findet sich doch in R*3 als Enddatum zu diesem Brief: Data mense octobrio ind. XIII. 14) In R 1: m. noveb. indic. III. 15) So in R 1 und, wie die Mauriner angeben, im Vatic. alle übrigen Hss. wie r 1, der Vatic. 620 (die 3. r-Hs.) und der Colb. nebst Turon. S. Gat. (Maur.) lesen statt dessen September; letzteres Datum haben auch die Mauriner in den Text aufgenommen.

März: V, 33. 34 (2 Briefe); Mai: V, 35—38 (3 Briefe); Juni: V, 40—II, 41 (13 Briefe); Juli¹⁾: V, 48—52 (7 Briefe); August²⁾: V, 53—58 (6 Briefe).

6) Indictio XIV. September: VI, 1—17 (17 Briefe); October: VI, 18—20 (3 Briefe); November VI, 21 (1 Brief); Januar: VI, 22—26 (5 Briefe); März: VI, 28³⁾. 29 (2 Briefe); April: VI, 32—35 (4 Briefe); Mai: VI, 36 (1 Brief); Juni: VI, 37—41 (5 Briefe); Juli: VI, 42—60 (20 Briefe⁴⁾); August: VI, 63—66 (4 Briefe); folgt VI, 30 als epistola de mense aprili ind. XIII⁵⁾).

7) Indictio XV. October: VII, 1—12 (12 Briefe); November: VII, 13. 14 (2 Briefe); März: VII, 15 (1 Brief); April: VII, 16—18 (3 Briefe); Mai: VII, 22—24 (3 Briefe); Juni⁶⁾: VII, 25—35 (11 Briefe); Juli⁷⁾: VII, 36—41 (6 Briefe); August: VII, 42—44 (3 Briefe); folgt VI, 31 als epistola quam reliqui de mense aprili indictione XIII⁸⁾).

8) Indictio I. September⁹⁾: VIII, 1—IX, 11 (4 Briefe¹⁰⁾); October¹¹⁾: VIII, 4 (1 Brief); November: VIII, 6—5 (5 Briefe); December: VIII, 10 (1 Brief); Februar: VIII, 11—13 (4 Br.¹²⁾); März¹³⁾: VIII, 14 (1 Brief); April: VIII, 15—20 (4 Briefe¹⁴⁾);

1) Juli in r 1, R*3 und der 3. r-Hs.; dort aber: mensis iul. ind. XIII. In R 1 steht: m. iunio indic. XIII. 2) Die Mauriner datiren schon vorher V, 51 am Schluss mit dem August, angeblich nach 2 Vatic.; ihre französischen Handschriften haben es nicht. 3) Nach den Maurinern steht 'in Vatic.' hinter VI, 28 das Märzdatum. 4) Ueber III, 37, den 4. dieser 20 Juli-Briefe, vergl. S. 568 (Anm. 8); ferner befindet sich unter diesen 20 an 12. Stelle auch VI, 52, ein Brief, der bei Beda I, 24 das genauere Schlussdatum hat: 'Data die X. kal. august. . . . indict. XIV'. 5) Vergl. S. 560 (Anm. 10). 6) Fehlt in R 1. Die Mauriner sagen am Schluss von VII, 25: 'In Vatic. B et C legitur haec epistola scripta mense iunio etc.; in Vatic. A mense iulio'; sie haben also auch hier wieder das ihnen von den Collatoren gegebene Datum willkürlich zum Schlussdatum, nicht des vorhergehenden, sondern des betreffenden Briefes selbst gemacht. 7) Grade hier ist r 1 lückenhaft und die 3. r-Hs. schon ganz zu Ende. Es unterstützen aber R 1 ausser R*3 die Mauriner mit ihren Hss.: Turon. S. Gat. und Vatic. A und B. 8) Hinter VI, 31 haben die Mauriner den April als Schlussdatum und citiren dafür den Turon. S. Gat. und Vatic. Ueber obige Angabe vergl. S. 560 (Anm. 15). 9) So nur in R 1; vergl. S. 560 (Anm. 16). 10) Hinter VIII, 2, dem 2. dieser 4 Briefe, soll nach 2 Teller. (Maur.) der November als Datum folgen. 11) Die 7. q-Hs. verdreht dieses Datum in: 'in octava indictione prima'. 12) Der 2. dieser 4 Februarbriefe schliesst nach 2 Teller. (Maur.): 'm. iulio ind. I'. 13) Beim Datum dieses Monats fehlt in allen Handschriften die Indictionsangabe. In q*1 fehlt auch sonst, selbst wenn das 'indictione' dem Monat folgt, in der Indictio I stets die Zahl; Ausnahme davon machen nur Juni und August. 14) Hinter VIII, 15 haben die Mauriner nochmals aufgenommen 'Data mense Aprili' etc. nach Vatic. et Colb. vet; jedenfalls eine willkürliche Versetzung der Anfangsdaten.

Mai: VIII, 21—23 (3 Briefe); Juni: VIII, 24—27 (4 Briefe); Juli¹⁾: VIII, 29—33 (4 Briefe); August²⁾: VIII, 34—A, 8 (5 Briefe³⁾).

9) Indictio II. September: IX, 1 (1 Brief); October: IX, 4—25 (12 Briefe⁴⁾); November: IX, 15—72 (6 Briefe); December: IX, 27—28 (4 Briefe); Januar⁵⁾: IX, 29—35 (6 Briefe); Februar: IX, 36—60' (6 Briefe); März⁶⁾: IX, 46 (1 Brief); April⁷⁾: IX, 47—III, 37⁸⁾ (4 Briefe); Mai: VII, 19—IX, 68 (13 Briefe); Juni⁹⁾: IX, 24—VI, 34 (3 Briefe); Juli: IX, 74—116 (32 Briefe); August: IX, 121—126 (7 Briefe).

10) Indictio III. September, October¹⁰⁾: X, 1—10 (4 Briefe); November, Januar, Februar, December¹¹⁾: X, 11

1) Die Mauriner geben auch zu VIII, 27 als Schlussdatum den Juni, doch scheint dies ein Druckfehler zu sein. Denn sie sagen in der zugehörigen Anm.: Ita in Colb. vet. et in tribus Vatic. A. D. E. In Vatic. B quem sequuntur excusi, mense iunio. 2) In der 3. q-Hs.: October. 3) Am Schluss von IX, 3, dem 4. dieser Augustbriefe, haben die 2 Teller. (Maur.): Mense Martio ind. II. (?). 4) Vor dem 9. dieser 12 Octoberbriefe, vor IX, 14, wird das 'm. octob. ind. II' in R 1, q*2 und 3 wiederholt; da IX, 14 ein C-Brief ist, fehlt er natürlich in q*1. Auch der Colb. vet. (Maur.) hat dieses Datum, welches aber fälschlich erst am Schluss von IX, 14 citirt wird. 5) In R 1: 'm. iun. ind. II.' in leicht erklärlicher Verwechslung mit ian. q*2 und 3 haben richtig ian. aber die falsche Indictionszahl III; IX, 29 fehlt als C-Brief in q*1; für das richtige und vollständige Datum citiren die Maur. '4 Vatic. et Colb. vet.' 6) In der 3. q-Hs.: m. mad. etc. Die Mauriner nehmen in den Text zu IX, 60 'Data mense Martio' etc. auf, nachdem sie schon vorher zu IX, 46 'Datum mense Aprili' etc. gesetzt hatten. Sie citiren dabei am Schluss von IX, 60 die 2 Teller. mit dem Datum: M. Junio etc. IX, 60' kennen sie nur aus 2 Handschriften, einem Regius (olim Claudii Puteani) und einem Colb. (1052 = q). Das dortige Datum nehmen sie als Schlussdatum zu IX, 60'. 7) So R 1, R*3 und der Text der Mauriner nach den 2 Teller. und dem Colb. (natürlich am Schluss von IX, 46); hingegen in q*2 und 3 wiederum m. mar. ind. II, was ebenso die 4 Vatic. (Maur.) haben; in Remig. (Maur.): Mense Maio etc.; geht wohl auf den Anfang von IX, 46 (vergl. Anm. 9). Zu IX, 47 citiren sie als Schlussdatum den April nach Vatic. B und F; in q*1 fehlt IX, 47 als C-Brief. 8) III, 37 hat im Colb. vet. (Maur.) das Schlussdatum: Mense Maio ind. XI. Dieses Datum, dessen Indictionszahl aus II corruptirt ist, kann sich nur auf diese Stellung von III, 37 beziehen, vorher ist III, 37 unter den Julibriefen der Indictio XIV vorgekommen (vergl. S. 567 Anm. 4). 9) Das Junidatum wird von den Maurinern irrig erst am Schluss von IX, 24 citirt; derartige Umstellungen sind fortan bei den Maurinern so häufig (vergl. IX, 74 und IX, 121), dass ich sie nur noch gelegentlich angeben werde. 10) So mit Wiederholung des 'mense' und der Indiction bei jedem einzelnen Monat; dieselbe Genauigkeit auch sonst bei der Häufung der Monatsdaten. In der 3. q-Hs. fehlt der September. 11) In dieser Reihenfolge in R 1; q*1. 2. 3 setzen den December an den Anfang dieser Reihe; ebenso der Regius der Mauriner. Letztere sagen bei dieser Gelegenheit (X, 10 Anm. c): 'Hoc in codice

(1 Brief); März¹⁾: X, 18—21 (3 Briefe); April: X, 24 (1 Brief); Mai: X, 27. 29 (2 Briefe); Juni: X, 31. 34 (2 Briefe); Juli: X, 35—62 (6 Briefe); August²⁾: 63. 39 (2 Briefe).

11) Indictio IV. September³⁾: XI, 2—4 (5 Briefe); October⁴⁾: XI, 5—A, 9 (9 Briefe⁵⁾; November⁶⁾: XI, 26 (1 Brief); December: XI, 27 (1 Brief); Januar: XI, 30. 31 (2 Briefe); Februar: XI, 32—52 (13 Briefe); Juni⁷⁾: XI, 53—61 (17 Briefe⁸⁾; Juli: XI, 67—VI, 62 (6 Briefe⁹⁾; August¹⁰⁾: XI, 77¹¹⁾. 78 (2 Briefe).

12) Indictio V. September: XII, 1—8 (3 Briefe); October, November¹²⁾: XII, 12. X, 68 (2 Briefe); Januar XII, 24 (1 Brief); Februar A, 10 (1 Brief); März: XII, 28—33 (6 Briefe); Mai¹³⁾: XII, 38 (1 Brief); August¹⁴⁾: XII, 48—A, 11 (4 Briefe).

(Regio) saepius conveniunt multiplices illae notae chronologicae in eisdem epistolis; unde nullius videtur habenda ratio. In der 3. q-Hs. steht auch hier statt dieser 4 Daten der October; in R*3 der Februar, ohne die andern Monate. Noch andre spätere Ms. haben wohl nur den December beibehalten und diesen sind die Editionen gefolgt. Dadurch veranlasst geben auch die Mauriner, ohne es handschriftlich belegen zu können: Datum mense Decembris etc. 1) So sämtliche Handschriften, die ich nachsah. Die Confusion, in welche sich die Mauriner begaben, erhellt recht deutlich aus ihrer Note b zu X, 11. Sie kennen am Schluss von X, 11 ausser dem März auch noch die vorhergehenden Daten December und Februar und kommen zu dem Resultat: Unde constat incertum, quo mense scripta sit haec epistola! 2) Der August fehlt in R 1; wird aber von allen andern Handschriften bestätigt. Die Mauriner (X, 63 Anm. b) citiren für dieses Datum 2. Colb. und die Vatic. A, B, D, E. 3) In q*2 und 3 mit falscher Indictionszahl III. 4) In R 1: men. octub. ohne Angabe der Indiction. 5) Ueber das Datum hinter XI, 13, dem 4. dieser Briefe: 'Data m. sept.', wie es nach dem Remigianus die Mauriner geben, verweise ich auf die Besprechung der Daten in P. 6) Ueber dies Datum zwischen A, 9 und XI, 26 siehe die Anm. t zu A, 9. Die Mauriner kämpfen dort gegen Schwierigkeiten, die gar nicht existiren. 7) q*1. 2. 3 mit falscher Indiction III; q*1 stellt hier das Datum hinter den Titel. 8) Unter diesen 17 Juni-Briefen befinden sich auch XI, 68 und 66, die bei Beda I, 28 und 32 das ausführlichere Datum: die X. kal. iul. etc., beide in gleicher Weise haben. 9) Unter diesen Juli-Briefen ist auch XI, 76, bei Beda I, 30 datirt: die XV. kal. iul. etc. 10) So R 1. 2 und R*3, ebenso einer der Vaticani; siehe über die Zweifel der Mauriner betreffs dieses Datums die Note c zu VI, 62. q*1 schreibt nur hinter die Adresse von XI, 77: 'ind. III', was q*2. 3 in: 'mense ind. III' verwandeln und ebenso hinter der Adresse lassen. 11) Am Schluss von XI, 77 citiren die Mauriner nach dem Vatic. D das Datum: mense Martio etc. 12) In R 1 und 2 nur mense octob. etc.; in R*3 nur mense novemb. etc. Beide Daten haben q*1. 2. 3, denen ich hier den Vorzug gebe. Die Mauriner kennen nur den October. 13) Ueber die Confusion der Mauriner zwischen dem Mai- und Augustdatum vergl. die Note g zu XII, 33 und c zu XII, 38. 14) 2 Tell. und 1 Vatic. (Maur.): Mai! q*2 und 3 lassen das Wort August fort und schreiben mens. indict. V.

13) Indictio VI. September¹⁾: A, 12—XIII, 4 (6 Briefe); November: XIII, 6—16 (12 Briefe); December, Januar²⁾: XIII, 17—19 (5 Briefe³⁾); Februar⁴⁾: XIII, 20—29 (5 Briefe); März⁵⁾: XIII, 26—28 (4 Briefe); April, Mai⁶⁾: XIII, 30. 31 (2 Briefe); Juni⁷⁾: XIII, 32—36 (5 Briefe); Juli⁸⁾: XIII, 37—44 (7 Briefe); August⁹⁾: XIII, 45 cap. I—cap. II (4 Briefe).

14) Indictio VII. September XIV, 1—5 (5 Briefe); October: XIV, 6 (1 Brief); November: XIV, 7. 8 (2 Briefe); December¹⁰⁾: XIV, 9—12 (4 Briefe); Januar¹¹⁾: XIV, 13—XII, 47 (3 Briefe¹²⁾); Februar, März¹³⁾: X, 22. 23 (2 Briefe).

Trotz der nicht geringen Anzahl von Varianten, die in den Handschriften für die einzelnen Monatsdaten vorliegen, zieht sich doch im Grossen und Ganzen die Eintheilung durchaus sicher durch. Und zwar sind es, wie man gesehen hat, immer dieselben Daten, welche zwischen 2 Briefen stehend, hier an den Anfang des zweiten, dort an das Ende des ersten

1) In q*2. 3 und der 10. q-Hs. fehlt vor A, 12 wie überhaupt jede allgemeine Indictionsüberschrift, so auch das Monatsdatum. Es steht in R 1, R*3 und q*1. In R 1 und R*3 findet sich dann vor XIII, 1, dem 3. dieser 6 Septemberbriefe, auf's Neue das Datum 'm. sept. ind. VI', ebenso in 1 Colb. und dem Vatic. F (Maur.); statt sept. hat q*1 und seine Copie, der Guelferbytanus, den ich, weil er immer mit q*1 übereinstimmt, sonst nie citire, endlich auch der Vatic. A (Maur.) 'm. feb.' etc. 2) Schon R*3 hat beide Daten insofern getrennt, als er XIII, 16 mit dem schwarz geschriebenen: data m. dec. etc. schliesst und XIII, 17 roth anfängt: M. ianuario ind. VI. Die Mauriner sind wieder wegen des Doppeldatum in grosser Verlegenheit, aus der sie sich ganz nach Art von R*3 zu retten meinen. Vergl. Note a zu XIII, 17. Sie datiren jedenfalls XIII, 16 mit dem December. 3) Hinter X, 17, dem 3. dieser 5 Briefe, citiren die Mauriner als Schlussdatum im Teller.: 'M. Februario ind. III'! 4) In q*1 fehlt mit dem übrigen Titel vor XIII, 20 auch das Monatsdatum. 5) Fehlt ebenso in q*1. In der 8. q-Hs.: m. mart. ind. I. VI. 6) Fehlt ebenso ganz in q*1. In R 1 folgt auf m. aprl. ind. VI eine grössere Lücke und dann erst m. mai etc. Es bezeugen dieses Doppeldatum ausserdem R 2. q*2. 3. In der 8. q-Hs. steht vor XIII, 30 nur der April; auch R*3 hat nur als Schlussdatum zu XIII, 28: data mense aprili etc. Die Mauriner sind wieder sehr unsicher. Vergl. Note b zu XIII, 28 und a zu XIII, 30. Ganz irrig ist jedenfalls, wenn sie zu XIII, 29 den Mai setzen, denn dieser Brief geht um 4 Nummern diesem Doppeldatum voraus und gehört zum Februar. 7) q*1 noch immer ohne Adresse und Datum. 8) Fehlt in q*1. 2. 3. 9) In R 1 mit falscher Indict. VII und hier die Briefzahl 273 vor dem Datum. 10) q*1 September. 11) 2 Teller. (Maur. XIV, 13 Note e): Mense August. Indict. VI. 12) Unter diesen 3 Januarbriefen ist auch XIV, 14, der in der Marmorinschrift von S. Paolo datirt ist: VIII. kal. Feb. ind. VII. Vergl. S. 549. 13) So in R 1 und q*1. In der 3. und 8. q-Hs. ist der März ausgelassen. Auch die Mauriner kannten nur den einen Monat, den Februar, für den sie in der Note c zu X, 22 den Regius citiren.

gestellt sind. So viele Handschriften ich auch untersucht habe, nirgends ist in stärkerer Veränderung das Datum vom Anfang eines Briefes an das Ende des betreffenden selben Briefes gerückt worden. Wenn die Mauriner dies häufig thun und selbst Handschriften dafür citiren, so halte ich dies für eine Ungenauigkeit, die sich nur durch die Unzulänglichkeit ihrer Collationen erklären mag.

Ferner zeigen die Varianten, dass durchaus nicht sämtliche obige Daten in jeder der Handschriften enthalten sind; im Gegentheil, keine einzige der mir bekannten Handschriften hätte sie allein alle. Doch giebt z. B. R 1 mit r 1 und q * 1 verbunden schon eine vollständige Liste. Die Mauriner Handschriften waren aber im hohen Grade in der Datirung lückenhaft¹⁾. Eine ziemliche Anzahl der Daten ist ihrer Ausgabe dadurch ganz verborgen geblieben.

Die obige Liste beweist sodann, dass, wenn wir auch ziemlich gleichmässig aus den meisten Monaten etwas von der Gregorianischen Correspondenz in unserm Auszug besitzen, doch einige Monate völlig unberücksichtigt gelassen wurden. Schon gleich im 2. Jahre der Regierung Gregor's sind der November, Mai und Juni ganz ohne Briefe geblieben und fortgelassen. Im 7. Jahr fehlt selbst der erste Monat, der September der 15. Indiction, und in der 4. Indiction fehlen hintereinander Briefe der Monate März, April, Mai. Mag auch dabei in einigen wenigen Fällen, so wie wir es bei einzelnen Handschriften häufig sahen, in unsrer ganzen Ueberlieferung ein Monatsdatum ausgefallen sein; die Erscheinung ist doch zu häufig, um sie auf diese Weise erschöpfend zu erklären. Es scheint mir keine Frage, dass eben aus einzelnen Monaten keine Briefe von dem Excerptor des Lateranregisters in R eingetragen wurden; dabei bleibt es eine offene Frage, ob das Lateranregister für diese Monate ebenfalls keine Briefe aufzuweisen hatte.

Noch eigenthümlicher ist aber eine andre Erscheinung, welche auch keineswegs vereinzelt dasteht: die Häufung der Monatsdaten. Solche Häufung finden wir zuerst in der Indictio XII: Januar, Februar, März, dann mehrfach in der Indictio III, endlich in den Indictionen V, VI und VII. Man könnte zunächst denken, dass so die Briefe verschiedener Monate zusammengefasst werden sollten, und dass nun der ganze von jenen Daten umfasste Zeitraum auf die Summe der folgenden Briefe passte. Aber mehrfach finden wir weniger Briefe als Monate und einmal in der Indictio III steht hinter der langen Ueberschrift: 'mense novembri ind. III,

1) Verhältnismässig gute Daten bietet ihr Turon. S. Gat. für r und der Colb. vet. für q.

mens. ian. ind. III, mens. febr. ind. III, mens. dec. ind. III' nur der eine Brief X, 11 und folgt auf diesen sofort als neues Datum der März. Auch die Erklärung, dass man das Datum der betreffenden Briefe bei der Eintragung in das Register nicht genau wusste und somit für die Datirung des Briefes einen gewissen Spielraum lassen wollte, ist nicht stichhaltig. Denn dieser Zweifel würde wunderbarer Weise stets nur bei solchen Monaten obwalten, aus denen sonst gar kein weiterer Brief auf uns gekommen ist; bei Monaten aber, die ausserdem sicher in den Daten anderer Briefe vorkommen, würde nie ein solcher Fall eingetreten sein. Und über hundert Fälle zeigen das genaue Datum mit einem Monat; aber nie folgt z. B. auf die Januarbriefe und Februarbriefe eine neue Reihe von Briefen unter der Verbindung beider Monate. Obige Annahme ist also bei der grossen Majorität der nach gewöhnlicher Ordnung knapper datirten Briefe ganz undenkbar. Ich kann mir die Häufung der Monatsdaten nur derartig erklären, dass in ihnen blosser Titel aus dem Lateranregister mit hinübergenommen sind; sei es, dass dort auf jedes einzelne dieser gehäuften Monatsdaten noch wirklich Briefe folgten, oder, dass auch da schon, obwohl für die betreffenden Monate die Correspondenz fehlte, der systematischen Ordnung halber, der Titel auch dieser Monate nicht ausgelassen war. Bei dieser Erklärungsweise versteht es sich von selbst, dass der späteste dieser Monate für die Datirung der auf sie folgenden Briefe massgebend ist; d. h. in der Regel der letzte. Wo aber, wie bei Indictio III, die Ordnung der Monate versetzt ist, muss trotzdem der Februar das Datum für X, 11 sein.

Wie also im Lateranregister jedes Regierungs- oder Indictionsjahr ein Buch umfasste, so jeder Monat eine kleinere Gruppe von Briefen. Sollen wir nicht für ganze Monate Lücken in der Correspondenz annehmen, so müssen doch diese Monatstitel derartig im Lateranregister angebracht gewesen sein, dass man sie leicht auch ohne ihre zugehörigen Briefe mit in das Excerpt übertragen konnte; vielleicht, dass sie neben oder über dem Texte jeder Papyrusseite sich wiederholten.

Wie ist aber nun das gleichzeitige Vorhandensein wirklicher Schlussdaten bei II, 16. 47 in Verbindung mit diesen generellen Daten zu verstehen? Diese Frage wird um so dringender, wenn wir hier schon vorausnehmen, dass auch die 34 datirten P-Briefe fast sämtlich Schlussdaten haben. Meine Ansicht geht dahin, dass alle oder doch die meisten Briefe im Lateranregister wirkliche Schlussdaten hatten, Daten, welche genauer als dies der generelle Monatstitel konnte, den bestimmten Tag der Datirung fixirten. Diese Einzeldaten wurden bei der Anlage von R mit Ausnahme der 2 obigen Fälle nicht über-

nommen, weil schon das allgemeine Datum zu genügen schien. Die Collectio P hat umgekehrt die Schlussdaten, ohne die generellen, abgeschrieben.

Warum hat man nun im Lateranregister eine solche doppelte Datirung beliebt? Es liegt nahe, an den Unterschied zwischen Eintragedatum in das Register und das wirkliche Datum des Briefes zu denken. Denn es lässt sich schwer ein Grund absehen, weshalb man das Schlussdatum gekürzt und so ganz allgemein als Titel benutzt haben sollte, da es ja doch in genauerer Form am Schlusse des Briefes folgte. Das blosse Monatsdatum als Eintragedatum aufgefasst, würde aber im Allgemeinen gewiss dem in R meist fehlenden Schlussdatum entsprochen haben, höchstens etwas später fallen als dieses¹⁾. Diese Bedeutung erlaubt uns in gewissen Fällen von einer genau stimmenden Beziehung des Datum zu den Briefen abzusehen. Dass freilich auch hier das Bestreben nach Exactheit obwaltete, zeigt uns wieder der Brief VI, 31 am Ende von der Indiction XV, mit der Notiz des Registrators 'epistola quam reliqui de mense aprili indictione XIII'.

Wenn aber das Monatsdatum ein Eintragedatum des Registrators bedeutet, so kann weder die Fortlassung, noch die Häufung der Daten weiter befremden. Die Eintragung der Briefe konnte während eines Monats ganz unterbleiben und auch schon in dem Lateranregister konnte für einen Monat ein Rubrum geschrieben werden, in dem nachher keine Briefe zur Eintragung abgeliefert wurden. Dass aber schliesslich auch das Eintragedatum für die Kanzlei von Interesse war, liegt auf der Hand.

Die Datirung der C-Briefe.

Die oben auf Seite 528 bis 530 in allgemeinen Umrissen entworfene Reconstruction des Lateranregisters zeigte, in welcher Weise C in den Bestand der Briefe der 2. Indiction von R einzuordnen ist. Da nun, wie wir eben fanden, jeder R-Brief durch die Monatsdaten noch näher chronologisch fixirt ist, so wird durch die Einordnung auch den 144 neu einrangirten C-Briefen ein Monatsdatum zu Theil. Denn steht z. B. in Gruppe a (vergl. S. 528) zwischen dem 2. und 3. RC-Brief dieser Gruppe, IX, 91 und IX, 92, zwei Briefen, die beide als 3. und 4. R-Brief der Indictio II nach der Liste auf S. 568 in den October fallen, steht zwischen diesen eine Gruppe von 5 C-Briefen, nämlich dem 75—79, so ist es keine Frage, dass auch diese 5: XII, 40. XIII, 43. VIII, 17. X, 47. XII, 19,

1) Vergl. die Controlle dieser sogenannten Eintragsdaten durch Beda und den Marmor auf S. 567 Anm. 4, S. 569 Anm. 8. 9 und S. 570 Anm. 12.

sämtlich in das Papyrusbuch, welches die Indictio II enthielt, unter den October eingetragen waren.

Bei dieser Datierungsweise sind aber verschiedene, die Genauigkeit etwas modificirende Umstände zu berücksichtigen. Nur wenn, wie in dem eben angeführten Falle, die C-Briefe zwischen 2 in denselben Monat in R fallenden RC-Briefen stehen, lässt sich ein einziger Monat als Datirung derselben angeben. Ist der folgende RC-Brief aber bereits in R in einem andern Monat eingeordnet, so kann man die dazwischen stehenden C-Briefe nur annäherungsweise durch Angabe der 2 Monate datiren. Bleiben wir bei der Gruppe a, so steht z. B. der 7. RC-Brief IX, 25 in R im October. Der 8. RC-Brief IX, 15 steht in R bereits im November. Die zwischen IX, 25 und IX, 15 in C stehenden 3 C-Briefe, X, 53. IX, 104. 26 können also von vornherein mit Sicherheit weder dem October noch dem November zugerechnet werden und dürfen nur das Grenzdatum October-November erhalten.

Am misslichsten ist aber, eben wegen der Unsicherheit der Einordnung in R, auch die Datirung der Briefe, welche ausserhalb der Gruppen stehen. Die 3 hinter Gruppe a und vor Gruppe d stehenden C-Briefe, der 109—111, sind XI, 18—20. Sie folgen auf IX, 16 den 108. R-Brief aus dem November und gehen dem Brief IX, 6, dem 67. R-Brief aus dem Juli voran. Betrachtet man sie als Schlussbriefe von Gruppe a, so müssen sie in den November fallen. Denn auch noch der erste RC-Brief der chronologisch folgenden Gruppe b fällt in den November. Umgekehrt, nimmt man sie als Anfangsbriefe vor Gruppe d, so müssten sie Juni-Juli datirt werden. Denn der erste RC-Brief der Gruppe d ist aus dem Juli und der letzte RC-Brief der chronologisch vorhergehenden Gruppe c ist aus dem Juni. Die Stellung wird also hier nicht eine einfache Bestimmung des Datums erlauben, sondern eine doppelte Möglichkeit zulassen. Nur der Inhalt der Briefe kann in diesem Dilemma zwischen November und Juni-Juli entscheidend sein.

Die folgende Liste wird diese etwas complicirten Verhältnisse zu grösserer Anschaulichkeit bringen. Ich gebe in ihr die 200 C-Briefe nach der Ordnung von C, und setze dabei die Monatsdaten der sämtlichen RC-Briefe mit der Briefnummer in R in Klammern den betreffenden C-Briefen zur Seite. Auch die 4 Gruppen a, b, c, d hebe ich der besseren Uebersicht wegen besonders hervor: X, 43. XII, 34. X, 6. 7. XI, 39. XII, 4. XIII, 24. IX, 51. XIII, 25. XI, 23. XII, 20. 22. 23. 21. 25. Diese 15 Briefe fallen als Anfangsbriefe vor Gruppe c in den Februar-April, denn die chronologisch vorhergehende Gruppe b schliesst mit dem Februar.

1) Gruppe c.

IX, 47 = 37. R-Brief: April	V, 47
XII, 15	IX, 73
XII, 5	IX, 50
X, 67	IX, 24 = 54. R-Brief: Juni
XII, 6	X, 2
IX, 48 = 38. R-Brief: April	III, 64 = 55. R-Brief: Juni
IX, 49 = 39. R-Brief: April	X, 30
XII, 2	IX, 101
III, 37 = 40. R-Brief: April	X, 13
X, 44	X, 12
XII, 3	X, 14
XI, 41	IX, 74 = 57. R-Brief: Juli
XI, 42	XI, 24
IX, 52 = 46. R-Brief: Mai	IX, 78 = 58. R-Brief: Juli
IX, 94	VII, 45
V, 45	IX, 84 = 62. R-Brief: Juli
IX, 97 = 49. R-Brief: Mai	IX, 85 = 63. R-Brief: Juli
V, 46 = 50. R-Brief: Mai	X, 46.
XII, 35	IX, 87 = 65. R-Brief: Juli
IX, 5	IX, 88 = 66. R-Brief: Juli
XII, 26	IX, 54
IX, 93	VI, 34 = 56. R-Brief: Juni

XI, 6. XI, 7. XII, 9. XII, 36. Diese 4 Briefe fallen als Schlussbriefe von Gruppe c in den Juni-Juli (Gruppe d beginnt mit Juli) oder als Anfangsbriefe von Gruppe a in den September.

2) Gruppe a.

IX, 1 = 1. R-Brief: Septemb.	IX, 92 = 4. R-Brief: Octob.
IX, 2	XII, 41
X, 32	XI, 48
X, 50	XI, 49
X, 52	IX, 62
XII, 27	IX, 63 = 7. R-Brief: Octob.
XI, 73	IX, 21
XII, 39	IX, 18
I, 85	IX, 19
X, 3	IX, 22
IX, 91 = 3. R-Brief: Octob.	IX, 23
XII, 40	IX, 20
XIII, 43	X, 48
VIII, 17	XII, 10
X, 47	XI, 17
XII, 19	XI, 21

IX, 55	X, 53
IX, 83	IX, 104
IX, 56	IX, 26
IX, 14 = 10. R - Brief: Octob.	IX, 15 = 14. R - Brief: Novbr.
IX, 13 = 11. R - Brief: Octob.	X, 54
VIII, 32	IX, 16 = 15. R - Brief: Novbr.
IX, 25 = 13. R - Brief: Octob.	

XI, 18. XI, 19. XI, 20. Diese 3 Briefe können als Schlussbriefe von Gruppe a zum November gehören (Gruppe b beginnt auch mit dem November) oder als Anfangsbriefe vor Gruppe d in den Juni-Juli (Gruppe c schliesst mit Juni, d beginnt mit Juli).

3) Gruppe d.

IX, 6 = 68. R - Brief: Juli	IX, 111 = 81. R - Brief: Juli
X, 42 = 69. R - Brief: Juli	XI, 75
X, 28	IX, 106 = 82. R - Brief: Juli
IX, 40	IX, 107 = 83. R - Brief: Juli
IX, 102	IX, 112 = 84. R - Brief: Juli
IX, 66	XI, 70
IX, 8 = 71. R - Brief: Juli	IX, 108 = 85. R - Brief: Juli
IX, 64 = 72. R - Brief: Juli	IX, 119
XII, 42	IX, 116 = 88. R - Brief: Juli
III, 11 (in Rim Octob. ind. XI)	IX, 121 = 89. R - Brief: Aug.
IX, 118	IX, 122 = 90. R - Brief: Aug.
IX, 117	IX, 120
IX, 109 = 78. R - Brief: Juli	IX, 81 = 92. R - Brief: Aug.
IX, 115 = 79. R - Brief: Juli	X, 66
IX, 110 = 80. R - Brief: Juli	IX, 125 = 94. R - Brief: Aug.

XII, 43. IX, 82. XI, 9. XI, 10. IX, 124. Diese 5 Briefe müssen als Schlussbriefe von Gruppe d in den August fallen; sonst als Anfangsbriefe vor Gruppe b in den November (auch Gruppe a schliesst mit dem November).

4) Gruppe b.

IX, 17 = 16. R - Brief: Novbr.	X, 57
XI, 11	IX, 70 = 18. R - Brief: Novbr.
X, 55	IX, 71
X, 56	X, 58

X, 59	X, 15
XII, 16	IX, 29 = 24. R-Brief: Januar
XII, 17	IX, 30 = 25. R-Brief: Januar
VIII, 19	XII, 37
IX, 42	X, 5
IX, 28 = 23. R-Brief: Decbr.	IX, 44
IX, 43	IX, 45
X, 41	XIII, 47
X, 40	IX, 31 = 26. R-Brief: Januar
XII, 18	IX, 32
XII, 11	XIV, 15
X, 9	XII, 45
XII, 14	XI, 38
XII, 13	XII, 46
X, 33	IX, 89
X, 25	IX, 90
X, 60	IX, 34 = 28. R-Brief: Januar
X, 64	IX, 36 = 30. R-Brief: Febr.
IX, 27 = 20. R-Brief: Decbr.	X, 20
IX, 75 = 21. R-Brief: Decbr.	XII, 49
IX, 76 = 22. R-Brief: Decbr.	IX, 60 = 34. R-Brief: Febr.
XI, 43	IX, 37 = 31. R-Brief: Febr.
XII, 44	

X, 26. Dieser Schlussbrief der Gruppe b kann nur in den Februar-April fallen. Die auf b chronologisch folgende Gruppe c beginnt ihren ersten RC-Brief mit dem April.

In diesen Listen wird man sich leicht orientiren können, ob ein C-Brief von einer der 4 Gruppen umschlossen wird, und in welcher Weise seine Datirung durch die R-Briefe genau bestimmt ist oder nicht. Mit Hülfe dieses Netzes von R-Briefen bekommen wir für 77 Briefe, die nur in C stehen, genaue Monatsdaten, bei 39 erhalten wir je 2 Monate als Grenzdaten, und 5 von diesen 39 werden auch noch auf andre Weise genauer zu datiren sein. Nur die 28 Briefe, welche zu keiner der Gruppen gehören, ermangeln noch einer enger bestimmten Datirung; aber auch diese Zahl der 28 schrumpft zusammen, da ja c die erste Gruppe und b die letzte Gruppe bildet, sich also das Ende von b unmittelbar an den Anfang anschliessen würde; der eine Brief hinter Gruppe b und die 15 vor Gruppe c, d. h. 16 Briefe zwischen b und c, können nur von Februar bis April in ihrem Datum schwanken; immerhin ist also für sie ein Grenzwert von 3 Monaten erreicht. Die andern 12 Briefe ausserhalb der Gruppen behalten vorläufig eine doppelte Möglichkeit der Datirung.

Ich habe schon oben S. 465 und 526 kurz angedeutet,

dass C allerdings einmal ein Datum aufzuweisen hat und dass grade dieses für die Richtigkeit unserer Reconstruction von höchster Bedeutung ist. Es steht zwischen III, 37 und X, 44, dem 24. und 25. Briefe in C, d. h. dem 9. und 10. in Gruppe c (vergl. S. 575): das Datum 'mense maio indictione II'. Zunächst steht die Zahl der Indiction mit der Charakterisirung von C als Auszug aus der 2. Indiction in vollster Harmonie. Da wir ganz unabhängig davon zu diesem Schlusse gekommen waren und grade die beiden Briefe, auf die zuerst dieses Datum Bezug hätte, von den Maurinern so ganz anders einrangirt sind, so wächst damit die Bedeutung dieser Angabe. Sodann käme es darauf an, zu bestimmen, welcher Gattung dieses Datum angehört: ob es ein Schlussdatum ist, oder ein generelles, also ein Eintragedatum. Wir stossen auch hier auf den misslichen Umstand, dass schon die Handschriften darüber im Unklaren sind.

C 1, der Coloniensis 92, nimmt es entschieden als Anfangsdatum zu X, 44 und beginnt diesen Brief sogar in folgender Weise: 'XXV. Gregorius mense maii indict. II. Gregorius Venantio episcopo Lunensi', d. h., er schiebt gleichsam das Datum mitten in die andre Adresse hinein, als ob es ein spezifisch auf den einen nächsten Brief sich beziehendes wäre. Wir wissen bereits aus den R-Daten, wie oft die ursprüngliche Stellung der Daten abgeändert wurde. Dieser ganze Titel vor X, 44 ist in C 1 in Minium geschrieben. C 2 hingegen, der Palatinus, lässt auf den Brief III, 37 mit schwarzer Tinte folgen 'Dat. mense maio indict. II.' Der Guelferbytanus folgt auch hier seiner Vorlage C 1. In andern Handschriften ist mir dies Datum nicht bekannt. Die Mauriner sagen am Schluss von III, 37: 'In Colb. vet. legitur ad calcem epistolae: Mense Maio Indictione XI', und nach dem Verfahren der Mauriner ist anzunehmen, dass der Colb. dieses Datum am Anfang von X, 44 hatte. Aber auch dieser Colbertinus vetus war nur eine completirte R-Handschrift saec. XII (vergl. S. 520).

Sehen wir aber das Datum an und für sich nach unsern oben bei den R-Daten erworbenen Erfahrungen an, so ist die Verwandtschaft mit den generellen Monatsdaten unverkennbar: es fehlt hier die Angabe des Tages nach dem römischen Kalender. Ausserdem lässt sich diese Bedeutung des 'mense maio indictione II' durch etliche andre Beobachtungen ganz ausser Zweifel setzen. Zunächst ist C 1 die ältere und bessere Handschrift; in C 1 fehlt das Wort Data und ist die Stellung entscheidend. Aber auch C 2, der Palatinus, lässt unter dem Datum, welches auf Rasur steht, eine ehemalige rothe Schrift erkennen, und ferner ebenso wie jetzt das Datum mit schwarzer Tinte geschrieben ist, auch den Titel des folgenden Briefes X, 44 gleichfalls auf Rasur schwarz folgen. Sonst sind aber

auch im Palatinus die Brieffitel durchgängig roth. Endlich erinnern wir uns daran, dass bei den Monatsdaten der R-Briefe genau derselbe Umwandlungsprozess vor sich gegangen ist. Auch sie wurden Schlussdaten, wurden mit schwarzer Tinte geschrieben, nahmen das Wort Data an. Das Datum ist also ein generelles Monatsdatum vor X, 44 und wir müssen es als eine ausserordentliche Gunst des Zufalls betrachten, dass grade an dieser Stelle sich ein derartiges Datum erhalten hat; es liefert einen eclatanten Beweis für die Richtigkeit unserer genaueren Datirung der C-Briefe. III, 37, der 40. R-Brief, schliesst in R die Reihe der unter den April zusammengefassten Briefe ab; der 41. R-Brief, VII, 19, gehört bereits in den Mai (vergl. S. 568). Auch in C schliesst also nach unserm Datum der Monat April mit III, 37 dem dortigen 24. Brief ab; darauf eröffnet X, 44, ein in R fehlender Brief, die Reihe der Maibriefe in C, und nachdem 3 weitere C allein angehörige Briefe unter demselben Datum gefolgt sind, schliesst sich als nächster RC-Brief und 29. C-Brief IX, 52 an. IX, 52 ist aber auch in R unter dem Mai eingetragen.

Wir könnten aber auch, indem wir den R-Daten eine entscheidende Bedeutung zuweisen, so schliessen: da III, 37 in R noch zum April gehört, kann das Datum in C nicht als Schlussdatum zu ihm gehören, sondern muss Anfangsdatum von X, 44 und den folgenden Briefen sein; wir kämen also danach zu dem obigen Resultat.

Wir haben nun in dem langen Auszug von 200 Briefen, die in dem Lateranregister unter den verschiedensten Monaten eingetragen waren, zufällig ein einziges Datum mitten in der Masse dieser Briefe mit überkommen, alle andern wurden fortgelassen. Dieses Datum müsste als Ueberschriftsdatum für alle auf dasselbe folgenden Briefe uns bei dem Mangel der übrigen Daten völlig irre führen, hätten wir nicht ein Correctif durch das Register zur Hand. Und mit dieser Entstellung noch nicht genug: die Versetzung der Gruppen hätte das ganze chronologische System, welches dieses eine Datum erlaubte, ohne unsere Gruppensonderung erst recht in Verwirrung gebracht. Wären aber die Daten zahlreicher von dem Excerptor der 200 Briefe aufgenommen worden, so wäre eine Umstellung, wie wir sie jetzt in C haben, eben dadurch ganz unmöglich gewesen.

Ein anderer glücklicher Umstand hat über den Brief IX, 26 gewaltet; auch bei diesem sind wir in der Lage, seine Datirung einer Probe zu unterwerfen, und können dabei unsere Reconstruction als eine durchaus stichhaltige erkennen. IX, 26, der 105. C-Brief, liegt in Gruppe a zwischen October und November, muss sich also mit diesem Grenzdatum begnügen. Nun ist aber IX, 26 der in IX, 40, dem 115. C-Brief, aus

dem Juli der Indictio II (vergl. Gruppe d) erwähnte Brief mit dem Befehl an den Defensor Romanus. Von diesem Schreiben IX, 26 sagt Gregor gleich am Anfang von IX, 40: 'Mense Novembrio praesentis secundae indictionis experientiae tuae praeceptione nostra mandavimus' etc. Der Grenzwert der unserer Reconstruction wird also durch Gregor bestätigt und das Datum von IX, 26 näher auf den 2. Monat unserer Ansetzung bestimmt.

Mit Hilfe des Eintragedatums vom Mai und dieser Datirung durch IX, 40, können wir zu den 77 enger datirten C-Briefen noch 5 neue hinzufügen.

Die Datirung der P-Briefe.

Ich habe bereits oben S. 476 darauf hingewiesen, dass sich die Handschriften von P besonders durch abweichende Datirungsart in 2 Gruppen, Pa und Pb, spalten; Pa giebt seine Daten als Schlussdaten, Pb kennt nur Anfangsdaten. Wir sehen also, es tritt hier wieder die gleiche, bereits in den beiden vorhergehenden Sammlungen beobachtete Erscheinung zu Tage. Und hier ist die beabsichtigte Bedeutung der Daten in jeder der 2 Gruppen womöglich noch zweifelloser. Die Ueberschriften der Briefe sind auch wieder in Pa und Pb stets roth geschrieben; Pb schreibt mit ihnen auch sämtliche Daten roth, ja lässt diese in allen Handschriften wenigstens zuweilen erst auf die Adressen folgen. Wir haben also Anfangsdaten, deren gewöhnliche Stellung hinter der Nummer des Briefes die spezifische Zugehörigkeit zu dem einen folgenden Briefe bezeugt. Pa fügt hingegen das Datum immer in schwarzer Tinte unmittelbar an die Schlussworte des Briefes an und lässt erst dann den Titel des folgenden Briefes roth und in Uncialbuchstaben folgen. Sehen wir uns aber die typische Form der P-Daten an, so werden wir nach unsern obigen Beobachtungen durch das einleitende Wort Data und die Angabe des Tages selbst, trotz der Vorzüglichkeit der Pb-Handschriften, von vornherein an die Bedeutung dieser Daten als Schlussdaten glauben.

Ich gebe auch hier zunächst einen Ueberblick der P-Briefe mit den Daten und richte zur leichteren Orientirung die Liste so ein, dass auch graphisch die Stellung der Daten zwischen den Briefen zum Ausdruck kommt. Die Pa-Daten folgen dabei hinter dem Buchstaben a unmittelbar dem zugehörigen Briefe auf der ihm nächstfolgenden Zeile; die Pb-Daten gehen dem betreffenden datirten Brief hinter dem Buchstaben b auf der unmittelbar vorhergehenden Zeile voran. Gleichzeitig gebe ich aber direct neben den CP-Briefen an, in welche Monate und Indictionen sie nach dem Eintragedatum in R zu fallen hätten, und stelle auch das Datum Beda's in den zwei

vorkommenden Fällen daneben. Vergewegenwärtigen wir uns vorher nur noch einmal, dass wir die sämtlichen 54 P-Briefe in 3 Gruppen und einen Anhang eintheilten, und dass wir schon oben S. 484 und 532 ff., unabhängig von den Daten, die Gruppe b von 21 Briefen der Indictio XIII, die Gruppe c von 16 Briefen der Indictio IV, die Gruppe a von 14 Briefen der Indictio X zuwiesen. Die letzten 2 oder 3 Briefe, je nachdem XI, 2 wiederholt wurde oder nicht, waren als späterer Anhang erkannt worden.

Liste der Daten in P.

1) Gruppe b.

IV, 47

V, 10 = 7. R-Brief der Indictio XIII: October.

V, 23 = 23. R-Brief der Indictio XIII: Februar.

a¹⁾: Data die XIII. F. ind. XIII.

b: Data²⁾ die³⁾ X. m⁴⁾ febr.⁵⁾ ind. XIII⁶⁾.

IX, 41

a: Data die sec.⁷⁾ m. mar. ind. II.

b: Data die sec.⁸⁾ m. mar. ind. II.

V, 30

a: Data die XII. m. mar. ind. XIII.

b⁹⁾: Data die XII. m. mar. ind. XIII.

V, 31

a: Data die XV. m. apr. ind. III¹⁰⁾.

b: Data die XV. m. apr. ind. III.

V, 32

a¹¹⁾: Data die XX. m. apr. ind. III.

1) So Pa 1 (Maur.); fehlt in Pa 2. 2) Ich löse die Abkürzung Dat. stets in Data auf. Denn wenn Dat. in Pb 1. 2 durchaus vorherrscht, so steht doch auch hier zuweilen die obige ausgeschriebene Form; in Pa 2 steht etwa abwechselnd Data und Dat.; in Pb*3 und 4 fast immer Data. Ein ausgeschriebenes 'Datum' begegnet nirgends. 3) 'die' ist in allen Hss. meist abgekürzt in d. 4) m., daneben mens., auch ausgeschrieben mensis und zuweilen selbst mense, lasse ich immer in dieser kürzesten Form. 5) In Pb 2: F; fehlt in Pb*3 (Pb*4 immer identisch mit Pb*3 citire ich fortan nicht mehr besonders). 6) In Pb*3: ind. XIV; in der 6. P-Hs.: ind. III; in R*3: ind. VII. 7) Pa 2: die X; Pratell. et alii Normanni (Maur.): die decima. 8) In der 6. P-Hs.: die II. 9) Dieses b-Datum des Vatic. D geben die Mauriner am Schluss von V, 31, also anscheinend als a-Datum. 10) In einem Colb. (Maur.): ind. IV. 11) Von den Maurinern für Pa 1 nicht citirt!

- 1) Fehlt in Pb*3. 2) Von den Maurinern für Pa 1 nicht citirt.
3) In den Hss. meist kl. oder klr., ganz selten kalendarum; ich kürze
stets kal. ab. 4) Pb 1: diem. 5) Pb*3: Data die kal. d. 6) R*3:
ind. VII. 7) So Pa 1; fehlt in Pa 2. 8) Der Vatic. D (Maur.): die
X. kal. 9) Ind. III fehlt im Colb. (Maur.). 10) Pb 1: Date.
11) Im Colb. (Maur.): ind. IV. 12) Pb 1; diae. 13) kal. ian. fehlt
in Pb*3. 14) Im Colb. vet. (Maur.): Data in die . . . ind. XIII.
15) Pa 1: ind. XIV. 16) R*3: ind. VII. 17) Im Colb. vet. (Maur.):
die 6 mensis Iunii Ind. XIII; doch ist dies wohl das an den Schluss
gesetzte b-Datum von V, 37. 18) In 2 Teller. (Maur.): die 6 m.
iun. ind. XIII; vielleicht das an's Ende von V, 53 gestellte b-Datum.
So auch in den Vormauriner Editionen. 19) Pb 1: XV. 20) 2 Teller.
(Maur.): XI.

- V, 55 = 53. R-Brief der Ind. XIII: August.
 a¹⁾: Data die XV.²⁾ m. mai ind. XIII.

 b: Data die XV. m. aug. ind. XIII³⁾.
 V, 57 = 55. R-Brief der Ind. XIII: August.
 a⁴⁾: Data die XV. m. aug. ind. XIII⁵⁾.

 b: Data die XV. m. aug. ind. XIII⁶⁾.
 V, 58 = 56. R-Brief der Ind. XIII: August.
 a⁷⁾: Data indictione XIV.

2) Gruppe c.

- b⁸⁾: D. m. indictione XIV.
 XI, 28 = 34. R-Brief der Ind. IV: Juni.
 a: Data die kal. ian.

 b: Data die kal. ian.
 XI, 66 = 35. R-Brief der Ind. IV: Juni. (Beda: X kal. iul.
 ind. IV.)
 a⁹⁾: Data die kal. ian. ind. XIII¹⁰⁾.

 b¹¹⁾: Data die s.¹²⁾ kal. ian. ind. IV.
 XI, 55 = 36. R-Brief der Ind. IV: Juni.
 a⁹⁾: Data die kal. feb.¹³⁾ ind. IV.

 b¹⁴⁾: Data die X. kal. ind. IV.
 XI, 65 (Beda: X. kal. iul. ind. IV.)
 a: Data die X.¹⁵⁾ kal. iul. ind. IV.

1) Die Mauriner geben als a-Datum zu V, 55 das Datum vom Colb. vet., nämlich das b-Datum des betreffenden Briefes. Das für die 2 Teller. citirte Datum: die X. m. Aug. Ind. XIV. scheint hingegen das vorgenommene corruptirte b-Datum des folgenden Briefes V, 57 zu sein. 2) Pa 1: XVI. 3) Pb*3: XIV. 4) Pa 1 wird von den Maurinern nicht citirt. 5) Vatic. D, Remig. und 2 Tell. (Maur.): ind. XIV. 6) XIII fehlt in Pb 2 und Pb*3. 7) Pa 1 wird nicht citirt. Die Mauriner setzen auch hier das betreffende b-Datum an den Schluss. Ueber Ind. XIV sind sie sehr verlegen; vergl. ihre Note d zu V, 58. 8) So in Pb 1; die 10. P-Hs. (sonst genaue Copie von Pb 1 und deshalb von mir nicht citirt): Data die m. ind. XIV; Pb 2: Data ind. XIV; Pb*3: Data ind. XIII. 9) So Pa 2; fehlt, wie es scheint, in Pa 1. 10) Ein Colb., der Remigianus und der Victorinus (Maur.): ind. IV. (Hier in diesem Falle ist der Victorinus doch für P citirt und meine obige Angabe auf S. 466 ist danach zu modificiren). 11) Für dieses b-Datum von XI, 55 führen am Schluss dieses Briefes, also gleichsam für das a-Datum, die Mauriner die 2 Teller. an. 12) Statt die s. (oder secunda) Pb 1: dies kal. etc. 13) Fehlt im Remigianus (Maur.). 14) So Pb 1. 2. Es fügt 'iul.' zu Pb*3. 15) X fehlt im Vatic. D (Maur.).

- XI, 56 = 37. R-Brief b: Data die X. kal. iul. ind. IV.
 der Ind. IV: Juni.
 a¹⁾: Data mense sept. ind. IV.

 XI, 2 = 1. R-Brief b²⁾: Data mense sept. ind. IV.
 der Ind. IV: September.
 a: Data die kal. sept. ind. IV.

 b³⁾: Data die kal. sept. ind. IV.
 XI, 1
 XI, 12 = 8. R-Brief der Ind. IV: October.
 a⁴⁾: Data die kal. nov. ind. IV.

 b⁵⁾: Data die kal. nov. ind. IV.
 XI, 14
 a⁶⁾: Data die X. kal. iul. ind. IV.

 b: Data⁷⁾ die X. kal. iul. ind. IV.
 XI, 69 = 42. R-Brief der Ind. IV: Juni.
 a: Data die X. kal. iul. ind. IV.

 b: Data die X.⁸⁾ kal. iul. ind. IV.
 XI, 59 = 43. R-Brief der Ind. IV: Juni.
 a: Data die X. kal. iul. ind. IV.

 b: Data die⁹⁾ kal. iul. ind. IV.
 XI, 62 = 44. R-Brief der Ind. IV: Juni.
 a: Data die X. kal. iul. ind. IV.

 b: Data die X.¹⁰⁾ kal. iul.¹¹⁾ ind. IV¹²⁾.
 XI, 63 = 45. R-Brief der Ind. IV: Juni.
 a: Data die X. kal. iul.¹³⁾ ind. IV.

 b: Data die X. kal. iul, ind. IV.
 XI, 67 = 48. R-Brief der Ind. IV: Juli.
 a: Data die X. kal. iul. ind. IV.

1) So Pa 2; Pa 1 wird nicht citirt; für das richtige a-Datum führen die Maur. den Remigianus an; doch geben sie am Schlusse von XI, 56, also wie ein a-Datum, das betreffende b-Datum dieses Briefes. Vergl. mit diesem Datum zwischen XI, 56 und XI, 2 das spätere im Anhang zu P zwischen XI, 13 und XI, 2. 2) Fehlt in Pb*3. 3) Fehlt in Pb 2. Dieses b-Datum nehmen die Mauriner, den früheren Editionen folgend, an den Schluss; sie citiren dafür: Colb. vet. et Vatic.! 4) Fehlt in Pa 2. 5) In Pb 2 fehlen die Briefe XI, 12—69 (vergl. S. 482) und damit die 3 folgenden b-Daten. 6) Pa 1 wird nicht citirt; überhaupt kennen die Mauriner dies Datum nicht. 7) Pb 1: Date. 8) Fehlt in Pb*3. 9) Nur Pb 2: die X. kal. etc. 10) X ist in Pb 2 in das sonst rothe Datum schwarz eingetragen; fehlt in Pb*3. 11) Fehlt in Pb 1. 12) Ind. IV fehlt in Pb*3. 13) Jul. fehlt in Pa 1.

XI, 71 = 49. R-Brief der Ind. IV: Juli.
 a²⁾): Data die³⁾ VI. id. iul. ind. IV⁴⁾.
 b⁵⁾): Data die VI. id. iul. ind. IV.
 XI, 45 = 26. R-Brief der Ind. IV: Februar.

3) Gruppe a.

I, 10.
 II, 5
 a: Data die III.⁶⁾ non. oct. ind. X.
 b⁷⁾): Data die III. non. oct. ind. X.
 II, 4
 II, 36 = 24. R-Brief der Ind. X: Juli.
 II, 33 = 23. R-Brief der Ind. X: Juli.
 a: Data die III. non. iun. ind. X.
 b: Data die III.⁸⁾ non. iul. ind. X.
 II, 3
 a⁹⁾): Die V. kal. oct. ind. X.
 b: Data die V. kal. oct. ind. X¹⁰⁾.
 II, 29
 II, 28
 a: Data die XIV. kal. iun. ind. X.
 b¹¹⁾): Data die XIV. kal. iun.¹²⁾ ind. X¹³⁾.
 II, 30
 II, 31.
 II, 34.
 II, 53.
 II, 37 = 25. R-Brief der Ind. X: Juli.
 II, 32.

4) Anhang.

IX, 52 = 46. R-Brief der Ind. II: Mai.
 XI, 13 = 9. R-Brief der Ind. IV: October.
 a¹⁴⁾): Data mense sept. ind. IV.

1) Pb*3 fügt iul. zu. 2) Die Maur. geben das b-Datum des Colb. vet. als Schlussdatum (vergl. ihre Note g zu XI, 71). 3) Pa 2 fehlt die. 4) Pa 2: ind. III. 5) Fehlt in Pb*3, da dort dieser Brief XI, 45 ausgefallen ist; vergl. S. 487. 6) Fehlt in Pa 1. 7) Dies Datum citiren wieder die Mauriner am Schluss von II, 4 nach dem Colb. 8) Fehlt in Pb 2. 9) Fehlt in Pa 2; so nach Pa 1 und Colb. (Maur.). 10) In R*3: ind. VII. 11) Die Mauriner geben dies b-Datum des Colb. vet. am Schluss von II, 30. 12) Pb*3: iul. 13) R*3: VII. 14) So Pa 2 und der Remigianus (Maur.). Pa 2 schreibt es, während seine sonstigen Daten schwarz sind, mit Minium. Mit diesem Datum schliesst Pa 2, denn XI, 2 fehlt dort. (Vergl. S. 478 und 479).

b¹⁾: Mense septimo ind. IV.

XI, 2

Eins leuchtet beim Vergleichen dieser Enddaten a und Anfangsdaten b sofort ein: es ist immer das gleiche Datum, welches auf unserer Liste je 2 Mal zwischen 2 datirten Briefen steht, d. h. in Pa am Ende des 3. Briefes und in Pb am Anfang des 4; ferner in Pa am Ende des 4. und in Pb am Anfang des 5. u. s. f.²⁾. Sind auch diese Daten zuweilen in abweichender Art corrumpt, überall tritt dieselbe Grundform hervor, und meist sind die Abweichungen schon durch Auslassung oder Entstellung einzelner Buchstaben leicht zu erklären. So wenn im ersten der datirten Briefe die Zahl XIII in a, dem X m. in b entspricht, wenn hinter V, 21 in b 'iul. X' ausfiel oder hinter II, 33 in Gruppe a die Classe Pb den Juli angiebt, wo Pa mit dem Juni datirt. Dieselben Daten, so müssen wir uns also auch hier denken, welche nicht näher charakterisirt zwischen 2 Briefen standen, wurden von Pa als Schlussdatum zum Ende des vorhergehenden, von Pb als Anfangsdatum, zum Anfang des folgenden Briefes gestellt. Von einer Umstellung eines Datums einmal an den Anfang, das andre Mal an den Schluss eines und desselben Briefes, ist in P nirgends die Rede und weichen nur ganz wenige Angaben der Mauriner (vergl. S. 581 Anm. 9 etc.) hiervon ab, Angaben, die sicher eher der Confusion der Mauriner, als den Abänderungen der Handschriften zuzuschreiben sind.

Welche von beiden Classen hat Recht, Pa oder Pb? Mit andern Worten: lässt sich unsere obige Muthmassung für Pa noch sonst stützen? Der Vergleich der Daten unserer Briefe mit den bei Beda und in R überlieferten Daten müsste, so scheint es, hier grade zu ganz sicheren Schlüssen führen. Die datirten Briefe Beda's, die P ebenfalls aufweist, und zwar in Gruppe c, sind XI, 66 und XI, 65, beide bei Beda mit X. kal. iul. ind. IV datirt. Bei XI, 66 entspricht dem weder das b- noch das a-Datum, data die kal. ian. und data die kal. ian. ind. XIII. stehen ihm beide gleich fern und zeigen nur eins wie das andre, wie ungeheure Corruptelen in den Daten in P eingetreten sind. In beiden Fällen ist doch sicher die X ausgefallen und iul. in ian. verwandelt.

In P, Gruppe c der 2. folgende Brief XI, 65, hat als b-Datum 'data die kal. ind. IIII' und als a-Datum, ganz entsprechend der Beda'schen Datirung, 'data die X. kal. iul. ind. IIII'. Dies wäre ein entscheidendes Zeugnis für die a-Daten, wenn nicht auch hier das b-Datum wieder in sehr

1) So Pb 2 und die 10. P-Hs., beide ohne 'Dat.' und hinter der Adresse. In Pb 2 waren, wie S. 481 erörtert, diese 3 Briefe des Anhangs an den Anfang von P gestellt. 2) Vergl. S. 581.

corruptirter Form vorläge, derartig, dass man zu der Behauptung kommen kann, auch dieses habe einst X. kal. iul. gelautet. Wir sehen, die Vergleichung mit den Briefen Beda's ergiebt wenig.

Auch die R-Daten scheinen zunächst kein genügendes Resultat zu gestatten. An den wichtigen Wendepunkten, wo die R-Briefe in eine andere Indiction, oder wenigstens in einen anderen Monat übertreten, fehlen theils in P die entsprechenden Daten zur Vergleichung, wie bei I, 10, dem ersten Brief der Gruppe a und V, 10, dem 2. Brief der Gruppe b, oder treten sonst, wie z. B. am Schluss von Gruppe b und Anfang von Gruppe c, in so unbrauchbarer Weise auf, dass jeder Schluss unmöglich wird, oder endlich heben durch zwischengeschobene, nicht R angehörige P-Briefe, die Bedeutung des Uebergangs der R-Briefe in einen andern Monat auf. So beim 3. und 8. Brief der Gruppe b und beim 8. und 10. der Gruppe c. Nur in 2 Fällen wird uns die Möglichkeit gewährt, eine genauere Vergleichung vornehmen zu können. Aber leider zeigt sich hierbei sofort, dass jeder derselben zu einem andern Schlusse führt. Nach XI, 2 müssten die Daten Anfangsdaten sein und das b-Datum gelten, nach XI, 71 ist nur das a-Datum berechtigt, und wären alle Daten als Schlussdaten zu erklären. Fassen wir zunächst den letzten Fall in's Auge! XI, 71 fällt als 49. R-Brief der Indictio IV in den Juli. Mit diesem Datum wäre wohl schliesslich das b-Datum, hier sicher aus X. kal. iul. ind. IV. entstellt, zu vereinigen. Die Schwierigkeit der Datirungsdifferenz würde um so weniger in's Gewicht fallen, da wir ja in den Daten von R Eintragedaten vermuthen; die etwas spätere Eintragung in das Register hätte nichts befremdendes. Das a-Datum 'VI id. iul. ind. IV'. würde freilich noch besser passen, da es sich völlig mit dem R-Datum deckt. Entscheidend für letzteres wird der folgende Brief, der letzte der Gruppe c: XI, 45. XI, 45 fällt als 26. R-Brief der Indictio IV. in den Februar. Als b-Datum hat dieser Brief 'data die VI. id. iul. ind. IV'. Das ist unmöglich; an der guten Ueberlieferung dieses Datums ist nicht zu zweifeln; ein auf XI, 45 folgendes a-Datum fehlt. Hier in diesem Falle zeigt es sich also ganz sicher, dass das a-Datum das richtige ist.

In derselben Gruppe c folgen vorher aufeinander die RP-Briefe XI, 56 und XI, 2, ersterer aus dem Juni, letzterer aus dem vorhergehenden September in R. Wollte man bei XI, 56, dem Junibrief, das a-Datum gelten lassen, so hätte man für dasselbe 'data mense sept. ind. IV'. Dies a-Datum ist also mit Datirung in R unverträglich. Hingegen passt 'data mense sept. ind. IV'. vortrefflich als b-Datum zum folgenden Brief XI, 2, der ja auch in R ein Septemberbrief ist.

Also in den beiden einzigen Erkenntnissfällen ein ent-

schieden sich widersprechendes Ergebnis! So ist hier nicht zur Klarheit zu gelangen und wir bleiben nach wie vor unschlüssig, ob die P-Daten Anfangs- oder Schlussdaten sind, wenn nicht die bei R beobachteten Erscheinungen uns wieder zu Hülfe kämen.

Wir hatten bei R gefunden, dass die generellen Daten — nennen wir sie nur auf die Gefahr des Irrthums hin kurz Eintragedaten — nur den Monat angeben. Wir hatten ferner beobachtet und waren durch das eine Eintragedatum von C darin bestärkt worden, dass diesen Monatsdaten später in ungehöriger Weise das 'Data' zugefügt wurde. Wenn nun der Excerptor der Sammlung P im Lateranregister Eintragedaten und Schlussdaten vorfand, könnte er nicht von seinem sonstigen Princip, nur Schlussdaten aufzunehmen, abgewichen sein, und vielleicht selbst irriger Weise hier und da ein Eintragedatum mit übernommen haben? Gewiss ist das Datum vor XI, 2 ein derartiges Eintragedatum. Wir vermissen auch im b-Datum von XI, 2 die Angabe des Tages. Die Zufügung von 'Data' ist unerheblich und folgende Umstände kommen noch unserer Erklärung bedeutend zu Hülfe. Erstens ist XI, 2 der erste R-Brief der Indictio IV. Auch in R beginnt also XI, 2, wie wir oben S. 569 sahen, mit der Ueberschrift 'mense septembri ind. IV'. Auf diese Weise kann es nicht zweifelhaft sein, dass wirklich auch im Lateranregister dieser Brief die 4. Indiction eröffnet hat. XI, 2 hat aber ferner in P auch noch ein a-Datum: 'data die kal. sept. ind. IV', und dieses Datum würde zur Fixirung in R trefflich passen. Dies wäre dann das ordnungsmässige spezielle Tagesdatum von XI, 2 und wir finden somit aus diesem Beispiele eines P-Briefes, dass wirklich auch die direct unter dem Eintragedatum verzeichneten Briefe schon spezielle Daten aufzuweisen hatten. Endlich folgende bereits oben S. 479 verwerthete interessante Wahrnehmung. In dem Zusatz hinter den P-Briefen steht XI, 13, ein RP-Brief, der in R dem October der Indictio IV angehört. Es folgt auf diesen in Pa 'data mense sept. ind. IV'¹⁾. Eine solche Discrepanz zwischen Eintragedatum und speziellem Datum wäre wohl erklärlich, aber wir sehen, dass es gar kein spezielles Datum ist und können nun, da es ganz dem oben vor XI, 2 gefundenen Eintragedatum entspricht, dem Index von P vollen Glauben schenken, wenn er stets hinter XI, 13 noch XI, 2 nennt, auch wenn nur wenige Handschriften das stützen. Hier haben wir die Ueberschrift von dem fortgelassenen XI, 2 als falsches a-Datum.

Diese Verwechslung war möglich, da schon die frühesten P-Handschriften den Unterschied zwischen den beiden Datirungs-

1) Vergl. in der Liste S. 585 Anm. 14.

arten ausser Acht liessen. Wie die Handschriften von Pb die doch zum Schluss gehörigen Daten immer roth schreiben, so schreibt Pa 2 (von den übrigen Pa-Handschriften weiss ich es nicht) auch obiges Eintragedatum in Gruppe c seinerseits wie die andern Daten schwarz. Hinter XI, 13 fügt Pa 2 zwar dasselbe Datum roth hinzu, aber hier ganz ohne Verständnis, denn von seiner Bedeutung als Anfangsdatum konnte so am Schluss der ganzen Sammlung beim Fehlen von XI, 2 an 54. Stelle gar keine Rede sein. Pa wie Pb nahmen data beim Eintragedatum von XI, 2 an¹).

Und sehen wir mit so geschärftem Auge die Daten von P noch einmal durch, so bleibt dies auch nicht das einzige derartig entstellte Eintragedatum, welches sich unter die Enddaten von P eingeschlichen hat. Wir können ihm ein zweites ebenso interessantes zur Seite stellen.

Hinter V, 58, dem 21. P-Briefe, dem letzten der Gruppe b, steht: 'data ind. XIV', ein Datum, welches zunächst unvollständig aussieht, und sich auch aus dem entsprechenden b-Datum vor XI, 28, dem 1. Briefe der Gruppe c: 'd. m. ind. XIV' nicht weiter erklärt. Jedenfalls fehlen diesem Datum alle Eigenschaften eines speziellen Schlussdatum. Bedenken wir aber, dass V, 58 hier die Indictio XIII schliesst und dieser RP-Brief auch in R der Schlussbrief dieser Indiction ist, so scheint es mir gar keine Frage, dass der Schreiber, welcher P aus dem Lateranregister abschrieb, hinter der Indictio XIII, aus dem allgemeinen Titel der Indictio XIV diese Worte mit hinübernahm, obwohl er Briefe aus dieser Indiction seiner Sammlung gar nicht einreichte. In gewöhnlicher Verwechselung wurde auch dieses Datum wie alle übrigen behandelt und ihm das Wort 'Data' zugefügt. Also auch aus diesem Fall ergibt sich wieder auf's Augenscheinlichste, dass P ein Excerpt aus dem Lateranregister ist, und dass seinem Excerptor auch die Papyrusbücher in richtiger Reihenfolge vorlagen, beweist diese Spur aus der Indictio XIV, die er unwillkürlich seinen Briefen anhing.

Da wir nun in Pa 1 und Pb 1, im Corbeiensis und Coloniensis, Repräsentanten für jede dieser Datirungsklassen aus dem 8. Jahrhundert haben, so geht entschieden die Spaltung in die allerfrüheste Zeit zurück. Wir sehen auch hier wieder, dass der der Collectio P zu Grunde liegende Archetypus seine Daten in einer Weise zwischen je zwei Briefe eingeschoben haben muss, dass eine doppelte Auffassung möglich war. Ganz ähnlich wie im Archetypus von R. Aber war dort durch die grössern Ueberschriften von vornherein eine bestimmte Direction

1) D. h. Pb an 2. Stelle nicht. Vergl. S. 584 Anm. 1 u. 2 und S. 586 Anm. 1.

für die ursprüngliche Bedeutung der Daten gegeben, so dass man die Zweideutigkeit frühestens auf das erste Exemplar des Hadrianischen Excerpts zurückführen kann, so dürfte hier bei P doch der Gedanke auftauchen, dass schon die Papyrusbücher selbst eine derartige Unklarheit bei den Enddaten zulassen. Ich trete aber auch dem entschieden entgegen. Es ist schwer sich vorzustellen, dass 2 mal dieselben 51 Briefe aus dem Original copirt sein sollen und grade die fast durchgängige Uebernahme der generellen Daten in R, und der speziellen in P beweisen, dass dort ein leicht verständlicher Unterschied zwischen Anfangs- und Schlussdaten auch äusserlich gemacht war. Also auch für die Spaltung von Pa und Pb dürfen wir nicht über eine Copie aus dem Lateranregister als Archetypus zurückgehen. Wo nun die Daten von Pa und Pb übereinstimmen, da haben wir zweifelsohne die Form, in welcher sie im Archetypus auftraten. Auch der Archetypus war nicht sehr genau in den Zahlen. Die Angabe der Indictio II z. B. zwischen IX, 41 und V, 30 ist ein schon auf dieses erste Excerpt aus dem Lateran zurückgehender Fehler. Finden sich Discrepanzen, welche sich consequent durch alle Exemplare eines der 2 Zweige durchziehen, so sehen wir, dass schon die erste Copie von Pb aus dem Archetypus in dieser Weise von der Copie Pa abwich. So wenn alle Exemplare von Pa V, 32 am Ende mit Ind. III datiren, und alle Exemplare von Pb das gleiche Datum vor V, 41 mit Ind. II versehen. Bei Abweichungen endlich zwischen den Daten innerhalb der Classe Pa oder Pb (vergl. S. 581 bis 585 die Anmerkungen) bin ich geneigt, dem Grundsatz zu folgen, dass immer das Datum, welches dem entsprechenden der andern Classe am nächsten steht, das beste sei. Wenn also vor V, 30 Pb 1 und 2 übereinstimmend datiren: 'die sec. m. mar.', in Pa aber die Discrepanz 'die sec.' und 'die dec.' sich findet, so halte ich die Lesart von Pa 2 die X. für die weniger gute, und schliesse mich der vermuthlich im Archetypus befindlichen Datirung vom 2. März an.

Die Fülle der Anmerkungen auf S. 581 bis 585 zeigt übrigens, wie ungeheuer stark die Daten von P enstellt sind. Ich glaube die richtige Methode einzuschlagen, wenn ich die Daten, welche die R-Briefe geben, trotz ihres generellen Charakters für entscheidender halte. Corruptionen waren bei ihnen durch die Stellung und Ordnung ausgeschlossen und begegnen in den bessern Handschriften auch nur in ganz einzelner Weise durch leicht erkennbare Schreibfehler. Ich nehme also keinen Anstand, die zum Theil sehr entstellten Indictionsjahre der 21 Briefe der ersten Gruppe b, überall in Indictio XIII zu verbessern, obwohl diese Entstellungen sicher auf den Archetypus zurückgehen. Ebenso müssen in

dieser Gruppe die häufigen Angaben des Januar stets auf die Verwechselung von 'ian.' mit 'iun.' zurückgeführt werden, eine Verwechselung, die bei dem Gebrauch des offenen a sich nur allzuleicht erklärt, und die dann in der Gruppe c die fernere Entstellung von 'iul.' in 'ian.' veranlasst hat.

Indem ich also die a-Daten für die richtigen, mithin auch für die wesentlicheren ansehe, und diese dann dem Correctionsmittel durch R unterwerfe, und die Gruppenstellung der nicht in R befindlichen Briefe in Betracht ziehe, erhalte ich folgende Daten für die Briefe von P.

1) Gruppe b = Indictio XIII.

IV, 47	V, 39 (Juni) die kal. iun.
V, 10 (October) ¹⁾	V, 16 die kal. iun.
V, 23 (Februar) die X. m. febr.	V, 18 (Juni) die kal. iun.
IX, 41 die II. m. mart.	II, 41 (Juni) die VI. m. iun.
V, 30 die XII. m. mart.	V, 37 die quo supra
V, 31 die XV. m. apr.	V, 53 (August) die XII. m. aug.
V, 32 die XX. m. apr.	V, 54 (August) die XII. m. aug.
V, 41 (Juni) die kal. iun.	V, 55 (August) die XV. m. aug.
V, 21 (Juni) die X. kal. iul.	V, 57 (August) die XV. m. aug.
V, 42 (Juni)	V, 58 (August)
V, 43 (Juni)	

Indictio XIV.

2) Gruppe c = Indictio IV.

XI, 28 (Juni) die kal. iun.	XI, 14 die X. kal. iul.
XI, 66 (Juni) die X. kal. iul. ²⁾	XI, 69 (Juni) die X. kal. iul.
XI, 55 (Juni) die X. kal. iul.	XI, 59 (Juni) die X. kal. iul.
XI, 65 die X. kal. iul.	XI, 62 (Juni) die X. kal. iul.
XI 56 (Juni)	XI, 63 (Juni) die X. kal. iul.
XI, 2 September ³⁾ die kal. sept.	XI, 67 (Juli) die X. kal. iul.
XI, 1	XI, 71 (Juli) die VI. id. iul.
XI, 12 (October) die kal. nov.	XI, 45 (Februar)

1) In den Klammern gebe ich zur bessern Vergleichung die Eintragedaten von R. 2) Wie man oben auf S. 483 ansehen kann, ist dieses Datum grade sehr entstellt überliefert. Ich habe es nach Beda, für dessen Genauigkeit auch nachher XI, 65 zeugt, corrigiren zu müssen geglaubt. Auch der folgende Brief XI, 55 hat zweifelsohne dasselbe Datum gehabt, dem auch die Form des b-Datum vor XI, 65 sehr nahe kommt. 3) XI, 2 hat also, wie oben erörtert, in P 2 Daten, Eintrags- und Tagesdatum. Ich habe also vom ersten hier die Klammer fortgelassen; sonst steht XI, 2 auch in R unter dem September.

3) Gruppe a = Indictio X.

I, 10	II, 28 die XIV. kal. iun.
II, 5 die III. non. oct.	II, 30
II, 4	II, 31
II, 36 (Juli)	II, 34
II, 33 (Juli) die III. non. iul.	II, 53
II, 3 die V. kal. oct.	II, 37 (Juli)
II, 29	II, 32

Nicht weniger als 32 sind also von diesen 51 Briefen datirt und am häufigsten, nämlich 21 Mal, tritt die gewöhnliche römische Datierungsweise nach Kalenden etc. auf. Dagegen findet sich 11 Mal, eigentlich 10 Mal, da wir doch 'die quo supra' in Gruppe b nicht mitrechnen können, die heutige Zählungsart nach dem laufenden Monatsdatum. Alle diese Fälle der letzteren Datirung liegen nur in der Indictio XIII; in den beiden andern Jahren herrscht durchaus die römische Art. Es ist aber klar, dass auch in der Indictio XIII allein für das Auftreten dieser abweichenden, der damaligen Zeit ungewöhnlichen Nennung der Tagesdaten ein zu reiches und zu gut verbürgtes Material vorliegt, als dass man sie als Entstellung leichthin abweisen dürfte. Auch wäre die Entstellung, da die Zeit der ältesten Handschriften von P, das 8. und 9. Jahrhundert, stets den römischen Kalender anwandte, eher in umgekehrter Richtung denkbar. Für das Vorkommen solcher Daten finden sich aber noch anderweitige Belege bei Gregor. Zunächst lesen wir inmitten eines undatirten Briefes, den Gregor an die Magistri Militum Mauricius¹⁾ und Vitalianus schickt, die Stelle: 'Undecimo autem die mensis iunii²⁾ Ariulfus hanc epistolam, quam vobis direximus transmisit'. So in II, 30, dem 46. P-Briefe aus der Indictio X. Eine Verderbnis hier innerhalb des Textes anzunehmen, liegt gar kein Grund vor. Man sieht also, dass Gregor selbst diese Datierungsart brauchte und sie sich durchaus nicht auf die Indictio XIII und den damaligen Kanzler beschränkte. Ferner ist das offizielle Actenstück über die Thronbesteigung und Anerkennung des Kaisers Phocas aus dem Lateranregister in R übergegangen und befindet sich dort am Anfang der 6. Indiction. Es beginnt — die feierliche *Invocatio* gehört jedenfalls noch zum Titel der Indictio VI — mit den Worten³⁾: 'Per indictione (sic) sexta die vicesima tertia mensis novembrii' etc. Auch dieses Actenstück zeigt die Nothwendigkeit, mit den obigen Daten, so wie sie sind, zu rechten.

1) So statt des Maurilius der Mauriner. 2) Mit Unrecht verbessern die Mauriner ianuarii. 3) Vergl. S. 560. Die q-Hss., welche den Titel der 6. Indiction fortlassen, haben also auch die *Invocation* nicht.

Und endlich müssen wir auch hier wieder die von Gregor noch vor seinem Pontificat ausgestellte Schenkungsurkunde für S. Andreas ad Clivum Scauri heranziehen. Schon 587 ist diese datirt: 'Imperante domino nostro Mauritio Tiberio perpetuo Augusto anno sexto, post consulatum eiusdem domini nostri anno quarto indictione sexta vigesima octava die mensis decembris' ¹⁾. So am Schluss und ganz ähnlich auch vorher am Anfang der Urkunde. An der Authenticität des Datums des sonst im Ganzen unverdächtigen Instrumentes zu zweifeln, sehe ich keinen Grund. Also auch vor seiner Erhebung zum Papst ist von Gregor (oder seinem Notar?) diese Zählung nach dem laufenden Monatsdatum benutzt worden ²⁾.

Vergeblich wird man sich bemühen, irgend ein festes System in der Anwendung der beiden verschiedenen Datirungsweisen in den Gregorbriefen zu finden. In derselben 13. Indiction wird von Briefen, welche nach Constantinopel gehen, einer, nämlich V, 30, an den Kaiser Mauricius, auf moderne Weise datirt; 3 andere, welche denselben Bestimmungsort haben, 2 an die Kaiserin Constantia (V, 41 und V, 21) und ein letzter an den Bischof Johannes (V, 18) tragen das römische Datum.

Wir müssen uns hier begnügen, auf diese eigenthümliche Thatsache aufmerksam gemacht zu haben. Wenn Grotefend ³⁾ das Auftreten dieser heutigen Datirungsart bei Gregor I. einfach in Abrede stellt, so ist dies ebenso gewagt wie falsch. Es entschuldigt sich nur durch die von ihm wohl zu stark in Anschlag gebrachte Unzuverlässigkeit der Ausgaben. Letztere hatte allerdings auch schon vorher Mommsen bewogen, in einer aus Anlass der dem Petrus angehängten Prozessformel mit Stinzing geführten Controverse ⁴⁾ über das erste Auftreten des laufenden Monatsdatum den Gregorbriefen kein Gewicht beizulegen. Jetzt, wo an den beglaubigten Lesarten nicht zu

1) Siehe *Annales Camaldulenses* IV, 600 und G. Marini: *I papiri dipl. p. 137*. Dass des Mauricius Consulatsjahr nicht mit dem Indictions- und Regierungsjahr zusammenfiel, ersieht man aus Muralt: *Essai de Chronographie Byzantine* S. 243—262. Der Antritt des Postconsulats scheint danach erst nach dem Mai stattgefunden zu haben. Alle Daten am Ende des alten und Anfang des neuen Jahres haben also ein Intervall von 2 zwischen der Nummer des Regierungsjahres und dem Postconsulat. Vergl. auch Muratori, *Thesaurus* 431, 1 (freilich wohl identisch mit 1848, 2). 2) Die Schenkungsurkunde der Mutter Gregor's, Silvia, hat gleichfalls das Datum 'mensis maii die vicesimo nono'. Doch ist die Urkunde, wenn selbst möglicherweise einzelne alte Theile hineinverwebt sein sollten, jedenfalls in dieser Form unächt, obwohl sie aus dem *Codex Gregorianus* stammt. Siehe *Annales Camaldulenses* I, 296 und vorher I, 66. 68. 3) *Handbuch der histor. Chronologie*, 1872 S. 34. 4) In der *Zeitschrift für Rechtsgeschichte* von Rudorff, Bd. VI, 88 ff.

zweifeln ist, werden allerdings diese Daten bei der Frage über das Aufkommen unserer modernen Datirung eine Rolle spielen müssen. Mommsen hatte damals nachzuweisen versucht, dass jenes Datum nach laufenden Tagen aus Syrien stamme. Die Kenntnissnahme einiger fernerer Daten hat ihn in dieser seiner Ansicht bestärkt¹⁾. Dieses syrische Datum drang vermuthlich über Griechenland nach Italien ein. Wenn wir von einigen sehr zweifelhaften Fällen und dem ganz vereinzelt Vorkommen einer Inschrift von Lodi (C. I. L. V, 6377) aus dem 3. oder 4. Jahrhundert absehen, so zeigen sich in Italien die ersten Beispiele kurz vor der Gregorianischen Zeit in Ravenna. Die Grabinschrift eines oströmischen Beamten von 574 (bei Muratori, Nov. Thes. 2004 n. 1; e schedis Julii Fantagutii) hat 2 derartige Daten: 'die XVIII. m. iunii' und 'diae X. m. dec.'²⁾. Sodann ist gleich nach dem Tode Gregor's die römische Inschrift auf der Basis der Phokassäule, einer Säule, welche von dem Ravennatischen Exarchen Smaragdus 608 gesetzt wurde, in Betracht zu ziehen. Diese Dedicationsinschrift an den Kaiser Phokas endigt: 'die prima mensis augusti indict. und. p. c. pietatis eius quinto' (C. I. L. VI, 1200). Wir haben endlich die von Sickel (Rudorff'sche Ztschrft. Bd. V, 338) beigebrachte Inschrift von 619 zu erwähnen, eine Grabschrift eines Griechen in der charakteristisch genug der Sterbetag des Vaters nach syrischem, des Sohnes nach römischem Kalender angegeben ist. Danach scheint denn allerdings die Mommsensche Ansicht, dass das syrische Datum von Osten aus in Rom eindrang und zwar in den letzten Decennien des 6. Jahrhunderts, kaum einen Widerspruch erleiden zu können. Und gewissermassen zeigen uns nun doch auch, selbst wenn wir ganz von directem griechischen Einfluss bei Gregor und seiner Kanzlei absehen wollen³⁾, die obigen Briefdaten, dass sich die syrische Datirungsweise damals in Rom einzubürgern suchte, dass aber doch noch der alte römische Kalender das Ueblichere war. Gregor selbst benutzt das neue Datum auch in Briefen nach dem fernen Westen. In den spanischen Inschriften, die zu grossem Theil grade aus der gregorianischen und gleich folgenden Zeit in Hübner's Sammlung vorliegen, finden wir keine einzige derartige Datirung.

1) Ich verdanke die Completirung des 1867 in der Rudorff'schen Zeitschrift verwandten Materials der ausserordentlichen Güte des Herrn Prof. Mommsen. 2) Die mir freilich nur aus Marini, I papiri diplomatici 293 bekannte Inschrift von S. Sabina in Genua vom 7. August 590 würde sich hier anschliessen haben; denn sicher ist dort zu lesen: '(sub die VII.) m. aug.' statt des 'd. aug.' 3) Die obige Inschrift der Phokassäule hat besonderes Interesse durch den Zusammenhang dieses Kaisers mit dem Gregorianischen Register. Auch das offizielle Actenstück seiner Krönung hatte dort das syrische Datum.

Verhältnis zwischen Eintragedatum und Schlussdatum.

Es ist gewiss nothwendig, so weit es unser Material erlaubt, zu untersuchen, ob und welche Art von Discrepanzen sich zwischen den 2 Arten der Daten, den allgemeineren und den spezielleren herausstellen. Schon oben machte ich auf den Seiten 567. 569 u. 570 in den Anmerkungen auf das Controllmittel der R-Daten durch Beda und die Marmorinschrift aufmerksam. Wir finden, dass VI, 52, XI, 68 und 66, sowie XIV, 14 ganz genau richtig unter dem im speziellen Datum bezeichneten Monat wirklich eingetragen sind. Nur XI, 76, nach Beda schon am 17. Juni ausgestellt, ist trotzdem erst zum folgenden Monat, zum Juli, eingetragen.

Auch die Eintragung der RP-Briefe in R ist, wo es sich durch die P-Daten controlliren lässt, meist genau nach Ordnung vor sich gegangen; die 10 Fälle der Gruppe b (vergl. S. 591) V, 23. 41. 21. 39. 18. II, 41. V, 53. 54. 55. 57. und der eine in Gruppe a (II, 33) weisen zum speziellen Tagesdatum von P, den zugehörigen Monat in R auf. In Gruppe c hingegen stimmen in 9 Briefen zwar auch beide Daten zusammen (in XI, 28. 66. 55. 2. 69. 59. 62. 63. 71.), aber an 2 Stellen stossen wir auf Hindernisse. XI, 12 in R, zum October eingetragen, scheint nach P erst am 1. November ausgestellt; wahrscheinlich ist also vor dem 'kal.' eine Zahl im P-Datum ausgefallen. XI, 67 hingegen, ein Brief, der nach P am 22. Juni ausgestellt ist, tritt in R erst unter dem Juli auf. Dieser Fall entspricht vollkommen dem oben bei Beda beobachteten. Wieder ist unser sogenanntes Eintragedatum gegenüber dem Schlussdatum im Rückstande. Ist unsere Erklärung der generellen Monatsdaten eine richtige, so kann dieses Verhältnis nicht befremden. Die Briefconcepte wurden zum Theil erst einige Zeit nach ihrer Ausstellung an die Kanzlei zur Registratur abgeliefert.

Die Daten in den Papstregesten von Jaffé.

Jaffé hat in seiner staunenerregenden Arbeit der Papstregesten auch den Gregorbriefen besondere Sorgfalt zugewandt und sich mannigfach mit der Verbesserung und Berichtigung ihrer chronologischen Reihe beschäftigt. Schon die blosse Prüfung des Briefinhalts führte ihn vielfach dazu, von der Ordnung der Mauriner wieder auf die des Ordo vetus, wie ihn Goussainville zuletzt repräsentirt, zurückzugehen und damit unbewusst der handschriftlichen Reihenfolge näher zu treten; denn dieses Zurückgehen auf Goussainville findet ausschliesslich bei R-Briefen statt; bei den C- und P-Briefen folgt Jaffé in der Regel der Ordnung der Mauriner. Jaffé gewann nun, wie er S. 92 vor den Regesten Gregors I. sagt, aus dem

einzelnen Büchern¹⁾ vorangehenden Monatsdatum 'mense Septembri' die Ueberzeugung, dass solche Daten sich immer auf die folgenden Briefe und nicht auf die vorhergehenden, an deren Schluss die Mauriner sie gestellt hatten, zu beziehen haben. Eine Ausnahme von diesem Datierungsprincip finden wir in seinen Regesten zuweilen da, wo die Schlussdaten der Mauriner wirklich mit 'Data' eingeleitet sind und überall, wo sie ein specielles Tagesdatum tragen. So hat er sich durch 'Data mense Maii' hinter I, 43, 'Data mense Iulio' hinter I, 52 oder 'Data mense Octobris' etc. hinter IX, 11 nicht verleiten lassen, diese Daten als Anfangsdaten zu I, 44, I, 53, IX, 12 (vergl. Reg. 748. 757 und 1170) zu beziehen und hat eigentlich, auch hier ohne seine Uebereinstimmung mit den Handschriften zu kennen, die P-Daten als wirkliche individuelle Schlussdaten gegeben. Seine ganz untadelhafte Methode wurde leider nur durch das von den Maurinern nun einmal in Verwirrung gebrachte Material in vielen einzelnen Fällen der Anlass zu neuen Irrthümern. Denn wenn die Mauriner einen R-Brief umstellten, und dieser grade an ursprünglicher Stelle einem generellen Monatsdatum vorangegangen war, also nach der Confusion der Daten nun selbst ein Schlussdatum hatte, so kam dieses Datum bei der Umstellung an eine falsche Stelle, und das Jaffésche System, es dem folgenden Briefe zuzuwenden, führte hier zu irrigen Datirungen. Die Verwirrung wurde noch grösser durch die Einfügung der C-Briefe in R. Wir mögen uns diese Verhältnisse kurz an einem Beispiel vor Augen führen. Ich wähle als besonders charakteristisch X, 26 den letzten der C-Briefe.

X, 26 wurde als nicht in R befindlich von der Mailänder Codification an die 27. Stelle der Indictio III (lib. X) eingeschoben, d. h. vor den Brief X, 27, den ehemals 10. Brief dieser Indiction in R, welcher der erste der unter den Mai eingetragenen ist; er beginnt also in R: 'mense maio indictione III'. Die sämtlichen Editionen stellten nun obiges Datum mit 'Datum' eingeleitet an den Schluss von X, 26; so auch zuletzt Gousainville (VIII, 27 seiner Ordnung); bei X, 27 (ihrer Ordnung VIII, 28) lassen die Editionen des Ordo vetus das Datum ganz folgerecht fort. Die Mauriner, auf die doch Jaffé vornehmlich angewiesen war, datiren X, 26 wie oben: 'Datum mense Maii ind. III' und citiren dafür die Vaticani mit Ausnahme der Codd. A (der Mailänder Codification) und D (der Sammlung der 715). Diese Bemerkung über die Vaticani A und D ist richtig, die Mailänder Codification schliesst sich im Datum noch R genau an und stellt unser Datum mit rother Schrift an den Anfang von X, 27. Der Vatic. D kann aber das

1) Seine Angabe beruht auf der unvollständigen Wiedergabe der allgemeinen Indictionstitel bei den Maurinern.

Datum von X, 27 gar nicht zu X, 26 nehmen, denn in ihm steht X, 27 an 269, X, 26 hingegen an letzter, nämlich 715. Stelle. Und in andern Vaticanis wird, da die einzige C-Handschrift, der Palatinus 266, den Maurinern unbekannt war, dieser Brief überhaupt nicht gelesen. Also entbehrt die ganze Anmerkung der Mauriner jedes Werthes. Zu unserm Erstaunen ist nun X, 27 von den Maurinern auch mit einem Datum versehen und zwar wieder mit 'Mense maio ind. III', und hier steht es gleichfalls am Schluss; der folgende Brief X, 28 ist ein C-Brief, kann also dies Datum nicht an seiner Spitze gehabt haben, abgesehen davon, dass Wiederholungen der generellen Monatsdaten in R, wenn wir den einen ganz besonderen Fall in Indictio VI vor A, 12 und XIII, 1 ausnehmen, nirgends vorkommen. Und solche Wiederholungen widersprüchen auch ganz der Bedeutung des Eintragedatums. Wenn nun die Mauriner zu diesem Enddatum von XI, 27 die Vaticani A (Mail. Codif.), B (Copie von R 1), E (q + P) und die Colbertini citiren, so haben sie selbst das in allen diesen Handschriften am Anfang des Briefes befindliche Datum willkürlich an das Ende gerückt und dürften sich bei diesem Verfahren auf keine einzige Handschrift berufen. Füllen derartiger Umstellung und Kritiklosigkeit gegenüber war denn auch Jaffé völlig machtlos. Die Widerkehr des gleichen Datums veranlasste ihn, es im ersten Fall bei X, 26 doch als spezifisches Schlussdatum zu behandeln, und Reg. 1311 ist also bereits zum Mai von ihm eingetragen.

Nach unserer Reconstruction haben wir das Datum von X, 26 als zwischen dem Februar und April der Indictio II liegend genau festgestellt.

Capitel VI.

Die Ordnung der neuen Ausgabe.

Es handelt sich in diesem letzten Capitel darum, auf den bisherigen Resultaten fussend die Briefordnung im Einzelnen definitiv aufzustellen und zu zeigen, dass auch der Inhalt der neu datirten Briefe diesen Daten nicht widerstrebe. Nur eine doppelte Reihe von Aenderungen hat diese Rechtfertigung ins Auge zu fassen: die bewussten Abweichungen der Mauriner von der alten Ordnung in R und die scheinbaren Schwierigkeiten, die der von den Maurinern abweichenden Einordnung der C- und P-Briefe entgegengetreten. In diesen beiden Fällen müssen wir Rede stehen¹⁾. Doch werden wir uns bei den

1) Also übergehen wir mit Stillschweigen die Abweichungen der Mauriner von der alten Ordnung in R, die sie schon vorfanden und nur unbeanstandet beibehielten; und auch von den C-Briefen wählen wir nur die stärksten Umänderungen zur näheren Betrachtung aus.

R-Briefen der Restitution des Ordo von den Maurinern (siehe ed. Maur. II, p. 1305—1317) gegenüber ebenso kurz in der Abweisung verhalten, wie sie es in der Begründung waren; haben wir doch bei unserm conservativen Verfahren schon von vornherein die handschriftliche Autorität für uns. Ebenso müssen wir aber auch die Motivirung der eigenen Neuordnungen äusserst knapp fassen. Der schon übermässige Umfang unserer Abhandlung scheint solches Verfahren zu gebieten, die äusserst unbequeme und unübersichtliche Operation mit der Briefordnung der Ausgaben es zum mindesten zu entschuldigen. Wir besprechen dabei fortan jeden Brief an der ihm in der neuen Ordnung angewiesenen Stelle.

Die definitive Feststellung der Indictionen X, XIV, II und IV, d. h. der 4 durch die P- und C-Briefe zu verstärkenden Indictionen von R, erfordert es aber zunächst, auf die Eintragung in das Lateranensische Register noch einmal einzugehen. Die Ablieferung der Concepte an die Registratur, die Zusammenfassung der Briefe nach localen Gesichtspunkten, die Bedeutung der Boten und die Schwierigkeiten, welche der Correspondenz durch unsichern und mangelhaften Verkehr erwachsen, sollen dabei kurz berührt werden. Auch hier alles in mehr andeutender Weise; die nähere Ausführung muss einer Zeit nach der Edition der Briefe vorbehalten bleiben.

Die Eintragung in das Lateranensische Register.

Die einzelnen Briefe wurden ausser mit der Adresse, wie sie das Concept enthalten mochte, mit Nummer und dem vorgesetzten Wort *capitulum* in das Register eingetragen.

Vereinzelte Spuren dieser Bezeichnung in R 1 haben wir S. 446 Anm. 1 aufgezählt. Allerdings steht dort nur einmal vor dem ersten Briefe der Indictio III, vor X, 1, das unzweideutige cap. CXXXII, wobei die Zahl die richtige Nummer nach der Zählung von R 1 angiebt. Wie hier findet sich aber noch 2 Mal bei dem ersten Briefe einer neuen Indiction und auch ebenfalls wie im obigen Falle im engen Zusammenhang mit dem generellen Titel, eine derartig zu interpretirende Angabe. Die Indictio XIII beginnt vor V, 1 mit der Ueberschrift: 'In nomine domini incipit registro dni. Greg. men. sep. indic. XIII. Greg. iohe. epo. Ravenna k. XLIII¹⁾'; und das k ist durchstrichen. Vor der Indictio XII: 'Incip. epla. men. sep. ind. XII regis. domni Gregorii. Gregorius Constantio Mediolanensi. Lib. III. kl'; das kl. ist durchstrichen, darauf folgt Rasur, die vielleicht eine ehemalige Zahl zerstört hat. Auf alle Fälle zeigen diese Bezeichnungen grade in dieser Ver-

1) Es müsste eigentlich n. 45 sein, aber dieser Rechnungsfehler zieht sich durch eine beträchtliche Anzahl Briefe vorher und nachher fort.

bindung mit dem sonstigen Titel, dass sie unwillkürlich übernommene Elemente des Lateranensischen Registers bilden.

Dasselbe Ergebnis zeigt das Auftreten der Bezeichnung *capitulum*, *cap.* oder auch *caput* in der q-Handschrift, Vaticanus 622 (vgl. S. 460) und in den modificirten q-Handschriften der Verbindung q + P (vergl. S. 487). Endlich die Ueberschrift der Indices der sämtlichen Handschriften von q (vergl. 459 ff.), C (vergl. S. 465) und P (vergl. S. 475 und 487). Und diese Indices lehren zugleich, dass speciell der Titel von den Schreibern als *capitulum* aufgefasst wurde. Sonach können wir, obwohl C und P bei den Briefen selbst dieses Wort nicht haben, die Conformität zwischen R P und C zu dem sicheren Rückschluss auf das Lateranensische Register benutzen.

Kein eben so glücklicher Zufall hat eine der alten Nummern auf uns gebracht. Jede unserer Sammlungen ist unabhängig von den lateranensischen Zahlen numerirt. C und P zählen beide ihre Briefe einheitlich von 1 bis Ende durch; ebenso C + P. Nicht so R. Wir hoben schon oben hervor, dass die Indictio IX eigens für sich gezählt wird, dann X und XI und ebenso XII—XV; die letzten 7 Jahre Ind. I—VII endlich haben wieder eine neue nun ununterbrochen fortlaufende Numerirung. Man wird sich schwer entschliessen können, dieser Verbindung zu eigenen Zahlenreihen grösseren Werth beizumessen; sonst läge es allerdings nahe, nicht wie wir oben S. 558 vermutheten, Indictio IX und X, sondern X und XI zu einem Buche zusammengefasst zu denken; denn wirklich entspräche dann der Liber tertius der dritten Numerirungsreihe. Auf diese Weise erhielten wir doch aber nur im Ganzen 4 Bücher.

Diese Nummern zeigen nun bei allgemeiner Gleichheit im Einzelnen in jeder Handschrift wieder derartige Discrepanzen, dass man schliessen muss, R sei meist erst nach der Fertigstellung von dem Miniator selbständig numerirt worden. Ein nur sehr unvollständig numerirtes Exemplar lag dann in der Verbindung q + P vor.

Wenn aber auch die Nummern in R nicht auf das Lateranensische Register zurückgehen, so sind sie trotzdem nicht ohne Werth für uns; wir erkennen wenigstens an ihnen, was man in der Hadrianischen Zeit noch als eigentliche Bestandtheile des Registers betrachtete. Zunächst nicht das *Symbolum fidei* (vergl. S. 462 Anm. 1). Es steht nummerlos da und zwar auch ausserhalb aller Ordnung der Indictionstitel. Die beiden ersten Stücke der Indictio X, A, 2 und 3 sind zwar auch nicht numerirt, aber ihnen vorauf geht der generelle Titel der Indictio X. Nun bietet A, 2 ein Actenstück der Deposition des Laurentius und Promotion des Honoratus, in

seinen knappen Zeitangaben 'temporis Gregorii papae' und 'consulatus Mauricii anno VII' nur einen schwachen Anhalt zur Datirung. Aber jedenfalls müsste es doch in den Anfang der Indictio IX fallen und somit als Nachtrag betrachtet werden; die Personen lassen uns völlig im Unklaren. A, 3 mit dem Titel 'In nomine domini chartula quae relecta est de laetania maiore in basilica sanctae Mariae' gehört ebenso wenig im eigentlichen Sinne hierher. Doch mögen wir beide Stücke als nun einmal in die Zusammenstellung der Indictio X eingedrungen trotz ihrer offenbar nachträglichen Aufnahme stehen lassen. Ebenso A, 8 am Ende der Indictio I. Dies Actenstück über die Verleihung des Pallium an Maximus hat zwar überall eine Nummer, giebt aber keinen Titel und steht offenbar an falscher Stelle; nämlich ein Jahr zu früh; erst nach IX, 81 und unmittelbar vor IX, 125, beides Briefen, die im Register zum August der Indictio II eingetragen sind, dürfte A, 8 aufgenommen worden sein. Nun hat A, 8 ein genaues Datum: VIII. kal. sept. indictione secunda¹⁾. Es käme hierbei auf die Erklärungsweise dieses Datums an. Der Registrator, dem A, 8 erst nachträglich übergeben wurde, verstand, wie unter kal. sept. ind. II den 1. Sept. 598, so (rückwärts gerechnet) unter VIII. kal. sept. ind. II. den 25. Aug. 598; das wäre dann aber natürlich noch ein Datum der Indictio I. Hier ist nun offenbar dieses Datum so zu nehmen, dass A, 8 in der Indictio II gegeben ist und zwar am 25. August; nämlich am 25. August 599.

Ganz unzugehörig und ohne weiteres fortzulassen ist ein ohne Nummer und Titel in R 1 auf IX, 85 folgendes Sermonenfragment, welches auch in die anderen R-Handschriften, falls es wirklich auf das Lateranregister zurückgeht, nicht übertragen wurde.

Umgekehrt ist nicht zu übersehen, dass in R 1 IX, 122' eine eigene Nummer und die rothe Ueberschrift: 'Item in anagnostico' führt, ja so selbständig war, dass C bei der Uebernahme von IX, 122 es einfach fortliess. Und diese Theilung unterstützt auf's allerstärkste der Colbertinus 408 saec. IX—X, von dem wir durch Baluze wissen, dass er, mit Fortlassung des 'Item in anagnostico' dies Stück als einen zweiten Brief behandelt. Dort ist der Schluss völlig abweichend und ausgedehnter als in der üblichen Fassung. Ich vermute, dass der Colbertinus 408 gar nicht auf das Lateranensische Register, sondern auf das Original, vielleicht eben durch die Hispana zurückgeht.

Was heisst nun das 'Item in anagnostico'? Anagnosticon omne quod legitur aut recitatur, wie es gemeinhin erklärt wird, giebt hier gar keinen Sinn. Es ist dieses letzte Stück,

1) So in R 1 und q*2. 3, in R 1 ist sogar secunda ausgeschrieben.

im Gegensatz zu dem mehr öffentlich gehaltenen Lob- und Dankschreiben, eine Privatangelegenheit. Es kann also schwerlich derselbe Brief wie IX, 122 gewesen sein, und mag wohl nur der gleiche Bote beide Stücke, das zweite verschlossen mitgenommen haben.

A, 9 ist das Protokoll einer Sitzung vom 29. Sept. der Indictio IV d. h. des Jahres 600; aufgenommen wie es scheint erst 4 Tage später, nämlich am 3. October (falls im Anfang nicht kalendarium statt nonarum zu lesen ist?). Es ist richtig zum October der Indictio IV in das Lateranensische Archiv eingetragen und mit Nummer versehen worden. Statt der Ueberschrift setzte man das Datum der Abfassung des Protokolls oder der Sitzung selbst an die Spitze dieses Stückes. Die Angaben der Zeit sind in den Zahlen ausserordentlich verderbt: 'imp. mauricio etc. anno XIII eodemque consule anno XI' im Anfang und nachher 'anno XCIII p. c. eiusdem anno XVI¹⁾', muss jedes Mal in der ersten Zahl XVIII, in der zweiten XVII gelesen werden und stimmt dann zu 600. Die Entstellungen erklären sich auch leicht.

A, 10 ist völlig Formel; steht aber dort in der Indictio V zum Februar eingetragen mit rothem Titel 'Promissio quam solvi feci' etc.

Als Nachtrag zu Indictio V ist, obwohl numerirt und mit Titel versehen, doch III, 57, eine Antwort des Bischofs Johannes von Ravenna auf III, 56 (vom Juli Ind. XI) und A, 11 anzusehen. A, 11, Exemplum praecepti benannt, ist vom 22. Sept. 'imp. iustino' datirt; geht also auf Justin II. 565—578 zurück. Dazu stimmt, dass in den Hss. nicht wie im Drucke: Dilectissimo fratri Petro, Gregorius' steht, sondern statt des letzten Wortes 'Iohannes'. Johannes III. war Papst von 560—573, Petrus 568—578 Bischof von Ravenna, wird nach Agnellus am 15. Sept. indictione II (568) zu Rom consecrirt. Dazu passt dann vortrefflich die 8 Tage später ausgestellte Urkunde der Verleihung des Pallium. Das Vorkommen dieses Privilegs Johannis III. ist sehr leicht erklärlich. Gregor theilt uns selbst III, 56 in dem Briefe an den Bischof Johannes von Ravenna mit, dass Johannes ihm einen Brief (freilich nicht III, 57) mit der Einlage dieses Privilegs geschickt habe: 'Et quod bene hanc consuetudinem (usus pallii) generalis ecclesiae noveritis, vestris nobis manifestissime significastis epistolis, quibus praeceptum beatae memoriae decessoris nostri Iohannis papae nobis in subditis transmisistis annexum continens omnes consuetudines ex privilegio praedecessorum nostrorum concessas vobis ecclesiaeque vestrae debere servari'. An das spätere Schreiben des Bischofs Johann reihte man diese Einlage seines früheren an, es gehörte in die gleiche Kategorie der Privilegien

1) Nur q*2. 3. lesen XVII.

von Ravenna. Die falsche Einordnung wird so durch die Eigenartigkeit der Schriftstücke entschuldigt.

A, 12 und der Sermo unmittelbar hinter dem generellen Titel der Indictio V haben weder Nummern noch Titel, sind aber dennoch bei der Numerirung nicht übergangen. Trotzdem sind sie ein Nachtrag. Denn obwohl vor A, 12 der generelle Titel mit *m. sept. ind. VI* steht, haben wir in ihm doch ein Actenstück vom 25. April, welches nicht früher niedergeschrieben sein kann. Die Angaben sind übrigens genau richtig, wie aus der Vergleichung mit den historischen Aufzeichnungen hervorgeht (cf. Muralt, *Essai de Chronographie byzantine* p. 262 ff.). Der 23. November ist der richtige Todestag des Kaisers; ebenso genau die Angabe vom Tode seiner 5 Söhne. Der 23. November ist dabei im laufenden Datum, der 25. April im römischen 'VII kal. maii' ausgedrückt. Eine Ueberschrift hat A, 12 nicht. Es beginnt: 'per indictione', denn in nomine etc. scheint zu dem Indictionstitel zu gehören (vergl. S. 592).

Der Sermo ist ebenfalls zu früh eingetragen. Unterschrieben: 'fecit et in basilica scē. Savinę sub die IV. kal. septembrium indictione VI' gehört er nach obiger Analogie mit diesem Datum zum 29. August ind. VI und nicht zum 29. August ind. V. Dieser Sermo ist nun, wie wir aus Gregor von Tours X, 1, Paul. diac. Gregorii vita XI und Joh. diac. I, 41 wissen, in der Zeit der grossen Pest gehalten worden. Obiges Datum scheint also eine Wiederholung jener Predigt zu bedeuten, jedenfalls eine Wiederholung der Litanei. Wie oberflächlich beide Stücke in das Register eindringen, sieht man aus der wiederholten Aufnahme des generellen Datum 'm. sept. ind. VI' hinter dem Sermo d. h. vor dem Anfang von XIII, 1. Ganz irrig ist die Note der Mauriner über dieses Datum; in etwas kürzerer Form ist der Sermo auch den Homilien zu den Evangelien angereiht und in Folge dessen von den Maurinern hinter diesen edirt.

Alle diese als Nachtrag erwiesenen Stücke werden füglich den Indictionen als Anhang oder in Anmerkungen beizufügen sein.

Die Ablieferung der Briefconcepte in die Registratur geschah in gewisser geordneter Weise. Convolute von Briefen, die entweder eine gemeinsame Angelegenheit betreffen, oder auch demselben Boten mitgegeben wurden und dann an verschiedene Orte seines Marsches gerichtet sein und verschiedene Fragen berühren konnten, wurden gleichzeitig zur Abschrift übergeben. Daher finden wir häufig eine dem entsprechende Ordnung. Die sämtlichen Empfehlungsschreiben vom Juli der Indictio XIV, VI, 58. 52—56. 50. 57. 59 stehen zusammen; gleichzeitig mit ihnen wurde der Registratur ein weiteres

Schreiben VI, 49 abgeliefert, ein Brief, der ebenfalls nach Gallien bestimmt war und dessen Ueberbringer der Presbyter Leuparicus sicherlich mit Augustin zusammen von Rom abreiste. Aber wie wir an den Empfehlungsbriefen für Augustin bemerken können, dass ihre Ordnung durchaus nicht der Reiseroute entspricht, so finden wir später in der Indictio IV bei den Briefen, die den Aebten Laurentius und Mellitus auf ihrer Reise nach England mitgegeben wurden, noch weniger die ursprüngliche Zusammengehörigkeit gewahrt. Wir sehen dort freilich sämtliche Schreiben für diese Reise unter dem Juli eingetragen, aber die für England selbst bestimmten Briefe sind mit denen auf der Reise in Gallien als Empfehlung abzugebenden bunt vermischt. Auf diesen Gesichtspunkt hin die Sammlung von R durchsehend, können wir überall locale oder sachliche Gruppen bemerken. Im ersten Buch sind gleich die Anfangsbriefe I, 1. 2. 3. nach Sicilien geschrieben, I, 4. 5. 6 nach Constantinopel, I, 12. 13 nach Etrurien u. s. w. Ferner z. B. im 7. Buche VII, 2. 3 nach Africa, 5. 4. 6 nach Constantinopel und VII, 7 über dieselbe Angelegenheit, die Ordination des Cyriacus, ist gleichfalls nach dem Orient bestimmt. Wir werden auf solches System, die Briefe ins Lateranensische Register einzutragen, bei der Einordnung der P- und besonders der C-Briefe Rücksicht zu nehmen haben. Diese Zusammengehörigkeit bedingt andererseits, abgesehen von dem Mangel jeglicher Ordnung unter den Briefen, nicht einmal überall eine directe Folge der Briefe. Die gleichzeitige Ablieferung heterogener Dinge mag die nicht seltenen Fälle, in denen mitten unter Gruppen einer gewissen Art ein ganz fremdes Glied eingefügt ist, verschuldet haben. Ein Beispiel statt vieler möge genügen.

I, 78. 79. 80 gehören gewiss eng zusammen. Sie alle sind nach Corsica gerichtet; I, 78 giebt an den Bischof Leo die Visitation der Kirche von Saona; I, 79 macht den Bischof Martin zum Cardinalpontifex der Kirche von Aleria. I, 80, ein im höchsten Grade zur Formel gewordener Brief, fasst 2 Briefe Gregors an den Clerus und die Nobiles von Corsica zusammen (in den Handschriften lautet die Ueberschrift nicht 'a paribus' was bei derartigen Briefen an Clerus und Adel ganz ungebrauchlich [vergl. z. B. I, 58. 60. II, 6. 9. 11], sondern 'a paribus') d. h. 2 Briefe, von denen der eine die Ernennung Leos, der andre die Martins anzeigte. Sie lauteten ganz gleich bis 'Ea de re quoniam ecclesia', dann folgt in den Handschriften 'Saonensis Aleriensis', d. h. die beiden Varianten wurden zusammengeschrieben. Der eine Brief lautete nun: 'Ea de re quoniam ecclesia Aleriensis sacerdotis diu est auxilio destituta, necessarium duximus Martinum etc. ibidem cardinalem constituere sacerdotem'. Der andre: 'Ea de re quoniam ecclesia Saonensis

sacerdotis diu est auxilio destituta, necessarium duximus Leoni (vero fehlt in den Hss.) operam eius visitationis iniungere'. So ist I, 80 in dieser Weise nothwendigste Folge von I, 78 und 79. Trotzdem ist hinter I, 79 erst I, 81, ein Brief nach Mevania in Umbrien, eingeschoben. Manches Auffallende und Absonderliche muss die Schwierigkeit der Communication erklären. Es liesse sich an einzelnen Fällen wahrscheinlich machen, dass Gregor Briefe geschrieben hatte und liegen liess, bis ein Bote gelegentlich den betreffenden Ort berührte. Und so verstehen wir auch am leichtesten die oft sonderbare Vereinigung mehrerer Briefe an die gleiche Adresse, bei der man sonst nicht einsieht, warum nicht Alles in einem Briefe gesagt ist. Zu Boten wurden nun zwar die allerverschiedensten Personen benutzt, nur nicht, wie es scheint, diejenigen, die jederzeit benutzbar gewesen wären, nämlich eigentliche Diener; und dies mag mit dem mündlichen Auftrag, den wohl in den meisten Fällen die Briefüberbringer ausserdem auszurichten hatten, zusammenhängen. Unzählige Male verweist Gregor entweder auf ausführlichere Mittheilungen des Lator praesentium, oder überhaupt auf etwas, was dem Adressat secretius mitzutheilen sei¹⁾. Dies führt uns zunächst zu der Bemerkung, dass wohl die Briefe Gregors nicht verschlossen gewesen sind. Wir können letzteres für die damalige Zeit auch aus dem überhaupt für den Brieftransport sehr interessanten Briefe XI, 67 ersehen. Quiricus, Bischof in Spanien, schreibt an Gregor nach Rom. Der Bote, der den Brief besorgen soll, geht aber erst von Spanien nach Jerusalem wallfahrten; dort verliert er seinen Brief; kommt trotzdem später nach Rom und erzählt nun an Gregor, was in dem Briefe gestanden habe. Dass die Verbindung mit Spanien gerade besonders ungünstig, ersieht man auch aus IX, 122' in der Textform, die die Mauriner p. 1032 Anm. k geben. 'ut autem nostrum hominem', schreibt Gregor an den König Reccared, 'ad vestram excellentiam modo minime mitteremus, navis necessitas fecit; quia inveniri non potest qui ab istis partibus ad Spaniae littora valeat proficisci'. Sodann aber erklären die mündlichen Aufträge das Ungenügende und Unklare, welches vielen Briefen anhaftet; auch die formelhafte Behandlung allein würde diese überall zu beobachtende Eigenthümlichkeit nicht genugsam aufhellen.

Zu Boten wurden, wie gesagt, die verschiedensten Arten von Leuten benutzt. Nicht selten Angehörige des Ortes, nach dem der Brief adressirt war; d. h. Geistliche oder Laien, welche in Rom ein Anliegen hatten und nach dessen Erledigung den Bescheid in einem Schreiben Gregors mit nach Hause

2) So in den Briefen, welche Augustins Genossen recommandiren. Ferner in X, 45. 51 etc.

nahmen. Diese bekamen dann gelegentlich auch Empfehlungsbriefe oder auch ihrer Person und Sache ganz fremdstehende Briefe mit. Sodann die Beamten der römischen Kirche, die Defensores, Notare, Chartularii, Subdiaconen, Diaconen etc. Vielfach hören wir auch von den Responsales; dies Institut scheint ein weit ausgedehntes gewesen zu sein. Nicht allein hat die römische Kirche an den verschiedensten Orten ihre Responsalen, sondern wir finden sie auch von Seiten der andern Kirchen in Rom¹⁾, und sei es, dass diese Gesandten ad hoc geschickt wurden oder auf längere Zeit sich an dem Orte niederliessen, vielfach machen sie die Reise zwischen ihrer Heimath und ihrem Amtssitz und oft genug finden wir sie in den Briefen als die *Latores praesentium* genannt.

Diese Verhältnisse hatten zur Folge, dass Gregor so häufig von der *occasio* der Briefverbindung spricht, (I, 27 *etsi praesens non eveniret occasio*, I, 47 *nulla temporis vel personarum occasio*), ferner über die *raritas portitorum* klagt (II, 21), und bittet, man möchte jede Gelegenheit benutzen, ihm z. B. aus Sicilien Nachricht zu geben (XII, 14. 17.); ja er verwundert sich XII, 14 mit den Worten '*Valde miramur quod nos diversis de Sicilia venientibus gloria vestra incolumitatis suae nuntio relevare postponit*', was doch offenbar heisst, dass überhaupt jeder Reisende schliesslich als ein nöthigenfalls brauchbarer Briefbote angesehen wurde. Dies hing dann wieder mit der Unsicherheit und Schwierigkeit der Reisen zusammen. Daher die beständigen Bitten, die Gregor seinen Empfehlungen zufügt, dem Reisenden bei der Weiterreise behülflich zu sein, damit er keine unnütze Verzögerung seiner Reise erleide. Auf alle diese Verhältnisse einzugehen, ist gewiss interessant genug, und bieten hierfür die Briefe Gregor's ein nicht geringes Material. Hier aber muss es mir genügen, kurz darauf hinzuweisen, wie bei solcher Wichtigkeit des *Lator praesentium*, und dieser Bezeichnung begegnen wir in fast allen Briefen, Gregor dem Boten stets eine grössere Zahl von Schreiben zur Besorgung übergab, und wir bei Briefen an denselben Ort, die gleichzeitig in das Register eingetragen sind, immer den gleichen Boten voraussetzen haben. So ist bei I, 4 der Bischof Bacauda der Ueberbringer; sicher hat er auch I, 5 und 6 mitgenommen. I, 27, nach Corinth adressirt, nimmt Bonifacius, der nach Constantinopel reist, mit. Kein Zweifel, dass Bonifacius auch, wie wir es von I, 26 noch bestimmt wissen, die übrigen Briefe des Februars der *Indictio IX* nach Constantinopel und Dalmatien besorgt hat. II, 18. 19. 20. 21 brachte zusammen der *Rector Patrimonioli* nach Illyricum.

1) Z. B. I, 44 der *Responsalis* von Sicilien; IX, 8 von Sardinien; der römische in Ravenna IX, 98; in Constantinopel V, 43.

Bei der Einordnung der P- und C-Briefe werden wir also auch auf diese Bestimmungsmittel der ehemaligen Reihenfolge der Briefe im Lateranensischen Register unsere Aufmerksamkeit zu richten haben.

Liber I, Indictio IX.

I, 20, den 10. Brief der Indictio IX, rückten die Mauriner an die 20. Stelle hinter I, 19, weil in beiden derselbe Befehl einmal dem Bischof Natalis, das andre Mal dem Archidiacon Honoratus ertheilt wird. Mit Unrecht: I, 20 zum November eingetragen, zeigt in der That eine frühere Phase des Vorganges zu Salona, als I, 19 (zum Januar gehörig). Erst nach I, 20 hat Gregor die Gesta des Concils, in dem durch ebenso unerhörtes wie ungerechtes Verfahren gegen Honoratus vorgegangen wurde, erhalten. Die Frist von 2 Monaten zwischen I, 20 und I, 19 ist durchaus gerechtfertigt.

I, 80 ist hinter I, 81 gestellt, weil I, 78. 79. 80 unzertrennbar zusammenhängen. Trotz der Unregelmässigkeit bleiben wir unserm Princip, die Ordnung des Registers zu wahren, an dieser Stelle treu, um so eher, da ja alle 4 fraglichen Briefe unterm August in gleicher Weise stehen.

Als Anhang zu Liber I würden ganz oder in Regesten 2 weitere Stücke zu verzeichnen sein. Das Privileg für S. Andreas ad Clivum Scauri bei Marini, I papiri 2 (Jaffé Reg. 724) und I, 36 aus den kanonischen Sammlungen. Das Privileg, über das wir oben S. 546 gehandelt haben, ist an den Abt Maximian gerichtet, an denselben, welcher uns im Register seit II, 7 (Octob. Ind. X) als Bischof von Syracus oftmals entgegentritt (vergl. Dialoge III, 36. IV, 32 und Homil. ad Evang. XXXIV, 18. Die Dialoge sind aber 593—594 geschrieben und die Homilien noch vor den Dialogen). Am Ende der Indictio IX muss Maximian aus dem Kloster ausgetreten sein. Schon nach dieser Berechnung kann das Privileg nur in das erste Jahr Gregor's fallen. Ferner bezieht sich Gregor sehr deutlich auf seine als Diacon gegebene Schenkungsurkunde vom 28. Dec. 587 (vergl. S. 545), wenn er in seinem Privileg sagt: 'Nulli liceat loca vel praedia quae ante hos tres annos in suprascripto monasterio meo condonare visus sum'. Danach erhalten wir etwa den December 590 als Datum bestätigt.

Wie dieser Brief also am Ende der Decemberbriefe, so würde I, 36 am Ende der Märzbriefe einzuschieben sein. I, 36 genau datirt vom 16. März Mauriti anno nono ¹⁾ d. h. Ind. IX.

1) So wenigstens nach dem Baluze vorliegenden Colbertinus; die Pariser Hs. 10741 und die Hispana nach der Edition von Gonzalez haben das Datum nicht.

ist unverdächtig und wird in I, 72 d. h. im August der Ind. IX erwähnt. Auch dem Inhalt nach muss I, 36 nicht allein I, 72, sondern auch I, 44 vorangehen. I, 44 ist bald nach Ostern (15. April) geschrieben und zum Mai eingetragen. I, 36 giebt dem abreisenden Petrus allgemeine Verhaltensmassregeln; I, 44 führt in eine Masse Verhältnisse und Fragen ein, deren Existenz I, 36 bereits andeuten konnte.

Liber II, Indictio X.

A, 2. 3 lassen wir, wie bereits oben erörtert ist, an ihrer Stelle. Die Verschiebung von II, 16 von der vorletzten Nummer ist Folge der genaueren Datirung; ebenso die Umänderung von II, 47. Wir lassen beide Briefe mit starker Betonung ihrer Daten auf dem ursprünglichen Platze. Sonst ist nur II, 33 hinter 35 geschoben und diese Umstellung beruht auf Confusion der Daten. Bei diesem Buch tritt zuerst die Schwierigkeit der Verkettung von R- und P-Briefen auf. Nicht weniger als 11 P-Briefe sind einzuschieben, und die Einschiegung ist um so complicirter, da einige der P-Briefe die ursprüngliche Ordnung nicht bewahrt haben. Dass Abänderungen von ihr vorkamen, werden wir genau bei den P-Briefen der Indictio IV beobachten können. Dort folgt XI, 2 mit dem richtigen Septemberdatum, ein Brief, der als erster R-Brief der Indictio IV gleichfalls in R unter dem September steht, auf die Junibriefe derselben Indiction, welche durch P-Daten und die Stellung in R eine durchaus sichere Chronologie haben. Und nicht anders verhält es sich bei XI, 45, dem letzten P-Brief derselben Gruppe aus der Indictio IV. Auch dort ist die Datirung durch den Umstand, dass XI, 45 zugleich in R steht, unzweifelhaft; es folgt aber dieser Brief aus dem Februar der Indictio IV auf die Julibriefe der gleichen Indiction. Sind aber derartige Umstellungen der P-Briefe zu constatiren, so wird es sich an den betreffenden Stellen bei den 11 nicht in R stehenden P-Briefen der Indictio X auch fragen, ob sie nicht aus ihrer Ordnung in P zu verschieben sind.

Erst der 4. der P-Briefe dieser Gruppe ist identisch mit einem R-Brief: II, 36 fällt nach R in den Juli. Danach müssten die 3 ersten Briefe in die vorhergehenden Monate der Indictio X gehören, eine sehr wenig genaue Datirung, wenn diesen Briefen nicht spezielle Daten zu Hülfe kämen. II, 5, der 2. Brief dieser Reihe, ist nämlich vom 5. October datirt, und der 6. Brief, II, 3, ist, um dies sofort vorzunehmen, trotz seiner Stellung zwischen 2 R-Briefen, die dem Juli angehören, zwischen II, 36 und 37, mit dem 27. September datirt.

Wir müssen also II, 3 vornehmen und hätten dann als Reihe der ersten P-Briefe dieser Gruppe: I, 10. II, 3 (= 27. Sept.)

II, 5 (= 5. Oct.) II, 4. II, 36 (= Juli). I, 10 ist danach auf alle Fälle in den September der Indictio X zu setzen. Prüfen wir seinen Inhalt auf diese neue Datirung hin! Denn I, 10 ist der einzige Brief dieser ganzen Gruppe, welchen die Mauriner in eine andre Indiction als die X. thaten. Sie fanden ihn freilich ganz am Schluss des Registers in der Indictio VII und geleitet von dem Umstand, dass der in ihm erwähnte Bischof Petrus von Terracina bereits im November der Indictio XI (III, 13. 14) nicht mehr am Leben ist, rückten sie ihn mit Recht ganz in den Anfang des Pontificats Gregor's. Ein dem unsrigen nah verwandter Brief ist ferner I, 35, und man kann mit Recht schwanken, ob I, 35 oder I, 10 eher geschrieben sei. Die Mauriner hielten I, 10 für früher geschrieben, da in I, 35 sich die Juden über die abermalige Vertreibung aus der Synagoge beklagen, und man wohl meinen kann, dass die erste Vertreibung den Brief I, 10 schon zur Folge hatte und auf letztern hin ihnen schon ein andrer Platz zur Synagoge eingeräumt wurde. Zwingend ist dies aber keineswegs und Jaffé hat bereits I, 10 (Reg. 739) hinter I, 35 (Reg. 738) angeordnet. Er glaubt, dass erst nachdem ein Befehl an den Bischof Petrus allein (I, 35) erfolgt war, Gregor sich an ein Collegium gewandt habe. Der andere von Jaffé angeführte Umstand, die Theilnahme Bacauda's, würde nur eine spätere Ansetzung von I, 10, nicht die Priorität von I, 35 erweisen¹⁾.

Mir scheint nun I, 35 ein einfacher Befehl zu sein, I, 10 hingegen die Forderung eines Gutachtens. Der Vorgang muss folgender Art gedacht werden. Die Juden von Terracina sind mehrfach von dem Bischof Petrus aus ihrer Synagoge vertrieben worden, auch aus der ihnen schliesslich von Petrus angewiesenen Stelle. Der Jude Joseph beschwert sich darüber bei Gregor und der Papst gebietet dem Bischof, sie an der Stelle, die er ihnen angewiesen, zu lassen; so im März, Ind. IX (I, 35). Hier ist von der Nähe der Kirche und von einem vorausgegangenen Gutachten keine Rede, und das wäre nach dem Vorgang von I, 10 undenkbar. Nun bekommen die Juden ihre Synagoge, aber die Belästigung hört nicht auf; sie bitten daher, und diesmal in pleno, Gregor um ein Bestätigungsdiplom ihres Besitzes. Da wird ein besonderes Bedenken gegen die Synagoge vorgebracht: sie sei der Kirche zu nahe. Gregor, der dies für neue Quälereien gegen die Juden halten mag, beauftragt nun die beiden benachbarten Bischöfe Agnellus und Bacauda, die Sache genau mit Petrus zu untersuchen. Er

1) I, 4 wird im October der Ind. IX ein Bischof Bacauda nach Constantinopel geschickt. Ob dies aber grade der Bischof von Formio ist, bleibt doch zweifelhaft. I, 8, ein Privileg für ihn, ebenfalls im October eingetragen, würde nicht die Möglichkeit der Identität nehmen.

sei des Streites müde, und sie sollten es so einrichten, dass 'nulla exinde in futuro querela nascatur', Worte, die so die Consequenz von I, 35 sind; falls aber I, 35 folgte, doch sehr prophetischen Anstrich hätten. Wenn aber I, 10 später ist als I, 35, so kann sehr wohl der September der Ind. X sein Datum sein. Da nun die Septemberbriefe der Indictio X in R aus A, 2. 3. II, 1. 2. 6 bestehen, so werden wir diesen noch I, 10 und II, 3 anreihen.

Der auf II, 3 in den P-Briefen folgende Brief II, 29, obwohl auch von dem Anrücken der Langobarden handelnd, muss doch später datirt sein als II, 3 und ist also im Datum, das seiner Stellung entspricht, zu belassen. Ein eigenes Datum hat II, 29 nicht. Wohl aber der auf ihn folgende Brief II, 28: 19. Mai Ind. X.

Wie wir ferner II, 5 und 4 an das Ende der Octoberbriefe, so schieben wir II, 28 an das Ende der Maibriefe ein. So dass hinter II, 7, dem einzigen Octoberbriefe, II, 5. 4 folgen, und hinter II, 35, dem letzten Aprilbrief, II, 28; aus dem Mai sind nämlich wie auch aus dem Juni in diese Indiction keine Briefe eingetragen.

Die ganze übrige Reihe der P-Briefe dieser Gruppe folgt dann in der Reihenfolge zwischen II, 36 und 37 zum Juli nämlich: II, 36. 29. 30. 31. 34. 53. 37.

Endlich werden wir nicht fehl gehen, wenn wir gemäss der Stellung in P II, 32 auch auf II, 37 unmittelbar folgen lassen. II, 32 muss etwas vor II, 36 geschrieben, also vielleicht gleichzeitig mit ihm abgeschickt und sicher auch zum Juli eingetragen sein; ein eigenes Datum hat aber II, 32 nicht; was die Mauriner p. 1306 als Datum angeben, beruht völlig auf Confusion mit II, 33.

Wenn wir die Einordnung der Mauriner bei den übrigen 10 P-Briefen auf p. 1306 nachsehen, so finden wir, dass sie ohne bestimmte Gründe nur ungefähr die Stelle der Einschlebung aussuchten. Ueber die Priorität von II, 34 oder II, 36 ist aber nicht nöthig, ein Wort zu verlieren, denn beide Briefe stehen gleichmässig unter dem Juli.

Liber III, Indictio XI.

III, 54, den 65. Brief der Indictio XI, finden wir bei den Maurinern an 54. Stelle: in III, 52. 53. 54 wird nämlich der Diacon Sabinian empfohlen. Es ist nun allerdings auffallend, dass III, 52. 53 unter dem Juli, 54 unter dem August eingetragen sind. Dennoch möchte ich nicht die Ordnung der Mauriner befolgen. III, 52 ist Sabinian der Lator praesentium. III, 53, wie der vorhergehende sicher nach Constantinopel bestimmt, setzt ebenso Sabinian als Besteller voraus; Sabinian ist auch noch besonders für die mündliche Verhandlung instruiert.

Von III, 54 (an den Arzt Theotimus gerichtet und der einzige Brief an ihn) wissen wir nicht, ob er nach Constantinopel adressirt ist. Von einer persönlichen Ueberbringung ist nicht geredet. Eine Botschaft nach Constantinopel und noch weiter ist aber durch die Briefe III, 65. 67. IV, 32. III, 66 gesichert. Dieser spätern Gelegenheit ist III, 54 mit der nachträglichen Empfehlung für Sabinian mitgegeben worden.

Die Umstellung der letzten Briefe III, 63. 62. 61. 65. 67. IV, 32. III, 66 hat wenig zu bedeuten, da alle diese zum August gehören. Schon Jaffé stellt, näher der handschriftlichen Ordnung, III, 62 vor 61. Nun meinen aber die Mauriner, III, 63 müsse später geschrieben sein, als III, 61, da in ersterem Fortunatus bereits in seiner Eigenschaft als Bischof einen Befehl erhält, III, 61 hingegen erst die Freude über seine Aufnahme in Neapel ausspricht. Das ist natürlich kein stichhaltiger Grund. I, 19 und 21 sind beide im Januar Ind. IX eingetragen: in I, 19 ertheilt Gregor dem Bischof von Salona Befehle, in I, 21 antwortet er demselben auf dessen Gratulationsschreiben. In beiden Fällen kann das I, 21 und III, 61 zu Grunde liegende Schreiben aus Salona und Neapel erst nach der Abfassung von I, 19 und III, 63 eingetroffen, oder auch beide Briefe in richtiger Folge geschrieben, demselben Boten übergeben und die Umstellung erst bei der Eintragung entstanden sein. Ebenso bei III, 67, IV, 32, Briefen, die zwischen die beiden zusammengehörigen III, 65 und 66 gesetzt sind. Denn III, 65 wird an den Arzt Theodorus mit III, 66 geschickt, damit Theodorus bei gelegener Zeit III, 65 dem Kaiser unterbreite. Alle diese letzten Briefe haben die gleiche Reisedirection.

IV, 32 in die folgende Indiction zu setzen, sehe ich keinen Grund. Freilich muss IV, 32 vor V, 18 (Juni, Ind. XIII) geschrieben sein, aber diese Bedingung ist ebenso erfüllt, wenn wir IV, 32 in dem August der Indictio XI lassen. Wenn IV, 32 eine Folge von IV, 31 sein müsste, so wäre doch die einfachere Erklärung, dass IV, 31 in die Indictio XIII nachgetragen wäre, und auch dem August der Indictio XI anzu gehören hätte. Doch werden wir seiner Zeit den directen Bezug zwischen IV, 31 und 32 schwinden sehen. Im übrigen hat auch schon Jaffé (Reg. 924) IV, 32 zum December vorweggenommen, während die Ordnung der Mauriner den Juni angab.

Im 3. Buche werden wir III, 11 lassen, obwohl die Sammlung C beweist, dass dieser Brief auch in der Indictio II des Lateranregisters eingetragen war. Aber es ist in allen Fällen, wo Briefe doppelt auftreten, von vornherein unser Princip, der ersten Eintragung, besonders wenn sie wie hier nicht am Beginn oder Schluss eines Buches steht, grösseres Gewicht beizulegen. Verwechselungen und Fehler sind bei

späteren Nachträgen an und für sich leichter zu erklären. Sonst steht freilich III, 11 ganz ohne weiteren Bezug da.

III, 57 und A, 11, wie oben gezeigt, Nachträge zu Indictio V, mögen wir wegen des nahen Verhältnisses zu III, 56 dieser Indictio XI als Anhang zuweisen.

Liber IV, Indictio XII.

IV, 15 ist vorgesetzt aus dem September in den October hinter IV, 14, weil IV, 8 diesem Brief vorhergehen müsse. Richtig ist: IV, 8 müsste IV, 15 vorangehen, aber wahrscheinlich fällt doch IV, 8 früher, nicht IV, 15 später; beide sind jetzt zum September eingetragen und mit ihnen noch IV, 9, welches ebenso an den gleichen Adressaten gerichtet ist. Sodann haben die Mauriner IV, 10, den einzigen Novemberbrief der Indictio XII, vorgenommen zum September. Schon Jaffé hat (Reg. 919) dagegen opponirt. A, 8, auf dessen Angabe sich die Mauriner bei dieser Umänderung berufen, ist derartig gar nicht zu verwenden.

Die 7 Briefe IV, 21—23 sind alle unter dem Mai eingetragen; die letzten 5: 25. 27. 24. 26. 23 sind alle nach Sardinien geschickt. Noch weniger sind die 6 Julibriefe IV, 38—40 unter sich geordnet. IV, 34, der ihnen vorangehende, ist nach Afrika, 38 an die Theodelinde adressirt, letzterer hätte sich an 36, den vorletzten der 6, anzuschliessen, der nach Mailand gerichtet ist und den Brief an Theodelinde erwähnt. Zwischen gestellt sind IV, 36 nach Sicilien, IV, 35 wieder nach Afrika, IV, 37 wieder nach Sicilien.

IV, 38 ist übrigens trotz seines wiederholten Auftretens in Indictio XIII hier, wie schon IV, 39 lehrt, beizubehalten.

Liber V, Indictio XIII.

Wir haben für die Indictio XIII zuerst die Aenderungen innerhalb der R-Briefe, sodann wie auch oben die Einschiegung der 7 neuen P-Briefe zu besprechen.

Bei der Umstellung von V, 3. 4 waren verwirrte Daten massgebend. Der auf V, 4 folgende Brief hat aber das Anfangsdatum December; also liegt ein doppelter Irrthum vor. Ebenso steht nun auch V, 7 nicht unter dem October, sondern unter dem September. Im September befiehlt laut V, 7 Gregor auf ein Gerücht hin, das Vergehen des Saturninus zu untersuchen. Im November bestimmt er, dass Saturninus 'numquam ad sacri ordinis ministerium praesumat accedere'. Auch Jaffé liess diese Briefe in der alten Ordnung (Reg. 956. 965. 966).

II, 22 und 23 sind wohl die einzigen Briefe, welche entschieden falsch in das Register eingetragen wurden und zwar zu spät. Sie enthalten die Bestätigung des Bischofs Johannes von Prima Iustiniana in Illyricum und zwar ist II, 22 an die

andern Bischöfe Illyriens, II, 23 an Johannes selbst gerichtet. Zunächst fällt auf, dass 2 derartig zusammengehörige Briefe durch 5 Briefe getrennt sind, und der erste also im October, der 2. im November steht. Drei vor II, 22 befindliche Briefe handeln nun zwar auch von Illyrien, aber bei den Briefen zwischen 22 und 23 ist dies nicht der Fall. Die Hauptsache aber ist: III, 6. 7. 39, drei Briefe der Indictio XI, geben uns Auskunft über den Process gegen den Bischof Hadrian. III, 6. 7 sind im October, III, 39 im Mai dieser Indiction geschrieben. Schon im October erfahren wir, dass Johannes, Bischof von Prima Iustiniana, seit geraumer Zeit vom Kaiser mit diesem Verfahren gegen Hadrian betraut war. Falls also die beiden Johannes de Prima Iustiniana in den Briefen der XI. und XIII. Indiction dieselben sind — und es ist doch sehr gewagt, 2 aufeinanderfolgende Bischöfe desselben Namens in Iustiniana Prima anzunehmen — muss II, 22. 23 sicher vor Indictio XI fallen. Ganz verständig setzten sie also die Mauriner in die Indictio X; nur ist es nicht überlegt gewesen, sie grade den auch nach Illyricum gerichteten Briefen II, 18—21 anzuschliessen. Denn II, 18—21, alle zum März Ind. X eingetragen, werden durch den Rector Patrimonii besorgt; II, 22. 23 hingegen durch die Responsalen aus Justiniana, die an Gregor die Nachricht von der Wahl und der kaiserlichen Bestätigung gebracht hatten; (auch die Gleichheit der Boten macht die Trennung von II, 22 und 23 auffallend). Also scheint mir kein Grund vorzuliegen, auch II, 22. 23 grade zum März zu thun¹⁾. Jaffé nahm beide Briefe zu 591? als Reg. 801. 802 auf. Wir geben II, 22. 23 mit der Notiz des Nachtrages in der Indictio XIII.

V, 17 (Jaffé 974), V, 23 (Jaffé 978), II, 42. 41 (Jaffé 996. 997), V, 22 (Jaffé 1001) sind, wie aus den beige-schriebenen Nummern Jaffé's zu ersehen ist, bereits von diesem wieder ihrer ursprünglichen Ordnung zurückgegeben.

Die Umstellung von V, 17 bei den Maurinern beruht darauf, dass sie die Ansicht haben, Gregor werde auf einen Brief Cyprians vom November nicht erst im Februar (sie glauben V, 17 noch nach dem Februar datirt) geantwortet haben. Wir halten natürlich an der Eintragestelle von V, 17 fest. V, 40—II, 41 sind alles Junibriefe; also ist die Stellung

1) V, 10, der 2. Brief von II, 22, also auch im October der Indictio XIII, ist an den Bischof Felix in Sardica mit dem Befehl, seinem Vorgesetzten, dem Bischof Johannes primae Iustinianae Gehorsam zu leisten; er wollte 'nec decreto nec relationi eius (Iohannis) quam ad nos (Gregorium) direxit' unterschreiben. Sollte sich das auf die mangelnde Bestätigung beziehen und also Johannes im October Ind. XIII wirklich noch nicht bestätigt gewesen sein? oder etwa V, 10 auch in die 10. Indiction zurückversetzt werden müssen?

derselben innerhalb dieses Datums ohne Bedeutung. Bei V, 18. 19 liessen sich die Mauriner durch das verderbte Datum in P leiten; in Folge dessen schoben sie denn auch V, 20, 21 vor.

Von IV, 31 (Jaffé 923) behaupten die Mauriner, und Jaffé acceptirte dies, dass es der in IV, 32 erwähnte Brief sei. Wenn dem so wäre, so müsste IV, 31 in den August der Indictio XI, also in das 3. Buch fallen (vergl. S. 610). Nun liegt aber das Verhältniss derartig: im August Ind. XI schreibt Gregor in IV, 32 an den Patricius Narses, er habe auf sein Begehrt für ihn (pro vobis) dem Arzt Theodorus gedankt und ihn bestens empfohlen. IV, 31 schreibt Gregor im Juni Ind. XIII an den Arzt Theodorus und dankt ihm für das zur Loskaufung der Gefangenen übersandte Geld. Am Schlusse dieses Briefes fügt er hinzu: *‘Carissimum autem filium meum susceptum vestrum Narsetem gloriae vestrae commendo. Quem quidem scio commendatum in omnibus habetis’*. Der Brief, den Gregor IV, 32 erwähnt, ist nicht auf uns gekommen; er enthielt den Dank für eine Narses erwiesene Wohlthat, vielleicht seine ärztliche Behandlung. Auch die Empfehlung am Schluss von IV, 31 zeigt, dass dies nicht die erste ist. Ausserdem nennt er dort den Narses bereits den Patienten oder Clienten (susceptum) des Theodorus.

Der Grund, dass II, 42. 41 in die Indictio X müssten, weil, seitdem Leontius die Verwaltung der Kirche von Ariminum übernommen (III, 24. 25 März. Ind. XI), Castorius in Rom lebte, ist nicht zwingend. So schon Jaffé a. a. O.

Ueber IV, 38 haben wir bereits oben S. 611 gesprochen. Es muss hier ausfallen.

V, 22, auch bereits durch das Jaffésche Verfahren der alten Ordnung restituirt, steht unter dem Juli. Da sich dieser Brief auf die Wahl des Bischofs von Syracus bezieht, wollten ihn die Mauriner nicht hinter den Februar setzen; natürlich sehr willkürlich! Grade der Gang der Ereignisse erfordert eine grössere Spanne Zeit zwischen V, 17 (im Februar) und V, 22 (im Juli).

Die P-Briefe sind sodann derartig einzuschieben, dass IV, 47 (vergl. S. 534) die Indictio XIII eröffnet. IV, 47 ist undatirt; mit Recht nahmen ihn die Mauriner aus der 7. Indiction vor; unsere Abweichung von den Maurinern ist unwesentlich und unbedenklich. Sie setzten ihn an das Ende der Indictio XII, weil er nicht nach Ind. XV (vergl. VII, 26. 27. 28) stehen dürfe und weil er in gewissem Bezug zu IV, 20 stände, jedenfalls nach IV, 20 geschrieben wäre. Beide Bedingungen erfüllt unsere Anordnung zur Indictio XIII. Keiner der ersten 7 Briefe ist ferner nach Constantinopel gerichtet, so dass ein Anhalt für die Stellung von IV, 47 nirgends gegeben wird.

Die Einordnung der 4 P-Briefe zwischen V, 23 und 41 ist sehr einfach; sie müssen alle zwischen V, 34 und 35 in R eingeschoben werden. V, 34 ist der letzte in R zum März eingetragene Brief; es folgt sofort V, 35 unter dem Mai. Von den 4 P-Briefen sind aber IX, 41 und V, 30 mit dem 15. und 20. April datirt.

Der Veränderung von IX, 41 steht nichts im Wege. Unmöglich kann er später als VI, 3 eingeordnet werden. Die Mauriner bestimmten ihm nach dem corruptirten Datum der *Collectio Pauli* seinen Platz (vergl. ihre Bemerkung p. 1313 und Jaffé Reg. 1038). V, 16 folgt selbstverständlich zwischen den R-Briefen V, 39 und V, 18; seine Datirung: 'die kal. iun.' passt dazu. V, 37 wird sich sofort an II, 41 anschliessen müssen. II, 41, in R der letzte Brief vom Juni, hat in P das Datum vom 6. Juni. V, 37 ist dort bezeichnet als 'data die quo supra'. Der auf II, 41 folgende R-Brief V, 48 steht aber schon zum Juli eingetragen.

Liber VI, Indictio XIV.

In dieser Indiction sind wenig Veränderungen vorgenommen. Den 10. Brief VI, 7 glaubten die Mauriner mit VI, 5. 6 in näheren Zusammenhang setzen zu müssen. Die sämtlichen ersten 17 Briefe stehen aber unter dem September. Bei VI, 27 ist die Aenderung ganz unmotivirt. Keiner der beiden Briefe VI, 26 und 27 ist nämlich mense Martio datirt; sondern VI, 26 gehört noch zum Januar, VI, 27 schon zum Juli. Jaffé folgt der handschriftlichen Ordnung (vergl. Reg. 1037 und 1060). VI, 30 ist wegen seiner Datirung vom letzten Platz in den März, also richtig hinter VI, 29 gerückt. Doch muss unserm Princip nach auch VI, 30 an seinem Platze bleiben. VI, 61, zum April eingetragen, ist, ohne dass ein Grund angegeben wäre, ganz an das Ende der Indiction gestossen. Jaffé liess ihn deshalb unter dem April als n. 1046. Vielleicht war eben die Umstellung von VI, 30 der Grund der Mauriner.

III, 37 ist natürlich hier an seiner Stelle unter dem Juli zu lassen. Geben die Mauriner als Grund der Umstellung das Datum des *Colbertinus vetus* an, so überzeugen wir uns jetzt leicht, dass dessen Datum ein corruptirtes Anfangsdatum hinter III, 37 an seinem andern Platze in der Indictio II ist. Dort folgt auf III, 37: VII, 19 und dies ist der erste Brief vom Mai; so erklärt sich das 'mense Maio Ind. undecima' des *Colbertinus*. Auch der Bezug zum Vorgänger Gregors, Pelagius, verbietet es nicht, III, 37 in der Indictio XIV zu lassen; diese aber ist auch hier wieder der Indictio II vorzuziehen aus dem oben angegebenen Grunde. Der Bedasche Brief VI, 51 müsste in einem Anhang oder Anmerkung zum Juli gegeben werden und würde sich am besten, wie schon die Mauriner

ordneten, vor VI, 52 anreihen. Beide haben bei Beda das gleiche Tagesdatum.

VI, 47 (Reg. 1052) ist von Jaffé umgestellt d. h. aus dem Juli in den Juni gerückt. Wie mir scheint ohne zwingenden Grund.

Liber VII, Indictio XV.

Die Umstellung von VII, 5 und 4 geht auf die früheren Editionen zurück; beide Briefe stehen im October. Sonst ist nur VI, 31 in Folge seiner chronologischen Notiz zum vorhergehenden Buche genommen. Wir lassen diesen Brief mit seiner Notiz am Ende der Indictio XV.

Liber VIII, Indictio I.

IX, 11 muss an 4. Stelle in der Indictio I bleiben; dieser Brief ist dort zum September eingetragen. Die gegen diese Datirung von den Maurinern p. 1313 vorgebrachten Gründe sind nicht stichhaltig. Die handschriftliche Ordnung des Briefes VIII, 5 hat schon Jaffé wieder restituirt. Die Briefe VIII, 6. 7. 8. 9. 5 sind alle zum November eingetragen. Aus gleichartiger Verwirrung der chronologischen Noten resultirt auch die Umstellung von VIII, 28. VIII, 28 steht aber unter dem Februar und das Julidatum der beiden Telleriani ist irrig. Jaffé ordnete mit einem Fragezeichen VIII, 28 hinter den Juni (Reg. 1153).

X, 49 steht durch die Nennung des Bischofs Johann von Syracus und des grade in Sicilien in kaiserlichem Auftrag weilenden Exconsul Leontius in gewissem Zusammenhang mit X, 47. 48. 50. Die ersten dieser 3 Briefe stehen als C-Briefe der Gruppe a beide im October der Indictio II; X, 50 gehört zum September oder October; dazu passt die Stellung von X, 49 im August der Indictio I vortrefflich. IX, 3, gleichfalls im August dieser Indiction, weist nun denselben Lator praesentium wie IX, 1 und 2 auf. IX, 1 steht im September der Indictio II; IX, 2 ist C-Brief und dadurch zwischen Sept. und Oct. bestimmbar. Jedenfalls sind alle 3 Briefe am Schluss des August dem Redemptus nach Sardinien mitgegeben und IX, 1. 2 erst zum folgenden Monat vom Registrator notirt.

A, 8 ist als Nachtrag hier fortzulassen und im Anhang zu der Indictio II zu geben.

Liber IX, Indictio II.

Wenn wir die Liste der Mailänder Codification auf S. 504 in Betreff dieser 2. Indiction mit der Liste der vormauriner Editionen S. 512 vergleichen, so sehen wir, dass die Abweichungen nur im allergeringsten Grade auf die Mauriner selbst zurückgehen. Und wenn nach unserer Liste von R zu urtheilen, die Mauriner für fast jeden Brief Gründe seiner

Umstellung anzugeben hätten, — kaum einer von den 95 ist an seiner Stelle geblieben, — so bezeichnen sie nur 9, die sie verändert hätten; d. h. die sie wiederum abweichend von der Ordnung der früheren Editionen anordneten. Ihre Gründe dafür sind wenig zwingend und beruhen zum Theil auf entstellten und auf falsche Briefe bezogenen Daten. Auf die neue Veränderung einer von der handschriftlich beglaubigten bereits so stark abweichenden Ordnung in dieser Indiction einzugehen, scheint um so weniger nöthig, da auch schon Jaffé mannigfach wieder der ursprünglichen Ordnung entgegen gekommen ist. So wenn er IX, 97 und IX, 67 unmittelbar hinter IX, 10 einrangirt, weil beide nicht von IX, 10 zu trennen seien (Reg. 1165. 1166. 1167). In R folgen sich nun die Briefe so, dass 67 vorausgeht, 97 unmittelbar und 10 nach 2 weiteren Nummern folgt. Alle 3 stehen unter dem Mai der Indictio II. Da aber IX, 10 bereits von den vormauriner Editionen vorgekommen war und somit in den October fiel, so fühlte sich Jaffé veranlasst, alle diese 3 Briefe in den October einzuordnen. Vergl. ferner die Nummern Jaffé's 1173. (IX, 25) 1198. 1199 und 1200 (IX, 39. 60. 60') das Zurückschieben von IX, 24 (Jaffé, Reg. 1224).

Wir mögen uns begnügen, diejenigen 8 Briefe zu besprechen, welche die Mauriner aus der Indictio II herausgenommen haben.

III, 37, bereits seiner Zeit in der Indictio XIV erwähnt, muss hier fortfallen.

VII, 19—21. Dass alle 3 Briefe zusammengehören, ist sofort einleuchtend. Nun kommt in VII, 19 die Stelle vor, Gregor habe den Bischof von Ariminum oftmals ermahnt, er solle, sobald er sich in Rom von seiner Krankheit geheilt fühle, in sein Bisthum zurückkehren, und fährt fort 'datis induciis in hoc quadriennio expectatus est'. Es übertrug III, 24 im März der Indictio XI Gregor, weil er den Bischof Castorius seiner Krankheit wegen in Rom zurückbehielte, dem Bischof Leontius von Urbinum die Verwaltung von Ariminum. Da also Castorius 4 Jahre expectatus est, muss VII, 19. 20. 21 in die Indictio XV fallen. Auch hier trifft wieder die Mauriner der Vorwurf, dass sie trotz sehr lückenhafter Tradition über die Chronologie des Registers hinausgehen wollen. Ob nicht inzwischen Castorius nach Ariminum zurückgekehrt war, bleibt uns verborgen; wir können es aber muthmassen aus II, 41, einem Briefe, der ja in der Indictio XIII steht. Mit Jaffé hatten wir schon oben die Umordnung von II, 41 in die Indictio X nicht acceptirt. Wenn nun aber einerseits II, 41 die Anwesenheit des Castorius in Ariminum fast erfordert, so kann immerhin auch seine Krankheit ihn später nochmals zur

Reise nach Rom veranlasst haben, und selbst dann noch bliebe von Indictio XIII bis Indictio II die Zeit von 4 Jahren übrig.

Das gleiche Verfahren bemerken wir bei V, 46. Schon Jaffé hat hier (Reg. 1249) die alte Ordnung hergestellt; es kommt dazu, dass V, 45. 46. 47 sämtlich auch C-Briefe sind und somit auch die Zugehörigkeit zur Indictio II und zwar zum Mai von dieser Seite her bestätigt wird. Ebenso hat Jaffé (Reg. 1229) mit Recht III, 64 wieder der Indictio II zugewiesen. Denn dass Gregor an Chrysanthus, Bischof von Spoleto, zu derselben Zeit die Visitation übertragen habe, als er dem Presbyter Honoratus die cura utilitatesque der Kirche von Mevania übertrug, ist eine ganz willkürliche Annahme der Mauriner. Bei VI, 34 kommt zu der Stellung in R auch noch das Zeugnis von C. Auch, meine ich, kann man wohl sich Motive denken, denen zu Folge Gregor noch nach VI, 61 derartig an seinen Notar Castorius geschrieben hat.

X, 42 in die folgende Indiction zu bringen, war nur das Datum der Telleriani Veranlassung. X, 42 wird, abgesehen von der Unzulänglichkeit dieses Grundes, auch durch C als Brief der Indictio II gesichert.

IX, 81 endlich ist zweimal in die Indictio II eingetragen, an 59. Stelle als Julibrief und an 92. als Augustbrief. Die Mauriner behielten ihn an seiner ersten Stelle bei, ebenso Jaffé (Reg. 1237). Die Sammlung C stützt nur seine 2. Stellung zum August. Wir haben wie bei andern Briefen auch hier anzunehmen, dass die Eintragung wirklich doppelt in das Lateranensische Register vorgenommen war. Die Differenz in den beidesmaligen Zeitangaben ist nun nicht gross; wir werden nach unserm mehrfach erwähnten Princip, ceteris paribus der ersten Eintragung den Vorzug zu geben, auch hier den Brief beim Juli lassen.

Sodann ist die Einordnung der C-Briefe im Detail vorzunehmen. Wir müssen dabei beständig die Listen auf p. 528 ff. vor Augen haben.

Die 4 Briefe vor Gruppe a weise ich der Gruppe c als Schlussbriefe zu, nur mit dem Bemerkten, dass sie möglicher Weise in den September fallen; irgend welche Anhaltspunkte für ihre Datirung bieten alle diese 4 Briefe nicht, doch möchte gegen ihre Anordnung vor IX, 1 sprechen, dass R gerade mit IX, 1 beginnt, und dass IX, 3 der letzte Brief der Indictio I (A, 8 war als nachträglicher Zusatz erkannt) im nächsten Zusammenhang mit IX, 1 und dem C-Brief IX, 2 steht.

Die ganze Gruppe der 9 C-Briefe IX, 2—X, 3 schieben wir sodann zwischen IX, 1 und IX, 4 ein. IX, 1 steht im September und IX, 2 muss wegen seines engen Bezuges zu IX, 1 auch im September stehen. Derselbe Bote Redemptus bringt IX, 1. 2; da er aber auch schon IX, 3 bekam, so fallen wohl

IX, 1. 2 ebenfalls in den August der vorhergehenden Indiction (vergl. S. 615). IX, 4 steht aber bereits im October. Ich lasse nun die 8 auf IX, 1 folgenden C-Briefe neben diesem und bezeichne sie mit dem Eintragsdatum September oder October.

Die zwischen IX, 91 und IX, 25 einzuschiebenden C-Briefe kommen alle in den October. Die Einschiegung der 5 zwischen IX, 91 und 92 hat keine Schwierigkeit. Hinter IX, 92 nehmen wir zunächst die Gruppe der 4 C-Briefe und lassen IX, 57. 58 folgen; ihnen reiht sich selbstverständlich IX, 63 an und diesem zunächst stehen IX, 12. 59, die R-Briefe unter der Zeile; erst dann kommen die 13 C-Briefe IX, 21—56. Dies alles aus dem Grunde, weil IX, 58 und 59 zusammengehören, also so nahe wie möglich zusammenbleiben müssen; auf diese Weise sind sie nun, wie in R, nur durch 2 Briefe IX, 63 und 12 getrennt.

VIII, 32 schliessen wir IX, 13 an; beide sind nach Sicilien bestimmt; folgt IX, 98 nach Ravenna. Bei den folgenden 4 C-Briefen ist die Einordnung sicher, nicht so die Datirung. IX, 25 ist in R der letzte Octoberbrief, IX, 15 der erste Novemberbrief. Nun wissen wir zwar von dem letzten der 3 dazwischenstehenden C-Briefe von IX, 26, dass er aus dem November ist (vergl. S. 579); aber die zwei vorhergehenden X, 53 und IX, 104 müssen wir doch, da andre Anhaltspunkte ganz fehlen, zum October oder November ordnen.

XI, 18—20, inhaltlich durchaus unbestimmbar, schliessen wir dem November d. h. also dem Schlusse der Gruppe a an, aus dem freilich nur hier entschuldbaren, wenig zwingenden Grund, dass wie der erste Brief der Gruppe b, IX, 17, so auch hier der letzte XI, 20, nach Sicilien adressirt ist.

Die 5 Briefe in der Klammer vor b können wir, da unter ihnen IX, 82 und wohl auch IX, 24 später als in den Juli der Indictio II fallen müssen, unbedenklich dem Schlusse der Gruppe d, d. h. dem August zuweisen. Vergl. S. 620.

IX, 17 und 69, beide an den Magister Militum Maurentius, lassen wir R folgend zusammen, schliessen diesen die 4 C-Briefe und umgekehrt vor IX, 72 dem Brief IX, 70 zuerst die 6 folgenden C-Briefe IX, 71—VIII, 19 an; denn IX, 70 und 71 gehören eng zusammen und X, 55. 56. 57 von X, 58. 59 weit zu trennen, scheint nicht passend zu sein. Auf VIII, 19 folgt IX, 72, ein Brief, der noch dem November angehört. Durch diese Motive bestimmen wir auch jene 6 Briefe, die sonst zwischen dem November und December schwanken würden, zum November. Nicht so IX, 42, ein Brief, der sicher in demselben Monat wie IX, 43 geschrieben ist und in den December bereits fallen muss. In C sind auch IX, 42 und 43 nur durch einen Brief IX, 28 von einander getrennt, und folgen

IX, 27. 75. 76 erst etwas später. Doch sehe ich nicht zwingende Gründe, von der Ordnung in R abzuweichen.

Zu IX, 31 gehört unmittelbar IX, 32; ich lasse mithin IX, 33 erst auf die sämtlichen 7 C-Briefe IX, 31—IX, 90 folgen.

Die folgenden 16 zwischen IX, 60 und IX, 47 einzuschiebenden C-Briefe geben gar keinen Anhalt für ihre Einordnung ab. Wir setzen sie also hinter IX, 60'. 46 als zum Februar bis April gehörig.

Die nächsten C-Briefe, alle dem April angehörig, sind ohne Schwierigkeit einzuordnen, und da hinter III, 37 in beiden Sammlungen das Maidatum folgt, so macht auch die Datirung der 4 C-Briefe X, 44—XI, 42 kein Bedenken. Doch fehlen betreffs der Vermischung unter die R-Briefe VII, 19—IX, 77 wieder alle Motive, und wir ordnen deshalb die 4 C-Briefe hinter IX, 77 an. Ebenso IX, 94, V, 45 hinter IX, 96. 67.

Auch bei den Briefen hinter V, 46 vermissen wir Anknüpfungspunkte bestimmter Art. Die R- wie C-Briefe handeln meist von dem Istrischen Schisma. Wir nehmen erst die 3 R-Briefe, deren letzter IX, 69 den Mai beschliesst, und müssen unbestimmt lassen, ob die 7 C-Briefe XII, 35—IX, 50 dem Mai oder Juni angehören.

Unentschieden muss bleiben, ob die 5 Briefe X, 30—X, 14 im Juni oder Juli stehen. VII, 45, jedenfalls zum Juli gehörig, schieben wir, Gründe für oder wider liegen keiner Art vor, hinter IX, 80 ein. X, 46, nach Syracus adressirt, reihen wir IX, 85, nach Neapel bestimmt, an. IX, 86, der folgende R-Brief, führt wie der nächste RC-Brief nach Oberitalien (Mailand und Gubbio).

IX, 54 folgt hinter IX, 53 und die Zugehörigkeit der 4 auf IX, 54, also hinter der Gruppe c folgenden Briefe zum Juli, wird durch XI, 7 und seine Verwandtschaft mit IX, 54 verstärkt. Trotzdem lassen wir die 4 Briefe XI, 6—XII, 36 als zweifelhaft ob zum September oder Juli folgen.

Die 3 Briefe vor Gruppe d haben wir bereits als Schlussbriefe an Gruppe a anzuschliessen Veranlassung gehabt.

IX, 47 bleibt neben X, 42 und es folgen die C-Briefe X, 28—IX, 66. Auch bei der folgenden Kette verfahren wir ebenso und nehmen die R-Briefe IX, 65—105 vor die C-Briefe XII, 42—IX, 117. III, 11 muss aus den C-Briefen als eine irrige Wiederholung im Lateranensischen Register fortfallen. An IX, 108 sofort IX, 113 anzuschliessen, wie es in R geschieht, rath die gleiche Adresse beider Schreiben. Es folgt also auf IX, 113. 114: der C-Brief IX, 119. Die auf IX, 116 folgenden Briefe gehören dem August an. Dabei bleibt für die C-Briefe kein Zweifel in der Datirung übrig. Auf IX, 122 muss sofort IX, 122' folgen, also IX, 120 aus C

sich letzterem anschliessen. Danach fällt IX, 81, wie oben erörtert, aus und IX, 123 geht, da es an jedem Anhalt fehlt, X, 66 vor. Den Schluss der Indictio II bildet sodann IX, 125. 126. XII, 43 etc. Von den 5 C-Briefen XII, 43—IX, 124 haben wir den Zusammenhang mit Gruppe d oben erörtert.

Das wäre dann die Neuordnung der Indictio II mit nunmehr 238 Briefen. Niemand wird von mir verlangen, von allen 144 neu hinzutretenden Briefen eine Motivirung hinsichtlich des Inhalts zu erhalten. Wer nicht die Mühe scheut, sich Regesten für die einzelnen Verhältnisse, Adressaten und Bisthümer anzulegen, wird sehen, dass nirgends erhebliche Schwierigkeiten der Anordnung entgegen treten. Doch da die Aenderung eine so sehr grosse Anzahl von Briefen betrifft, so ist es allerdings schwer, sich vor Durchführung der Neuordnung ein plastisches Bild von dem Ineinandergreifen zu machen. Oft genug finden wir Abhängigkeiten und Bezüge zu Briefen, die ihrerseits wieder den Platz verändern und deren Inhalt durch die Umdatirung dritter Briefe verschoben wird. Ich greife also hier zum Schluss der Besprechung der Indictio II nur einige der auffallendsten Fälle¹⁾ heraus, um an ihnen das Unbedenkliche meiner Einordnung darzuthun.

I, 85. Die Mauriner nahmen ihn aus der Indictio V, weil in der Indictio III (X, 37. 38) bereits ein Nachfolger des Gennadius vorkommt. Sie setzten ihn speziell in die Indictio IX, weil dort mehrfach die kriegerischen Verdienste des Gennadius hervorgehoben werden. Letzter Grund erscheint sofort als haltlos. Gegen den erstern verstösst auch unsere Anordnung in der Indictio II nicht; zudem kommt Gennadius noch im August der Indictio XIV (VI, 65) vor.

III, 11. 37. 64, die beiden letzteren auch in R in der Indictio II, sind bereits oben besprochen. III, 11 ist als nur irrthümlich in die Indictio II eingedrungen zu bezeichnen. V, 45. 46. 47, sämmtlich von dem Chartular Castorius überbracht, sind ebenfalls bereits erwähnt, denn V, 46 ist auch R-Brief. Der Grund, den die Mauriner p. 1309 für die Ansetzung von V, 45 angeben, ist ganz hinfällig. V, 45 ist nämlich ein Recommandationsbrief des besagten Castorius an den Scholasticus Andreas. Andreas ist aber bereits im Briefe III, 48 Scholasticus in Ravenna und Nachfolger des Severus (vergl. III, 36). Folglich, sagen die Mauriner, da Castorius schon in der 11. Indiction in Ravenna weilt, muss sein Recommandationsbrief auch in diesem Jahre geschrieben sein! Die Mauriner übersehen dabei ganz, dass V, 45 eine Recommandation für bestimmte Sachen ist; pro necessariis causis

1) Vergl. die Liste der C-Briefe nach den Büchern der Mauriner auf S. 472.

überschickt Gregor V, 45 seinem Chartularius; jedenfalls handelt es sich wie in den 2 folgenden Briefen um das Istrische Schisma. Mit V, 45 und V, 46 bleibt auch V, 47 der 2. Indiction. Ueber VI, 34 ist gleichfalls oben gesprochen.

VII, 45 nahmen die Mauriner aus der Indictio IV in die Ind. XV, weil in dem Brief VIII, 16 vom April der Indictio I Gregor an Marinian, Bischof von Ravenna, schreibt: *Claudium abbatem latorem praesentium longa apud nos mora retinuit etc.* VII, 45 aber an den Abt Claudius (von Classe) den Wunsch Gregor's ausdrückt, den Abt längere Zeit (*usque ad quinque vel sex menses*) bei sich in Rom zu haben. Also 5 bis 6 Monate vor diesem Brief an Marinian müsse VII, 45 geschrieben sein; d. h. etwa am Schluss der Indictio XV. Es liegt auf der Hand, dass auch, nachdem Claudius in der Indictio I im April in Rom längere Zeit verweilt hat, Gregor im Juli des folgenden Jahres auf's Neue den Wunsch zu einem längeren Zusammensein haben kann.

Sodann die Briefe aus den Büchern XIII und XIV der Mauriner!

XIII, 24 in die Indictio II zu setzen hindert nichts; sowohl der Subdiacon Sabinus, wie der Bischof von Nicotera Proculus, sind für dieses Jahr auch sonst beglaubigt. (Vergl. IX, 47. 48.)

Von XIII, 25 gilt dasselbe; auch der Bischof Palumbus, nur so ist der Name in den Handschriften C 1 und 2 geschrieben, kommt in IX, 48 vor. Für das Datum der vormaligen Editionen, welches die Mauriner gewissenhaft acceptiren, wissen selbst sie keine einzige Handschrift anzuführen.

XIII, 43, ein Brief, dessen Titel in C 1 und 2 lautet 'Johanni illo de panormu', (vielleicht aus 'illustri' corrumpt), bei dem also, was auch schon die Titulirung 'gloria vestra' verbietet, an einen Bischof nicht gedacht werden kann, (vergl. trotzdem p. 1328 der Mauriner), ist hinsichtlich der Datirung ganz ohne Anhaltspunkt.

XIII, 47 ist an den Curator Theodorus zu Ravenna gerichtet; an ihn kommen Briefe mehrfach vor. In der Indictio II unter anderen IX, 98. Ueber den Ueberbringer von XIII, 47, den *vir magnificus Petrus* und seine Mutter, die eben von Gregor nach Ravenna empfohlen werden, scheinen wir sonst nichts zu wissen.

XIV, 15, an den Subdiacon Anthemius, hat jedenfalls einen nicht zugehörigen Titel, obwohl C 1 und 2 ihn so haben. Der Brief ist an eine Standesperson gerichtet, die sich nicht in Ravenna aufhält, aber mit dem Exarchen und dem Bischof Marinian in Correspondenz steht. Anthemius würde nie 'gloria vestra' titulirt werden. Aus dem Inhalt können wir sonst über das Datum nichts ersehen.

Liber X, Indictio III.

Als einzige Veränderung innerhalb der ursprünglichen Briefe der Indictio III bemerken wir die Umstellung von X, 39 in den Juli. X, 39 steht aber unter dem August und ist dort auch, wie bereits Jaffé bewies (Reg. 1327), zu lassen.

Liber XI, Indictio IV.

Dass X, 45. 51. 65 von den Maurinern noch zur Indictio X gerechnet sind, kann nicht befremden; gehören doch in den früheren Editionen und den späteren Handschriften auch XI, 2 und XI, 4, also die 5 ersten Briefe der Indictio XI, gemeinsam noch an den Schluss von Indictio X. Es ist also vielmehr eine Berichtigung, dass die Mauriner XI, 2 und 4 zur Indictio XI versetzt haben.

X, 45. 51. 65 nach Massstab der besten Handschriften wieder der Indictio XI, wo sie im September stehen, zuzählen, hat gar kein Bedenken. Auch bei X, 65 ist eine Priorität vor XI, 66 durchaus nicht bedingt. Es kommt dazu, dass XI, 66 ein C-Brief ist und als solcher in den August der Indictio II fällt.

XI, 3 nahmen die Mauriner von seiner Stellung im October vor zum September. Ihre Gründe p. 1316 scheinen mir nicht stichhaltig. Auch Jaffé acceptirte sie nicht, setzte aber seinerseits ohne Zwang XI, 3 zum November (Reg. 1375). Jaffé schrieb aber ebenso XI, 4 dem November zu und bemerkt dabei (Reg. 1376): *Istam epistolam eodem quo superiorem tempore scriptam esse negari nequit*. Trotzdem glaube ich wohl, lässt sich die um einen Monat spätere Eintragung von XI, 3 rechtfertigen, mit dem Umstand, dass ja in XI, 4 die Wahl des Deusedit noch sehr unbestimmt ist. Gregor wünscht eine baldige Entscheidung und schickt deshalb den Notar Pantaleo nach Mailand. Der Befehl an Pantaleo, zur Consecration des Deusedit nach Genua (dort waren wegen des Langobardeneinfalls die Mailänder Bischöfe sesshaft) zu reisen, kann recht wohl erst im folgenden Monate erfolgt sein.

Zur Veränderung von XI, 29. 28 verleitete die Mauriner das corrumpte Datum der Collectio Pauli. Desgleichen schoben sie XI, 66 wegen des Datums in der Collectio Pauli zurück. Auch XI, 15 vorzunehmen sehe ich keinen Grund. XI, 15 steht in R zum Juni eingetragen; ist es auch richtig, dass XI, 15 etwa gleichzeitig mit dem P-Brief XI, 14 ist, so hat doch XI, 14 nicht, wie die Mauriner angeben, das Datum 'kal. nov.', sondern 'X kal. iul.' und sonach ist XI, 15 an seiner Stelle einfach zu lassen.

VI, 62 nahmen die Mauriner in die Indictio XIV. Mit Recht hat Jaffé ihn wieder dem Ende der Indictio IV zurückgegeben (Reg. 1428), nur nicht ganz richtig dem August, da

VI, 62 noch zum Juli eingetragen ist. Die Mauriner gingen von dem Grundsatz aus, dass unmöglich eine Kirche Jahrelang nur von einem Visitator verwaltet worden sei!

A, 9 ist an seinem Platze zu lassen (vergl. S. 601).

Die 16 P-Briefe, die in die Indictio IV gehören, sind bereits von den Maurinern alle derartig eingeordnet worden. Freilich sind unter diesen 16 nicht weniger als 13 RP-Briefe; es bleiben also nur 3 neue unterzubringen.

XI, 65 zwischen den R-Briefen XI, 55 und 56, die beide zum Juni gehören und in R unmittelbar aufeinander folgen, hat dadurch seinen bestimmten Platz und seine Datirung. Diese Datirung stimmt zu dem Datum X kal. Iul., wie es dieser Brief bei Beda trägt; das corrumpte Datum in P ist also dahin von uns oben verbessert worden.

XI, 1 hat kein eigenes Datum, folgt aber auf XI, 2, welches mit dem 1. Sept. datirt ist. Der auf XI, 1 folgende Brief XI, 12 steht in R unter dem October und hat in P das vielleicht unvollständige Datum 'd. kal. nov.', also nur im September oder October kann XI, 1 stehen. Da nun aber XI, 2 an einen Presbyter de monte Sina gerichtet ist, XI, 1 an den Abt de monte Sina, so kann es keine Frage sein, dass XI, 1 unmittelbar auf XI, 2 folgt und zum September gehört.

XI, 14 endlich steht chronologisch zwischen XI, 56 und XI, 69, zwei zum Juni eingetragenen Briefen; XI, 14 hat ein eigenes Datum X. kal. iul., welches dazu vortrefflich passt. Es müsste also an einer Stelle zwischen den Briefen XI, 58. 57. 15. 68 stehen. Sein Bezug zu XI, 15 lässt uns nicht im unklaren, dass es jedenfalls neben diesem Brief eingetragen war. Wir schieben also XI, 14 vor XI, 15 ein.

Ueber die offenbare Verschiebung der P-Briefe dieser Gruppe haben wir S. 607 unter der Indictio X gehandelt.

Liber XII, Indictio V.

Den 5. Brief X, 68 glaubten die Mauriner in die Indictio III versetzen zu müssen, weil bei einem Vergleich zwischen X, 68 und XII, 12 der erstere Brief um 1 oder 2 Jahre früher falle. Den Grund dafür sehe ich nicht ein; gerade das Zusammentreffen von XII, 12 und X. 68 hat viel für sich und macht die Person des Opportunus in XII, 12 recht kenntlich. Beide Briefe sind im Register gemeinschaftlich unter October, November eingetragen; in ihrer ursprünglichen Reihenfolge gab sie auch schon Jaffé (Reg. 1443. 1444).

A, 10, ein rein zur Formel umgewandeltes Dokument, ist an seiner Eintragstelle unter dem Februar zu lassen.

Die 12 Briefe XII, 28–33 stehen alle unter dem März; XII, 30 und 31 werden noch dazu durch denselben Boten besorgt, dass

also der Registrator den eingelegten Brief zuerst, das Begleitschreiben desselben an 2. Stelle aufgenommen hat, ist ohne Bedeutung.

III, 57 und A, 11 haben wir bereits oben bei der Indictio XI besprochen; sie sind hier nachträglicher Zusatz und dort in der frühern Indiction als Anhang zu geben.

Liber XIII, Indictio VI.

A, 12 und der Sermo haben sich gleichfalls Seite 602 als nachträglich angehängt erwiesen. A, 12 trägt sogar ein späteres Datum als sein Platz ihm zuschreibt. Beide Stücke werden sich nur anhangsweise geben lassen.

Die 12 Briefe XIII, 6–16 sind alle zum November eingetragen und wenn sie auch offenbar unter einander in ihrer Ordnung verwirrt sind, so hat dies doch bei dem gleichen Datum nichts auf sich. X, 16. 17 hat Jaffé 1298, 1299 in der Umordnung der Mauriner gelassen. Diese leitete ein gewiss nur entstelltes Datum der 2 Telleriani. Den besseren Handschriften fehlt durchgehends solches Datum der Indictio III; wir lassen also diese Briefe unter December, Januar Indictio VI, da der Grund, den die Mauriner sonst noch angeben (p. 1314), nicht stichhaltig ist. Die Umstellung von XIII, 29 veranlasste die Confusion der Daten. XI, 40 wurde schon von Jaffé (Reg. 1512) wieder seiner ursprünglichen Stellung zurückgegeben; es gehört zum März der Indictio VI. Die Aenderung der Mauriner war wieder nach sehr willkürlichen Schlüssen vor sich gegangen. Die leichte Umstellung der letzten 4 Stücke, die sämmtlich zum August eingetragen, an den Defensor Johannes gerichtet sind, ist ohne Belang.

Liber XIV, Indictio VII.

3 Briefe sind umgeändert und zu besprechen: XII, 47. X, 22. 23. Alle 3 fanden die Editionen bereits in der Mailänder Codification umgestellt (cfr. S. 504 Anm. 8 und S. 505 Anm. 3. 8). Bei keinem dieser Briefe ist mir ein Grund erfindlich, sie von ihrer ursprünglichen Stellung fortzubringen. XII, 67 ist also unter dem Januar, X, 22. 23 unter dem Februar, März der Indictio VII zu ediren.

Nachträge und Berichtigungen.

S. 449. Anm. 1. Marini: I papiri p. 372 hat die Acten des Agapitus hinter dem Register Gregors ausser im Urb. 99 auch im Vatic. 6531 (?) gefunden. Die Mauriner folgen bei der Mittheilung jenes Fragmentes dem Gratian.

S. 476. In der Corbier Handschrift der Collectio Pauli folgte auf die Gregorbriefe ein Excerpt der Moralia Gregors. Es begann nach der

Angabe der Mauriner in der Praefatio in Moralia n. III: In nomine Dei patris et filii et spiritus sancti. Incipit egloga quam scripsit Latcen filius Haith de moralibus Iob quas Gregorius fecit; doch geben die gleichen Editoren die Namen in den Vindiciae Dialogorum II, p. 110 wesentlich anders als 'Lathen filius Bath' an. Dies ist jedenfalls das von Notker in seiner Schrift an Salomo (Pez, Thes. Anecd. I p. 5 und Dümmler: Formelbuch des Bischofs Salomo S. 67) empfohlene 'Excerptum Ladkeni Hybernensis', von dessen Existenz in obigem Codex Denis Codd. Mss. Vindobon. I, 3 p. 2980 nichts wusste und das er deshalb für verloren hielt. Identisch mit diesem Excerptor ist auch Lathacan Scotigena, der Verfasser eines geistlichen Gedichts 'Lorica' (vergl. Mone, lat. Hymnen I, 367 und oben in diesem Bande des N. Archivs S. 142). Durch diesen Auszug des Ladcinius wird erst die Notiz im Corbier Cataloge verständlich und die abgerissenen Worte, an denen ich oben Anstoss nahm, 'cum excerptione' (weniger gut als Mai, Delisle: 'cum exceptione') betreffen nun nicht die Briefe, sondern das in der Handschrift folgende Stück.

Autogramme des Paulus und des Clericulus können aber die Corbier Gregorbriefe doch nicht gewesen sein. Wie sollte bei solcher Annahme der Brief an Adalard an die Spitze des Codex gekommen sein?

S. 480. Der Wiener Codex 934 ist alter Salzburger Besitz. Vergl. K. Foltz, Geschichte der Salzburger Bibliotheken S. 36 n. 27.

S. 492. Bei der Berechnung der 225 Briefe des modificirten q ist durch einen doppelten Rechnungsfehler das Resultat scheinbar richtig hergestellt. Aber IX, 88 ist mit Recht in q ausgefallen, da es in der kurz vorher gegebenen Liste der 55 C-Briefe, welche auch in q vorkommen, sich befindet; die Discrepanz wird also um 1 verringert und gleichzeitig war es unnöthig, auf das doppelte Auftreten von IX, 81 hinzuweisen, da IX, 81 auch im modificirten q ja nur einmal ausfällt, also die Berechnung dadurch keinen Eintrag erleidet.

S. 513. Als erste vollständige Edition bezeichnet Lau (Gregor d. Gr.) p. 327 die in seinem Besitz befindliche Lyoner Ausgabe von 1516 von Simon Benelaqua (Bevelaqua?). In ihr müssten also auch die Briefe sein. Ich bin nirgends auf diese Ausgabe gestossen.

S. 521 Anm. 1 Z. 2 lies 408 statt 406.

S. 534 Z. 13 lies 'der ersten 6 R-Briefe' und Z. 14 'dem 7. R-Briefe'.